
Das deutsche Handwerk in seiner
kulturgeschichtlichen Entw ckelung
Eduard Otto

Aus Natur und Geisteswelt.

Sammlung
[wissen]schaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens.

12 monatlich erscheinende Bändchen
von 130—160 Seiten in farbigem Umschlag zu je 90 Pf., geschmackvoll gebunden zu je 1 Mark 15 Pf. oder

[...]den.
[...]geliefert.
Jedes[...] käuflich.

[...] Bedürfnis
nach [...]altender
Lektür[...]n sich abge-
schloss[...]en kleinerer
wichti[...] damit eine
Lektür[...] kann.
[...] des Stoffes
soll [...] Mitwirkung
angese[...] So wird
eine [...] dauernden
Nutze[...]

Samm[...] Zweck der
fälti[...]eises sorg-
gege[...]rung bei-
vers[...] Zeichnung
[...]d.



Acht Vorträge aus der Gesundheitslehre. Von Prof. Dr. H. Buchner, geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. M. 1.15. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Der Verfasser des vorliegenden Bändchens versteht es, in klarer und überaus fesselnder Darstellung über die äußeren Lebensbedi[...] über das Verhältnis von Luft, Licht und [...] Körper, über Kleidung und Wohnung, [...]asserversorgung, die Krankheiten erz[...] Infektionskrankheiten, kurz

über alle wichtigen Fragen der Hygiene zu unterrichten. Sorgfältig ausgeführte Illustrationen begleiten den Text, das Verständnis erleichternd.

Die Deutsche Praxis schreibt: „Wir leben im Zeitalter des Krankheitenverhütens. Um diese bedeutende Thatsache immer mehr zur Allgemeinüberzeugung zu machen, müssen auch unsere hervorragenden Autoritäten ihr Bestes thun. Buchner hat bereits im Winter 1896/97 unter größter Teilnahme des Hörerkreises Vorträge über Gesundheitspflege gehalten und diese Vorträge — wofür wir ihm nur den größten Dank wissen können — hier zusammengefaßt."

Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung von Gustav Maier, geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. ℳ 1.15.

Das Büchlein will in gemeinverständlicher Behandlung den Leser, auch wenn ihm Vorkenntnisse fehlen, in einer nicht ermüdenden, vielmehr möglichst unterhaltenden Weise auf historischem Wege in die Wirtschaftslehre einführen, den Sinn für soziale Fragen wecken und klären und dürfte diesen Zweck vollkommen erreichen, zumal im Verlaufe der Darstellung in geschickter Weise auch die wichtigsten Theorien des praktischen Wirtschaftslebens zur Beleuchtung gelangen.

Nach einem Blick auf die altorientalischen Völker — Babylonier, Assyrer, Egypter — auf die mosaischen Agrargesetze und die eigenartige Entwickelung und Wirtschaft des chinesischen Volkes geht die Betrachtung zur antiken Wirtschaft der Griechen und Römer über, die erstere an den ökonomischen Schriften Platos, die letztere an der Gracchischen Bewegung erörternd. — Die Utopia von Thomas Morus soll einen Begriff vermitteln von den englischen Zuständen am Ausgange des Mittelalters, die Besprechung des Bauernkrieges von der gleichzeitigen Lage in Deutschland. — Colbert und das Merkantilsystem einerseits, die Physiokraten und die ersten wissenschaftlichen Nationalökonomen — Smith, Ricardo, Malthus — andererseits führen zu den großen Problemen der Neuzeit. An der Hand von Fourier, St. Simon, Cabet, Proudhon, Owen soll die Entstehung des modernen Sozialismus zum Verständnis gebracht werden, während Friedrich List, Cobden und andere zur neuesten Entwicklung der Handels-, Zoll- und Verkehrspolitik überleiten.

Da sich der Verfasser mit Erfolg möglichster Objektivität, gleicher Würdigung aller Anschauungen und Richtungen befleißigt, kann das Bändchen jedem, der auf dem schwierigen und interessanten Gebiete Belehrung sucht, bestens empfohlen werden.

Bau und Leben des Tieres von Dr. W. Haacke, geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. ℳ 1.15. Mit zahlreichen Abbildungen im Text.

Dieses Bändchen ist außerordentlich geeignet, ein besseres Verständnis unserer Haus- oder Arbeitsgenossen, unserer Freunde in Feld und Wald zu vermitteln. Indem uns der Verfasser die Tiere als Glieder der Gesamtnatur zeigt, lehrt er uns zugleich Verständnis und Bewunderung für deren wunderbare Harmonie, die, wie im Großen, in dem Zusammenwirken vielen Tausende von Lebewesen, so auch im Kleinsten, in der Zweckmäßigkeit auch der unscheinbarsten Organe, sich erkennen läßt. In anziehender Schilderung zeigt er uns zunächst die Tierformen verschiedener Gebiete, das Tier im Rahmen seines Wohnortes und gewinnt von da aus den Übergang zu der nun folgenden ausführlichen Behandlung des Tierkörpers, dessen „Zweckmäßigkeit" nicht nur in seiner allgemeinen Anlage und seinen Funktionen, sondern auch in seiner Gliederung, im Zusammenwirken der Organe und im Bau eines jeden einzelnen derselben zum Ausdruck kommt. Interessante Fragen [illegible]

werden in den Kapiteln „Organismen ohne Organe", „Tier und Pflanze", „Die Arbeitsteilung in der Tierwelt" u. s. w. behandelt. Den letzten Teil bilden Ausführungen über den mikroskopischen Bau des Tierkörpers, über Gewebe und Zellen, daran anschließend solche über die „Entwickelung", über den „Formenwert" und den „Bauplan des Tierkörpers", um endlich mit einem „Bild des Tierreiches" abzuschließen, das zu dem Anfang zurückführt, indem es uns zeigt: „Überall das rechte Tier am rechten Ort."

Schrift- u. Buchwesen in alter u. neuer Zeit von Prof. Dr. O. Weise, geh. 90 Pf., geschmackvoll geb. ℳ 1.15. Reich illustriert.

Der Verfasser verfolgt durch mehr als vier Jahrtausende die einschlägigen Erscheinungen; wir hören von den Bibliotheken der Babylonier, von den Zeitungen im alten Rom, vor allem aber von der großartigen Entwickelung, die „Schrift und Buchwesen" in der neuesten Zeit, insbesondere seit Erfindung der Buchdruckerkunst, genommen haben.

Das Büchlein gliedert sich in drei Teile, von denen der erste die Entstehung und Vervollkommnung der Schrift sowie die zum Schreiben erforderlichen Gerätschaften, sodann die Geschichte und die verschiedenen Arten des Druckverfahrens schildert; der zweite die kleineren Schriftstücke (Briefe, Zeitungen, In- und Aufschriften) in ihrer allmählichen Ausbildung vorführt, und der dritte das Buchwesen (Buchhandel, Bibliotheken, Bücherliebhaberei) behandelt.

Überall sind die im Laufe der Jahrhunderte gemachten Fortschritte betont und die Errungenschaften unseres Volkes durch vergleichende Zusammenstellung mit anderen Nationen hervorgehoben, sodaß man einen Überblick über die entsprechenden Zustände bei den wichtigsten Völkern unseres Erdteils erhält. Das Technische durfte nicht ausgeschlossen werden, ist aber dem Kulturgeschichtlichen durchweg untergeordnet worden. Eine Auswahl von mehr als 80 Abbildungen, die zum besseren Verständnis der erörterten Ansichten dienen, dürfte den Wert des Buches erhöhen.

Luft, Wasser, Licht und Wärme. Acht Vorträge aus der Experimental-Chemie. Von Prof. Dr. R. Blochmann.

Der Verfasser des Büchleins hat es meisterhaft verstanden, den Laien in das Gebiet der Chemie einzuführen und ihm eine Fülle von Anregungen zu geben. Das Experiment, welches in den zahlreichen Abbildungen (103) sich gewissermaßen vor den Augen des Lesers vollzieht, bildet die Grundlage aller Erörterungen.

Die Luft erscheint als ein Reich des Unsichtbaren, welches in wunderbar einfacher Weise die Beziehungen zwischen der Pflanzen- und Tierwelt regelt und in neuester Zeit eine Fundstätte bisher unbekannter Grundstoffe wurde. Das Wasser, nichts anderes, als das Produkt der chemischen Vereinigung von zwei gasförmigen Grundstoffen, übte und übt die wichtigsten chemischen, physikalischen (meteorologischen) und geologischen Einflüsse in der Natur aus. Licht und Wärme begleiten den Verbrennungsprozeß, dessen mannigfache Gestaltungen klarzulegen Endzweck der 8 Vorträge ist. Hierbei wurde auf die alltäglichen Erscheinungen und auf das praktische Leben besonders Rücksicht genommen. Daher finden die Vorgänge in der Kerzenflamme ebenso Beachtung, wie das Feuer in unseren Öfen und die Verwendung des Gases zum Kochen. Die unvollständige Verbrennung und die langsame Verbrennung, die Quelle der Körperwärme, bilden den Schluß der Betrachtungen, die vielfach einen tiefen Einblick in das Walten der Natur gewähren. Die Grundbegriffe der Chemie, Molekül und Atom, Element, chemische Zeichen und Formeln sind an geeigneter Stelle abgeleitet und erörtert, sodaß der aufmerksame Leser, auch wenn er ohne alle Vorkenntnisse an das Büchlein herantritt, es mit vollem Verständnis des Gelesenen aus der Hand legen wird.

Aus Natur und Geisteswelt.
Sammlung
wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens.
14. Bändchen.

Das deutsche Handwerk

in seiner kulturgeschichtlichen Entwickelung.

Von

Dr. Eduard Otto,
Direktor der höheren Mädchenschule in Offenbach a. M.

Mit 27 Abbildungen auf 8 Tafeln.



Leipzig,
Druck und Verlag von B. G. Teubner.
1900.

Meinen teueren Eltern

in Dankbarkeit.

Vorwort.

Dieses kleine Buch bedeutet einen Versuch, die gesicherten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Handwerks einem weiteren Leserkreise in gemeinfaßlicher Form darzubieten. Dankbar bekenne ich, daß die folgende Darstellung vor allem auf den Arbeiten unserer Historiker und Volkswirtschaftslehrer beruht, von denen ich wenigstens Georg v. Below, Karl Bücher, Karl Lamprecht, Gustav Schmoller, Gustav Schönberg und Wilhelm Stieda hier nennen möchte. Dem Kundigen wird nicht entgehen, daß ich gar manches aus eigenen Studien schöpfe. Angeregt durch die interessanten Vorlesungen meines hochverehrten Lehrers Schmoller über Städtewesen, Handel und Gewerbe im Mittelalter habe ich bei zahlreichen archivalischen Forschungen dem älteren deutschen Gewerbewesen meine Aufmerksamkeit zugewandt und mich namentlich bemüht, von dem gewerblichen Leben kleinerer Städte in den verschiedenen Zeiträumen ein deutliches Bild zu gewinnen. Daß meine Darstellung auf die Bedeutung des Handwerks für die Kulturgeschichte unseres Volkes Rücksicht nimmt, wird hoffentlich dazu beitragen, allgemeineres Interesse für sie zu erwecken. Die beigegebenen Abbildungen sollen zur Veranschaulichung des Inhalts dienen und werden um deswillen willkommen sein. Ein Verzeichnis der benutzten Litteratur hat zu meinem Bedauern wegen Raummangels wegfallen müssen.

Den ehrbaren deutschen Handwerkerstand und seine zahlreichen Freunde bitte ich um freundliche Aufnahme meiner kleinen Gabe.

Offenbach, Weihnachten 1899.

Dr. Eduard Otto.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Der Begriff des Handwerks.

Wer es unternimmt, dem heutigen Geschlechte die Geschichte des Handwerks zu erzählen, kann sich einer Erörterung des Begriffes „Handwerk" nicht entschlagen; denn man hat zu verschiedenen Zeiten Verschiedenes mit diesem Namen gemeint. Oberflächlicher Betrachtung freilich erscheint nichts einfacher als die Feststellung dieses Begriffes. Das Wort scheint ja deutlich genug zu reden. Was soll es anders bezeichnen als das Wirken der Hand, die Handarbeit? — Wer aber die alten Denkmäler unseres Schrifttums kennt, dem fällt auf, daß das Wort gar häufig mit dem ähnlich lautenden „antwerc" gleichbedeutend gebraucht wurde, und dieses ist soviel wie „Werkzeug". Hieraus schließen die Sprachforscher, daß sich aus der Vermischung beider Vorstellungen der Begriff „des berufsmäßigen Arbeitens mit Werkzeugen" entwickelt habe. Andere dagegen meinen, es sei kein stichhaltiger Grund vorhanden, dem Worte „antwerc" auf die Bedeutungsentwickelung von „Handwerk" einen Einfluß beizumessen. Mag nun aber unser Handwerk aus der einfachen Handarbeit oder aus der Arbeit mit Werkzeugen herzuleiten sein, klar ist jedenfalls, daß nicht jedes Arbeiten mit der Hand oder mit Werkzeugen dem Begriffe entspricht, den wir heute mit dem Worte zu verbinden pflegen.

Wenn wir heutzutage von einer „Notlage des Handwerks" sprechen, so verbinden wir mit der Bezeichnung „Handwerk" den Begriff des Kleinbetriebes und stellen es damit in scharfen Gegensatz zu dem fabrikmäßigen Großbetrieb. Ja, mit geschichtswidriger Anknüpfung an die Grundbedeutung des Wortes „Handwerk" versteht man darunter wohl auch diejenige gewerbliche Betriebsweise, die ausschließlich oder doch vorzüglich auf die bloße oder mit Werkzeugen gebesserte Hand des Arbeiters

angewiesen ist, im Gegensatze zu derjenigen, die für die Herstellung ihrer Erzeugnisse Maschinen verwendet. „Beim Fabrikbetrieb," sagt Schädler, „ist die Maschine Hauptsache, beim Handwerk die Persönlichkeit. Letztere leistet beim Handwerk die geistige und mechanische Thätigkeit, beim Fabrikbetrieb nur die mechanische Arbeit, die Bedienung und Führung der Maschine." Beide Gegensätze, der zwischen Großindustrie und Kleingewerbe und der zwischen Maschinenarbeit und Handarbeit, fallen, wie aus den eben angeführten Worten ersichtlich ist, für unsere heutige Auffassung in eins zusammen. Der Maschinenbetrieb muß für den Massenabsatz arbeiten, der handwerksmäßige Betrieb hält sich in den engen Schranken des Kleingewerbes.

Wie berechtigt und natürlich uns nun auch die scharfe Scheidung zwischen Handwerk und Großindustrie nach den heutigen Verhältnissen erscheinen muß, bei einer geschichtlichen Betrachtung, welche die früheren Formen des gewerblichen Lebens zum Gegenstande hat, kann sie unmöglich festgehalten werden. Will man das Werden und Wesen des deutschen Handwerks verstehen, so muß man von dem Sinne, in dem das Wort heute gebraucht und dem Begriffe der „Industrie" entgegengesetzt wird, zunächst ganz absehen. Von einem Unterschied zwischen Handarbeit und Maschinenarbeit konnte ja — das leuchtet sofort ein! — im Mittelalter nicht die Rede sein; denn Maschinen in unserem Sinne, d. h. Maschinen, durch die eine Massenproduktion wie die heutige wesentlich bedingt wird, hat es damals nicht gegeben. Eine nähere Betrachtung des Gewerbewesens unserer Vorzeit wird uns belehren, daß auch ein Gegensatz zwischen Groß- und Kleinbetrieb im Mittelalter nicht bestand, weil eben — von wenigen Ausnahmen abgesehen — der Kleinbetrieb die allgemeine gewerbliche Betriebsform war.

Um uns vor einer den Verhältnissen der Vorzeit widersprechenden Begriffsbildung zu bewahren, werden wir gut thun, auf den Begriff des Handwerks zurückzugreifen, wie er vor der großen und für den Gewerbebegriff entscheidenden Umwälzung der Wirtschaftsverhältnisse im 19. Jahrhundert gefaßt wurde. Ein Rechtskundiger des 18. Jahrhunderts, J. F. Ch. Weißer, versteht unter Handwerk zweierlei: 1. „die Kunst, Materialien (d. h. rohe oder auch schon verbesserte Naturalien) zu verarbeiten und zu einem gewissen Endzweck brauchbar zu machen;"

2. „die gesellschaftliche Verbindung mehrerer Bürger, die einerlei Gewerbe treiben.“ Es wird also hier zwischen dem wirtschaftlichen und dem gesellschaftlichen Begriffe des Handwerks scharf unterschieden. Der letztere darf vorläufig außer Betracht bleiben, weil er erst da, wo von der Zunft zu handeln ist, zu seinem Rechte kommen kann. Wir haben es also vorerst mit dem wirtschaftlichen Begriffe des Handwerks zu thun, und dieser deckt sich mit dem, was die neuere Wirtschaftslehre als das „Gewerbe“ im engeren Sinne bezeichnet, d. h. er umfaßt die „berufsmäßige Erwerbsthätigkeit, deren Gegenstand die Bearbeitung von Stoffen zur Herstellung neuer oder Verbesserung schon vorhandener Sachgüter ist“ (Schönberg). Durch welche Mittel und in welchem Umfange diese Gütererzeugung erfolgt, bleibt hierbei ganz unberücksichtigt. Für die Verhältnisse des Mittelalters freilich ist die angeführte Bestimmung Weißers etwas zu eng; denn der Name „Handwerk“ fand Anwendung auch auf Berufsarten, die nicht im eigentlichen Sinne gewerblich produktiv sind (wie z. B. der Beruf des Barbiers), persönliche Dienste zum Gegenstande haben, oder (wie der des Fischers, des Gärtners u. s. w.) der sogenannten Urproduktion angehören, d. h. die Gewinnung roher Naturstoffe bezwecken. Der Bauer hingegen wird auch im Mittelalter niemals als Handwerker bezeichnet. Bei der Betrachtung der älteren Zeit wird demgemäß das Handwerk einerseits ganz allgemein als die berufsmäßige Erwerbsthätigkeit aufzufassen sein, die auf Herstellung neuer oder auf Verbesserung schon vorhandener Sachgüter gerichtet ist, andrerseits wird es sich jedoch nicht ganz vermeiden lassen, daß hie und da Berufe gestreift werden, die unsere moderne Wirtschaftslehre als „Gewerbe“ im engeren Sinne nicht anerkennt.

I.

Das Handwerk der deutschen Urzeit.

Das frühe Mittelalter zeigt uns die Germanen als ein nach langen Wanderzügen und kühnen Heerfahrten seßhaft gewordenes Bauernvolk. Der germanische Bauer lebt vom Ertrage seines Feldes und Waldes. Von gewerblichen Dingen gebraucht er noch wenig, und dieses Wenige bezieht er zum Teile im Tauschhandel von fremden Handelsleuten, die Hoffnung auf Gewinn in das noch unwirtliche Land führt, von Römern, Kelten, Juden u. a. m. Das Geld spielt bei diesem Güteraustausch noch keine Rolle. Ware wird um Ware eingetauscht. Der Fremde bringt Erz und Eisen, Silber und Gold, also vor allem Rohstoffe, die man dem deutschen Boden noch nicht abzugewinnen weiß, oder die er überhaupt nicht giebt, aber auch Erzeugnisse ausländischen Gewerbfleißes: Schmuck und Kleidung und mancherlei Tand, woran der kindliche Sinn des Barbaren seine Lust hat. Auch der Wein der Fremden findet im Barbarenlande, das den Weinbau noch nicht kennt, bei dem trinklustigen Volke willige Abnehmer. Was man dem Handelsmanne dafür bietet sind im Lande erzeugte Rohstoffe, oder überflüssige Beutestücke. So rauh und unangenehm auch dem Römer unser Vaterland erscheinen mochte, nach manchen seiner Güter schielte gleichwohl sein begehrlicher Blick. Auf der kaiserlichen Tafel erscheinen germanische Rüben als Lieblingsgericht des Cäsars Tiberius. Unter Diokletian schätzt der römische Feinschmecker westfälische (marsische) Schweineschinken als besonderen Leckerbissen. Die Kissen und Polster des vornehmen römischen Haushalts sind mit Gänsefedern gefüllt, die der Kaufmann von den nordischen Barbaren eingetauscht hat. Manche stolze Römerin schmückt sich mit einer Perücke, deren rötlich blonde Haare auf germanischem Boden gewachsen sind, oder sie färbt sich wenigstens ihr dunkles Gelock mit einer rötlichen Laugenseife, die germanische Weiber bereitet haben. Der

römische Kaufmann erwirbt von dem Barbaren Bernstein, Pelze und Tierhäute, aber auch Sklaven, die dieser auf seinen Heerfahrten erbeutet hat.

Dieser Tauschverkehr unserer Vorfahren ist wesentlich Passivhandel, d. h. die Germanen treten in diesem Zeitraum noch nicht als selbständige Händler auf, sie empfinden noch kein Bedürfnis nach regelmäßigem Marktverkehr, nach einer bestimmten Regelung von Angebot und Nachfrage; sie warten, bis der landfremde Handelsmann sie aufsucht, kaufen dann, was ihnen behagt, und geben ab, was ihnen entbehrlich scheint.

Dem Mangel an germanischen Kaufleuten entsprach der Mangel eines germanischen Gewerbestandes. Die Anfänge gewerblicher Arbeit und gewerblichen Lebens freilich waren vorhanden, allein Leute, die um des Erwerbs willen ein bestimmtes Handwerk als Lebensberuf geübt hätten, fehlten in dieser Frühzeit unseres Volkstums fast gänzlich. Was man an gewerblichen Dingen für die Bestellung der Ackerflur, für Wohnung und Kleidung, für Ausrüstung zur Jagd und zum Kriege brauchte, lieferte im allgemeinen der eigene Haushalt. Aus den Stämmen des reichen heimatlichen Waldes zimmert der germanische Bauer mit seinen Knechten unter freundnachbarlicher Beihilfe seiner Sippen und nächsten Volksgenossen sein rohes Blockhaus, dessen Gebälkspalten er mit Moos verstopft oder mit Strohlehm auskleibt, das er mit Stroh deckt. Die Wände versteht er mit Kalk und anderen erdigen Farbstoffen weiß zu tünchen und bunt zu färben. Er höhlt einen starken Eichenstamm und fertigt so den „Einbaum“, mit dem er den Strom befährt. Die hauptsächlichsten Ackergeräte, Waffen und Geschosse weiß er aus verschiedenen Stoffen mit eigner Hand herzustellen. Der freie Germane selbst freilich — wenn wir den Berichten der römischen Schriftsteller volles Vertrauen schenken — zieht die wilde Lust des Waidwerks, die Gefahren und Abenteuer eines kriegerischen Lebens, die Freuden des Mahls und des Gelages der Feldarbeit und geregelter häuslicher Thätigkeit vor. Je mehr aber aus dem Krieger ein Bauer wird, desto mehr muß er sich an die Arbeit gewöhnen, muß er dem Abenteuerleben und dem süßen Nichtsthun entsagen. Der Löwenanteil der Arbeit indes entfiel noch lange Zeit auf die Frauen, die minderjährigen Söhne, die Töchter, die Knechte und Mägde. Die Hausfrau spinnt und webt, sie bereitet aus ihren wollenen und

leinenen Geweben, aus selbstbereiteten Tierfellen die einfache Kleidung. Töchter und Mägde gehen ihr dabei an die Hand. Die Spindel ist das Sinnbild des Weibes, wie das Schwert das Wahrzeichen des Mannes ist. Auch für des Leibes Nahrung sorgen die Weiber: Sie brauen das Gerstenbier und den süßen Meth, sie mahlen mit der Handmühle das Getreide, bereiten die Hauptspeise, den Haferbrei, und backen das Brot. Schwerere handwerksmäßige Arbeiten verrichten die männlichen Hörigen oder Knechte. Aber auch sie sind keine Handwerker, sondern Landarbeiter. Das Handwerk ist ihnen eben nichts als ein von der Landwirtschaft untrennbarer Nebenberuf. Man braucht noch keinen Zimmermann und keinen Dachdecker, keinen Maurer und keinen Tüncher, keinen Stellmacher, keinen Weber und keinen Schneider, keinen Kürschner, keinen Gerber und keinen Schuster, keinen Müller, keinen Bäcker und keinen Brauer. Die gewerbliche Nebenarbeit der Hausgenossen deckt in der Hauptsache die gewerblichen Bedürfnisse des Haushalts. Die altgermanische Wirtschaftsform ist mithin die der Hauswirtschaft.

Diese Hauswirtschaft des germanischen Bauernhauses ist jedoch in geschichtlicher Zeit keine geschlossene. Nicht alle Lebensbedürfnisse der Familie hat der Hausfleiß befriedigen können. Lange Zeit mußte der Tauschhandel diejenigen Waren liefern, deren Herstellung ein höheres Maß handwerksmäßiger Fertigkeit verlangte, als sie im Kreise der Hausgenossen zu finden war. Gerade der Verkehr mit den feilschenden fremden Landfahrern mag zur Nachahmung der ausländischen Gewerbethätigkeit gereizt und angeregt haben. Hatte man vorher aus Knochen und hartem Gestein allerlei Waffen und Werkzeuge mühsam gefertigt, so lernte man nun allmählich Erz (Bronze) und Eisen zu diesem Zwecke verwenden. Hatte man Metallgeräte seither von den fremden Händlern ertauscht, so begann man jetzt nur die rohen Metalle von ihnen zu erwerben, um sie selber zu gießen, zu formen und zu schmieden. Man forschte nach den Metalladern des deutschen Heimatbodens, lernte Erze schmelzen und das Gold des Rheinstromes gewinnen, kurz man erzeugte, wenn auch in unzureichenden Mengen, im eigenen Lande die Rohstoffe, deren man zur Herstellung von Waffen, Schmuck und Werkzeugen bedurfte. Das Verbot römischer Kaiser, den streitlustigen und kriegsgewaltigen Germanenvölkern Waffen und Eisen zu liefern, mag dazu beigetragen haben, den

Spürsinn der Barbaren auf die Bodenschätze ihres Landes zu lenken, sie zu fleißiger Übung der Gießerei und Schmiederei anzutreiben. Der Germane begann sein Speereisen, seine Pflugschar und die Eisenteile der übrigen Ackergeräte selbst zu schmieden. Der Bauer ward sein eigner Schmied. Die Schmiede war oft Gemeindeeigen und stand allen Dorfgenossen zur Benutzung offen.

Je mehr sich das Barbarenland der Kultur erschloß, desto mehr vervielfachten und verfeinerten sich die gewerblichen Bedürfnisse seiner Bewohner, desto deutlicher empfand man, daß die Herstellung gewisser Metallgegenstände, der Schwerter, der Halsspangen, Gewandnadeln, der Arm- und Fingerringe u. a. Schmuck- und Waffenstücke eine handwerksmäßige Ausbildung erforderte, die man nicht erlangen konnte, wenn man die Schmiedekunst als landwirtschaftliches Nebengewerbe betrieb. So kann es uns nicht wundern, daß gerade das Schmiedehandwerk die enge Verbindung mit der Landwirtschaft frühzeitig wenigstens teilweise gelöst hat und zu einer selbständigen Erwerbsthätigkeit, zum Handwerk geworden ist. Der Schmied ist vielleicht der erste, jedenfalls der wichtigste Handwerker des deutschen Altertums.

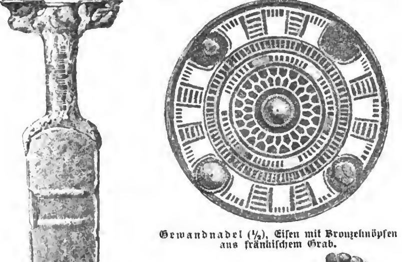
Wie hoch der Germane die Schmiedekunst wertete, geht aus manchen Zügen der Überlieferung, der Sage, der Volkssitte und des Rechtsbrauches unserer Ahnen deutlich hervor. Knechte, die besondere Übung in der Metallarbeit auszeichnet, stehen höher im Preise als andere. Das alte salische Volksrecht stellt den unfreien Eisenschmied und den Goldarbeiter auf die gleiche Stufe mit den wertvollsten Hausdienern, indem es ihnen ein Wergeld von 25 Schillingen zuerkennt, während es das Wergeld eines gewöhnlichen Knechts auf nur 12 Schillinge bemißt. Wer also einen hörigen Eisen- oder Goldschmied erschlägt, hat für diese Verletzung des „Friedens" oder der Rechtsordnung mehr als das Doppelte zu zahlen als derjenige, der einen gewöhnlichen Knecht tötet. Das alemannische Volksrecht wertet bereits den Goldschmied um 10 Schillinge höher als den Eisenschmied, und nach dem Westgotenrecht beträgt das Wergeld des gewöhnlichen Unfreien 30, das des gewöhnlichen Schmieds 50, das des Goldschmieds 100 Schillinge. Von dem Vandalenkönig Geiserich heißt es, daß er einstmals einen kunstreichen Schmied mit dem Grafenrange beehrte. Daß der

also Belohnte freigeboren war, darf man wohl annehmen. Schmiedearbeit gilt also nicht wie manche andere Handarbeit als Erniedrigung des freien Mannes. Ein altnordisches Gedicht, das die Entstehung der Stände schildert, nennt einen der Söhne des Freien „Schmied". Wer kennt nicht die hochgeborenen halbgöttlichen und fürstlichen Schmiede der deutschen Heldensage? Wieland der Schmied ist ein Königssohn. Jung-Siegfried schmiedet selbst sein unvergleichliches Schwert. So erscheint allenthalben auf germanischem Boden die Schmiederei als eine edle Kunst, als eine ehrende Beschäftigung nicht nur des Freigebornen, sondern sogar des Edelings und der Fürsten.

Wer die ehrwürdigen Denkmäler altgermanischer Schmiedekunst, die uns meist die Gräber der Vorzeit aufbewahrt haben, mit Verständnis beschaut, wird der Kunstfertigkeit der alten Schmiede seine Anerkennung nicht vorenthalten. An Ringen und Gespänge, an Gewandnadeln, Waffenstücken, Beschlägen, an in Silber gefaßten Trinkhörnern und anderem Gerät und Zierat offenbaren sich die Anfänge eigenartiger Formgebung. Die Ornamentik zeigt ein phantasievolles Spiel von verschlungenen Riemen und Bändern, von Schlangen- und Zickzacklinien, von Punkten, Ringen und Spiralen, von mannigfachem Stabwerk und Flechtwerk. Durch geschickte Verwendung, Abwandlung und Zusammenfügung einfacher Grundmotive entstehen vielgestaltige Verzierungen, die ungemein reizvoll sind. Funde späterer Denkmäler zeigen dann bereits den Übergang zur Darstellung von Tierköpfen und Tierleibern, die, obwohl unvollkommen wiedergegeben, wiederum durch ihre wunderliche Verwendung, Häufung und Zusammensetzung, durch ihre eigenartige Verbindung mit dem linearen Zierwerk der älteren Zeit unsere Aufmerksamkeit fesseln und uns von der kindlich-schöpferischen Einbildungskraft unserer Altvordern keinen geringen Begriff geben.

Das alles führt zu der Erkenntnis, daß die deutsche Schmiederei schon frühzeitig über die engen Schranken einer landwirtschaftlichen Nebenarbeit hinausgewachsen ist. Neben dem Schmiedehandwerk kommen für die Urzeit vielleicht noch zwei andere Gewerbe in Betracht, deren Verbreitung jedoch jedenfalls eine weit geringere war. In den an das Römerreich angrenzenden Gebieten scheint unter römischem Einfluß die Töpferei in größerem Umfange betrieben worden zu sein. Ausgrabungen

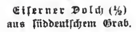
Altgermanische Metall- und Töpferarbeiten, nach Lindenschmit, Altertümer.



Gewandnadel (1/2), Eisen mit Bronzeknöpfen aus fränkischem Grab.



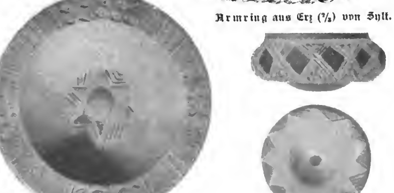
Silberne Gewandnadel aus alleman. Grab.



Eiserner Dolch (1/2) aus süddeutschem Grab.



Armring aus Erz (2/3) von Sylt.



Teller, Napf und Schälchen aus süddeutschen Gräbern.

haben in einem Marktflecken des Breisgaus eine Menge von Gefäßen und Scherben zu Tage gefördert, welche die Namen von 53 heimischen Töpfern aufweisen.

Bei einem der Germanenstämme wenigstens hat auch die Weberei sehr frühe, vielleicht auch schon in vorkarolingischer Zeit, die Stufe eines selbständigen, für den Markt arbeitenden Handwerks erreicht, nämlich bei den Friesen. Zu Karls des Großen Zeit wenigstens war der starke friesische Wollenstoff („Fries"!) bereits weithin bekannt und geschätzt. Unter den Gegengeschenken, die dieser Herrscher an den Kalifen Harun al Raschid sandte, befanden sich friesische Gewebe von grauer, roter und bläulicher Farbe. Die Friesen gehören zu denjenigen Germanenstämmen, deren Angehörige zuerst als reisende Kaufleute ihre Erzeugnisse planmäßig absetzen. Als Tuchhändler begegnen sie vielfach im Innern Deutschlands, und mehr als eine deutsche Stadt hat ihre „Friesengasse" gehabt.

Alles in allem zeigt uns die germanische Urzeit nur die Ansätze zur Entwickelung eines selbständigen Gewerbes. Nur von einem einzigen Handwerke, von der Schmiederei, läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß es schon in diesem Zeitraume in allen Teilen Germaniens die Fesseln der ländlichen Hauswirtschaft zu lockern und zu sprengen anfing. In der Hauptsache bewegte sich das gewerbliche Leben noch durchaus auf landwirtschaftlichem Boden, war es in die Formen einer bäuerlichen Wirtschaft gebannt, welche die gewerblichen Bedürfnisse der Haushaltung im allgemeinen durch den Hausfleiß der Familienmitglieder und der Sklaven zu befriedigen wußte. Erst eine umfassende Umgestaltung der Bodenbesitzverhältnisse konnte jene Arbeitsteilung bewirken, die zur Entfaltung und Befreiung der gewerblichen Arbeit notwendig ist. Entscheidend für die Geschichte des deutschen Handwerks ist mithin die Ausbildung der Grundherrschaft, die sich in der fränkischen Zeit allmählich vollzog.

II.

Das Handwerk im Zeitalter der Grundherrschaft und Naturalwirtschaft.

Der germanische Stammesstaat war — von dem Königsgeschlecht (wo es ein solches gab) und wenig zahlreichen Adelsfamilien abgesehen — in der Hauptsache die Vereinigung kleiner vollfreier Grundbesitzer. Die Gemeinschaft der freien Bauern bildete den Kern des Völkerschaftsstaates der Urzeit. Dem Gemeinfreien dienten seine Hörigen, teils als Hausgesinde, teils als Bewirtschafter kleinerer Ackergüter im Dienste und zum Nutzen der Herrschaft. Gehoben wurde die Lage der hörigen Bevölkerung durch die Ansiedelung der germanischen Stämme auf dem Boden des zerfallenden Römerreiches. Die von den Barbaren unterworfenen Provinzialen ließen sich nicht wohl auf die Stufe der Knechtschaft herabdrücken, wurden aber von den Siegern naturgemäß nicht als gleichberechtigt anerkannt. So ergab sich für diese Bevölkerung römischen Ursprungs eine Mittelstellung zwischen Vollfreiheit und Hörigkeit, eine Art von Minderfreiheit, und der Verlauf der gesellschaftlichen Entwickelung führte dahin, daß sich die Hörigen dieser Rechtslage mehr und mehr näherten.

Für die weitere soziale Gliederung und Abstufung des Volkes entscheidend wurde sodann die Entwickelung der Staatsgewalt und die hiermit zusammenhängende Veränderung der Bodenbesitzverhältnisse. Ursprünglich hatte die Versammlung aller wehrhaften Freien des germanischen Stammes die staatlichen Hoheitsrechte ausgeübt oder durch gewählte Vorsteher ausüben lassen. Nur in Kriegsläuften erfuhr diese demokratische Ordnung der staatlichen Verhältnisse eine Änderung, insofern ein für die Dauer des Feldzugs gewählter Herzog die Führung des Volksheeres übernahm. Der monarchische Gedanke, der in dieser Einrichtung zum Ausdruck kam, gewann an Bedeutung, als in den stürmischen Zeiten der Völkerwanderung der Kriegszustand ein dauernder wurde. Gewalt und Würde des Herzogs mehrten sich allgemach. Aus dem Wahlherzogtum erwuchs nach und nach das erbliche Königtum. Daß die Germanenkönige der unterworfenen Bevölkerung römischer Reichsteile gegenüber

in die Rechte der römischen Kaiser eintraten, mußte notwendig dazu beitragen, die Königsgewalt zu stärken und auch den germanischen Unterthanen gegenüber zu steigern. Die alte Volksherrschaft ging mehr und mehr in die Hand des Königs über, der fortan die hauptsächlichsten staatlichen Hoheitsrechte, Heerbann, Rechtspflege und Landespolizei im wesentlichen selbständig handhabte.

Je mehr der Umfang des Staatsgebietes anschwoll, desto mehr bedurfte nun das Königtum geeigneter Kräfte, durch die es jene Hoheitsrechte ausüben konnte. Es bildete sich aus den Bedürfnissen des monarchischen Staatswesens heraus ein Gefolgs- und Dienstadel, in dem der alte Geburtsadel aufging, in den aber auch Gemeinfreie, ja selbst Minderfreie eintraten, die der König für seine Zwecke brauchbar erachtete. In einem Zeitalter reiner Naturalwirtschaft war die Belehnung mit Grund und Boden die naturgemäße Belohnung für geleistete Dienste. Der für die königliche Regierung und Verwaltung unentbehrliche Gefolgsadel wurde mit reichem Güterbesitz ausgestattet. Die große Menge herrenlosen und öde liegenden Landes, welche die germanischen Sieger in den eroberten Gebieten vorfanden, und die großenteils in den Besitz der Krone überging, machte es dem Könige möglich, seine Getreuen mit Landbesitz reichlich auszustatten. So entwickelte sich ein Stand von G r o ß g r u n d b e s i t z e r n, der an Macht und Wohlhäbigkeit über den Stand der Gemeinfreien weit emporragte.

Gleichzeitig schuf der fromme Eifer der Könige, der Edelinge und reicheren Volksgenossen nach Annahme des Christentums neben diesen weltlichen F r o n h ö f e n eine große Menge g e i s t l i c h e r G r u n d h e r r s c h a f t e n. Je gewaltthätiger das damalige Geschlecht, je äußerlicher und roher seine Auffassung vom Wesen der Frömmigkeit und von gottgefälligem Thun war, desto eifriger suchte es durch reichliche Stiftungen, Vermächtnisse und Landschenkungen an Kirchen und Klöster sein Seelenheil zu fördern, seine Frevel zu sühnen. Einen ungeheueren Landbesitz sammelten so die Kirchen und Klöster an. Die geistlichen Grundherrschaften traten den weltlichen nicht nur ebenbürtig an die Seite, sondern überragten sie an Reichtum und Bedeutung.

Das natürliche Bestreben dieser geistlichen und weltlichen Grundherrschaften ging nun dahin, ihren Machtbereich auf die

benachbarten kleinen Grundbesitzer freien Standes mehr und mehr auszudehnen. Die Gunst der Umstände kam ihnen hierbei entgegen, die große Mehrzahl der Gemeinfreien litt schwer unter der Last der öffentlichen Pflichten. Namentlich die Leistung unentgeltlichen Waffendienstes, auf der die Wehrkraft des altgermanischen Staates beruhte, wurde drückend empfunden, seitdem sich das Staatsgebiet über weite Länderstrecken ausgedehnt hatte, und die häufigen Heerzüge der Könige in entlegene Gebiete den Gemeinfreien, der längst nicht mehr vorzugsweise Kriegs- und Waidmann, sondern vor allem Landwirt war, oft Monde und Jahre seiner Wirtschaft entfremdeten und ihm behufs Ausrüstung und Verpflegung schwere Opfer auferlegten. Diesen Umstand, diese Notlage der kleinen bäuerlichen Grundbesitzer freien Standes, wußten die Grundherren zu nutzen. „Sie übernehmen die den kleinen Freien immer schwerer fallenden Lasten des Heerbannes und der Gerichtsfolge, sie bieten ihrer Wirtschaftsführung die fehlende Unterstützung, indem sie die freien Hufen (Landgüter) dem Verbande ihrer eignen größeren Domanialwirtschaft angliedern" (v. Inama-Sternegg). Sie gewähren dem machtlosen Gemeinfreien Schutz gegen Willkür und Unterdrückung und übernehmen seine Vertretung im Gericht. Das alles geschieht nicht aus christlicher Nächstenliebe, sondern entspringt kluger Berechnung; denn der kleine freie Grundbesitzer erwirbt diesen Schutz des großen Grundherrn nur dadurch, daß er sich ihm „kommendiert", d. h. sich in seinen Dienst begiebt, ihm sein freies Eigen hingiebt und es, durch Güter des Herrn vermehrt, von diesem zur Nutznießung zurückempfängt. Der Freie sinkt dadurch zunächst keineswegs in die Hörigkeit hinab, aber er verzichtet doch auf seine Vollfreiheit, er wird abhängig, indem er zu dem Grundherrn in ein Schutz-, Leihe- und Dienstverhältnis tritt. So gelingt es den geistlichen und weltlichen Fronhöfen, immer größere Teile der freien Bevölkerung in den grundherrlichen Verband einzubeziehen und ihren wirtschaftlichen Interessen dienstbar zu machen. Nötigenfalls wissen die Grundherren, namentlich die weltlichen, Widerstrebende durch Ränke und Gewalt zum Anschlusse zu zwingen. So schiebt sich zwischen Königsgewalt und Unterthanenverband der Lehensverband der Grundherrschaft als bedeutsames Mittelglied ein; denn auf ihre Unterstützung im Kriege wie im Frieden angewiesen, beginnt das Königtum allmählich, öffentlich-recht-

liche Befugnisse und Hoheitsrechte auf die Grundherren zu übertragen und damit auf den unmittelbaren Zusammenhang mit den Angehörigen des Fronhofes zu verzichten. Den letzteren aber brachte diese Wandelung der Verhältnisse zunächst bestimmte schätzbare Vorteile. „In dem Verbande der Grundherrschaft wurde der ehemalige Freie von den Lasten des Heerbannes und Gerichtsdienstes befreit, welche für ihn unerschwinglich geworden waren; die wirtschaftlichen Opfer und persönlichen Dienste, welche er auf sich nehmen mußte, wurden reichlich dadurch aufgewogen, daß er in der Grundherrschaft einem größeren wirtschaftlichen Organismus angegliedert wurde, der ihm mannigfachen Gewinn und stete Sicherheit seiner Existenz verbürgte" (v. Inama-Sternegg).

Nach alledem bedarf es kaum der Versicherung, daß der Fronhof eine Menge mannigfaltiger Arbeitskräfte zu einer großen Wirtschaftsgemeinschaft vereinigte. Wie wurde sie für die Wirtschaft nutzbar gemacht? — Die Bedürfnisse hatten sich seit der Urzeit beträchtlich vermehrt und verfeinert. Diese steigende Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse aber mußte dahin führen, daß man den einen Hörigen nur diesen, den andern nur jenen Gegenstand herstellen ließ, dem einen nur diesen, dem andern nur jenen Dienst auftrug. Eine gewisse Arbeitsteilung wurde mit der Zeit unabweisbar. Man lernte einsehen, daß es nützlich sei, den verschiedenen Arbeitskräften diejenigen Arbeiten zuzuweisen, für die sie besonders geschickt und geeignet waren, daß gerade durch die Beschränkung auf bestimmte Arbeitsgebiete diese Kräfte zu höherer Leistungsfähigkeit ausgebildet würden, daß man bei solcher Teilung der Arbeit viel von der Zeit und von dem Kraftaufwande ersparte, welche verloren gingen, wenn man den Arbeiter abwechselnd bald für die, bald für jene Verrichtung verwandte. Ein Knecht z. B. zeigte besonderes Geschick und besondere Neigung für Schmiedearbeit. Man entband ihn in der Folge von manchen landwirtschaftlichen Diensten, die ihm obgelegen hatten und beschäftigte ihn vorzugsweise in der Schmiede. Man gewahrte bald, daß er durch anhaltendere Übung in der Schmiederei seine Handwerksfertigkeit bedeutend steigerte, daß obenein durch die Abwechselung von gewerblicher mit landwirtschaftlicher Arbeit Zeit vergeudet würde. Was war natürlicher, als daß man den Knecht von jenen bäuerlichen Handreichungen gänzlich befreite? — Die Arbeitsteilung schritt

weiter. Unter den Schmieden des Fronhofs, die alle Arten von Metallarbeiten besorgten, fand sich vielleicht einer, der für die Herstellung der feineren Erzeugnisse, etwa der Waffenstücke, besonders geeignet war; man ließ ihn vorzugsweise oder ausschließlich Waffen anfertigen. Ein neuer Beruf entstand, der des Waffenschmieds. Auf ähnliche Weise trat aus dem Kreise der Schmiede der Gold- und Silberarbeiter heraus, der schon nach manchen Volksrechten höher im Preise stand als der Eisenschmied.

Diese Beispiele weisen zugleich auf die Verschiedenheit hin, die zwischen der heutigen und der mittelalterlichen Arbeitsteilung besteht. „Die heutige Arbeitsteilung ist wesentlich Arbeitszerlegung: sie läuft darauf hinaus, daß die Zahl der Hände, welche an der Fertigstellung des gleichen Produkts arbeitet, größer wird.*) Sie bedingt also eine zunehmende Vergrößerung der einzelnen Betriebe. Die mittelalterliche Arbeitsteilung dagegen ist Spezialisation oder **Berufsteilung**: sie beruht darauf, daß aus einem umfangreicheren Produktionsgebiete einzelne Teile ausgeschieden werden, um neue Berufsarten zu bilden. Teilen konnte sich also die Arbeit nur insofern, als die Zahl der Produkte, die jeder anfertigte, beschränkter wurde. Die Teile aber bildeten fortan ebenso gut selbständige Erwerbszweige wie ursprünglich das Ganze" (Bücher).

Da bei dem Mangel eines nationalen Handels und Verkehrs der Fronhof eine im wesentlichen geschlossene Wirtschaftseinheit bildete, und für die Befriedigung der verschiedenartigen Bedürfnisse vorzugsweise auf die Gütererzeugung der Fronhofsgenossen angewiesen war, so mußte der Grundherr die Arbeitsteilung im eigenen Interesse fördern, er mußte darauf bedacht sein, möglichst viele oder wenigstens die mindest entbehrlichen Gewerbe durch Fronhofsarbeiter vertreten zu sehen. Am deutlichsten offenbart sich dieses Streben in der Wirtschaftsordnung, die **Karl der Große** für seine Gutswirtschaften und Pfalzgüter erließ, und die für die meisten Grundherrschaften seiner und der folgenden Zeit mustergültig gewesen ist. Hier wird den könig-

*) Man bedenke, durch wie viele Hände in Maschinenfabriken die einzelnen Stücke der Maschinen gehen, bis das Fabrikat fertig dasteht; man beachte die lange Reihe von Teilarbeitern, die an demselben Gegenstande nacheinander arbeiten: Modellschreiner, Gießer, Anreißer, Bohrer, Stoßer, Hobler, Dreher, Aufreiber, Schlosser, Monteure, Lackierer u. s. w.

lichen Amtleuten, denen die Verwaltung der Königsgüter obliegt, anbefohlen, für das Vorhandensein der nötigen Handwerker zu sorgen. Als solche bezeichnet die Verordnung: Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Schneider, Sattler, Schreiner, Drechsler, Zimmerleute, Schild- und Harnischmacher, Fischer, Vogelfänger, Seifensieder, Bierbrauer, Mostbereiter, Bäcker und Netzmacher. Man wird freilich nicht vergessen dürfen, daß hierin nur die größten Grundherrschaften mit der königlichen Fronhofsverwaltung annähernd gleichen Schritt halten konnten, und daß die zahlreichen kleineren Fronhöfe eine so weitgehende Arbeitsteilung innerhalb der hofhörigen Leute nicht aufzuweisen und infolge einfacherer Bedürfnisse auch nicht nötig hatten. Die Hauptgewerbe jedoch werden auch in ihnen vertreten gewesen sein. Je großartiger die Verhältnisse der Grundherrschaft waren, umso größere Fortschritte wird die Arbeitsteilung, wie die Loslösung der gewerblichen von der landwirtschaftlichen Arbeit gemacht haben, während in kleineren Verhältnissen die alte Verbindung von Handwerk und bäuerlichem Beruf bei einer verhältnismäßig großen Zahl von Fronhofsangehörigen offenbar noch recht lange fortbestanden hat. Unter den Naturalabgaben, welche die Hüfner, d. h. die auf herrschaftlichen Hufen angesiedelten unfreien Bauern, regelmäßig an ihren Herrenhof abzuliefern hatten, befanden sich nicht nur reine Naturerzeugnisse wie Getreide, Wolle, Flachs, Honig, Rinder, Schweine, Hühner, Eier u. dgl. und bearbeitete Hölzer (Bauholz, Weinbergspfähle, Schindeln, Faßdauben, Reife), sondern auch Erzeugnisse eines gewerblichen Hausfleißes: Wollen- und Leintuch, Socken, Schuhe, Brot, Bier, Tonnen, Teller, Schüsseln, Becher, Kessel, Messer und andere Dinge.

Hochbedeutsam für die Wirtschaft des Fronhofs war die Frauenarbeit, die allein oder vorzugsweise den Bedarf an gröberen Geweben beschaffte. In den größeren Gutswirtschaften gab es besondere Frauenhäuser, in denen hörige Weiber Wolle und Flachs bereiteten, verspannen und verwoben. Karl der Große gebot seinen Amtleuten, in die Frauenhäuser „rechtzeitig alles zur Arbeit Notwendige liefern zu lassen, nämlich Flachs, Wolle, Waid, Scharlach, Krapp, Kämme zum Wollkrempeln, Weberkarden, Seife, Fett, Weberschiffchen und die übrigen Kleinigkeiten, die dort erforderlich sind". In den Frauenhäusern also vollzog sich die gesamte Produktion von der Zu-

bereitung der Rohstoffe bis zur Fertigstellung der Tuche einschließlich des Färbens. Daraus erklärt sich der auffällige Umstand, daß in den gleichzeitigen Quellen des Webers als eines Handwerkers niemals gedacht wird.

Für die Ausbildung und Vervollkommnung des Handwerks besonders wichtig waren die geistlichen Grundherrschaften, die Klöster. In ihnen war der Grundherr nicht ein einzelner Vornehmer, den seine erhabene soziale Stellung von der Teilnahme an der gewerblichen Arbeit seines Fronhofs gänzlich ausschloß, sondern eine Gemeinschaft von Mönchen, denen ihre Klosterregel die Arbeit vielfach zur Pflicht machte. Die ältesten Insassen der ersten deutschen Klöster waren vielfach Ausländer und als solche die Erben und Vermittler einer älteren, namentlich der spätrömischen Kultur. Ihnen eignete nicht bloß eine höhere geistige Bildung, als sie bei dem deutschen Laien ihrer Zeit zu finden war, sondern auch eine gewisse Handfertigkeit, eine gewisse technische Ausbildung. Die Vereinigung dieser geistigen und körperlichen Vorzüge machten sie zu Lehrmeistern des Handwerks vorzüglich geeignet. Man hat die Klöster geradezu „Hauptstätten der mittelalterlichen Industrie" genannt. In stetigem Verkehr mit den Laienbrüdern und Hörigen des Klosterhofes verstanden die kunstreichen Mönche ihre Technik auf jene zu übertragen und nach und nach einen stattlichen Bestand wohlgeschulter Klosterhandwerker zu erziehen. Der uns erhaltene alte Grundriß des Klosters St. Gallen zeigt uns besondere Werkstätten für Böttcher, Drechsler, Barbiere, Schuster, Sattler, Schwertfeger, Schleifer, Schildmacher, Metalldreher, Gerber, Goldarbeiter, Grobschmiede und Walker.

Große Verdienste haben sich die Klöster namentlich um die Förderung und Ausbildung der Baugewerbe erworben. Die ältesten deutschen Baumeister sind Mönche gewesen. Die ersten Kirchen- und Klosterbauten waren Holzbauten. Man nannte diese Bauart die „schottische", weil sie von den Schottenmönchen, den ersten christlichen Glaubensboten in Deutschland, geübt worden war. Der Steinbau war unsern Altvordern unbekannt gewesen, man bezeichnete ihn noch lange Zeit als die „italische Bauweise". Die Ersten, die in Deutschland Steinbauten errichteten und die Steinbaukunst in unserer Heimat einbürgerten, waren wiederum Mönche. Sie erbauten selbst ihre Klöster, sie schufen Kirchen und Kapellen, Pfalzen der Könige

und Großen. Unsere herrlichen Kirchen und Dome „romanischen“ Stiles sind Denkmäler ihrer Kunst und ihres Geschmackes. Im 11. Jahrhundert regte sich unter den Fürsten Deutschlands eine mächtige Baulust. Wer einen großen Bau zu errichten vorhatte, berief vor allen Dingen eine Schar (etwa 20—25) sachkundige Mönche. Sie entwarfen den Bauplan, sie überwachten und leiteten als Werkmeister die Ausführung des Werkes. Die grobe Arbeit, die gewöhnlichen Handreichungen, thaten die frönenden Bauern und Handlanger. Wo deren Geschick und Erfahrung nicht zureichte, da legten die frommen Väter auch wohl selbst Hand an. Aus den dienenden Arbeitern erwuchs allmählich unter dem bildenden Einflusse mönchischer Baumeister ein Bestand von Bauhandwerkern, von Maurern, Steinmetzen u. dgl.

Die Klosterwerkstatt ist aber auch die Wiege des Kunsthandwerks. Wenn auch die Klosterregel den Brüdern äußerste Einfachheit der Lebensführung vorschrieb, Gott zu Ehren glaubte man von dieser Einfachheit eine Ausnahme machen zu dürfen. Für das Blut Christi, meinte der Abt Suger von St. Denys, seien die kostbarsten Gefäße eben gut genug. „Neben eisernen Kronleuchtern, kupfernen und eisernen Weihrauchfässern, Meßkleidern und Altarbehängen ohne Seide und Gold, waren silberne und vergoldete Kelche gestattet, und so machte man die Gefäße so kostbar und so künstlerisch, als man es vermochte“ (Bücher). Die Silber- und Goldschmiedekunst, die Stickerei und Emailmalerei, die Elfenbeinschnitzerei u. a. Kunsthandwerke erhielten somit mannigfache Anregungen und fanden eifrige Pflege. Die Kirchengeräte und -gefäße wurden prächtig und kunstvoll gearbeitet. Zu den ältesten Denkmälern der frühmittelalterlichen Elfenbeinplastik und Emailmalerei gehören die zierlichen Schreine und Kästchen, in denen Klöster und Kirchen die Reliquien ihrer Heiligen aufzubewahren pflegten. Herrliche Zeugnisse der klösterlichen Kunst sind die Psalter, die Meß- und Evangelienbücher, die von den Mönchen mit bewundernswerter Sorgfalt und Feinheit auf Pergament geschrieben, mit herrlichen Initialen (Anfangsbuchstaben) und farbenprächtigen Malereien geziert waren. Diese Bücher waren mit Einbänden versehen, deren kunstvoll gearbeitete Elfenbeinschnitzerei, deren schön gestaltete kostbare Beschläge und Schließen, deren Ausschmückung mit edlen Steinen noch heute unser Auge entzückt. Die Mönche, die dergleichen Dinge zu schaffen vermochten,

und deren Kunsterzeugnisse, wie uns die Klosterchroniken bezeugen, von ihren Zeitgenossen bewundert wurden, haben ihren Beruf als Lehrmeister des Handwerks und des Kunstgewerbes trefflich erfüllt.

Zum vollen Verständnis der Entwickelung des Handwerks im Zeitalter der Grundherrschaft ist eine Antwort auf die Frage unerläßlich: Hat es damals auch freie Handwerker gegeben? — Wenn auch die Grundherrschaft zur Zeit der Karolinger mächtig um sich griff und ganze Dörfer und Markgenossenschaften in ihren Bereich zog, so ist doch dieser Aufsaugungsprozeß allmählich vor sich gegangen. Neben und zwischen den Grundherrschaften haben freie Gemeinden — freilich in stetig schwindender Zahl — fortbestanden. Auch in ihnen mußte die fortschreitende, durch die Berührung mit römischen Verhältnissen gesteigerte Kultur, vielfach neue Lebensbedürfnisse erzeugen. Sie völlig zu befriedigen war die Hauswirtschaft der gewöhnlichen Freien mit ihrer beschränkten Zahl von Arbeitskräften schon bald nicht mehr imstande. Auch außerhalb der Fronhofswirtschaft bedurfte man mehr und mehr des Handwerkers. Daß dieses Bedürfnis Befriedigung gefunden habe, kann im Ernste nicht bestritten werden. Die zunehmende Ungleichheit des Grundbesitzes begünstigte das Aufkommen eines freien Handwerkerstandes. Auf der einen Seite wuchs die Zahl und der Umfang jener Fronhöfe, deren Inhaber nicht mehr ihren gesamten Landbesitz selbst bewirtschaften und unmittelbar nutzen konnten und ihn daher unter dem Vorbehalte gewisser Gegenleistungen größtenteils an abhängige oder an hörige Leute austhaten. Auf der andern Seite zersplitterte sich das Bauerngut (die Hufe) des Freien durch Erbteilung, Verschuldung u. dgl. immer mehr. Es mußte also bald eine Klasse von kleinen Landwirten entstehen, deren Grundbesitz sie und ihre Familien nicht mehr ernährte. Für solche Leute blieb allerdings die Ausflucht, sich in den Dienst eines Grundherrn zu begeben, ihm sein Gut aufzutragen und es vermehrt zum Nutzgenusse zurück zu empfangen. Viele haben diesen Ausweg ergriffen. Wer aber dieses Opfer seiner Vollfreiheit nicht bringen wollte, für den lag nichts näher als der Entschluß, sich irgend einem Gewerbe zu widmen und hierdurch seinen Nahrungsstand zu sichern, ohne seine Freiheit aufzugeben. Er kam damit ohne Zweifel einem dringenden Bedürfnisse seiner Dorf- und Mark-

genossen entgegen. Da indessen die Erlernung eines Gewerbes zu jener Zeit noch immer schwierig war, wird man sich die Zahl der Handwerker, die außerhalb des Fronhofsverbandes standen, nicht allzu groß vorstellen dürfen. Bei dieser Erwägung drängt sich die Frage auf: Haben jene Fronhofshandwerker den Bedarf derjenigen bäuerlichen Bevölkerung decken helfen, die keiner Grundherrschaft angehörte?

Ursprünglich hatten die unfreien Arbeiter ihre ganze Arbeitskraft und Arbeitszeit ihrem Grundherrn zu widmen; eine Befugnis zu eignem Gewerbebetriebe stand ihnen noch nicht zu. In einer Wormser Urkunde werden diejenigen Hörigen, „welche den täglichen Bedürfnissen dienen", ausdrücklich als solche bezeichnet, „die nicht auf Kaufmannschaft ausgehen, noch sich der Teilnahme am Marktverkehr befleißigen" (Ernst Mayer). Die neuerdings ausgesprochene Ansicht, wonach die Fronhofshandwerker zwar rechtlich gebundene, aber wirtschaftlich freie Leute gewesen sein sollen, scheint demnach für die ursprünglichen Verhältnisse nicht zutreffend. Ohne Zweifel aber haben sie sich in wirtschaftlicher Hinsicht mit der Zeit eine selbständige Stellung errungen. Die Strenge des Frondienstes lockerte sich in dem Grade, als die gewerblichen Arbeitskräfte des Fronhofs sich mehrten. Lieferte der Handwerker die ihm auferlegte Stückzahl von Handwerkserzeugnissen in gewünschter Güte regelmäßig und pünktlich ab, so gestattete man ihm wohl auch, in seiner freien Zeit für Kunden zu arbeiten, zunächst wohl für diejenigen Angehörigen der eigenen Grundherrschaft, die nicht auf dem Herrenhofe selbst wohnten und hier Verpflegung, Kleidung, Arbeitsgerät u. dgl. empfingen, sondern auf besonderen Hufen angesiedelt waren und jene Lebensbedürfnisse selbst zu beschaffen hatten. In der Folge griff dann die Kundenarbeit der Fronhofshandwerker über die Schranken der grundherrlichen Wirtschaft hinaus. Einzelne erreichten wohl gar, „daß ihnen die Teilnahme am Marktverkehr vergönnt wurde". Wo die gewerbliche Arbeit jener freien Handwerker nicht ausreichte, werden die hofhörigen Handwerker dazu beigetragen haben, den Bedarf der benachbarten freien Bauernbevölkerung zu decken. Für den Grundherrn lag kein Grund vor, diese zunehmende wirtschaftliche Selbständigkeit seiner Hörigen zu hemmen, wenn nur das rechtliche Abhängigkeitsverhältnis gewahrt blieb und sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Fronhof gewissenhaft nachkamen.

Noch pflegten ja die Grundherren keine gewerblichen Erzeugnisse ihrer Wirtschaft auf den Markt zu werfen. Da sie als Verkäufer nur mit den Überschüssen ihrer Urproduktion (d. h. mit dem über ihren Bedarf überschießenden Ertrage ihres Grundes und Bodens, ihrer Viehzucht, ihrer Jagd und Fischerei) an dem Marktverkehr sich beteiligten, die Erzielung eines Unternehmergewinnes durch Absatz von gewerblichen Produkten ihnen damals noch ferne lag, brauchten sie die Arbeitskraft ihrer Fronhandwerker nicht bis aufs äußerste auszunutzen und konnten ihnen also die Kundenarbeit und Teilnahme am Marktverkehr wohl gestatten.

Der Marktverkehr der Karolingerzeit freilich war noch weit davon entfernt, dem sich entwickelnden Gewerbe sicheren und regelmäßigen Absatz seiner Erzeugnisse zu verbürgen. Die karolingischen Verordnungen (Kapitularien) verraten deutlich das Bestreben, durch geeignete Einrichtungen nach römischem Muster ein Marktwesen im Frankenreiche zu begründen; allein es bedurfte einer jahrhundertelangen Entwickelung, bis die Verhältnisse Ostfrankens (d. h. des rechtsrheinischen Deutschlands) für die Entfaltung eines Marktverkehrs großen Stiles reif waren.

Ziehen wir aus unserer Betrachtung über das Handwerk im Zeitalter der Großgrundherrschaft die Summe, so ergiebt sich Folgendes: Das Handwerk hat in diesem Zeitraum entschiedene Fortschritte gemacht. Es hat aufgehört, bloßer landwirtschaftlicher Nebenberuf zu sein, es hat infolge beginnender Arbeitsteilung neben der Landwirtschaft eine gewisse selbständige Bedeutung gewonnen und sich in technischer Beziehung vervollkommnet. Aber noch immer erscheint es an ländliche und naturalwirtschaftliche Verhältnisse gebunden. Das Gesamtgepräge der damaligen Wirtschaft ist eben noch ein vorwiegend agrarisches. Noch immer wird Ware und Ware getauscht. Von einem durch Geld als allgemeinen Wertmesser vermittelten Güteraustausch sind nur die ersten Ansätze zu bemerken. Mithin entbehrte das gewerbliche Leben noch zweier Hauptbedingungen für freiere und reichere Entfaltung: es fehlte der Geldverkehr, und es gebrach an dauernden und sicheren Mittelpunkten des Handels und Wandels. Erst nach dem Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, erst durch die Entwickelung städtischen Lebens konnte das Handwerk zu voller Blüte gedeihen.

III.

Das Handwerk im Zeitalter der beginnenden Geldwirtschaft und der Städteblüte.

a. Die Anfänge städtischen Lebens in Deutschland.

Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung hat es auf deutschem Boden Städte gegeben; allein sie sind keine Schöpfung unserer Vorfahren, sondern eine Schöpfung der Römer gewesen. Lange Zeit haben ja die römischen Kaiser einen beträchtlichen Teil Süd- und Westdeutschlands besetzt gehalten, und diese sogenannten „Zehntlande" durch eine großartige Grenzbefestigung, den Limes („Pfahlgraben"), von dem freien Germanien geschieden. Um diese Grenze gegen die ungestümen, wilden und kriegslustigen Barbarenstämme zu halten, bedurften die Römer starker Besatzungen, die an wichtigen Punkten in festen Lagern untergebracht wurden. Aus diesen befestigten Standlagern und Kastellen ist im Mosel-, Rhein-, Neckar- und Donaugebiet eine stattliche Zahl von Römerstädten erwachsen: Metz, Trier, Köln, Mainz, Worms, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Passau u. a. m.

Um die Entwickelung eines solchen Lagers zur Stadt zu begreifen, muß man wissen, daß es dem römischen Soldaten jener Zeit erlaubt war, Weib und Kinder mit sich zu führen. Die Familien der Soldaten hatten zusammen mit dem beträchtlichen Troß der betreffenden Heeresabteilung ihr Quartier in einem weniger stark befestigten Lager, das etwa eine römische Meile hinter dem eigentlichen Kriegslager gelegen war. Später gestattete man den Soldaten, ihre dienstfreie Zeit, namentlich die Nacht, außerhalb des Garnisonslagers bei ihren Weibern zuzubringen. Als sich die Kriegszucht des Römerheeres mehr und mehr lockerte, schloß man den Troß, die Soldatenfrauen und -kinder auch aus dem vorderen Lager nicht mehr aus. Man sah es gerne, wenn die Soldaten Töchter des Landes heirateten. Ausgedienten Kriegern wies man in der Nähe des Lagerbezirks kleine Landgüter an, man verpflichtete sie, an gewissen militärischen Festen der Besatzung teilzunehmen, kurz man bot alles auf, um eine starke Bevölkerung wehrhafter

Grenzer in der Nähe der Standlager anzusiedeln. Dieser Veteranenbevölkerung waren auch Handel und Gewerbe nicht fremd; sie unterhielt mit der Besatzung und mit den Bewohnern der Umgegend einen gewissen Verkehr, und so erwuchs hinter dem Römerkastell allgemach eine Stadt mit römischen Einrichtungen und mit römischer Verwaltung. Noch heute ist die Rechtecksform des Römerlagers mit seinen rechtwinklig sich schneidenden Straßen in dem Plane alter Römerstädte zu erkennen.

Zu welcher Bedeutung diese aus Standlagern erwachsenen Städte sich erhoben, zeigt am deutlichsten das Beispiel Triers. Römische Schriftsteller rühmen es als mächtige Stadt. Römische Kaiser haben wiederholt hier Hof gehalten, sie haben hier große Staatsfabriken angelegt und ein Amphitheater mit 57000 Sitzplätzen erbaut.

Diese Städteblüte hat die Römerherrschaft im Barbarenlande nicht überdauert, und diese begann schon im 3. Jahrhundert n. Chr. merklich zu schwanken. Immer schwerer wurde es den römischen Besatzungen, die germanische Völkerflut zu stauen, die mit stets wachsender Heftigkeit an den Schranken des Reiches brandete. Nach zähem, zeitweise erfolgreichem Widerstande wichen die Römer aus den Zehntlanden, und in den aufgegebenen Gebieten siedelten sich die Barbaren an. Ihre Siedelungsweise aber war die Dorf- und Hofsiedelung. In offenen Dörfern und Weilern oder in Einzelhöfen pflegten die Germanen sich anzubauen. Städte, wie sie die Römer angelegt hatten, waren nicht nach ihrem Sinne. Was sollten auch diesem Krieger- und Bauernvolke, das für Handel und Gewerbe noch kein Verständnis hatte, befestigte Städte? — Ihrem freien, trotzigen Mute dünkte das Leben innerhalb der Ringmauern einer Römerstadt, in „der Straßen quetschender Enge", nicht lebenswert. So wußten sie denn mit den eroberten Städten nichts anzufangen, als sie mehr oder weniger gründlich zu zerstören. Die alte Kaiserherrlichkeit der mächtigen Moselstadt Trier sank in Schutt und Trümmer. Wohl blieben diese Orte schon um ihrer günstigen Lage willen größtenteils bewohnt; allein aus den befestigten Städten wurden offene Orte, und wenn auch ein gewisser Verkehr an ihnen haftete, so führten sie doch fortan kein städtisches, sondern ein ländliches Dasein. Unter diesen Umständen ist ein Fortleben

und Fortwirken der römischen Stadtverfassung, wie es neuerdings wieder behauptet wird, schwerlich denkbar. Die ehemaligen Städte sind zur Zeit der fränkischen Herrschaft wahrscheinlich in dem Gauverbande völlig aufgegangen, d. h. „der ländlichen Gerichtsverfassung, der ländlichen Gemeindeverfassung der Deutschen wurden auch die römischen Munizipien unterworfen. Der fränkische Graf gebot nun ebenso über die alte Residenz des Imperators wie über ein altes deutsches Hundertschaftsgericht, und die ehemalige römische Kolonie hatte nun keine andere Gemeindeverfassung als ein einsames deutsches Walddorf" (v. Below). Für ein eigentümlich städtisches Leben waren die Germanen noch nicht reif. Noch war ihr Dasein ein rein ländliches. Die Zahl der gewerbetreibenden Freien war noch gering. Der aufkommende Gewerbestand lag zum größten Teile im Banne der Fronhofsverfassung. Die notwendigsten Vorbedingungen einer Stadtverfassung und städtischen Verwaltung waren also noch nicht vorhanden. Bis ins 11. Jahrhundert hinein nahm die großartige Aufgabe der Besiedelung und des Ausbaues des deutschen Bodens fast die gesamte wirtschaftliche Kraft unseres Volkes in Anspruch. Dem Boden ertragsfähiges Pflugland abzuringen, für neue Siedelungen Raum zu schaffen, ist die Losung. Von den bereits angebauten Flußthälern und fruchtbaren Niederungen aus erstreckt sich jetzt die Besiedelung auf die nahen Waldgebirge. Dem Feuerbrande und der Axt des deutschen Bauern beginnt der Urwald zu weichen. Gewaltige Strecken werden durch die freien Gemeinden wie durch die Hörigen weltlicher und geistlicher Grundherrn gerodet; das Sumpf- und Moorland wird entwässert und urbar gemacht. Allenthalben erwachsen neue Dörfer, Weiler und Höfe, neue Heimstätten einer sich kräftig mehrenden Bevölkerung.

Unter solchen Umständen konnten Handel und Gewerbe nur allmählich emporkommen. In dem Maße, als sich jene große Aufgabe der Besiedelung und des Ausbaues der heimischen Erde ihrer Erfüllung näherte, wurden für Kaufmannschaft und Handwerk Kräfte frei. Der durch die Ottonen hergestellte Zusammenhang Deutschlands mit dem alten Kulturlande Italien und seinem reichentwickelten städtischen Leben hat unzweifelhaft dazu beigetragen, in dem Deutschen den Sinn für Handel und Wandel zu wecken und zu fördern. Im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts nimmt der Verkehr in Deutschland einen be-

deutenden Aufschwung. Die Deutschen hören auf, als reines Bauernvolk sich fast ausschließlich landwirtschaftlicher Thätigkeit hinzugeben. Erscheinen noch in den Urkunden des 9. Jahrhunderts die Händler ausschließlich als Landfremde oder als Friesen, so begegnet bereits um die Mitte des 10. Jahrhunderts ein reicher Mainzer Handelsherr Namens Liutfried als Abgesandter Ottos des Großen auf dem Wege nach Konstantinopel. Der Name „Kaufmann", der ursprünglich nur den Kaufenden bezeichnet, erlangt allmählich die Bedeutung von Händler. In den ehemaligen Römerstädten, die vermöge ihrer günstigen Lage auch nach ihrer Besitznahme durch die Barbaren sich einen gewissen Verkehr bewahrt und nach der Bekehrung der Deutschen zum Christentum als Bischofssitze und Mittelpunkte des kirchlichen Lebens wieder höhere Bedeutung erhalten hatten, zeigen sich die Ansätze zur Bildung eines heimischen Kaufmannsstandes. Daneben behauptet aber auch an solchen Orten die Landwirtschaft noch auf lange Zeit hinaus ihr Übergewicht. Ein arabischer Reisender des 10. Jahrhunderts berichtet mit Erstaunen, daß in Mainz Gewürze verkauft werden, die nur im fernsten Morgenlande vorkommen und aus Indien eingeführt sein müssen, aber er schildert die Stadt als eine Ackerstadt, „von der ein Teil bewohnt und der Rest besäet ist." „Sie liegt," so erzählt er, „im Lande der Franken an einem Flusse, der Rhein genannt wird, und ist reich an Weizen, Gerste, Roggen, Weingärten und Obst."

Der Handel der Germanen war, wie wir gesehen haben, in der Frühzeit reiner Passivhandel gewesen. Die Friesen waren der erste germanische Stamm, der zum Eigenhandel überging. Unter ihnen und in dem benachbarten Sachsenlande entwickelte sich denn auch die älteste Genossenschaft deutscher Kaufleute, die Kaufgilde. „Der älteste Eigenhandel in Deutschland wurde von den Kaufleuten selbst nach Art großer Hausierer oder Besitzer von Wanderlagern betrieben; der Kaufmann zog mit seiner Ware in Person über Land, von Markt zu Markt, und tauschte, kaufte und verkaufte; es gab kein besonderes Geschäft der Warenspedition. Sobald sich ein Verkehr dieser Art reger gestaltete, mußte er zum Karawanenhandel führen. Die Kaufleute reisten gemeinsamen Weges, oft unter Bedeckung gegen räuberische Angriffe aus Burg und Piratenschiff; sie vereinigten sich für die Kauffahrt zu Gesell-

schaften" (Lamprecht). Die Gilden waren also Verbindungen zu Schutz und Trutz, deren Mitglieder es unternahmen, mit fremden Völkern Handelsbeziehungen anzuknüpfen, die heimischen Erzeugnisse gegen die Produkte des Nordens und wendischen Ostens einzutauschen. Für solche Unternehmungen vermochte sich der Sinn des Deutschen um so mehr zu erwärmen, als sie den ganzen Mann erforderten; denn auf der Handelsfahrt und in der Fremde bedurfte der Kaufmann eines kühnen, trotzigen Mutes, einer starken, wehrhaften Faust, um rechtlos, wie er war, sein Ziel zu erreichen.

Wie sich die anfangs nur für die Dauer einer bestimmten Handelsreise gegründete Gilde in der Folge zu einer ständigen heimischen Genossenschaft der Kaufleute eines und desselben Handelsplatzes entwickelte, und welche Bedeutung sie als „Platzgilde" für die Gestaltung des binnenländischen Marktverkehrs gewann, dies zu erörtern ist hier nicht der Ort. Es genügt festzustellen, daß unter der Regierung der sächsischen Kaiser das Marktwesen Deutschlands große Fortschritte aufweist.

Wie bei allen Völkern, so sind auch bei den Germanen die ältesten Märkte nicht Zusammenkünfte zum Zwecke der Regelung von Angebot und Nachfrage, sondern sie sind vielmehr Begleiterscheinungen gewisser Versammlungen, gerichtlicher, kriegerischer, politischer oder gottesdienstlicher Art. Gelegenheiten wie diese, seinen Kram an den Mann zu bringen, ließ sich der landfahrende Händler natürlich nicht entgehen. Von allen Seiten eilten die Handelsleute herbei, um ihre Waren (Kleider, Waffen, Schmuckstücke u. dgl.) feilzubieten. Große Volksversammlungen, namentlich Heeresversammlungen, bedurften wohl auch eines Lebensmittelmarktes. Auch die großen Kirchenfeste boten dem Kaufmann Aussicht auf reichen Gewinn. Noch heute giebt die zwiefache Bedeutung des Wortes „Messe" Zeugnis von dem einstigen Zusammenhang von Kirchenfeier und Markt. Ursprünglich bloße Anhängsel gewisser Massenzusammenkünfte, gewannen die Märkte nach und nach selbständige Bedeutung. Sie wiederholten sich zu bestimmten Zeiten und meist auch an bestimmten Orten, in der Nähe einer Bischofskirche, eines Klosters, einer Königspfalz, eines großen Fronhofes. Die Bemühungen der Karolinger, durch Einführung römischer Einrichtungen, durch Regelung von Münze, Maß und Gewicht, durch Aufstellung von Taxen das

Marktwesen zu fördern, beginnen im 10. Jahrhundert auch auf deutschen Boden langsam Früchte zu tragen. Das Geld als allgemeiner Tauschwert und Wertmesser gewinnt an Bedeutung. Mit dem Geldverkehr zugleich entwickelt sich ein Marktrecht. Der „Marktfriede", d. h. die für den Markt geltende Rechtsordnung, wird als ein Ausfluß der königlichen Gewalt angesehen. Der König ist Inhaber der Marktgerichtsbarkeit, ihm gebühren Zoll und Münze und alle übrigen Marktgefälle. Als königliche Privilegien gehen dann Marktgericht und Marktgefälle im 10. Jahrhundert großenteils auf die Bischöfe über, deren Sitze ja die wichtigsten Mittelpunkte des Handelsverkehrs bilden. Je mehr sich solche Verkehrsorte erweitern, je stärker ihre Bevölkerung anwächst und je reger sich der Verkehr gestaltet, um so dringender wird das Bedürfnis, die Gelegenheiten des Güteraustausches zu vervielfachen. Neben den bereits bestehenden Jahrmärkten oder Messen entsteht der Wochenmarkt, auf dem nunmehr die wichtigsten Gegenstände des täglichen Gebrauchs, namentlich Lebensmittel, feil geboten werden. Schritt für Schritt nähern sich die Handelsplätze dem Zustande, der das Endziel dieser ganzen wirtschaftlichen Bewegung bildet: sie wandeln sich in ständige Märkte.

Diese Ausbildung des Handelsplatzes zum dauernden Markt, ist das entscheidende wirtschaftliche Moment für die Entstehung der Stadt. „Die Stadtgemeinde unterscheidet sich von der Landgemeinde dadurch, daß sie auch von rechtswegen der Mittelpunkt des Handels ist. Die Stadt ist der dauernde Markt, mag der Handelsverkehr auf einzelne Tage der Woche konzentriert sein oder alle Tage stattfinden. Aller mittelalterliche Handelsverkehr vollzieht sich in marktartigen Formen. Er wird zusammengedrängt auf bestimmte Tage und bestimmte Stunden, auf bestimmte Plätze und Straßen oder in Kaufhäuser und Hallen für Tuche, Leinwand, Getreide Wein" u. s. w. (Rathgen).

Mit dieser wirtschaftlichen Natur der Stadt in engem Zusammenhange stehen die sozialen und rechtlichen Formen, in denen das städtische Leben seit dem 11. Jahrhundert als etwas Eigenartiges, von dem Leben auf dem platten Lande Verschiedenes in die Erscheinung tritt. „Es bildet sich jetzt ein fester Begriff der Stadtverfassung aus. Die Eigenschaften,

welche das Wesen der mittelalterlichen Stadtgemeinde im Gegensatz zu der gleichzeitigen Landgemeinde ausmachen, sind folgende: Die Stadt hat einen Markt; sie ist nicht gerade Herrin des Marktes, aber es besteht in ihr ein Markt. Sie ist von einer Befestigung umgeben. Sie bildet einen besonderen Gerichtsbezirk; für das Stadtgebiet ist ein besonderer Stadtgerichtsbezirk vorhanden. Sie besitzt größere Unabhängigkeit in Gemeindeangelegenheiten und einen größeren Reichtum der Gemeindeeinrichtungen, namentlich der Gemeindeorgane, als die Landgemeinde; sie erhält in dem Stadtrat einen vielgliedrigen Gemeindeausschuß, während die Landgemeinde sich mit einem Ortsvorsteher begnügt. Sie ist endlich in Bezug auf die öffentlichen, die militärischen und finanziellen Leistungen und Pflichten vor dem platten Lande bevorzugt; sie genießt teilweise oder auch ganze Zollfreiheit an den Zollstätten des Landesherrn, in dessen Territorium sie liegt; sie ist von der landesherrlichen »Bede« (der ältesten deutschen Steuer) befreit oder zahlt wenigstens (wie es meistens der Fall ist) nur einen festen Satz" (von Below).

Erst durch diese Stadtverfassung, wie sie sich bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts in stetiger Entwickelung herausgebildet hat, gewinnt das Handwerk eine sichere Heimstätte, den Nährboden, auf dem es zu reicher Blüte gedeihen kann. Je enger und beschränkter draußen auf dem Lande der Nahrungsspielraum ward, je vollständiger der freie Bauernstand in die Abhängigkeit von Großgrundbesitzern, in die wirtschaftliche und rechtliche Unfreiheit versank, desto stärker ward der Wanderdrang, der den Landbewohner in den Mauerbering der Städte trieb, wo der Markt ihm Aussicht auf regelmäßigen Absatz seiner gewerblichen Erzeugnisse und damit Aussicht auf ausreichenden Erwerb, wo die städtischen Freiheitsbriefe ihm Schutz gegen Willkür und Bedrückung, die Stadtmauer ihm Sicherheit des Daseins boten. Bald bildete sich die rechtliche Anschauung aus, daß derjenige Unfreie, der in die Stadt verzogen war und binnen Jahr und Tag von seinem Herrn nicht zurückgefordert wurde, frei werde, der berühmte folgenschwere Grundsatz: Stadtluft macht frei! Willkommen war damals in der Stadt noch jeder kräftige Arm, jede geschickte und fleißige Hand. Mochten die Grundherrn immerhin über die Flucht ihrer Eigenleute klagen; die Stadtgemeinde kümmerte das wenig. In jeder

Stadt war ja damals noch Raum genug vorhanden; denn der Festungsring umschloß nicht nur Häuser und Gassen, sondern reichlich Garten-, Acker- und Wiesenland. Baugrund für Zuwanderer stand mithin zur Verfügung. Erst im späteren Mittelalter, als auch in den Städten der Spielraum knapp zu werden anfing, begannen die Stadtbehörden die Einwanderung vom Lande zu erschweren, indem sie von dem Aufzunehmenden den Nachweis eines Rentenbesitzes von bestimmtem Werte verlangten, oder die Aufnahme des Neubürgers davon abhängig machten, daß er „ohne anhangenden Zank und nachfolgenden Herrn" ankomme, d. h. daß er in keinen Rechtshandel verwickelt sei und sich namentlich mit seinem Herrn vorher rechtlich abgefunden habe.

Der Zug des Landvolks nach der Stadt steigerte sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. Die Zeit der staufischen Herrschaft ist die Zeit einer wirtschaftlichen Umwälzung, wie sie großartiger und wunderbarer unser Vaterland höchstens im Zeitalter der Eisenbahnen und Dampfmaschinen gesehen hat. Die Kreuzfahrten nach dem gelobten Lande erschließen dem Abendländer die Wunderwelt des Morgenlandes. Die neuen Handelsverbindungen mit der Levante, vermittelt durch die großen italienischen Seestädte, erzeugen auch in Deutschland einen unerhörten Aufschwung des Handels und Verkehrs. Neue Kenntnisse und technische Fertigkeiten dringen aus dem fernen Osten ein. Mit dem rasch wachsenden Wohlstande vollzieht sich eine außerordentliche Steigerung und Vervielfachung der Lebensbedürfnisse. An die Stelle der alten einfachen Lebensweise tritt üppiger Lebensgenuß, Freude an Glanz und Pracht des Daseins. Der Erhöhung der Lebenshaltung, der Verfeinerung und Vermehrung der Lebensbedürfnisse entspricht ein bedeutender Fortschritt der Arbeitsteilung innerhalb des Handwerks. Hatte man früher nur einen Lederarbeiter gekannt, so lösen sich aus dem alten Ledergewerbe jetzt allmählich die Spezialgewerbe des Lohgerbers, des Weißgerbers, des Schuhmachers, des Sattlers, des Riemers, des Beutlers, des Nestlers, des Taschenmachers aus. Und welche weitgehende Arbeitsteilung hat sich innerhalb des alten Schmiedehandwerks vollzogen! Da finden wir neben dem Grobschmiede den Kleinschmied oder Schlosser, den Huf-, den Messer-, den Kammen-, den Nagelschmied, den Sporer, den Schwertfeger, den Hauben-

schmied, den Harnischmacher, den Spengler, den Keßler, den Kupferschmied, den Nadler, den Gürtler, den Kannenschmied, den Pfannenschmied, den Goldschmied, den Silberarbeiter u. a. m. Diese Handwerkszweige entwickeln sich zu immer höherer technischer Vollkommenheit. Zur Deckung des gewaltig gesteigerten Bedarfs an gewerblichen Gütern wird eine große Menge von Arbeitskräften erforderlich. Daher ist der zuwandernde Handwerker auch in diesem Zeitraum in den Städten noch immer willkommen, man schafft ihm Raum, auch wenn die Volkszahl der Stadt sich verdoppelt, der Vorrat an Baustellen sich erheblich verringert hat. Denn allerwärts wachsen jetzt, von Fürsten und Klöstern planmäßig gegründet, in deutschen Landen neue Märkte und Städte empor, und sie alle zeigen das Bestreben, sich möglichst rasch zu selbständigen Wirtschaftseinheiten auszuwachsen, sie alle bedürfen also einer Menge gewerblich thätiger Hände.

Die Technik der Klosterwerkstatt, die früher allein gewisse gewerbliche Bedürfnisse befriedigt hatte, ging mehr und mehr auf die bürgerlichen Kreise über. Der Stadtbürger wird der Hauptvertreter des Kunst- und des Bauhandwerks. Bürgerliche Steinmetzen und Maurer sind die Baumeister der herrlichen gotischen Dome und Münster, der kunstreichen Rat- und Kaufhäuser, die sich seit dem 13. Jahrhundert in den deutschen Städten erhoben.

Nach alledem kann kein Zweifel sein, daß die Entstehung und Ausbildung des Städtewesens in Deutschland für die Entwickelung des deutschen Handwerks von entscheidender Bedeutung gewesen ist. In der Masse der Zuwanderer, die den Städten vom Lande zuströmten, haben sich Handwerker freier und unfreier Abkunft jedenfalls in großer Anzahl befunden. Welches aber war die Betriebsform, in der sie an dem städtischen Leben teilnahmen?

Die Betriebsform der Urzeit war die des „Hauswerkes“ gewesen. Aus selbst erzeugten Rohstoffen hatten die Mitglieder des germanischen Haushalts die für den eigenen Haushalt nötigen gewerblichen Erzeugnisse im Hause selbst hergestellt. Eine vollkommene Vertreterin dieses Betriebes ist die germanische Hausfrau, die den selbstgezogenen und bereiteten Flachs zu Garn verspinnt, hieraus Leinwand webt und aus dieser Kleidungsstücke fertigt, die ihrem eigenen Haushalte zu gute

kommen. Zur Zeit der Großgrundherrschaft hat diese Betriebsform zunächst keine wesentliche Wandlung erfahren; nur daß gewisse Wirtschaftseinheiten, für welche der Hausfleiß arbeitete, sich zu Fronhöfen erweiterten. Die hofhörigen Arbeiter versorgen anfangs mit ihren gewerblichen Erzeugnissen lediglich den großen Haushalt ihres Grundherrn. Mit der Zeit aber wächst diese Gewerbethätigkeit der Fronhofsarbeiter über die Schranken des Herrenhofs hinaus; sie wird zugleich Kundenarbeit. Gleichzeitig bildet sich in den freien Dorfgemeinden ein eigener Gewerbestand, der ebenfalls für Kunden arbeitet. In welcher Weise wird nun diese Kundenarbeit ausgeübt? Verrichtet der Handwerker gegen Entgelt gewisse Arbeitsleistungen mit fremdem Werkzeuge und an fremden Rohstoffen (d. h. mit Werkzeug und an Rohstoffen, die ihm der Kunde liefert), oder schafft er mit eigenem Werkzeug aus Rohstoffen, deren Eigentümer er selbst ist, Tauschwerte für den Kunden? Mit anderen Worten: Ist er Lohnhandwerker oder Kaufhandwerker? — Einer der besten Kenner unseres Gewerbewesens denkt sich Hausfleiß, Lohnhandwerk und Kaufhandwerk als drei zeitlich nach einander entstandene Entwickelungsstufen des gewerblichen Betriebes, von denen jedoch die folgende die früheren nicht ganz verdrängt habe: „Der Hausfleißarbeiter des Fronhofs wird zum Lohnhandwerker und erlangt mit der Zeit zum eigenen Werkzeug auch eigene Betriebsmittel" (Bücher). Diese Auffassung ist, soweit sie die Aufeinanderfolge von Lohnhandwerk und Kaufhandwerk betrifft, auf starke Bedenken gestoßen. Man hat darauf hingewiesen, daß bestimmte Gewerbe heute so gut wie im 12. Jahrhundert die Form des Lohnwerks bevorzugen, während andere heute wie vor alters eine starke Hinneigung zum Preiswerk zeigen, und wieder andere zu allen Zeiten beide Betriebsformen gepflegt haben. „Über Lohnwerk und Handwerk (Kaufhandwerk) entscheidet der spezielle Kundenkreis, die wirtschaftliche und soziale Stellung des Abnehmers" (von Below). Der Schuhmacher z. B., der einem Gerber ein Paar Stiefel zu machen hat, wird sich diesem gegenüber unter Umständen in die Lage eines Lohnarbeiters versetzt sehen, d. h. er wird von ihm das zu verarbeitende Leder und einen gewissen Arbeitslohn empfangen, während er den übrigen Kunden gegenüber sein Gewerbe als Preishandwerker übt, d. h. das Leder selbst stellt, hieraus Stiefel fertigt und hierfür einen be-

stimmten Preis verlangt, der den Arbeitslohn sowie die Vergütung für den gelieferten Stoff in sich begreift. Der Brotbäcker auf dem Lande ist vorzugsweise Lohnhandwerker; denn die ländliche Bevölkerung, die ja Frucht produziert, liefert — soweit sie nicht auch das Backen selber besorgt — dem Bäcker den geformten oder ungeformten Teig und zahlt einen gewissen Backlohn. Der Brotbäcker in der Stadt hingegen ist fast ausschließlich Preishandwerker; denn die städtische Bevölkerung produziert in der Regel keine Brotfrucht, sie kauft von ihm zu einem bestimmten Preise das Brot, zu dem er selbst das Mehl geliefert hat. So wirken heute Interesse, Vermögen und Belieben des Abnehmers auf die Gestaltung des Gewerbebetriebes mitbestimmend ein, und sie haben es wahrscheinlich auch vor alters gethan. Man wird demnach die Entwickelung des Kaufhandwerks aus dem Lohnwerk schwerlich als die Regel hinstellen dürfen. Zu diesem Ergebnis führt auch die Beobachtung, daß die Handwerker in den deutschen Städten des Mittelalters schon frühzeitig sich am Markte beteiligen.

Je mehr Handel und Verkehr emporkamen, desto weniger beschränkten sich die Handwerker darauf, auf Bestellung zu arbeiten, desto mehr arbeiteten sie auf Vorrat und zum Verkaufe. „Durch diesen Schritt wurde aus dem reinen Handwerker ein Kaufmann, da er die auf Vorrat gearbeitete Ware zum feilen Verkaufe bringen mußte. Es entwickelte sich dadurch beim Handwerker das Bedürfnis nach einer Verkaufsstelle, nach einem Laden, wie wir es nennen würden. Die Einrichtung einer solchen Verkaufsstelle war aber im Mittelalter nicht so einfach wie heutzutage; denn in jenen entlegenen Zeiten bot der Staat weder eine solche Verkehrsfreiheit noch eine solche Verkehrssicherheit, wie wir sie als selbstverständlich vorauszusetzen uns gewöhnt haben. Im Mittelalter war nur den Orten Verkehrsfreiheit gewährt, in denen man die Verkehrsicherheit verbürgen konnte: es waren die Städte mit ihrer Marktgerechtigkeit" (Philippi). Wichtiger noch als das Wohnen am Marktorte war für den Handwerker der Besitz einer Verkaufsstelle auf dem Marktplatze. „Es ist nun klar, daß es bei zunehmender Handwerkerbevölkerung nicht für alle möglich war, sich am Markte selbst ein Haus zu erwerben." Standen doch die „domus lucrativae cira forum" (d. h. „die gewinnreichen Häuser rings um den Marktplatz") besonders hoch im

Preise! „Man mußte sich daher anderweitig zu helfen versuchen. In frühesten Zeiten haben die Handwerker nachweisbar auf Tischen oder in leicht aufzuschlagenden, leicht abzubrechenden Buden, wie wir sie noch heute auf unseren Jahrmärkten sehen, ihre Waren feilgeboten. Doch waren das nur Notbehelfe, welche bei reger entwickeltem Verkehr um so weniger vorhalten konnten, als weder Ware noch Verkäufer bei solchen primitiven Einrichtungen Schutz gegen Wind und Wetter, sowie gegen Diebeshände fanden. Aber nicht nur Käufer und Verkäufer hatten ein Interesse daran, daß diese Verhältnisse sich konsolidierten, auch die Obrigkeit, welche den Markt beschützte und infolgedessen das Standgeld davon einzog, mußte es gerne sehen, wenn durch Verbesserung der Einrichtungen dem Markte eine gewisse Stetigkeit gewährleistet wurde" (Philippi). So begann denn die Stadtobrigkeit der baulichen Ordnung des Marktes ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Auf stadtherrlichem oder städtischem Grund und Boden errichtete sie feste Buden, Gaden, Lauben, Hallen, Kaufhäuser und schuf damit eine Reihe zweckmäßigerer Verkaufsstellen, wobei die Anordnung getroffen ward, daß die Verkäufer der nämlichen Ware ihren Stand nebeneinander erhielten. Innerhalb der den einzelnen Gewerben zugewiesenen Bezirke, unter den einzelnen Verkäufern entschied gewöhnlich das Los. Gegen gewisse Gebühren wurden die einzelnen Stellen von der Stadtobrigkeit an die einzelnen Gewerbtreibenden ausgethan. Diese waren gezwungen, nur an diesen Stellen ihre Waren feilzuhalten. Nur auf den ihnen angewiesenen Brot- und Fleischbänken durften Bäcker und Metzger verkaufen. Reichte der Marktplatz nicht mehr aus, so schuf man für bestimmte Waren oder Gewerbe besondere Marktplätze (Kornmarkt, Roßmarkt, Tuchmarkt u. s. w.) oder dehnte die Verkaufsstellen über die dem Marktplatze benachbarten Straßen aus. Die geschilderte bauliche Einrichtung des Marktes und die Anordnung der Verkaufsstellen läuft darauf hinaus, die Ausübung der Warenschau und Marktpolizei, die Erhebung der Marktgebühren zu erleichtern, den Käufern eine bequeme Warenvergleichung zu ermöglichen, für die Verkäufer aber eine gewisse Gleichheit der Geschäftslage herzustellen.

Die Strenge dieses „Stellen- und Hallenzwanges" lockerte sich in dem Maße, als sich die Stadt zum dauernden Markte entwickelte. Je wohlhabender Kaufleute und Hand-

werker wurden, desto eher waren sie in der Lage, auf die Benutzung jener von der Stadtobrigkeit geschaffenen Verkaufslokale zu verzichten und selber die nötigen baulichen Anordnungen zu vollziehen. Die Zunahme der Bevölkerung machte die Duldung solcher privaten Verkaufsstellen in den vom Markte entfernten Stadtteilen zur Notwendigkeit. Andererseits gehen jene öffentlichen Bänke, Lauben, Gaden u. s. w. mehr und mehr in den Besitz einzelner Gewerbetreibenden und Kaufleute oder gewerblicher und kaufmännischer Genossenschaften über. Der Stellen- und Hallenzwang behauptet indessen als Rechtsordnung für den Handel und Wandel der Fremden noch lange Zeit seine Bedeutung.

Für die hier angedeutete Entwickelung und Wandelung des mittelalterlichen Gewerbewesens entscheidend ist die Entstehung und Ausbildung der gewerblichen Genossenschaft, des Zunftwesens.

b. Entwickelung des Zunftwesens und seine Bedeutung für die Stadtwirtschaft.

Was wir heute als Hauptaufgabe des Staates betrachten die Handhabung einer wohlgeordneten „Polizei", d. h. einer Wohlfahrtspflege, welche die berechtigten Interessen der einzelnen Gesellschaftsklassen zu wahren, die widerstreitenden sozialen Forderungen gegen einander abzugrenzen und auszugleichen hat, war im Mittelalter nur in bescheidenem Maße Sache der Staatsverwaltung. „Der Staat des Mittelalters hat nur das Kriegswesen, die Justiz und seit dem 12. Jahrhundert das Finanzwesen in seinen Amtsbereich gezogen" (Varges). Wo der Staatsgedanke noch nicht ausgereift ist, wo noch keine ausgebildete staatliche Wohlfahrtspflege über dem Wohl und Wehe der Staatsangehörigen wacht, da muß der Einzelne im Daseinskampfe seiner Ohnmacht sich bald bewußt werden. Um den Unterdrückungen zu entgehen, die er von Stärkeren überall zu gewärtigen hat, wird er sich an andere anschließen, deren Interessen mit den seinigen übereinstimmen: „Verbunden werden auch die Schwachen mächtig." Diese Einsicht erzeugt einen lebendigen Genossenschaftstrieb, einen unwiderstehlichen Drang der einzelnen Staatsbürger, sich zu Verbänden zusammenzuschließen, um gemeinsame Interessen gemeinsam wahrzunehmen und zu fördern. Es darf uns mithin nicht

wundern, daß gerade im Mittelalter das „Einungswesen“ eine so wichtige Rolle spielt, daß wir in diesem Zeitraum der Genossenschaft auf Gebieten begegnen, die heutzutage der Wirksamkeit des Staates vorbehalten sind. In allen Schichten der Gesellschaft sehen wir Verbrüderungen und Schwurgenossenschaften entstehen, Verbände zu geselligen, gewerblichen, politischen und religiösen Zwecken, Vereinigungen, die ihren Mitgliedern den Schutz und die Vorteile gewährleisten, die ihnen der Staat nicht bietet und nicht bieten kann.

Der Gedanke gegenseitiger freundnachbarlicher Unterstützung fand schon in der fränkischen Zeit Ausdruck in den sogenannten Gilden, von denen manche als „ländliche Schutzgilden“, d. h. als Verbindungen ländlicher Schwurgenossen zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung in Unglücks- und Todesfällen in manchen Gegenden Deutschlands bis ins 17. Jahrhundert fortbestanden haben. In anderem Zusammenhange ist bereits erwähnt worden, wie die niederdeutschen Kaufleute zum Schutze ihres Handels zu Kaufgilden sich zusammenfanden. Mögen auch die Einrichtungen solcher Genossenschaften für die Gestaltung der Zunftverfassung nicht unmittelbar maßgebend gewesen sein, der gleiche Trieb, der einst jene Gilden ins Leben gerufen, ist auch bei der Entstehung der Zünfte mit wirksam gewesen. Es wäre ja geradezu wunderbar, hätte die in den staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen tiefbegründete Gewohnheit der Angehörigen der übrigen Gesellschaftsklassen, zur Verwirklichung gewisser Lebenszwecke Einungen zu schließen, nicht auch die Handwerker ergriffen.

Über den Ursprung der Zünfte sind die verschiedensten Meinungen laut geworden. Die Erkenntnis der Thatsache, daß die Zunft des späteren Mittelalters nicht nur das gewerbliche, sondern zugleich das gesellige, öffentliche und religiöse Leben ihrer Mitglieder umfaßt, hat bewirkt, daß man sie bald als eine Entwickelungsstufe der alten Gilde, bald als die Fortbildung des hofhörigen Handwerkeramts, bald als die Weiterentwickelung der geistlichen Brüderschaft hingestellt hat. Die Entstehung der Zünfte mag je nach den örtlichen Verhältnissen eine verschiedene gewesen sein. Daß es aber wesentlich gewerbliche Zwecke gewesen sind, die zur Bildung derartiger Einungen Veranlassung gegeben haben, wird schwerlich zu bezweifeln sein. „Der Charakter der ältesten Zünfte,“ sagt einer

der hervorragendsten Kenner des deutschen Gewerbewesens, „ist offenbar ein wirtschaftlicher. Die Handwerker treten zum Verbande zusammen in dem guten Glauben, ihre Erwerbsinteressen auf diese Weise wahren zu können“ (Stieda).

Wie die Entstehung der Zünfte sind auch die Anfänge der städtischen Gewerbepolitik noch immer nicht genügend aufgehellt. Gleichwohl läßt sich die Gestaltung des städtischen Gewerbewesens im späteren Mittelalter aus den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zuständen der Zeit ungezwungen erklären. Die Stadt bildet durch das ganze Mittelalter hindurch eine Wirtschaftseinheit. Die Gewerbethätigkeit der Stadtbürger hat mithin vor allem die lokalen Bedürfnisse zu befriedigen. Heutzutage läßt es uns die großartige Ausgestaltung der Verkehrsmittel ziemlich gleichgültig erscheinen, ob gewisse gewerbliche Erzeugnisse, die wir brauchen, am Orte unseres Aufenthaltes gefertigt werden oder käuflich sind, oder ob wir sie von außen beziehen müssen. „Die Einwohner eines Orts produzieren nicht mehr bloß für einander“ (Schönberg), ja manche Gewerbe produzieren ausschließlich oder doch vorwiegend für den auswärtigen Absatz. Der Kreis der Wirtschaft, der Umfang des Güterumlaufs hat sich eben ganz außerordentlich erweitert. Im Mittelalter hingegen mußten die Unvollkommenheit der Verkehrsmittel und Verkehrswege, die Unsicherheit des Verkehrs und die daraus folgende Schwierigkeit und Gefährlichkeit der Güterbeförderung den Preis der Waren in einem uns unverständlichen Maße steigern. Es erschien nicht nur wünschenswert, sondern bis zu einem gewissen Grade notwendig, daß in jeder Stadt eine große Anzahl von Gewerben vertreten war. Dem Landfrieden war niemals zu trauen und daher auf die Möglichkeit, die gewerblichen Bedürfnisse durch die Einfuhr von außen zu decken, kein Verlaß. Jede Fehde in der Nachbarschaft hätte die Stadt dem empfindlichsten Mangel, den größten Entbehrungen aussetzen können. Aus diesen Zuständen ergab sich für jede einsichtige Stadtverwaltung die Verpflichtung, das städtische Gewerbewesen möglichst vielseitig zu entwickeln, um die Stadt von der Umgebung im wesentlichen wirtschaftlich unabhängig zu machen. Die städtische Gewerbepolitik erstrebt also die Schöpfung eines geschlossenen städtischen Wirtschaftskreises. Dieses Streben bekunden am deutlichsten die Bemühungen der Stadt-

obrigkeiten, Vertreter gewisser Gewerbe, die in der Stadt noch nicht bestehen, durch Vergünstigungen verschiedener Art zur Einwanderung zu bewegen. So läßt sich z. B. für den Anfang des Bestehens einer kleinen wetterauischen Stadt kein heimischer Maurer nachweisen. Das Baubedürfnis war noch nicht lebhaft genug, um einem Maurer Aussicht auf ständigen hinreichenden Erwerb zu bieten. Die Stadtbehörde mußte jedoch das Bestehen des Maurergewerbes in der Stadt schon um der Stadtbefestigung willen dringend wünschen. Nachdem man sich eine Zeitlang mit auswärtigen Meistern beholfen hat, nimmt der Rat einen von ihnen als städtischen „Werkmeister" an und veranlaßt ihn durch die Gewährung bestimmter Vorteile, die seine wirtschaftliche Existenz bis zu einem gewissen Grade sichern, seinen Wohnsitz in die Stadt zu verlegen. Auf die nämliche Art bürgerte man das Gewerbe des Steindeckers daselbst ein. Der betreffende Meister wurde „von der Gemeinde wegen gefreit", d. h. der Steuer, des Wachtdienstes und der übrigen städtischen Lasten und Dienste enthoben, und erhielt vom Rate jährlich eine bestimmte Kleidung und eine bestimmte Menge Brotfrucht. Dafür soll er „dem Rate und der Gemeinde nach aller seiner Vermöglichkeit dienstlich, förderlich und behilflich sein" für den Fall, daß die Stadt oder der einzelne Bürger seiner Arbeit bedarf. Daß er für diese besonders bezahlt wird, ist selbstverständlich.

Ob das Recht auf Gewerbetrieb schon ursprünglich durch die Stadtobrigkeit geregelt wurde, ist noch nicht festgestellt. Auch bleibt zweifelhaft, ob diese Befugnis allgemein im Bürgerrechte enthalten war. Sicher ist, daß die Stadtregierung Markt und Verkehr, Münze, Maß und Gewicht ordnete, daß sie den Gewerbetreibenden gegenüber das Interesse der Konsumenten durch allerlei polizeiliche Ordnungen und gesetzliche Bestimmungen wahrnahm. Andererseits mußte die Obrigkeit, wie die bereits früher erwähnte bauliche Ordnung des Marktes auf städtische Kosten, die Anlage größerer gewerblicher Anlagen, der Bau von Mühlen, Walkmühlen, Verkaufshallen u. s. w. deutlich zeigt, um des „gemeinen Nutzens willen" auch dem Produzenten entgegenkommen, um ihm die Einwanderung in die Stadt annehmlich zu machen, seinen Erwerb zu sichern und zu erleichtern. In diesem Streben nach Förderung der städtischen Gewerbthätigkeit begegnet sie sich nun mit den Zünften.

Diese gewerblichen Verbände gewinnen ihre volle wirtschaftliche Bedeutung erst in dem Augenblicke, wo die Stadtregierung sie als Vertretung des Gewerbestandes anerkennt und ihnen an der städtischen Gewerbepolizei und Gewerbepolitik Anteil giebt. Wo sie in das helle Licht der Geschichte tritt, erscheint die Zunft als der „unter Sanktion der städtischen Obrigkeit errichtete Zwangsverband, dessen Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Stadt bildet" (v. Below).

Die Verbindung der Zünfte mit der obrigkeitlichen Gewalt erfolgt in der Weise, daß jene der Gesamtbürgerschaft gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernehmen, und daß die letztere ihnen dafür bestimmte Zwangsrechte überträgt. Der Gedanke, der dieser Rechtsordnung zu Grunde liegt, ist die Versöhnung der Interessen der Produzenten und der Konsumenten. Unter den Zwangsrechten, welche die Zunft von der Stadtbehörde erlangt, ist der sogenannte Zunftzwang das weitaus wichtigste. Zunächst erhält die Zunft die Befugnis, jeden, der das betreffende Gewerbe innerhalb der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, der sogenannten Bannmeile, betreiben will, zum Eintritt in ihren Verband zu zwingen. Später ging diese Befugnis noch weiter. Man überließ den Zünften geradezu die Entscheidung über die Zulassung eines Neulings zum Gewerbebetrieb. Sie erhielten also das Recht, ihm die Aufnahme in ihre Mitte zu versagen und ihn damit zugleich von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschließen. Dieses Recht ward freilich vorerst dadurch abgeschwächt, daß sich die Stadtbehörde in gewissen Ausnahmefällen die Annahme von „Freimeistern" vorbehielt, d. h. daß sie sich die Befugnis wahrte, im Interesse der Bürgerschaft auch nichtzünftige Meister zuzulassen. Grundsätzlich aber erlangte die Zunft den ausschließlichen Anspruch auf Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse und auf Leistung aller gewerblichen Arbeit innerhalb des ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes, also der Stadt und ihres Bezirks (Schönberg).

Da dies Recht späterhin in engherziger und selbstsüchtiger Weise von den Zunftgenossen ausgenutzt und mißbraucht worden ist, hat man sich daran gewöhnt, den Zunftzwang als etwas vom sittlichen wie vom wirtschaftlichen Standpunkte aus schlechthin Verwerfliches zu betrachten. Allein diese Anschauung ist

irrtümlich, weil sie die historischen Voraussetzungen dieser Einrichtung unberücksichtigt läßt. Vor dieser irrtümlichen Auffassung hätte schon die Erwägung warnen sollen, daß die Übertragung von Zwangsrechten an die Zünfte durch eine Stadtobrigkeit erfolgt ist, die gar keine Ursache haben konnte, für die Handwerker gegen deren Abnehmer einseitig Partei zu ergreifen; denn diese Verleihung ist meist zu einer Zeit geschehen, wo die Stadtverwaltung den Zunftgenossen noch unzugänglich war. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt ist es undenkbar, daß die Stadtherrschaft oder der Stadtrat bei der Erteilung von Zwangsrechten das Interesse der nichtzünftigen Stadtbürger, der Kunden und Konsumenten, gänzlich sollte außer acht gelassen haben. Vielmehr erfolgte diese Verleihung gerade „um des gemeinen Nutzens willen", d. h. mit Rücksicht auf das Gemeinwohl der Stadtbevölkerung. Denn dem „Rechte auf Arbeit", der Befugnis der Zunft zum ausschließlichen Betriebe eines bestimmten Gewerbes, entsprach regelmäßig die Verpflichtung, den Bedarf der Einwohnerschaft an Erzeugnissen oder Leistungen des betreffenden Gewerbes in ausreichendem Maße und in befriedigender Weise zu decken. Die Stadtbürger hinwiederum sind verpflichtet, sich mit ihren gewerblichen Bedürfnissen an die Meister der betreffenden Zünfte zu wenden d. h. sie dürfen für gewöhnlich gewerbliche Erzeugnisse und Waren, die in der Stadt selbst von den zünftigen Handwerksmeistern geliefert werden können, nicht von auswärts beziehen. Da heißt es etwa in der Zunftordnung: „Es sollen die Zunftgenossen schuldig sein, die Stadt und, wer des Orts ihres Handwerks bedarf, mit ihrer Arbeit gebührlich und wohl zu versehen und zu versorgen, die Leute nicht übernehmen noch ungebührlich aufhalten und umtreiben, sondern sie befördern, zu dem Ende auch nicht mehr Arbeit, als ein jeder in bestimmter Zeit zu verfertigen sich getraut, annehmen, gute, beständige Arbeit machen und zwar zu solch billigem Preis, Wert und Lohn, wie sich das eignet, und wie man gute Arbeit dergleichen Gattung auch von andern haben kann. Wenn aber alle Zunftgenossen mit Arbeit also überladen wären, daß sie einem oder dem andern, der ihre Arbeit begehrt, gar nicht helfen könnten oder wollten, so soll demselben alsdann anderswo Arbeit zu suchen nicht verboten sein, und welcher Zunftgenoß hierwider thut, der soll es verbüßen, so oft das geschieht." Hier ist die Gegen-

seitigkeit der Rechte und Pflichten, die zwischen Zunft und Bürgerschaft besteht, mit voller Deutlichkeit ausgesprochen. Das Interesse des Konsumenten, der „gemeine Nutzen" ist scharf betont. Derartige Bestimmungen lehren uns verstehen, warum in manchen Städten des Mittelalters die Zunft den Namen „Amt" führt.*) Sie ist eben nicht nur eine privilegierte gewerbliche Genossenschaft, sondern die Trägerin eines Amts, das sie, zur Förderung des Gemeinwohls auszuüben, die Pflicht hat. Das Recht der Zunft reicht nicht weiter als ihre Pflicht. Zeigt sie sich in deren Erfüllung säumig oder vermag sie ihre Obliegenheit überhaupt nicht zu erfüllen, so fällt für die Bürgerschaft die Verbindlichkeit weg, das Recht auf Arbeit, dessen sich die Zunft erfreut, zu achten. Beruht der Mangel auf bösem Willen oder auf unmäßiger Gewinnsucht der Zunftgenossen, dann pflegt die Stadtverwaltung die auswärtige Konkurrenz solange planmäßig zu begünstigen, bis die Zunft nachgiebt. Die auswärtige Konkurrenz ist überhaupt nicht völlig ausgeschlossen. An den Markttagen z. B. dürfen auch fremde Gewerbetreibende ihre Waren feilbieten. Damit aber diese Konkurrenz das Vorrecht der heimischen Zünfte nicht allzu schwer beeinträchtige, ist der Marktverkehr der fremden Produzenten an bestimmte erschwerende Bedingungen geknüpft, unter denen die Kürzung der Verkaufszeit wohl die verbreitetste gewesen ist. Es stand demnach bei der Stadtbehörde, diese Beschränkungen zeitweise zu verringern oder ganz aufzuheben, um die widerspenstigen Zünfte gefügig zu machen. Den Bäckern gegenüber half sich der Rat zuweilen damit, daß er Bäckern der benachbarten Orte vergönnte, jeden Tag Brot in die Stadt zu führen. Eine solche Maßregel veranlaßte dann die heimische Bäckerzunft zu dem Ersuchen, der Rat möge doch den fremden Bäckern untersagen, „außerhalb der gebührlichen Markttage" in der Stadt Brot zu verkaufen. Die heimischen Bäcker erboten sich, künftig die Stadt genugsam mit Brot zu versorgen, und, wenn sie darin lässig befunden würden, Buße zu zahlen. Daß aber die Stadtbehörden von ihrem Recht, die Zünfte und die Zunftgenossen — und namentlich die besonders schwierige Bäckerzunft — in Strafe zu nehmen, an manchen Orten ausgiebigen

*) Das Wort „Zunft" (abgeleitet von „ziemen") bedeutet „Schicklichkeit, Regel, Gesetz". Andere Bezeichnungen sind: Einung, Innung, Gilde, Brüderschaft, Handwerk.

Gebrauch machten, dafür liefern die Einnahmeverzeichnisse vieler Städte den Beweis. Eine Rechnung der Stadt Rothenburg a. d. Tauber verzeichnet die jährliche Metzgerrüge mit 686, die „Bäckenbuß" mit 1064 Pfund.

Derartige Maßnahmen der Stadtbehörden fanden freilich ihre Schranke an dem vornehmsten Ziele der städtischen Gewerbepolitik, das in der Herstellung eines in sich geschlossenen städtischen Wirtschaftskreises bestand. Die gelegentliche Begünstigung auswärtigen Wettbewerbes konnte nur den Sinn haben, die Bürgerschaft vor gewissenloser Ausbeutung durch die zünftigen Handwerksmeister zu schützen und das heimische Gewerbe selbst vor Verfall und innerer Fäulnis zu bewahren; denn man war sich auch damals schon dessen bewußt, daß die Konkurrenz das wirksamste Mittel ist, um das Gewerbe frisch und lebendig zu erhalten. Übrigens konnte die Stadtobrigkeit von diesem Mittel der Natur der Sache nach nur maßvollen Gebrauch machen. Für fremde Gewerbetreibende war ja bei den damaligen Verkehrsverhältnissen der Besuch des Marktes mit allerlei Umständen, Gefahren und Kosten verbunden, die ihre Ware außerordentlich verteuern mußten. Ihre Konkurrenz konnte also den wirtschaftlichen Bestand der einheimischen Berufsgenossen schwerlich bedrohen. Die gefährlichsten Konkurrenten der städtischen Handwerker waren die Handwerker der benachbarten Dörfer, weil für den Preis ihrer Erzeugnisse die Kosten und Schwierigkeiten der Güterbeförderung kaum ins Gewicht fielen, und gerade diese Dorfhandwerker pflegte die städtische Behörde vorzugsweise gegen ihre städtischen Berufsgenossen auszuspielen. Allein auf dem Lande war nur eine kleine Anzahl von Gewerben überhaupt vertreten und die Anzahl der Dorfhandwerker war verhältnismäßig sehr gering.

Von einer einseitigen Begünstigung der Produzenten durch die städtische Gewerbepolitik kann bei alledem zunächst nicht die Rede sein. Vielmehr machte gerade die Rücksicht auf den Konsumenten die Verleihung weiterer Zwangsrechte an die Zünfte zur Notwendigkeit. Sollte die Zunft der Stadtbehörde die ausreichende Versorgung der Bürgerschaft mit guter Arbeit und preiswürdiger Ware gewährleisten, so mußte man ihr an der Handhabung der Gewerbepolizei einen bestimmten Anteil geben. Diese war ja anfangs Sache des Marktinhabers, also in den meisten Fällen Sache des Stadtrats, der sie durch Aus-

schüsse aus seiner Mitte handhabte. Den mit der Ausübung der Gewerbepolizei und des Gewerbegerichts betrauten Ratmannen und den verschiedenen Marktbeamten, denen die erforderliche Sachkenntnis nicht selten abgehen mochte, wurden zunächst als Sachverständige bestimmte Handwerksmeister beigesellt. Der Einfluß und die Bedeutung der letzteren für die Gewerbepolizei steigerte sich in dem Maße, als der Marktverkehr sich belebte, als die Zunft als städtisches Amt anerkannt wurde. So gingen denn die gewerbepolizeilichen und gewerbegerichtlichen Befugnisse mehr und mehr auf die Zunftvorstände über, die freilich unter Aufsicht der Stadtbehörde ihres öffentlichen Amtes walteten. Vor allem wurden die von Einheimischen und Fremden zum Markte gebrachten Waren einer eingehenden Prüfung oder „Schau" unterzogen. Ja, zuweilen erweiterte sich diese Prüfungsbefugnis den Einheimischen gegenüber zu dem Rechte, den gesamten Vorgang der Produktion vom Einkaufe des Rohstoffes bis zum Verkauf der Ware zu überwachen. Die „Schauer" oder „Schaumeister" hatten darauf zu halten, daß das verwendete Material gut und haltbar, die Arbeit sauber und sorgfältig sei. Die Verwendung geringwertiger Stoffe, stümperhafte Arbeit u. dgl. auf Übervorteilung und Täuschung des Abnehmers hinauslaufende Vergehen des Produzenten wurden von den prüfenden Zunftvorständen mit Geld- und Wachsbußen belegt. Ja, zuweilen wurden solche Verstöße von der Stadtregierung durch empfindliche Leibesstrafen geahndet. Häufig wurde überdies die unzureichende Ware vernichtet oder wenigstens weggenommen und unter die Stadtarmen verteilt. Nicht selten verzeichnen die städtischen Rechnungen Fälle, in denen man den Bäckern ihre Laibe nahm und „das Brot den Armen schnitt um Gottes willen". Veranschaulichen wir uns den Vorgang der „Schau" an einem bestimmten Beispiele! Alle fertiggestellten Tuche werden, bevor sie auf den Markt kommen, den Kerzen- und Zangemeistern der Wollweberinnung („des Wollenhandwerks") vorgelegt. Werden sie in Bezug auf Breite und Länge — denn auch die sind vorgeschrieben — und auf Güte vorschriftsmäßig befunden, dann erhalten sie ein Bleisiegel, in das die Zangemeister mit der Siegelzange des Wollenhandwerks die Marke eindrücken. Hiermit übernimmt die Zunft als solche die Gewähr für Quantität und Qualität des betreffenden Tuches; sie ist für die von jedem Zunftmitgliede

gelieferte Ware dem Käufer gegenüber „solidarisch haftbar". Erleichtert wurde die Warenschau durch die Anordnung der Verkaufsstätten, bei der man darauf Bedacht nahm, daß die Erzeugnisse der Meister eines und desselben Gewerbes nebeneinander, also in benachbarten Verkaufsständen ausgelegt wurden. Tuche wurden in größeren Städten in einem von der Stadtherrschaft oder von der Tucherzunft selbst erbauten „Tuchhause" feilgeboten. Zur Erleichterung der Warenschau und Warenkontrolle dienten ferner gewisse auf öffentliche Kosten geschaffene Einrichtungen wie z. B. die öffentlichen Wagen und Normalmaße, für deren Benutzung die Stadtbehörde eine bestimmte Marktgebühr erhob.

Die Haftbarkeit der Zunft für die gewerblichen Erzeugnisse der Zunftgenossen macht es vollkommen begreiflich, daß sie von dem neuaufzunehmenden Meister den Befähigungsnachweis verlangte. Wer die Rechte eines zünftigen Meisters erwerben wollte, mußte seine soziale, seine sittliche Würdigkeit, sowie seine Handwerksfertigkeit darthun. Er mußte „ehelich und recht geboren, für sich selbst redlich und der Stadt Bürger sein". Der Jungmeister hatte nachzuweisen, „daß sein Vater dessen Mutter in jungfräulichem Schmucke (mit Schappel*) und Band) zur Kirche und Trauung öffentlich geführt, und daß er von solchen Eheleuten in stehender Ehe und ehelich erzeugt" sei. Wir sind heutzutage geneigt, diese Forderung, die gar manchen tüchtigen Mann von der Erlangung des Meisterrechts ausschloß, für hart, ja für grausam zu halten, und ihre spätere Begründung, das Handwerk müsse so rein sein, „als sei es von Tauben belesen", als nicht stichhaltig zu verwerfen; allein der Vorwurf der Härte trifft nicht die Zunft, sondern die alte Rechtsordnung. Der Erwerb des Meisterrechts nämlich war an den Besitz des Bürgerrechts gebunden; dieses aber konnte nach altem, strengem Rechtsgrundsatz nur der ehelich Geborene erwerben. Bedenkt man nun gar, daß der Nachweis ehelicher Geburt schon bei der Aufnahme des Lehrlings gefordert ward, so erscheint das Verlangen der Zunft nicht hart, sondern menschlich. Man verhinderte ja dadurch unter Umständen den Knaben, eine Laufbahn zu beschreiten, deren Endziel ihm infolge der herrschenden Rechtsgrundsätze doch versagt bleiben mußte.

*) Jungfernkranz, jungfräulicher Hauptschmuck, den nur die keusche Braut zu tragen berechtigt war.

Der aufzunehmende Meister mußte also das **Bürgerrecht** der Stadt besitzen oder alsbald zu erwerben versprechen. Wie ferne es zur Zeit der Blüte des Innungswesens den Zünften lag, sich dieser Bestimmung zur Erschwerung des Eintritts in ihren Verband zu bedienen, beweisen die keineswegs seltenen Klagen der Stadtbehörden über die Mißachtung dieses Gebotes durch die Zunftvorstände. Noch im Jahre 1478 z. B. verhandelte der Rat zu Butzbach in der Wetterau mit den Zünften, „deren Gesellen (d. h. Zunftgenossen) zum Teil noch nicht Bürger geworden" wären.

Vorbedingung für die Aufnahme in den Ring der vollberechtigten Zunftgenossen war ferner der Nachweis der „**Redlichkeit**" oder „**Ehrlichkeit**". Unter den Unredlichen verstand man die Angehörigen der sogenannten unehrlichen Berufsarten und Gesellschaftsklassen und ihre Nachkommen. Unter den unehrlichen Berufen sind jedoch nicht etwa, wie wir meinen könnten, bloß solche zu verstehen, deren Thätigkeit auf Lug und Trug und auf Umgehung von Sitte und Gesetz hinausläuft, sondern der Makel der Unehrlichkeit haftete auch an Berufen, deren Vertreter in unserem Sinne durchaus ehrlich sein konnten. Handwerksunfähig, d. h. unfähig zum Eintritt in die Zunft, waren nicht etwa nur die „fahrenden Leute", also Gaukler, Quacksalber, Zahnreißer, Spielleute und Landstreicher, sondern auch die Scharfrichter, die Abdecker, die Schäfer, die Müller, die Bader, zuweilen auch die Leineweber, von denen das Volkslied spöttisch singt: „Die Leineweber haben eine saubere Zunft". Sogar die städtischen, ja die herrschaftlichen Diener und Beamten waren nach Handwerksbegriffen unehrlich. Die Gründe für solche Anschauungen sind im einzelnen nicht leicht zu erkennen, am leichtesten da, wo es sich um Berufsklassen handelt, die (wie Scharfrichter, Schinder und Landfahrer) auch vor Gericht für unehrlich galten und nur in beschränktem Maße rechtsfähig waren. Bei anderen Leuten ist es, wie es scheint, das Dienstverhältnis, das sie unredlich macht. Auf die Stadtbüttel und Fronboten fiel ein Makel offenbar wegen der Schergendienste und Handreichungen, die ihnen als Gehilfen des Scharfrichters oblagen. Als im Jahre 1489 König Max an der Palmsonntagsprozession in Schwäbisch-Hall teilnahm, bemerkte er zu seinem Mißfallen, daß „der Palmesel mit dem Bildnis Christi" von den beiden städtischen

Bütteln gezogen wurde. „Siehe, bei Gott!" sprach er zu seinem Kanzler, „hat man sonst niemand, der den frommen Menschen führe, denn eben diese Schergen?" „Hierauf," berichtet die Chronik, „ward solch Bild bis auf Lutheri Zeiten durch zwei Ratspersonen gezogen." — Für unehrlich galten ferner ehemalige Zunftgenossen, die infolge von Verbrechen oder auch von Übertretung von Zunftvorschriften von ihrer Zunft „gescholten" oder „aufgetrieben" waren, denen die Genossen „das Handwerk gelegt" hatten, deren Namen an „die schwarze Tafel" oder ins „schwarze Buch geschrieben" waren. Der Ausgestoßene konnte in der früheren Zeit allerdings sein Vergehen unter Umständen wieder sühnen und aufs neue Aufnahme finden. Eine Zunft, die einen Gescholtenen oder Aufgetriebenen aufnahm, bevor dieser sein Unrecht wett gemacht hatte, wurde dadurch selbst unredlich. Dasselbe galt von einem Lehrling oder Gesellen, der bei einem gescholtenen Meister in die Lehre oder in Arbeit trat.

Nicht minder wichtig als der Ausweis über die soziale und über die nach mittelalterlicher Anschauung eng damit verbundene sittliche Würdigkeit war der Nachweis der technischen Befähigung, der Handwerksfertigkeit. Nur für die Leistungen solcher Genossen konnte ja die Zunft einstehen, die ihr Handwerk aus dem Grunde verstanden. Bezüglich des Weges, auf dem der Betreffende seine Fähigkeit erworben hatte, bestanden in der älteren Zeit keine Vorschriften. „Die Natur der Sache brachte es aber mit sich, daß der faktisch allein mögliche Weg — eine Lehr- und Dienstzeit bei einem Meister — allmählich als das rechtlich Notwendige galt" (Schönberg). Ziemlich allgemein verlangte man den Nachweis, daß der Aufzunehmende eine bestimmte Zeit bei einem zünftigen Meister gelernt hatte. Auf das Zeugnis seines Lehrherrn wurde der Lehrling von der Zunft nach „ausgestandener Lehrzeit ledig gesprochen". Der Lediggesprochene konnte ursprünglich, ohne vorher Geselle gewesen zu sein, sofort Meister werden, wenn er jenen oben besprochenen Forderungen genügte und die vorgeschriebenen Gebühren entrichtete. In den Zunfturkunden kleiner Städte sucht man die Forderung einer bestimmten Gesellenzeit unter den Aufnahmebedingungen zuweilen noch im 17. Jahrhundert vergebens. In dem Zunftbriefe eines Schmiedehandwerks aus dem Jahre 1661 heißt es beispielsweise: „Wer

in diese Brüderschaft und Zunft kommen, darin sein und sich derselben mitgebrauchen will, auch dieser Zunft begehret und darum bittet, soll drei Jahre lang bei einem zünftigen Meister gelernt haben und soll dem Handwerk von Stund an geben und bezahlen acht Gulden, welche uns (der Stadtherrschaft!) und unsern Erben halb, die andere Hälfte aber ihrer Brüderschaft gefallen sollen, ferner anstatt vier Pfund Wachs einen Reichsthaler und vier Viertel Weins dem Handwerk und einen halben Gulden den Armen, wie ingleichen soll ein jeder, so dieser Handwerk eines*) lernen will, drei Jahre lang lernen, und wann nach vollkommlich ausgestandenen drei Jahren derselbe ledig gesprochen wird, dem Handwerk vor seine Gebühr ein Viertel Wein geben." Hier wird die dreijährige Lehrzeit zweimal nachdrücklich gefordert, von einer Gesellenzeit aber verlautet nichts, und das ist umso auffälliger, als die Häufung der Gebühren die Absicht erkennen läßt, den Eintritt in die Zunft zu erschweren. Freilich wird der Lediggesprochene in den meisten Fällen nicht in der Lage gewesen sein, sofort auf eigene Rechnung zu arbeiten, er wird sich vielmehr gewöhnlich zunächst bei einem Meister als „Knecht"**) verdingt haben. Was er aus freien Stücken zu thun pflegte, wurde ihm später von der Zunft vorgeschrieben, es bildete sich der sogenannte Gesellenzwang aus. Eine bestimmte Gesellenzeit wird von den meisten Zünften schon ziemlich frühe neben der Lehrzeit geboten. Natürlich war es auch, daß der Knecht nicht immer an dem Orte verblieb, wo er seine Lehrzeit bestanden hatte, sondern vorzog, sich in der Fremde umzuschauen und den Betrieb seines Handwerks in anderen Städten kennen zu lernen. Aus dieser Gepflogenheit hat sich dann später, wie wir sehen werden, der „Wanderzwang" entwickelt.

Während man in der älteren Zeit das Zeugnis des Lehrmeisters und Dienstherrn als ausreichenden Nachweis der technischen Befähigung des jungen Handwerkers gelten ließ, entwickelte sich bei manchen Handwerken und an manchen Orten

*) Zum „Schmiedehandwerk" gehörten in der betreffenden Stadt außer den eigentlichen Schmieden und Schlossern die Keßler, Wagner, Büchsen- und Uhrmacher, Kannengießer, Seiler und Eisenkrämer.

**) Knecht ist im Mittelalter der Ausdruck für das, was wir „Geselle" nennen, während unter „Gesellen" Zunftgenossen zu verstehen sind.

der Brauch, den aufzunehmenden Zunftgenossen einer förmlichen Prüfung zu unterziehen. Er hatte unter Aufsicht der Zunftvorstände sein „Meisterstück" zu machen. Diese Form des Befähigungsnachweises hat freilich zur Zeit des Verfalles der Zunftverfassung dem Handwerksneide eine bequeme Handhabe geboten, um den Eintritt in die Zunft zu erschweren und die Konkurrenz zu mindern; allein es ist höchst ungerecht und zeugt von völligem Mangel an geschichtlichem Sinn, wenn man diese Einrichtung aus Neid und Konkurrenzscheu ableitet und sie schlechthin als Mißbrauch verwirft. Sie war vielmehr durchaus berechtigt zu einer Zeit, in der die Kunden mit ihren Bedürfnissen auf den beschränkten Kreis der heimischen Zunfthandwerker angewiesen waren, und in der die Zunft als „Amt" für die gewerblichen Erzeugnisse ihrer Mitglieder verantwortlich war. Übrigens hat das Meisterstück in den ersten Jahrhunderten städtischen Lebens keineswegs allgemeine Geltung gewonnen. Die Natur mancher Gewerbe schloß es überhaupt ganz aus. Aber auch bei solchen Handwerken, deren Natur das Meisterstück nicht ausschloß, findet sich diese Einrichtung zuweilen erst sehr spät, zuweilen überhaupt nicht. Wer seine Befähigung durch ein sauber gearbeitetes Meisterstück erwiesen hatte, dem pflegte man in der Blütezeit der Zunftverfassung keinerlei Schwierigkeit zu bereiten. „Zu große Konkurrenzfähigkeit gab noch nicht wie später die Veranlassung zur Zurückweisung." Nein, gerade die Stümper wollte man sich vom Leibe halten. „Damit nicht ein jeder, der ihr Handwerk nicht könne und gelernt hätte und sich weder auf Silber noch auf Gold verstünde, ihr Handwerk zu kaufen und zu treiben sich unterfinge", bestimmte die Straßburger Goldschmiedezunft: „Welcher ein Goldschmied zu Straßburg sein will, der soll vorab mit seiner eigenen Hand machen drei Stücke, nämlich einen Kelch, ein Insiegel und einen Diamant in einen goldnen Ring fassen, und solches vor den Zunftmeister und das Zunftgericht bringen und es lassen besehen; ist es dann Währschaft (d. h. bietet es Gewähr für des Verfertigers Befähigung), so soll ihn ein Meister und Gericht aufnehmen." Der Straßburger Stadtrat billigt diese Bestimmung im Jahre 1482 mit den Worten: „Solches lasse man dabei bleiben, auf daß ein jeder frommer Mann mit ihrer Arbeit desto besser versorget werde."

Die vorausgehende Darstellung dürfte gezeigt haben, daß die Verleihung von Zwangsrechten an die Zünfte, ihre Anteilnahme an der Gewerbepolizei und am Gewerbegericht den sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der mittelalterlichen Städte vollkommen entsprach, und daß die Zunftverfassung der guten Zeit wie billig auf den „gemeinen Nutzen" und auf das Wohl der Konsumenten Rücksicht nahm. Die Zunft war aber nicht nur ein mit öffentlichen Rechten ausgestattetes städtisches Amt, sie war zugleich eine Genossenschaft, welche den Erwerbsinteressen ihrer Mitglieder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen hatte. In welchem Sinn und Geiste sie dieser Aufgabe gerecht zu werden suchte, muß uns ein Blick auf ihre Organisation und in ihre Selbstverwaltung, eine Betrachtung ihres inneren Gemeinschaftslebens lehren.

c. Das innere Leben der Zünfte im Mittelalter.

Die Zunft war ein Genossenschaftsverband von Angehörigen desselben Gewerbes zum Zwecke gemeinsamer Förderung gemeinsamer Interessen und zwar zunächst der wirtschaftlichen und sozialen. Schien die Anzahl der Vertreter eines Gewerbes innerhalb der Stadt zur Bildung einer Zunft nicht hinreichend, so traten gewöhnlich die Angehörigen mehrer verwandter Gewerbe zu einer Zunft zusammen. So finden sich zuweilen Gerber und Schuhmacher oder Schneider und Tuchscherer in einem Verbande vereinigt. Der älteste Zunftbrief des Schmiedehandwerks einer kleinen Stadt aus dem Jahre 1406 zählt zur Zunft Schmiede, Schlosser, Keßler, Sarwäter (Verfertiger von Panzern) und „die, welche mit dem Hammer arbeiten". Der erneuerte Zunftbrief vom Jahre 1661 nennt als Mitglieder des Schmiedehandwerks: Schmiede, Schlosser, Kupferschmiede, Wagner, Büchsen- und Uhrmacher, Kannengießer und „was mit dem Hammer arbeitet", dazu noch Eisenkrämer und Seiler. Zu einer solchen Zusammenfassung nötigten die weitgehende Berufsteilung und das Vorhandensein einer unverhältnismäßig großen Anzahl von Gewerben, die natürlich zum Teil nur sehr schwach vertreten sein konnten, deren Bestehen aber mit Rücksicht auf die mehrfach erwähnte Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftskreises wünschenswert erschien. Das Städtchen zählte durchschnittlich nur etwa 2000 Einwohner. Gleichwohl sind für das 14. und 15. Jahrhundert im ganzen nicht weniger als

181, für das Jahr 1405 allein 76 verschiedene Berufe nachgewiesen, darunter solche, die wir in so kleinen Verhältnissen nicht suchen würden: Harnischmacher, Pfeilsticker, Nadelmacher, Kürschner, Handschuher, Goldschmiede u. a. m.

Die oberste Gewalt innerhalb der Zunft handhabte die Gesamtheit der zünftigen Meister, deren Versammlungen meist an Vormittagen stattfanden und deshalb gewöhnlich „Morgensprachen" genannt werden. Hier ward über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, verhandelt, beschlossen. Was hier zu Recht gewiesen und beliebt wurde, fand allmählich seinen Niederschlag in den Aufzeichnungen der Zunftschreiber oder gewisser Zunftmitglieder, den sogenannten Beliebungen, die neben den Zunftrollen (d. h. den auf zusammengerollten Pergamentblättern verzeichneten Statuten) und den vom Stadtrate oder von der Stadtherrschaft erlassenen Zunftordnungen unsere vornehmste Quelle für die Erforschung des Zunftwesens bilden. In den Morgensprachen wurden auch wichtigere Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern oder solche zwischen Meistern und Gesellen oder Lehrlingen geschlichtet. Hier wurden vor geöffneter Zunftlade, welche die Urkunden, die Kasse und Kleinode der Innung enthielt, Lehrlinge ledig gesprochen, neue Zunftmitglieder aufgenommen. Die Vollversammlung aller zünftigen Meister wählte oder erloste auch den Zunftvorstand.

Die Vorsteher heißen Zunftmeister, Aldermänner, Kerzenmeister. Ihre Zahl und Amtsdauer sind bei den einzelnen Zünften, an den einzelnen Orten verschieden. Nicht überall stand ihnen die selbständige Leitung der Zunftangelegenheiten zu; an manchen Orten setzte der Rat den einzelnen Zünften Ratsherren als Obmänner, die z. B. den Morgensprachen regelmäßig beiwohnten. Die Beseitigung dieser obrigkeitlichen Aufsichtsbeamten galt den Zunftgenossen als ein bedeutender Fortschritt in der Entwickelung ihres Vereinslebens. Allgemein war das Bestreben der Zünfte nach dem Zugeständnisse der Stadtbehörde, „daß sie keinen Obmann über sich hätten als den gemeinsam gekorenen Amtsmeister". In besonders großen Zünften standen den Zunftmeistern häufig Ausschüsse und Beisitzer zur Seite. Für die „Schau" werden häufig besondere Schaumeister erwählt. Unter den Tuchern üben gewöhnlich die sogenannten Siegler oder Zangemeister die Überwachung der gewerblichen Gütererzeugung. Der Zunftvorstand

leitet die Versammlungen, spricht Recht in gewissen Zunft- und Gewerbesachen, handhabt die Sitten- und Gewerbepolizei, soweit sie der Innung durch die Stadtbehörde zugesprochen ist, erhebt Bußen und Gefälle, verwaltet das Vermögen der Zunft, besorgt die gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten der Genossen und die Unterstützung und Pflege der armen und kranken Mitglieder, der Witwen und Waisen der Zunft.

Die Gesamtheit der Genossen gliedert sich in drei Stufen: Meister, Knechte und Lehrlinge. Die Aufnahme des Lehrlings in den Verband ist wie das Aufrücken in die höheren Stufen, wie wir bereits gesehen haben, an bestimmte Bedingungen geknüpft. Vollberechtigte Mitglieder sind nur die Meister, während die Gehilfen (Gesellen und Lehrlinge) als Schutzverwandte der Zunft angesehen werden und in gewerblichen Angelegenheiten, bei Streitigkeiten untereinander und mit Meistern, bei Vergehen gegen die Sitte und Ehre des Handwerks der Zunftgerichtsbarkeit unterstehen (Schönberg). Ein scharfer sozialer Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen Meistern und Knechten, hat offenbar solange nicht bestanden, als der großen Mehrzahl der letzteren der dereinstige Erwerb der Meisterwürde und des selbständigen Gewerbebetriebes gesichert war. Daher waren denn auch die ältesten Verbände der Handwerksknechte lediglich Vereine zu religiösen und humanitären Zwecken, „die gleich den geistlichen Bruderschaften der Meister in einer gewissen Beziehung und Abhängigkeit zur Gesamtheit standen, doch aber verschieden von ihr waren" (Schönberg). Erst als bei eintretender Übersetzung des Handwerks und bei veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen für einen beträchtlichen Teil der Knechte die Aussicht auf künftige selbständige Ausübung ihres Gewerbes schwand, begannen sie sich als besondere soziale Klasse zu fühlen und ihre Sonderinteressen denen ihrer Meister entgegenzusetzen. Seit dem Anfange des 15. Jahrhunderts wandeln sich jene Gesellenbruderschaften in weltliche Verbände mit dem ausgesprochenen Zweck, die wirtschaftliche und soziale Stellung der Knechte den Arbeitgebern gegenüber zu sichern und zu heben. Die alte Bezeichnung „Knecht" kommt in Verruf und man beansprucht den Titel eines „Gesellen". Es erscheint durchaus natürlich, daß die Zünfte sich längere Zeit gesträubt haben, ehe sie die Gesellenverbände als zu Recht bestehend anerkannten. Durch Be-

harrlichkeit gelang es jedoch den Gesellen, fast überall die Anerkennung ihrer Genossenschaften von der Stadtbehörde und von den Zünften zu ertrotzen. Der Zusammenhang mit der Zunft wird dadurch nicht gelöst. Den abendlichen „Auflagen" der Gesellen, welche den Morgensprachen der Meister entsprechend der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten der Genossen dienen, wohnen in der Regel bestimmte Meister als „Gesellenväter" bei; allein es kommt ihnen eigentlich nur eine Art von Ehrenvorsitz zu. Die Verhandlungen leitet der „Altgesell", dessen Stellung der des Zunftmeisters entspricht. Die Gesellenschaft bleibt in gewissem Sinne von der Zunft abhängig und wird von den Meistern als ein Anhängsel der Zunft betrachtet, aber sie erfreut sich eigener Statuten, einer eigenen Lade und Kassenverwaltung, besonderer Versammlungsräume und Herbergen. Diese Herbergen dienen zugleich den fremden Wandergesellen als Absteigequartier. Stellensuchende erhalten hier meist durch Vermittlung des Altgesellen oder eines mit der „Umfrage" besonders betrauten „Örten- oder Schaugesellen" bei einheimischen Meistern Arbeit. Findet sich für den Wandergesellen keine Stelle, oder gedenkt er weiter zu wandern, so erhält er auf der Herberge freie Zehrung und unentgeltlich Nachtquartier, ja — wenn er einer „geschenkten Zunft" angehört — ein „Geschenk", das ihm die Weiterreise ermöglicht. In der Arbeitsvermittlung, in der Regelung des Arbeitsangebots und der Arbeitsbedingungen, namentlich der Löhne und der Arbeitszeit fand das Genossenschaftswesen der Gesellen seine wichtigste Bethätigung. Für die Art und Weise, wie die Gesellenverbände sich Geltung zu verschaffen wußten, besonders bezeichnend ist das Verfahren, wodurch sie den Freigesprochenen zum Anschluß an ihren Verein zu zwingen wußten. Durch die Freisprechung der Zunft wurden dem seitherigen Lehrling die Rechte eines Gesellen rechtlich zuerkannt. Die Gesellenschaft aber betrachtet ihn noch nicht als ebenbürtig. Kein Geselle pflegt mit ihm Umgang und Freundschaft, keiner gönnt ihm Beachtung, bevor er in feierlicher Auflage „zum Gesellen gemacht", d. h. als Mitglied in den Gesellenverband aufgenommen ist. Erst durch dieses „Gesellenmachen" erhält für den seitherigen Lehrjungen seine Ledigsprechung praktische Bedeutung. Je mehr sich in der Folge die sozialen Gegensätze verschärften, desto unerquicklicher und feindseliger gestaltete sich das Verhältnis zwischen

Meistern und Gesellen, desto revolutionärer das Auftreten der letzteren.

Die wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder suchte die Zunft durch die Ausbildung einer Gewerbeordnung zu fördern, die den Einzelnen die selbständige Existenz und ein standesgemäßes Einkommen sicherte und die Erhaltung eines ehrenwerten Handwerkerstandes zu verbürgen schien. Die zünftische Gewerbepolitik ist von sozialem Geiste getragen. Der Gedanke der Gewerbefreiheit, der freien Konkurrenz ist ihr fremd. In dem gewerblichen Leben unserer Tage herrscht der Grundsatz des Individualismus, der für den Einzelnen in gewerblicher Beziehung möglichst freien Spielraum fordert. Diese individualistische Anschauung befürwortet die rücksichtslose Ausnutzung aller persönlichen Vorteile durch den Einzelnen, sie schafft eine Gewerbeordnung, die dem Kapitalbesitz den entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse gewährt. Der Individualismus schafft Großkapitalisten auf der einen, Proletarier auf der andern Seite. Der Sozialismus hingegen will die gewerbliche Freiheit des Einzelnen im Interesse der Gesamtheit beschränken; er strebt nach der Bildung eines Mittelstandes, in welchem jedem Gewerbetreibenden ein mäßiger, aber sicherer Nahrungsspielraum gewahrt bleibt. Von diesem sozialen Gedanken ist das mittelalterliche Zunftwesen ganz durchdrungen. Es sucht vor allem ein Übergewicht des Kapitals zu verhüten, indem es den einzelnen Genossen zwingt, nur eigene, d. h. aus seiner Werkstatt hervorgegangene Erzeugnisse zu verkaufen. Der Arbeiter soll nicht zum bloßen Unternehmer werden. „Was zwei ernähren kann, soll nicht einer treiben", ist ein alter Handwerksgrundsatz. In gewissem Sinne ist ja freilich jeder Kaufhandwerker Unternehmer: er bedarf zur Erlangung eigener Betriebsmittel eines Anlage- und Betriebskapitals. Allein im Mittelalter bleibt er dabei fast immer selbst Arbeiter; denn die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, mit denen er arbeiten darf, ist ihm von der Zunft vorgeschrieben, und sie ist so gering, daß sich sein Gewerbe in den Schranken des Kleinbetriebs halten muß. Die Vereinigung und Ausbeutung zahlreicher Arbeitskräfte, die den Großbetrieb kennzeichnet, ist in der Regel ausgeschlossen. Nur die Weberei nimmt schon im Mittelalter die Formen des Großgewerbes an und zeigt die Ansätze zu der dem Großbetrieb eigentümlichen Form der

Arbeitsteilung, der Arbeitszerlegung. Nicht nur die Zahl der Gehilfen, in manchen Fällen wird sogar ein gewisser Höchstbetrag der Gütererzeugung für eine gewisse Zeit festgesetzt. Die Dauer der Arbeitszeit wird durch die Zunft bestimmt. Gewisse Rohstoffe werden von der Zunft eingekauft und zu gleichem Preise nach Bedarf unter die Genossen verteilt. Man will dadurch verhindern, daß der wohlhäbigere Meister durch den Einkauf größerer Vorräte geringere Einkaufspreise erzielt als der ärmere. Gewisse größere Anlagen wie Walkmühlen, Färbhäuser, Tuchhallen u. s. w. werden, wenn nicht auf städtische, auf Kosten der Zunft errichtet, und ihre Benutzung wird den einzelnen Meistern gegen Erlegung eines mäßigen Entgelts anheim gestellt. Die Zunft schreibt den Arbeitslohn vor, sie regelt den Verkaufspreis, wo die städtische Behörde ihn nicht bestimmt. Die Verkaufsbedingungen sucht sie für alle Mitglieder möglichst gleichartig zu gestalten. Die Verkaufsstände der einzelnen Meister derselben Zunft auf dem Markte befinden sich unmittelbar neben einander, und in manchen Städten wohnen die Mitglieder eines und desselben Gewerbes in einer Gasse oder in einem besonderen Stadtviertel zusammen.*) Die „Geschäftslage" ist mithin für alle annähernd gleich. Streng wird darauf gehalten, daß keiner dem andern seine Kunden abwendig mache. Auch das Abdringen der Gesellen wird von der Zunft wegen bestraft. Kommt ein arbeitsuchender Wandergesell in der Herberge an, so wird Umfrage gehalten, wer von den Meistern einen Gesellen nötig habe. Wer sich am längsten mit unvollständiger Gehilfenzahl beholfen hat, hat auf den Ankömmling den nächsten Anspruch. Kein Zunftgenosse darf die von einem andern begonnene Arbeit ohne dessen besondere Einwilligung fortsetzen. Durch alle diese Einschränkungen und Verbote wird nichts anderes bezweckt, als allen Zunftgenossen das Recht auf Arbeit so viel wie möglich zu wahren, sie vor Erdrückung durch die Übermacht des Kapitals zu sichern, die Bedingungen des wirtschaftlichen Daseins für alle möglichst gleichartig zu gestalten. Eine völlige Unterdrückung der Individualität ist nicht beabsichtigt. Die natürliche und naturnotwendige Ungleichheit konnte durch jene Maßnahmen und Einrichtungen ja keineswegs aufgehoben werden. Es ist klar,

*) Darauf weisen zahlreiche alte Straßennamen unserer Städte hin: Färber-, Schuster-, Gerbergasse u. s. w.

daß bei gleichartigen wirtschaftlichen Voraussetzungen die persönliche Tüchtigkeit des einzelnen Meisters, der ja immer Arbeiter blieb, für den Erfolg des Gewerbebetriebes den Ausschlag geben mußte. Unter sonst gleichen Umständen mußte der arbeitsame, geschickte, sparsame Meister zu größerem Wohlstande gelangen als der lässige, ungeschickte, verschwenderische. Da mithin nicht die Höhe des Betriebskapitals, sondern die Tüchtigkeit und Gediegenheit des Handwerkers für die Ergebnisse seines Gewerbes maßgebend war, so war jenen Meistern die Arbeit, „was sie ihrer Natur nach sein soll, Erscheinung der Persönlichkeit; rein und makellos wie diese sollte daher auch sie dastehn" (Schönberg). Tiefgewurzelt war in diesen Männern die Überzeugung, daß das Handwerk seinen „goldnen Boden" habe, ebenso tief die Überzeugung: „Arbeit ist des Bürgers Zierde". Ein bewundernswertes Ehrgefühl, ein gesunder Handwerksstolz zeichnet die zünftigen Meister der besseren Zeit aus. Ein Blick in unsere Kunstgewerbemuseen kann uns das lehren. Wer könnte die herrlichen Arbeiten unserer alten Eisenschmiede, unserer alten Gold- und Silberarbeiter, Tischler, Buchbinder schauen, ohne daß ihn eine tiefe Ehrfurcht überkäme vor der wunderbaren Arbeitsfreudigkeit, Kunstfertigkeit und Gediegenheit jener zünftigen Arbeiter?

Das Zunftwesen regelte nicht allein das gewerbliche Leben der Handwerker, es erstreckte vielmehr seine Wirkung auf ihr gesamtes Dasein. Die Mitglieder einer Zunft bildeten gewöhnlich eine geistliche Bruderschaft. Sie fanden sich zu gemeinsamer Gottesverehrung zusammen, sie stifteten zum Heile der Seelen aller Zunftangehörigen Altäre, Seelenmessen und ewige Wachslichter, von deren Besorgung die Zunftvorsteher den Namen „Kerzenmeister" erhielten. Bisweilen erbauten sie ihrem Zunftheiligen Kapellen. Sie trugen sein Bildnis um, wenn sie sich in feierlichem Bittgang um ihr Zunftbanner scharten. Die Zunft bildete eine enge Lebensgemeinschaft. Ihre Genossen gelobten, „mit der Zunft Liebe und Leid zu tragen". Gemeinsam feierten sie die Hochzeit des Genossen auf dem Zunfthause oder in dem städtischen Rat- oder Spielhause. Sie gaben dem verstorbenen Handwerksbruder, den das gemeinsame Bahrtuch deckte, das letzte Geleit. Aus den Zunfteinnahmen unterstützte man die Schwachen und Kranken, die Armen und Siechen unter den Genossen. Man unterhielt für die Gebrechlichen besondere Betten im städtischen Siechenhause. Zum

Zwecke fröhlicher Geselligkeit kamen die Zunftgenossen am Feierabend in der „Trinkstube“ zusammen. Da wurde getrunken und gesungen und nicht zum wenigsten über städtische Angelegenheiten und über Politik gesprochen; denn die Zünfte spielten eine wichtig politische Rolle im Schoße der Stadt.

In den ersten Jahrhunderten städtischen Lebens hatten die Handwerker am Stadtregiment keinen Anteil. Von dem Stadtrat, der sich aus den Patriziern oder „Geschlechtern“ der Stadt selbst ergänzte, waren sie ausgeschlossen. Als städtische Wehrkörper lernten die Zünfte zuerst ihre eigene Macht fühlen. Sie bildeten in der Regel Unterabteilungen der Bürgerwehr. Die Anschaffung von Schutz- und Trutzwaffen gehörte fast regelmäßig zu den Aufnahmebedingungen der Zunft. Wenn das Lärmzeichen ertönte, eilten die Genossen mit Harnisch und Eisenhut, mit Speer und Tartsche auf ihre Zunfthäuser, Trinkstuben oder nach den ihnen angewiesenen Alarmplätzen. Zuweilen waren den einzelnen Zünften besondere Thore, Türme und Mauerabschnitte bestimmt, deren Besetzung und Verteidigung ihnen oblag. Rückte das Bürgeraufgebot zu kriegerischem Zuge oder zum Geleite aus, so bildeten die Zünfte einzelne Schlachthaufen, denen das Zunftbanner voranwehte. Im Dienste der oft so kühnen und gewagten auswärtigen Politik des Geschlechterrates hielten sie den Rittern mannhaft Widerpart und erfochten manchen glänzenden Sieg. „Wie haben da die Gerber so meisterlich gegerbt! Wie haben da die Färber so purpurrot gefärbt!“ Kein Wunder wahrlich, daß den Meistern der Kamm schwoll. Die machtvolle Entfaltung der Gewerbethätigkeit hatte gar manchen von ihnen wohlhäbig gemacht, während manche Geschlechter herabgekommen waren. Der genossenschaftliche Gemeinsinn und der kriegerische Geist, sie thaten das Ihrige, um das Selbstgefühl des Handwerkers zu heben. Er mußte sehen, wie der Geschlechterrat die Stadt in eine opferreiche auswärtige Politik verwickelte, wie er Schulden auf Schulden häufte, teilweise um Brüdern und Vettern eine bequeme Kapitalanlage zu schaffen, wie er die alte Vermögenssteuer durch Verbrauchssteuern oder „Ungelder“ zu ersetzen trachtete, deren Zahl und Betrag er ständig vermehrte, und die dem gemeinen Manne drückender scheinen mußten als die frühere Steuer. Der Meister, der durch den Fleiß seiner Hände, durch Tüchtigkeit und treue Arbeit zu Gut und Ehren gekommen war, traute sich's zu, die

Bürgerschaft besser zu beraten, die Stadt besser zu regieren als die Söhne der ratsfähigen Geschlechter, die ihren Reichtum ererbt hatten, die Kraft und Zeit oft in eitlem, nichtigem Thun verschwendeten, indem sie wie Ritter Speere verstachen oder gar in üppigem Genuß das Ihre verthaten, die geringern Bürger als „Mutmannen“ um sich scharten, um sich ein höriges Gefolge zu schaffen, und die damit dem Grundsatze, daß die Stadtluft frei mache, Hohn sprachen. Der Groll der Zünftler wuchs, als in dem gewaltigen Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum der Geschlechteradel meist auf die Seite des letzteren trat, während die Handwerksgenossen in der Regel gut kaiserlich waren. Immer lauter ward die Forderung der Zünfte nach Anteilnahme an der Stadtregierung, nach Ratsfähigkeit ihrer Mitglieder. Man begnügte sich nicht mehr mit der Befugnis, als städtisches Amt das Gewerbewesen zu ordnen und zu überwachen, der Handwerker wollte selbst im Regimente sitzen. So kam es denn im 14. und 15., ja noch im Anfange des 16. Jahrhunderts allenthalben zu ernsten Bewegungen, die hier und da blutig verliefen und zu gewaltsamem Umsturz der Stadtverfassung führten.

Der Verlauf dieser Zunftkämpfe war an den einzelnen Orten verschieden. Die Angriffe der Handwerker richteten sich zunächst meist gegen die Finanzwirtschaft des Patrizierrates. Sie war der wundeste Fleck des alten Regiments. In Erfurt z. B. stand im Jahre 1509 einer Gesamteinnahme von 33 498 Schock eine Zinsenlast von 42 494 Schock gegenüber. Von den derben, wohlbewehrten Fäusten der Handwerker bedroht, ließ sich der Rat hier und da herbei, Abordnungen und Ausschüssen der Zünfte Einblick in den städtischen Haushalt zu gewähren und ihnen eine „Zunftbank“ in seiner Mitte einzuräumen. Wo der Rat sich den Begehrungen der Zünfte völlig verschloß, kam es zu blutigen Straßenkämpfen, welche die Wut des Volkes entfesselten und gewöhnlich mit Massenhinrichtungen oder mit Austreibung der Geschlechter aus der Stadt endigten. Fast überall siegten die Zünfte. Nur in ganz wenig Städten vermochte sich der Geschlechteradel im Besitze des Stadtregiments zu behaupten. In irgend einer Form erlangten die Handwerker fast allenthalben an der Stadtregierung unmittelbaren Anteil, sei es, daß nach Austreibung und Auswanderung der Geschlechter der gesamte Rat zünftig wurde, sei es, daß den Zünftlern fortan eine bestimmte Anzahl von Sitzen im Rate vorbehalten ward, oder

daß wenigstens in besonders wichtigen Angelegenheiten die Zunftausschüsse um ihre Meinung befragt wurden.

Mit dem Eintritt der Zünftler in den Rat wandelt sich allmählich der Begriff der Zunft. Wo die Zunftbewegung zum Siege gelangt war, wurden zuweilen alle Stadtbürger zum Eintritt in eine Zunft genötigt. So verloren die Zünfte ihren vorzugsweise gewerblichen Charakter, sie wurden politische Körperschaften und Unterabteilungen der Stadt, von denen jede einzelne eine Mehrzahl von Gewerbeverbänden umschloß. Diese gewerblichen Verbände führen fortan zumeist den Namen „Handwerk", während unter der Bezeichnung „Zunft" jene politische Unterabteilung der Stadt auftritt. Im Zeitalter der Renaissance wuchs die Zahl der in größeren Städten vertretenen Einzelgewerbe und Handwerke infolge der fortschreitenden Arbeitsteilung beträchtlich an. Immer mehr wurde das Zunftwesen „die allgemeine Form des städtischen und gewerblichen Lebens. Man fand in der Form der Zunft, in ihrer rechtlichen und geselligen Organisation das richtige Gefäß für alle möglichen Vereinigungen und gesellschaftlichen Gruppierungen; nicht nur die Handwerker, sondern auch die Schüler und Lehrer, die Notare und Ärzte, die Bader und Spielleute, die Bettler und die feilen Dirnen, die Totengräber und Abtrittsfeger organisierten sich gegen 1500 zünftlerisch; die Ackerer und Rebleute der Städte gaben ihren uralten Genossenschaften zünftlerische Form und zünftlerische Namen. Die Meistersänger ahmten in der Singschule die Formen und den Stufengang der Zunft nach. Die Soldatengemeinde der Landsknechte entlehnte wesentliche Formen ihres Zusammenschlusses, ihres Gerichts, ihres Standesbewußtseins und ihrer Standesehre dem Handwerk, aus dem ein großer Teil ihrer Mitglieder hervorging" (Schmoller).

Werfen wir auf das Zunftwesen, wie es uns seither entgegengetreten ist, noch einen Blick, so stellt sich uns die Zunft dar als eine Lebensgemeinschaft voll Saft und Kraft und voll Gesundheit, als eine Schule des Gemeinsinnes, der Arbeitsamkeit und echten Bürgerstolzes, als eine Hüterin der Redlichkeit, der guten Sitte und der Handwerksehre. Um ihre Bedeutung für die Kultur unseres Volkes ganz und voll zu verstehen und zu würdigen, müssen wir im folgenden die Früchte kennen lernen, die das zünftige Handwerk des Mittelalters gezeitigt hat.



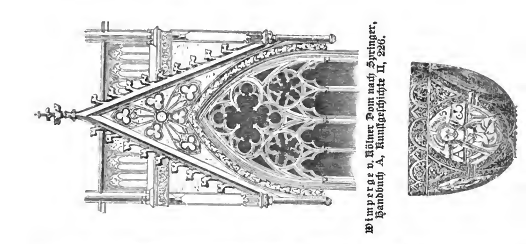
Silberne Halskette.
2. Hälfte d. 15. Jahrhunderts.

Nach Hefner-Alteneck.
Tafel 354.

Silberner Pokal.
Ende d. 15. Jahrhunderts.
Nach Heffner-Alteneck.
Tafel 370.

Gotische Monstranz.
Nach Knackfuß,
Deutsche Kunstgeschichte.

Intarsiaarbeit, Armbrust,
2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Nach Hefner-Alteneck. Tafel 349.



Wimperge v. Kölner Dom nach Springer, Handbuch A, Kunstgeschichte II, 226.

Sebaldusgrab zu Nürnberg (Gotisch mit Renaissanceelementen).



Tassilokelch (Romanisch)
nach Henne a. Rhyn,
Kulturgeschichte des deutschen Volkes.

Reliquienschrein aus d. Aachener Dom, Karolingische Zeit, nach Springer, Handbuch d. Kunstgesch. II, 177.

Gotischer Schrank aus Nußbaumholz. 2. H. d. 15. Jahrh.
Nach Hefner-Alteneck.



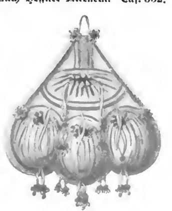
Schwertgriff nach Hefner-Alteneck.



Eisenbeschlag nach Kempf, Altangsburg.



Pelzschmuck
(Edelmarder mit Goldarbeit),
Mitte des 16. Jahrhunderts.
Nach Hefner-Alteneck. Taf. 532.



Frauentasche
aus der 1. Hälfte des 16. Jahrh.
Nach Hefner-Alteneck. T. 474.

Ofen (Renaissance) nach Kempf, Altaugsburg.





Pellerhof, Nürnberg. Nach Photogr. v. F. Schmidt, Nürnberg.

Schmiedeeiserne Thür (Renaissance).
Aus Wien nach Photogr.

Innungslade der Gürtler zu Steyr von 1635.
Nach „Kunstgewerbl. Gegenst. d. kulturhist. Ausst. zu Steyr. 1884."

wirtschaf
vollzogen
alters
ebensowe
bildung.
Staat u
der gewe
schaftlich
und Fro
herrschaft
Boden fü
leistender
weise ein
Gegensatz
ist das a
Mittelpun
umsatzes
der Natur
liche Über
auf, für
den Aussc
freie Arbe
Arbeiter
heit verha
freier und
der, durch
grundbesitz
entwunden
turalabgab
stimmte Ge
privater
mit Gelde
schließlich
gewerbliche
ländlichen
Wertmesser
Der Trieb
das Kapit
vermag au
wesens sein

IV.

Die Blüte des deutschen Handwerks.

Wer sich forschend in die Quellenschriften des ausgehenden Mittelalters versenkt, wer mit prüfendem Blicke die Kunstschätze dieses Zeitalters betrachtet und mit offenen Augen die alten Straßen und Plätze unserer altberühmten Städte durchwandert, dem offenbart sich ein Bild deutscher Bürgerherrlichkeit, dessen Glanz und Pracht ihn zur Bewunderung hinreißt. Nicht anders ist den fremden Reisenden geschehen, die vor 4—500 Jahren die Städte unseres Vaterlandes besuchten und in ihren gastlichen Höfen, Häusern und Herbergen Einkehr hielten. So viel Reiseberichte solcher Fremdlinge auf uns gekommen sind, so viele Lobpreisungen der deutschen Stadt und ihrer arbeitsamen, kernigen und wohlhäbigen Bürgerschaft! Und den Wert dieses Lobes erhöht die Erwägung, daß fast alle Berichterstatter als Kinder alter Kulturländer von Haus aus eine uralte, hochentwickelte städtische Kultur kannten und, an ihr das Städtewesen der Fremde prüfend zu messen, fähig gewesen sind.

Es war im Jahre 1438, als der kastilianische Ritter Peter Tafur unser Vaterland bereiste. Er gelangte auf seinen Fahrten auch in die wackere Reichsstadt Basel, in deren Mauern damals gerade die berühmte Kirchenversammlung tagte. Der Eindruck, den Basel auf den Fremden gemacht hat, spiegelt sich in folgender Schilderung: „Es ist eine Stadt mit starken Mauern und zierlichen Häusern von mehreren Stockwerken und hohen Rauchfängen, und die Häuserfronten mit ihren Glasfenstern nach der Straße sehen gar freundlich aus; und dazu die vielen Türmchen mit Kreuzen und Wetterfahnen. Ich weiß nicht, sieht es von drinnen hübscher aus oder von draußen. Die Straßen sind schön mit Quadersteinen gepflastert, und viele Brunnen sind darin; die Kirchen und Klöster sind sehr ansehnlich, besonders groß und schön gebaut ist aber die Hauptkirche, in welcher sich das Konzil versammelt. Die Einwohner der Stadt, Männer wie Frauen, sind sehr wohlgestaltet und sehr wohlhabend. Die Stadtgemeinde regiert sich selbst, obwohl sie dem Reiche unterthan ist; man sagt, sie seien dem Kaiser zu keiner andern Abgabe verpflichtet, als ihm, wenn er dahin kommt, eine Mahlzeit und ein paar Schuhe zu liefern, doch kann er sie

zu seinen Kriegen aufbieten. Die Stadt hat große und sehr bevölkerte Vorstädte." — Noch anerkennender klingt seine Schilderung Straßburgs: „Das ist sicher eine der schmuckſten Städte der ganzen Christenheit. Der Fluß fließt an ihr vorüber, und einige Arme desselben durchziehen sogar die Stadt; dazu ist sie wohlbefestigt mit einem tiefen Wallgraben; ihre Straßen sind gerade, eben und gepflastert, die Häuser wohlgebaut und mit großen Kaminen und Öfen versehen, und die Wirtshäuser sind vortrefflich. Auch giebt es viele Kirchen und Klöster da und eine besonders schöne Kathedrale (das Münster!) mit einem herrlichen Turm, und die Uhr darin ist so kunstvoll, wie ich keine andere mehr gesehen. Auf dem Turme, noch über der Uhr, halten, regelmäßig sich ablösend, drei Männer beständig die Wacht. Die Wache ist deshalb da, daß sie jede Feuersgefahr anmelden soll, denn davor sind sie sehr besorgt; zu diesem Zweck haben sie in jedem Kirchsprengel einen Anführer bestellt, und wenn Feuerlärm geschlagen wird, weiß jedermann, zu welchem Fähnlein er gehört, so daß sie in musterhafter Ordnung einherziehen. Die einen bringen Wassereimer, die andern Beile, wieder andere Feuerhaken, andere Strohsäcke getragen, und so ist im Augenblicke jede Art von Hilfe zur Hand. Ich habe sie in einer Nacht bei Feuerlärm ausrücken sehen, und ich muß es gestehen, daß es ein herrlicher Anblick war, wie überall die größte Ordnung beobachtet wurde." — Aber „die größte, die reichste und die schönste Stadt, die es in ganz Deutschland giebt", ist Köln. Sie ist „wohlbefestigt mit Graben und Mauer und hat sehr schöne Straßen, in denen zahllose Handwerker aller Art ihre Kunst ausüben. Die Hauptkirche der Stadt (der Dom!) ist sehr sehenswert als eins der großartigsten Gebäude; es wird an ihr noch gebaut. Da steht in der Mitte der größten Kapelle ein kleines Kapellchen ganz von Eisen geschmiedet, und darin liegen die drei Könige aus dem Morgenlande. So lange ich in Köln war, war Messe in der Stadt, zu der allerhand gute Waren gebracht wurden; was mir am besten gefiel, das waren die englischen Streitrosse und Zelter. Die Deutschen sind ein sehr arbeitsames Volk, besonders in allen Arten des Handwerks." — Nürnberg vergleicht der Kastilianer mit dem heimatlichen Toledo und zählt es den ältesten, größten und reichsten Städten zu. „Es leben hier viele Handwerker namentlich Metallarbeiter, die die berühmten Nürn-

berger Panzerhemden machen." Trotz seiner Lage mitten im Binnenlande ist Nürnberg reich an allerlei Handelsartikeln. — Breslau ist nach Tafurs Schätzung größer als Sevilla. Hier fällt ihm namentlich der Schlitten auf, den der Südländer, mit den Freuden des nordischen Winters wenig vertraut, nur einer kastilianischen Dreschmaschine zu vergleichen weiß. Dort wärmt und stärkt man sich durch starkes Essen und Trinken. An Pelzwerk und Spezereien, meint er, werde dort mehr verbraucht als in der halben Welt. „Die Leute sind hier sehr reich, besonders an Silberzeug, und da sie nicht viel Dienerschaft unterhalten und viel Vermögen und gute Einkünfte haben, können sie recht gut leben." — In der Kaiserstadt Wien, die er an Größe Cordova gleichachtet, bewundert Tafur den nach seiner Meinung dem Straßburger Münsterturm nachgebildeten Turm der Stephanskirche und deren mächtige Orgel. Auch hier findet er „viele Handwerker aller Art" und „hohe Schulen" obendrein.

Mit den Urteilen und Beobachtungen des ritterlichen Kastilianers befinden sich die des weltgewandten und scharfblickenden Italieners Andrea de Franceschi, der etwa ein halbes Jahrhundert nachher (1492) als Mitglied einer venetianischen Gesandtschaft Oberdeutschland bereist hat, in merkwürdiger Übereinstimmung. „München," sagt er, „ist eine sehr vornehme Stadt ohne Bischof. In dieser Stadt giebt es viele Gewerbe und Handwerker aller Art. Da sind Paläste, nach deutscher Art reich verziert, und große Kirchen." — Ulm flößt dem Italiener besonderes Interesse ein. „Es ist eine vornehme und sehr bedeutende freie Reichsstadt, in der es viele Kaufleute aus Venedig und andern Ländern giebt; sie ist sehr reich, hat breite Straßen, alle mit Kies gepflastert, Gewerbe aller Art, schöne Brunnen. Die Häuser sind recht vornehm und nach deutscher Art gebaut, d. h. mit Balken und Hölzern, die zwischen dem Mauerwerk liegen und mit Holz-, nicht mit Eisennägeln befestigt sind. Es giebt da (außer der Donau!) noch ein anderes Flüßchen, das mitten durchfließt, in die Donau sich ergießt und Mühlen treibt, namens Bloo d. i. blau, worin alle die Baumwolle gewaschen wird, aus welcher man Tücher macht; und dies Wasser ist so geeignet für dieses Handwerk, nämlich Tücher zu bleichen, daß man in ganz Deutschland kein besseren Pignolati (Leinenzeug!) findet als hier und zwar wegen der Weichheit dieses Flusses Bloo. In dieser Stadt giebt es, ob-

wohl sie keinen Bischof hat, eine große prächtige Kirche der heiligen Maria (das Münster!), welche die Pfarrkirche ist, von ungewöhnlicher Größe und ungeheuerer Höhe. Darin sind sehr viele Altäre und ein Turm, der ganz aus durchbrochener Arbeit besteht und kolossal hoch, aber noch nicht fertig ist; wenn er vollendet ist, dürfte er bis an den Himmel reichen. In dieser Kirche ist ein Chor aus Schnitzwerk mit vielen geschnitzten Stühlen, die doppelter Art sind, teils groß, teils klein. Ferner zwei sehr gute Orgeln, eine große und eine kleine; kurz dieser Tempel ist eine Merkwürdigkeit und verdient in der ganzen Welt genannt zu werden." Des Abends, nach dem feierlichen Empfang der Venetianer durch den Rat spielen die Stadtpfeifer den Gästen in ihren Quartieren auf. Der Wirt, der des Französischen mächtig ist, hat eine schöne Tochter, die sich auf Lauten- und Flötenspiel versteht. Sie flötet mit den Stadtpfeifern, tanzt und singt mit den hinzukommenden Sängern zu des Berichterstatters Entzücken, der nicht zu bemerken vergißt, das Mädchen sei wohl hübsch und ausgelassen, aber tugendsam. An Gesang und Spiel des lebensfrohen oberdeutschen Volkes hat der musikalische Italiener offenbar seine helle Freude. Von seinem Aufenthalt in Bozen berichtet er: „Während des Abendessens kamen zwei Musikmeister mit fünf Jungen, die verschiedene Gesänge vortrugen und darunter namentlich einen, der wie Schlachtgesang mit Trompeten klang. Besonders einer der Knaben, kleiner als die übrigen, zeichnete sich durch die außerordentliche Feinheit und den bewundernswerten Gleichklang seiner Stimme aus. Besonderes Erstaunen erregte es ferner bei den ganz entzückten Zuhörern, daß die Jungen mit ihren Musikmeistern zusammensangen, ohne in ein Buch zu sehen." — Wie der Kastilianer spendet auch der Italiener unserm Straßburg, der „wunderschönen Stadt", hohes Lob: „Die Stadt liegt in einer Ebene, hat sehr starke Mauern, ist sehr groß und innen von höchster Schönheit. Sie hat eine Hauptkirche von ziemlicher, jedoch nicht so beträchtlicher Größe wie die in Ulm, die dagegen mehr Arbeit und mehr Geld gekostet hat. Der Glockenturm ist ganz durchbrochene Arbeit, so daß man von der einen Seite nach der andern durchsehen kann; die Kirche selbst ist innen ebenfalls ganz Schnitzwerk. Ebenso ist der Eingang ganz Schnitzwerk mit unzähligen Figuren und Kapitellen in durchbrochener Arbeit, alle von Tuffstein, und ebenso die ganze Kirche: ein Pracht-

stück in ganz Deutschland! Ferner giebt es in der Stadt Kaufläden jeder Art für Tücher und Leinwand und eine Menge anderer Dinge. Die Stadt ist sehr reich und eine freie Reichsstadt; die Straßen sind alle mit Kies gepflastert und sehr breit und schön mit prächtigen Palästen: kurz, es ist eine der schönsten Städte Deutschlands." — Die ausgelassene Lebensfreude des deutschen Bürgertums lernten die reisenden Venetianer namentlich in der „schönen Bischofsstadt" Brixen kennen. Es war gerade Fronleichnam. Die Einwohner vergnügten sich in ihren Häusern, „indem sie, das Haupt mit Eichen- oder Epheugewinden geschmückt, mit den Frauen zum Klange der Querpfeife tanzten. Darnach führte jeder seine Dame zu einem Sitz, wobei er sie mit sehr großer Ausgelassenheit umarmte und herzte. Auch einige junge Venetianer Edelleute aus der Begleitung der Gesandten wurden genötigt, mit den hübschesten Damen zum Zeichen ihres Wohlgefallens an dem Balle zu tanzen. In Brixen herrscht überhaupt ein ausgelassener Ton; denn auch auf den Straßen ist es — und zwar nicht bloß den Einheimischen, sondern noch vielmehr den Fremden — erlaubt, junge Mädchen anzufassen und zu berühren und ihnen Liebenswürdigkeiten zu sagen." — Ungefähr um dieselbe Zeit, wo Andrea de Franceschi seine Beobachtungen niederschrieb, faßte der Franzose Pierre de Froissard sein Urteil über das städtische Leben Deutschlands in die Worte zusammen: „Es ist wahrhaft zum Bewundern, wie kühn und unternehmend die deutschen Kaufleute sind, und wie sie ihre Reichtümer zu vermehren wissen. Die Blüte der Städte, die Pracht der öffentlichen Gebäude und der Privathäuser und die kostbaren Schätze im Innern der Wohnungen legen von diesem Reichtum sprechende Zeugnisse ab. Es ist eine Lust, in den Städten zu verkehren und an den öffentlichen Vergnügungen der Bürger teilzunehmen." Etwa achtzig Jahre später bezeugt sein großer Landsmann Michel de Montaigne den deutschen Städten, daß ihre „Straßen und öffentlichen Plätze, die Wohnungen samt ihrem Hausrat, ihren Tafeln und Tafelgeschirren, weit schöner und sauberer sind als in Frankreich." Und doch hatte um 1580 die deutsche Bürgerherrlichkeit ihre Blütezeit bereits hinter sich.

Die übereinstimmenden Zeugnisse ausländischer und eben darum unverdächtiger Beurteiler zeigen uns in glanzvollem, farbensattem Bilde das großartige Ergebnis jener gewaltigen

wirtschaftlichen Umwälzung, die sich seit dem 12. Jahrhundert vollzogen hatte. Die Naturalwirtschaft des früheren Mittelalters hatte einen raschen und regelmäßigen Güterumlauf ebensowenig gekannt, wie einen energischen Trieb zur Kapitalbildung. Nur der Grundbesitz hatte Macht und Ansehen in Staat und Gemeinde verbürgt. Von dem Grundbesitzer war der gewerbliche wie der landwirtschaftliche Arbeiter meist wirtschaftlich und rechtlich abhängig, ihm war er zu Naturalabgaben und Frondiensten verbunden gewesen. In Staat und Grundherrschaft hatte die Landleihe, die Belehnung mit Grund und Boden für die normale Form der Belohnung geleisteter und zu leistender Dienste gegolten. Der Güterverkehr war vorzugsweise ein Tausch von Ware um Ware gewesen. Ein schroffer Gegensatz zwischen Stadt und Land hatte nicht bestanden. Wie ist das alles anders geworden! In den Städten sind sichere Mittelpunkte eines lebhaften, regelmäßigen, ja ständigen Güterumsatzes entstanden. Hier hat die Geldwirtschaft den Bann der Naturalwirtschaft gebrochen. Das wirtschaftliche und rechtliche Übergewicht des Grundbesitzes ist geschwunden, er hört auf, für die gesellschaftliche Stellung innerhalb der Gemeinde den Ausschlag zu geben. Ebenbürtig tritt an seine Seite die freie Arbeit. Während draußen auf dem flachen Lande der Arbeiter unter naturalwirtschaftlichen Verhältnissen in Unfreiheit verharrt, ist in dem schützenden Mauerring der Städte ein freier und wohlhabender Handwerkerstand heraufgewachsen, der, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß erstarkt, den grundbesitzenden und handeltreibenden Klassen das Stadtregiment entwunden oder doch an ihm Anteil errungen hat. Die Naturalabgaben und Frondienste für den Stadtherrn sind in bestimmte Geldabgaben und Steuern umgewandelt, und die Dienste privater und öffentlicher Natur werden wenigstens zum Teil mit Gelde gelohnt. Der Güterverkehr ist längst nicht mehr ausschließlich Warenaustausch; denn wenn auch der Austausch von gewerblichen Erzeugnissen gegen landwirtschaftliche Produkte des ländlichen Umkreises noch fortdauert, so ist doch das Geld als Wertmesser und Umlaufsmittel bereits unentbehrlich geworden. Der Trieb zur Kapitalbildung ist erwacht. Noch wird zwar das Kapital vorzugsweise als Arbeitskapital betrachtet, noch vermag auf gewerblichem Gebiete die soziale Idee des Zunftwesens seine Übermacht hintanzuhalten, in Handelskreisen aber

bricht sich der individualistische Gedanke der rücksichtslosen Ausbeutung des Kapitals, die Wertschätzung seiner werbenden Kraft, mächtig Bahn; der Großhandel blüht auf; die Fugger und Welser häufen ungeheuere Schätze auf, und schon kündet sich der Übergang zur Kreditwirtschaft an. Der natürliche Gegensatz zwischen Natural- und Geldwirtschaft findet in dem Verhältnis zwischen Stadt und Land den schärfsten Ausdruck, und die Handels- und Gewerbemonopole der Städter, welche die Landbevölkerung in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten, thun das Ihrige, um diesen Gegensatz zu bewahren.

Dieses Aufsteigen zu einer höheren Wirtschaftsstufe, der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft ist es, was sich in dem städtischen Leben der letzten Jahrhunderte des deutschen Mittelalters getreulich spiegelt. Eine außerordentliche Vervielfachung und Verfeinerung der Lebensbedürfnisse, eine gewaltige Erhöhung der gesamten Lebenshaltung der Stadtbevölkerung war eingetreten, und mit dieser Entwickelung hatte die Arbeitsteilung gleichen Schritt gehalten. Die stetig steigenden Lebensansprüche der Bürger boten einer großen Anzahl von Gewerben Aussicht auf lohnende Beschäftigung, und den Verschleiß der über den heimischen Bedarf überschießenden gewerblichen Erzeugnisse übernahm ein kapitalkräftiger und unternehmender Kaufmannsstand. Die Stadtbehörden überboten sich gegenseitig in der Anlage großartiger öffentlicher Bauten. Auch im Kirchenbau treten sie an die Stelle der geistlichen Bauherren. „Die Bauleute sind durchweg Laien. Der Cistercienserorden hatte den Anfang mit der Bildung von Genossenschaften von Werkleuten gemacht, die für den Kirchenbau thätig waren, ohne in den Orden einzutreten. Sie zogen von Ort zu Ort. Auf diese Weise bildeten sich Bauschulen von berufsmäßigen Bauhandwerkern, welche sich bald organisierten. An einer großen Kathedrale wurde ja Jahrzehnte gebaut. Die um einen Bau angesiedelten Maurer und Steinmetzen bilden eine „Bauhütte"*), welche nach bestimmten Gesetzen lebt, das technische Geheimnis wahrt und bestimmte Zeichen (Steinmetzzeichen) annimmt. Die bekanntesten Bauhütten sind

*) Der Name stammt von dem auf der Baustelle errichteten Werkhause, in welchem alle am Bau Beschäftigten verkehrten.

diejenigen, welche sich um den Kölner Dom, das Freiburger und Straßburger Münster sammelten. Im 15. Jahrhundert schritt man zu einer Gesamtorganisation. Am 25. April 1459 fand zu Regensburg ein erster allgemeiner Hüttentag statt, zu dem Baumeister, Poliere und Gesellen aus den verschiedensten Teilen Deutschlands zusammenkamen".*) Es ist dies der erste interlokale Zunftverband Deutschlands, der bald von den Angehörigen anderer Gewerbe nachgeahmt ward. Jene Bauhütten gaben dem Berufsleben der Bauhandwerker eine höhere Weihe, überlieferten technische Erfahrung und technische Fertigkeiten von Geschlecht zu Geschlecht, sorgten für eine treffliche und gleichmäßige Ausbildung der Bauarbeiter. Ihrer handwerksmäßigen Überlieferung vornehmlich verdankt die Gotik jene sorgfältige, feine, man möchte sagen liebevolle Behandlung und Durchbildung der mannigfaltigen Zierglieder, jene virtuose künstlerische Gestaltung der Einzelheiten, die uns mit Bewunderung erfüllt. Diese „durchbrochene Arbeit" oder dieses „Schnitzwerk", welches wir den Venetianer an den Münstern zu Ulm und Straßburg rühmen hören, erforderte von dem einzelnen Arbeiter ein ganz außerordentliches Maß technischer Fertigkeit, die der mäßig Begabte sich nur infolge fest überlieferter Handgriffe und Arbeitsmethoden zu eigen machen konnte. Dem hervorragenden Talente aber blieb auch innerhalb der Grenzen der Überlieferung noch Spielraum genug, sich schöpferisch zu bethätigen. Nicht nur das Steinmetzengewerbe nahm in diesem Zeitraum einen mächtigen Aufschwung, dem in Stein arbeitenden Handwerker trat der Holzschnitzer ebenbürtig an die Seite. Die Altarschreine mit ihren Heiligengestalten, die wundervoll geschnitzten Kanzeln und Chorgestühle unserer gotischen Kirchen gehören zu den herrlichsten Erzeugnissen deutscher Bildhauerkunst. Die Technik der Glasmalerei erfuhr durch die Entwickelung des gotischen Kirchenstils bedeutende Förderung. Die gewaltigen Fenster stellten dem Glasmaler große Flächen zur Verfügung, die er mit wunderbar leuchtenden Farbentönen füllte.

Die Bauthätigkeit des Rates beschränkte sich natürlich nicht auf die Schöpfung würdiger Gotteshäuser. Man baute Rat-,

*) Matthaei, Deutsche Baukunst im Mittelalter (8. Bändchen dieser Sammlung). Leipzig 1899. S. 128.



Zunfthaus: Aus der Schifferstube v. Lübeck. Nach Lübeck, s. Bauten und Kunstwerke (Döhring).

Spiel-, Tanz- und Hochzeithäuser, Markt- und Tuchhallen und stattete sie im Äußern wie im Innern im Geschmacke der Gotik und Renaissance reichlich aus. Dem Beispiele des Stadtrates folgten die Gilden und Zünfte bei der Erbauung von Gilde- und Zunfthäusern, Artushöfen und Trinkstuben. Dem reichen Bürger wollte das einfache Haus, das er von Eltern und Großeltern ererbt, nicht mehr gefallen. Die Baulust des Privatmannes regte sich. Das Wohnhaus sollte nicht nur bequem und wohnlich sein, es sollte sich dem Beschauer auch schön und zierlich darstellen. So entstehen Privathäuser mit reichgeschmückten Fassaden, mit schmucken Erkern und Balkonen. Daß auch im Innern der Schmuck nicht mangele, dafür sorgt der Stolz und der Schönheitssinn der Bürgersfrau. Wer verstehen will, was das deutsche zünftige Handwerk damals gewesen ist, der betrachte das Hausgerät des deutschen Bürgerhauses aus jenen Tagen, die Betten und Schreine, Tische und Stühle, Laden und Kästchen, die Kannen und Becher, die Schalen und Tafelaufsätze des wohlhäbigen Bürgerhaushalts. Welche Schönheit der Form, welche Gediegenheit des Stoffes und welche Feinheit der Arbeit! Wahrlich, die Schöpfer dieser Dinge betrachteten ihre Zunft wirklich als ein „Amt", sie waren sich dessen bewußt, daß sie den „gemeinen Nutzen" zu befördern berufen seien; sie setzten ihre Ehre in ihre Arbeit. Unter solchen Händen erwuchs das Handwerk ganz von selbst zum Kunsthandwerk. „Wer auf der Stufe der bloßen Handgeschicklichkeit stehen blieb, der war Handwerker, wer es aber verstand Hervorragendes zu ersinnen, der war Künstler, wenn er auch nicht so genannt wurde" (Bauer). Und noch war man weitherzig genug, dem hervorragenden Talente das Hinausstreben über die Schranken einer Zunft zu gestatten. Der Goldschmiedlehrling Albrecht Dürer wurde zum größten Maler Deutschlands und hat als solcher in Kupfer gestochen, Formen geschnitten und Bilderrahmen geschnitzt. Der Bahnbrecher der Renaissance in Deutschland, der Schöpfer des wunderherrlichen Sebaldusgrabes, der Nürnberger Rotgießer Peter Vischer, ist zeitlebens ein schlichter Handwerker geblieben, und doch war er einer der größten Meister aller Zeiten. Aus seiner Gießhütte sind neben bewunderungswürdigen Kunstdenkmälern die einfachsten Dinge für den täglichen Gebrauch hervorgegangen. Er ist das Urbild eines zünftigen Meisters und eines gottbegna-

deten Künstlers. Fürsten gingen als Gäste in seiner Werkstatt aus und ein; für den einen übernahm er den Guß von „Büchsen" (Geschützen), für den andern die Schöpfung eines kunstvollen Grabdenkmals. An fürstlichen Zuspruch hat es den trefflichen Handwerksmeistern jener Tage überhaupt nicht gefehlt. Als Kaiser Friedrich III. einstmals in der kunstreichen Stadt Nürnberg verweilte, da „ritt er in der Stadt um und zu Handwerksleuten, welche köstliche Arbeit machen". Er trat in eines Rotschmieds Werkstatt, um „einen langen messingenen Mann" (eine Statue!) zu betrachten und in der Pfannschmiedsgasse nahm er einen „seltsamen kupfernen Badekessel" in Augenschein. Bekannt ist, wie sehr sich Friedrichs III. Sohn, der Kaiser Max, für Kunst und Kunsthandwerk interessierte, und wie er den Nürnberger Meister Albrecht Dürer mit Aufträgen beehrte. Auch die edle Kunst der Malerei ist auf des Handwerks goldenem Boden erwachsen. Die treuherzig-einfältigen Tafelgemälde, die Altarflügel mit ihren Heiligenbildern aus der gotischen Zeit tragen noch vielfach das Gepräge handwerksmäßigen Schaffens; aber unter dem Einflusse der Renaissance dringen die zünftigen Maler mehr und mehr zu edler Formgebung und natürlichem Ausdruck durch. Auch die Wandmalerei machte bedeutsame Fortschritte. Sie barg sich nicht mehr im Innern der Kirchen, sondern überzog die Außenwände der Privathäuser mit phantasievollem Figurenwerk und reizendem Farbenspiel. Schon im Jahre 1448 kannte man in Augsburg die Kunst „auf nassen Tünch" zu malen. Zur Zeit der Renaissance glichen die Straßen dieser Stadt „einer großen Bilderchronik, deren Blätter die mit Fresken bedeckten Häuserwände waren, und aus dieser Chronik konnte man das innere Volksleben besser kennen lernen, als aus irgend einem geschriebenen oder gedruckten Buch. Ausgezeichnete Künstler versuchten sich in solchen Hausfresken, und manche derselben malten sie mit mehr Geschick und Tüchtigkeit als ihre übrigen Bilder, stellten also gleichsam ihre Meisterwerke zum Schmucke schlichter Bürgerwohnungen auf die Straße" (Janssen). Es war nicht zum wenigsten ihr Zusammenhang mit dem Handwerk, der der Kunst solche Volkstümlichkeit sicherte. Trugen schon die Wohnungen einfacher Bürger so reichen Schmuck, wie müssen da die Häuser der reichen Handelsherrn geprangt haben! „Welch eine Pracht," so schreibt um das Jahr 1531 der berühmte humanistische Ge-

lehrte Beatus Rhenanus, „herrscht nicht in Anton Fuggers Hause! Es ist an den meisten Orten gewölbt und mit marmorenen Säulen unterstützt. Was soll ich von den weitläufigen und zierlichen Sälen und Zimmern sagen, die sowohl durch ihr vergoldetes Gebälke wie durch andere Zieraten hervorleuchten? Es stößt daran eine dem heiligen Sebastian geweihte Kapelle mit Stühlen, die aus dem kostbarsten Holze sehr künstlich gemacht sind. Alles aber zieren vortreffliche Malereien von außen und innen. Raimund Fuggers Haus ist gleichfalls köstlich und hat auf allen Seiten die angenehmste Aussicht in Gärten. Was erzeuget Italien für Pflanzen, die nicht darin anzutreffen wären, was findet man darin für Lusthäuser, Blumenbeete, Bäume, Springbrunnen, die mit Erzbildern der Götter geziert sind! Was für ein prächtiges Bad ist in diesem Teile des Hauses! Mir gefielen die königlichen französischen Gärten zu Blois und Tours nicht so gut. Nachdem wir in das Haus hinaufgegangen waren, beobachteten wir geräumige Stuben, weitläufige Säle und Zimmer, die aufs zierlichste mit Kaminen versehen waren. Alle Thüren gehen aufeinander bis in die Mitte des Hauses, so daß man immer von einem Zimmer in das andere kommt. Hier sahen wir die trefflichsten Gemälde." Und so sah es in deutschen Städten nicht erst im Blütezeitalter der deutschen Renaissance und der Fugger aus. Schon achtzig Jahre früher hatte der geistreiche Italiener Enea Silvio (nachmals Papst Pius II.) sein Urteil über das deutsche Bürgerhaus mit den Worten begleitet: „Wahrlich, die Könige von Schottland würden wünschen, so gut zu wohnen wie die minder bemittelten Bürger von Nürnberg!"

Wie die öffentliche und private Bauthätigkeit, wie die Einrichtung und Ausschmückung der Kirchen, Rathäuser, Zunftstuben, Landhäuser und Bürgerwohnungen, so gaben auch Kleidung und Bewaffnung der Bürger den verschiedensten Gewerben Gelegenheit zu gewinnreichem Schaffen, zur Entfaltung hoher Kunstfertigkeit. Der wachsende Reichtum erzeugte einen Kleiderluxus, von dem wir uns heute kaum eine Vorstellung machen können. „Es ist kaum glaublich," heißt es in einer Schrift aus dem Jahre 1509, „wie närrisch und wandelbar die Moden worden sind und welch köstliche Kleidung Männer und Frauen an ihren verweslichen Leib hängen." Man kleidete sich in die kostbarsten Stoffe und kannte bei deren Verzierung weder

Maß noch Ziel. Dem frommen Schneiderlehrling Johannes Butzbach, der als gelehrter Cisterciensermönch seine Lehr- und Wanderjahre geschildert hat, flößte die Hoffahrt der Menschen, für die er arbeiten mußte, den höchsten Widerwillen gegen sein Handwerk ein. „Wir wurden genötigt," so berichtet er, „nicht aus einfachem, sondern aus vielfarbigem Tuche auch die geringfügigsten Kleidungsstücke zu fertigen. Wir mußten, als wären wir Maler, auf das sorgfältigste Wolken, Sterne, blauen Himmel, Blitze, Hagel, verschlungene Hände darauf sticken, außerdem noch Würfel, Lilien, Rosen, Bäume, Zweige, Stämme, Kreuze, Brillen und andere endlose Nichtigkeiten mehr, wie deren das geräuschvolle höfische Leben aus Leichtfertigkeit und Thorheit täglich aufs neue aufbringt. Die kostbarsten Stoffe wurden dazu verwandt: Scharlach, englischer Stanet, Wollentuche von Lüttich, Rouen, Grenoble, Brügge, Gent, Aachen und andere noch kostspieligere, an Seidenstoffen aber Sammet, Damast, Schamelot, mit Rosen in Plattstich verziert, Zandel und Zandelin." Er atmet auf, als er in einem Kloster als Schneider Aufnahme findet, um fortan nur schlichte Mönchskutten zu machen. Man wäre versucht, seine Schilderungen wie die Klagen der Sittenprediger jener Tage für maßlose Übertreibungen zu halten, würden sie nicht durch die zahlreichen Luxusverbote der städtischen Behörden wie der Landesherren vollauf bestätigt. Schon das, was in solchen Kleiderordnungen gestattet wird, macht uns den Eindruck außerordentlicher Üppigkeit. Nicht nur dem Schneider, Posamentier, Kürschner und Schuhmacher, ganz besonders auch dem Gold- und Silberarbeiter wie dem Juwelier boten die Putzsucht der Zeitgenossen und ihre Freude an kostbarem Gerät eine reiche Ernte. „Man sieht es den Menschen der Zeit an, wie sie sich an Schmuck und edler Arbeit erfreuen. Sie verzieren Hut und Barett mit Medaillons und Juwelierarbeit; sie behängen Hals und Brust mit goldenen Ketten, tragen Ringe in Unzahl, und Gürtel, Schwert und Dolch sind mit aller Kunst des Goldschmieds verziert. Die Frauen thun all desgleichen, hängen noch Schmuck in Ohr und Haar, und besetzen ihre Kleider, was übrigens auch den Männern nicht fremd bleibt, mit einer Fülle des reichsten Edelsteinschmuckes, eine Sitte, die bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts in fortwährender Steigerung begriffen ist. Und wie die Menschen selber sich mit den Werken des

Goldschmieds und des Juweliers bedecken, so füllen sich mit ihnen die Wohnungen, die Schatzkammern, die Schmuckkasten in Haus und Palast" (Jakob von Falke). Der steigende Luxus bewirkte naturgemäß eine weitgehende Spezialisierung innerhalb der Gewerbe für Kleidung, Schmuck und Bewaffnung. Es kam soweit, daß es in manchen Städten (wie z. B. in Nürnberg) für fast jedes einzelne Stück der Rüstung und Bewaffnung ein besonderes Handwerk gab. Wir finden Haubenschmiede, Plattenharnischer, Ringharnischer, Sporer, Klingenschmiede, Schwertfeger, Schilderer u. s. w. Diese Spezialisierung bewirkte wiederum eine Vervollkommnung der Handwerkstechnik, welche, wie die herrlichen Plattenharnische und Stahlhauben aus jener Zeit beweisen, ihre Erzeugnisse zu künstlerischer Vollendung erhob.

Die Menschen, die so prächtig wohnten, die in solch kostbarer Kleidung, in so prunkender Rüstung einherschritten, die von kunstvoll gearbeitetem Tafelgeschirr speisten und aus goldenen, kunstreichen Bechern tranken, sie verstanden sich auch auf die Freuden der Tafel. Die Speisefolgen unserer heutigen fürstlichen Galatafeln sind nichts gegen die märchenhafte Üppigkeit der Tafelgenüsse, die bei festlichen Anlässen damals im bürgerlichen Haushalt geboten wurden. Bei der Hochzeit eines Zinkenbläsers mit einer Bäckerstochter in Augsburg im Jahre 1493 speisten an acht Tagen 720 Gäste an 60 Tischen. Sie verschmausten 20 Ochsen, 49 Zicklein, 500 Stück Federvieh, 30 Hirsche, 15 Auerhähne, 46 Kälber, 900 Würste, 95 Mastschweine, 1006 Gänse, 25 Pfauen und eine große Menge von Fischen, Krebsen, Eiern u. a. m. Die Masse des Weins, womit diese Bissen hinuntergespült wurden, mag man sich danach berechnen. Man könnte freilich einwerfen, die Schlemmerei, die bei solchen außerordentlichen Gelegenheiten getrieben wurde, sei für die Beurteilung der gewöhnlichen Lebenshaltung nicht maßgebend; allein Johannes Butzbach erzählt von Böhmen: „Das gewöhnliche Volk hat selten bei der Mittags- oder Abendmahlzeit weniger als vier Gerichte, zur Sommerszeit überdies noch morgens als Frühstück Klöße mit buttergebackenen Eiern und Käse; obendrein nehmen sie außer dem Mittagsmahl noch des Nachmittags als Vesperbrot, sowie zum Nachtessen Käse, Brot und Milch." Welche Verköstigung aber zu jener Zeit der Lohnarbeiter zu fordern sich berechtigt glaubte, erhellt aus

einer Klage der badischen Schiffermeister, die Knechte wollten sich zum Imbiß mit einer Suppe, einem guten Gemüse samt hinreichendem Fleisch und Brot nicht begnügen, sondern verlangten dazu noch ein Voressen und Braten." Daß man beim Mahle nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität hielt, beweisen unter anderm des Venetianers Andrea de Franceschi außerordentlich anerkennende Urteile über den deutschen Tisch. Eine Mehlspeise aus Mandeln und Milch (den sogenannten „Mandelkäse") bezeichnet er als „delikat, wie es nichts Besseres geben kann". Es braucht nach alledem kaum versichert zu werden, daß auch die Nahrungsmittelgewerbe jenes Zeitalters goldne Tage hatten, daß es ihnen an Kundschaft und Absatz selten fehlte, daß sie vielmehr häufig kaum in der Lage waren, die Bedürfnisse der Stadtbevölkerung zu befriedigen.

Bäcker und Metzger zählten im 15. Jahrhundert in den großen Städten meist zu den reichsten Handwerkern, und gerade ihre Wohlhabenheit erregte den Argwohn der Konsumenten, die ohnehin gegen jeden Mangel im Nahrungsmittelgewerbe empfindlicher sind, als gegen mangelhafte Bedienung durch andere Gewerke. Schon ziemlich früh begegnen Klagen der Bürger über willkürliche Preisverabredungen der Bäcker und Metzger, gegen ihr unredliches Geschäftsgebahren, gegen Fälschung und Überteuerung. Schon im 13. Jahrhundert wirft der große Prediger Berthold von Regensburg den Bäckern vor, daß sie durch Verwendung von Mehl aus verdorbenem Getreide und durch den Zusatz von übergroßen Mengen von Salz die Gesundheit des Kunden schädigen, daß sie zu kleine Brote liefern, daß sie den Teig durch Hefe übermäßig aufschwemmen und hohle Laibe, „Luft statt Brot" verkaufen. Die Metzger machen sich kein Gewissen daraus, finniges Fleisch, Fleisch von kranken oder gar gefallenen Tieren, von alten Mutterschweinen, von einwöchigen Kälbern feilzubieten, Bockfleisch für Lammfleisch auszugeben u. a. m. Sicherlich sind diese Klagen bisweilen berechtigt, aber noch häufiger übertrieben gewesen. Will man gerecht urteilen, so darf man nicht übersehen, daß bei den mangelhaften Verkehrseinrichtungen der alten Zeit Vieh- und Getreidepreise weit größeren Schwankungen unterworfen waren als heutzutage, daß die Gefahr von Brot- und Fleischteuerungen mithin sehr groß war. Unter diesen Umständen konnte die ausreichende

Versorgung der Stadt mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln trotz der für unsere Begriffe bedeutenden Viehhaltung und Ackerwirtschaft der Bürger leicht in Frage gestellt werden, namentlich wenn bei einer Mißernte oder einer Viehseuche die heimischen Bezugsquellen versiegten. Man war alsdann in Konsumentenkreisen nur allzu geneigt, die Schuld der Hungersnot oder Teuerung den Bäckern und Metzgern zuzuwälzen, ihnen eine Ausbeutung der Notlage zu monopolistischer Spekulation vorzuwerfen. Solchen Klagen gegenüber konnte sich die Stadtverwaltung nicht gleichgültig verhalten. Wie sie den Zünften der Nahrungsmittelgewerbe in ihrer guten Zeit schärfer als anderen Gewerken auf die Finger sah, sie bei der Schau häufiger und reichlicher in Strafe nahm, so befolgte sie zuweilen eine Brot- und Fleischteuerungspolitik, die zu Zeiten auch den redlichen Bäcker und Metzger vorübergehend schädigen mußte. Das zeigen mitunter deutlich die Ordnungen über die Preise der betreffenden Waren, die fast in allen Städten erlassen wurden. Das Verfahren, welches der Stadtrat bei der Aufstellung eines Tarifs einschlug, war für die städtische Wohlfahrtspflege höchst bezeichnend. Über diesen Punkt giebt uns eine Stadtrechnung nebst dem Bäckerbuche der wetterauischen Stadt Butzbach erwünschten Aufschluß. Im Jahre 1476 ließ ein zu diesem Behufe ernannter Ausschuß des Butzbacher Rates in vier verschiedenen Bürgerhäusern je ein Achtel Korns fassen und zwar zwei Achtel alten und zwei Achtel neuen Korns. Unter der Aufsicht einzelner Ratsherren wurden hierauf diese Achtel in verschiedenen Mühlen durch einen „geschworenen Müller" vermahlen, dann wurde das Quantum Mehl, welches sich in den einzelnen Fällen ergab, so genau wie möglich gemessen. Nunmehr wurden die verschiedenen Mengen unter Aufsicht der Ratsmitglieder einzeln zu Brot verbacken und Zahl und Gewicht der gewonnenen Laibe verzeichnet. Die Vergleichung der verschiedenen Ergebnisse dieser eingehenden Prüfung gab die Grundlage für Berechnung der Brotgewichtssätze: „Item ist gerechnet und gefunden: So der Bäcker ein Achtel Korns zu Markt zu feilem Kaufe bäckt, wenn das Korn acht Schilling Heller gilt (4 Heller für ein Mahlzeichen*) und einen Heller

*) Eine Abgabe, die am Stadtthore für alles zur Mühle kommende Getreide erhoben ward.

Wiegegeld, also zusammen 5 Heller Ungeld*), was er davon geben muß, ferner 3 Heller für Salz, 16 Heller und 30 Pfund Kleie Verdienst für seine Mühe dazu gerechnet), so sollen aus demselben Achtel werden 32 Laibe, und soll jeglicher Laib für 3 Heller wiegen 5 Pfund und 20 Lot, und sollen also Brot und Kleie zusammen wiegen 210 Pfund, und wiegt das Brot allein weniger als 180 Pfund, so bleibt entsprechend mehr Kleie übrig, sodaß sich der Bäcker hieran erholen (d. h. schadlos halten) kann." Bei den verzeichneten Taxen ist der Preis des Laibes (3 Heller!) als unveränderlich vorausgesetzt, dagegen wandelt sich sein Gewicht nach dem jeweiligen Marktpreise des Korns. Der Tarif verzeichnet demgemäß: 1. den Preis eines Achtels; 2. die Anzahl der daraus zu backenden Brote; 3. das Gewicht des einzelnen Laibs; 4. das dem Bäcker als Gewinn verbleibende oder von ihm zuzusetzende Quantum Mehl. Die Berechnung ergiebt für den Bäcker bei den meisten Brotgewichtssätzen einen Gewinn an Mehl von verschiedener Höhe, bei manchen überhaupt keinen solchen Gewinn, bei andern sogar einen kleinen Mehlverlust. In dem letzten Falle also wird der dem Bäcker für das Achtel zugedachte Arbeitsgewinn von 16 Hellern und 30 Pfund Kleie um die kleine Menge Mehls, die er zusetzen muß, etwas gekürzt, ein Zeichen dafür, daß die obrigkeitliche Taxordnung dem Bäcker nicht in allen Fällen gleich günstig war. — Ebenso zahlreich wie die Brottaxen sind die Fleischtaxen, welche die Stadtbehörden (und nachmals die Landesherren) zu Nutz und Frommen der Gesamtheit erließen. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert wuchs die Schwierigkeit der Fleischversorgung, weil die Produktion der Landwirtschaft an Schlachtvieh mit dem stetig steigenden Fleischverbrauche der Städte nicht gleichen Schritt hielt. Um so mehr mußte die Obrigkeit darauf halten, daß die Metzgerzunft diesen Umstand nicht zu einer Überteuerung der Konsumenten ausnutzte; sie sah sich veranlaßt, die Ausübung des Fleischergewerbes bis ins einzelne zu überwachen und zu regeln, und gelangte schließlich dazu, das Gewerbemonopol, welches sie selbst der Metzgerzunft verliehen hatte, und an dem sie grundsätzlich festhielt, „soweit es der Geist der Zeit nur irgend zuließ, zu durchlöchern" (Adler).

*) Verbrauchssteuer, Abgabe von Einfuhr und Verkauf der Lebensmittel.

Daß gerade die Nahrungsmittelgewerbe hie und da schon unter der Teuerungspolitik der Stadtbehörde und unter der Beschränkung ihres Gewerbemonopols zu leiden hatten, vermag an dem Urteil nichts zu ändern, daß die Gesamtlage des Handwerks im späteren Mittelalter eine günstige, ja eine glänzende gewesen ist, und daß, solange diese Gunst der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse andauerte, die Zunftverfassung als die vollkommen zeitgemäße rechtliche und gesellschaftliche Form des Handwerkslebens auf die Entwickelung des Handwerks heilsam eingewirkt hat. Im allgemeinen steht der deutsche Handwerker des 15. und des beginnenden 16. Jahrhunderts in hoher Achtung; seine Überlegenheit wird sogar von dem Auslande anerkannt. Deutlich spricht hierfür das Urteil des Ulmer Mönches Felix Fabri, der sich auf großen Reisen in der weiten Welt umgesehen hatte und im Jahre 1484 also schrieb: „Mit der göttlichen Kunst, Bücher zu drucken, sind auch die gewöhnlichen [Künste] verbessert worden wie die Handarbeit in allem Erz, in allem Holze und in jedem Stoffe. Darin sind die Deutschen so fleißig, daß ihre Arbeiten durch die ganze Welt gerühmt werden. Wenn daher jemand ein vortreffliches Werk in Erz, Stein und Holz will geliefert haben, schickt er zu den Deutschen. Ich habe deutsche Goldschmiede, Juweliere, Steinmetzen und Wagner unter den Sarazenen Wunderdinge vollbringen sehen, und wie sie — namentlich die Schneider, Schuster und Maurer — die Griechen und Italiener an Kunst übertrafen. Noch im vergangenen Jahre hat der Sultan von Ägypten den Hafen von Alexandria mit einer wunderbaren Mauer umgeben, die für das gesamte Morgenland ein erstaunliches Kunstwerk war, und bediente sich dabei des Rates, des Kunstfleißes und der Arbeit eines Deutschen, der aus Oppenheim gebürtig sein soll. Und, um mich nicht länger aufzuhalten, sage ich, daß Italien, wiewohl unter allen Ländern des Erdkreises hochberühmt und mit Getreide im Überflusse gesegnet, kein anderes schmackhaftes, gesundes und eßbares Brot hat, als das von deutschen Bäckern gebackene, die durch ihre Geschicklichkeit und fleißige Arbeit das Feuer dämpfen, die Hitze mäßigen, das Mehl durchseihen, so daß ein verdauliches, lockeres und schmackhaftes Brot zustande kommt, während, wenn der Italiener backt, das Brot schwer, dicht, ungesund und unschmackhaft ausfällt. Der Papst und die hohen geistlichen Würdenträger, die

Könige, Fürsten und großen Herren essen daher selten Brot, wenn es nicht auf deutsche Art bereitet ist. Aber nicht nur das gewöhnliche Hausbrot backen sie gut, sondern auch den Zwieback, der im Kriege und zur See als Nahrung dient, wissen sie so künstlich zu bereiten, daß die Venediger bei den öffentlichen Backöfen lauter deutsche Bäcker haben und das Gebäck weit und breit durch Illyrien, Mazedonien, den Hellespont, durch Griechenland, Syrien, Ägypten, Lybien, Mauretanien, Spanien und Frankreich und bis nach den Orkneyinseln und an die englischen und deutschen Seehäfen für ihre Seeleute zur Speise und für andere zum Verkaufe versenden." Deutschen Bürgern und Handwerkern verdankt die Welt eine Menge der wichtigsten Erfindungen. Ein Augsburger hat im 14. Jahrhundert die ersten Feldstücke gegossen. In Augsburg wurden 1430 die ersten Handfeuerrohre (Musketen), in Nürnberg von Guter die ersten Windbüchsen gefertigt. Welche ungeheueren Folgen die Erfindung des Mainzer Bürgers Johann Gutenberg für die Kultur der gesamten Welt gehabt hat, braucht hier nicht erörtert zu werden. In Nürnberg erfand gegen 1500 Peter Hele die Taschenuhren, die man „Nürnberger Eier" nannte, und etwa ein Menschenalter später fertigte in einem braunschweigischen Dorfe ein deutscher Bildschnitzer mit Namen Johann Jürgens das erste Spinnrad. An der Erfindung verschiedener graphischer Künste haben deutsche Handwerker und Künstler hervorragenden Anteil.

Wer die Tüchtigkeit und Wohlhäbigkeit der sinn- und kunstreichen Handwerksmeister unseres deutschen Mittelalters und ihren Zusammenschluß zu mächtiger Lebensgemeinschaft in Erwägung zieht, den kann nicht Wunder nehmen, daß stolzes Selbstgefühl sie beseelte. Stattlich, mit steifem Nacken schritt jenes Geschlecht einher. Als sich im Jahre 1471 mehrere Schustergesellen von Leipziger Studenten beleidigt glaubten, und diese jede Genugthuung verweigerten, sandten jene der Universität Leipzig einen förmlichen Fehdebrief, der mit folgenden stolzen Worten anhebt: „Wir Nachgeschriebene, Lorenz, Stephan und Peter Stock, Gebrüder, Peter Thle, Matthis Schmidt und Valentin Schmidt, thun kund allen und jeglichen Studenten der Universität Leipzig, welches Wesens sie sind, es seien Doktoren, Lizentiaten, Magister oder Bakkalaurei, geistlich oder weltlich, jung oder alt, klein oder groß, daß wir Eure

Feinde worden sind und sein wollen." Die erbosten Schuster müssen ihre Feindseligkeiten denn auch alsbald eröffnet haben; denn die Herzöge Ernst und Albrecht von Sachsen fanden es nötig, an alle Prälaten, Grafen, Freiherren, Ritter, Amtleute, Städte, Märkte, Dorfschaften ihres Landes, kurz an alle ihre Unterthanen, die Aufforderung ergehen zu lassen, die genannten Schusterknechte zu ergreifen und ins Gefängnis zu werfen. Über den Ausgang dieser merkwürdigen „Schusterfehde" ist leider nichts bekannt; aber das Auftreten der handfesten Gesellen ist bezeichnend für das trotzige Selbstgefühl und das scharf ausgeprägte Standesbewußtsein der deutschen Handwerker des Mittelalters. Dem widerspricht keineswegs der Umstand, daß wir von den Schöpfern gar mancher herrlicher Kunstwerke der Gotik, namentlich von den Baumeistern vieler Kirchen, Rathäuser u. dgl. nicht einmal die Namen kennen. An Stolz hat es diesen Meistern sicherlich ebenso wenig gefehlt wie an Kunstfertigkeit; allein das Selbstgefühl des Einzelnen ging auf in der Ehre der Genossenschaft, in dem Selbstbewußtsein des Standes. Es entspricht völlig dem Zuge der Zeit, daß dann in den Tagen der Renaissance auch in Deutschland Namen und Persönlichkeit des einzelnen Künstlers an Bedeutung gewinnen. Wer in der Nürnberger Lorenzkirche Adam Krafts herrliches Sakramentshaus, jenes staunenswerte Denkmal deutscher Steinmetzenkunst betrachtet, bemerkt drei hockende menschliche Figuren, die den Wunderbau tragen: es ist Meister Adam mit seinen beiden Gesellen. Wer im Chor des Ulmer Münsters an des kunstvollen Chorgestühls reicher Schönheit sich erfreut, findet am Ende der einen Stuhlreihe das Bild des Meisters Jörg Syrlin, von ihm selbst in Holz geschnitzt. Mit der einen Hand auf sich weisend, giebt er sich selbst als den Schöpfer des Werkes zu erkennen. „Seht her! ich hab's gemacht!" scheint er den Beschauern zuzurufen. An dem schönsten und berühmtesten Denkmal des alten deutschen Broncegusses, dem Sebaldusgrabe in Nürnberg, tritt dem ehrfürchtigen Besucher an bescheidener Stelle, klein, aber merklich, die Gestalt Peter Vischers im Schurzfell entgegen. Könnte er reden, er würde sagen: „Meine Arbeit ist meine Ehre." Fürwahr ein echter und rechter Handwerksstolz, den uns die Selbstbildnisse dieser Männer verkünden! Ihre Arbeiten sind redende Zeugnisse dafür, daß es in ihren Tagen des „freien Spiels der

wirtschaftlichen Kräfte" nicht bedurft hat, um Schaffenskraft und Arbeitsfreude zu wecken, um Kunstfertigkeit und Bürgersinn groß zu ziehen. Die damalige Bürgerschaft war stolz auf ihre Handwerksmeister. „Anno 1528," heißt es in einer Nürnberger Chronik, „ist zu Nürnberg der weltberühmte vortreffliche Maler und Kupferstecher Albrecht Dürer, ein gewaltiger Künstler, gestorben, welcher ein Bürger hier gewesen ist." In dem „Lobspruch der löblichen Reichsstadt Nürnberg", mit dem die vielen uns erhaltenen Nürnberger Chroniken aus dem 16. Jahrhundert ihren Bericht beginnen, heißt es: „In dieser Stadt ist so ein kunstreiches, arbeitsames und kunstsinniges Volk, in allen Künsten und Handwerken, mit vieler neuer Erfindung mancherlei subtilischer und kunstreicher Arbeit zur Notdurft und zur Wollust, auch zu Zierung menschlicher Gepränge, ein ganz anschlägiges Volk, weitwissend, vor allen andern Städten treffliche Kaufleut' und Gewerbshändler. Nürnberg, das weitberühmte und löbliche Gewerbshaus in dem ganzen Deutschland, ist auch eine Krone vor andern bei den äußerlichen und fremden Nationen, eine hochgeachtete und wohlbekannte Stadt, die dann bei vielen das deutsche Venedig genannt wird, eine Herberge der Kaiser und Könige."

V.

Die Entartung des Zunftwesens und der Verfall des deutschen Handwerks.

„Die Idee der mittelaltrigen Zunft," sagt Riehl, „läßt sich nicht trennen von der Idee der mittelaltrigen Stadtgemeinde. Der Bauer hat keine Zunft. Die Stadt beschloß eine kleine Welt, und der Gedanke der Gemeinde war die lichtspendende Sonne dieser Welt. Alles Recht des Bürgers geht von der Gemeinde aus und zielt auf diese zurück, also auch das Recht einer bestimmten Berufsarbeit. Die Gemeinde giebt den Zünften gleichsam die verschiedenen Berufskreise zu Lehen, die Zünfte belehnen den einzelnen Meister wieder mit seinem besonderen Meisterrecht. Nur wer zur Gemeinde gehört, kann Meister werden. Nur innerhalb der Gemeinde gewinnt man die verbriefte Ehre der Arbeit; denn wie das Recht des Bürgers in

der Gemeinde wurzelt, so wurzelt auch seine Ehre in der Gemeinde. Die Gemeinde grenzt die einzelnen Arbeitskreise gegeneinander ab, sie sorgt für unverkümmerten Nahrungsstand derselben, sie sichert ihre Arbeitergruppen gegenüber der auswärtigen Konkurrenz und konnte dies solange thun, als sie eben eine annähernd abgeschlossene Welt für sich bildete. Sie verknüpft politische Rechte und Ehren mit den Arbeitsrechten und -ehren, welche sie den Bürgern zu Lehen gegeben. Dafür verlangt sie dann auch, daß die Arbeit zunftgerecht erlernt und geübt werde, und die Zünfte hatten doppelte Ursache, auch ihrerseits eifersüchtig darüber zu wachen. So rein und ideal hat zwar das Zunftwesen nirgends bestanden; dennoch ist es diese mehr oder minder verhüllte Idee, welche ihm weiland Lebenskraft und sittliche Würde gegeben hat. Und der Gedanke, daß der Bürger erst in der Gemeinde auch mit seiner Arbeit ein ganzer Mann wird, ist in der That ein großer Gedanke, zu eng zwar für unser modernes Bewußtsein und doch der Keimgedanke unserer Begeisterung für eine Arbeit zu Ehren und Frommen der Gesellschaft, der Nation und der Menschheit. Als die Stadtgemeinde den Kern ihres selbstherrlichen Bestandes an den Staat hingeben mußte, als die Welt wirtschaftlich immer größer wurde, und die Gewerbe- und Handelsschranken der Städte und Landgebiete fielen, da verloren auch die Zünfte ihren idealen Untergrund und mußten, sofern man die tote Form eigensinnig festhalten wollte, zu Hegestätten des Eigennutzes und der Beschränktheit herabsinken." Diese verhängnisvolle Entwickelung vollzog sich allmählich seit dem 16. Jahrhundert und führte schließlich im 19. Jahrhundert zum Untergange der Zunftverfassung. Anzeichen künftigen Verfalles hatten sich vereinzelt schon im 15. Jahrhundert eingestellt. Politische, wirtschaftliche und lokale Wandlungen wirkten dahin, die Grundlagen zu zerstören oder zu verschieben, auf denen das Zunftwesen ruhte.

Von weittragender Bedeutung war zunächst die Zerstörung des byzantinischen Reiches durch die Türken, die durch den Fall von Konstantinopel im Jahre 1453 vollendete Thatsache ward. Seitdem der Halbmond auf der Sophienkirche glänzte und der kulturfeindliche Großtürke am „goldnen Horn" gebot, begann der Handelsverkehr, der bis dahin Morgen- und Abendland verbunden hatte, merklich zu stocken. Auf der alten

Handelsstraße, die unser Oberdeutschland mit den Hauptstapelplätzen des Levantehandels, mit den großen oberitalischen Seestädten, namentlich mit Venedig, verband, ward es allgemach still und stiller. Der deutsche Gewerbefleiß verlor damit ein wichtiges Absatzgebiet, einen beträchtlichen Teil des Weltmarktes. Ein solcher Verlust konnte nicht ohne schwerwiegende Folgen bleiben. Einen zweiten schweren Stoß erlitt die Handelsverbindung Deutschlands mit Italien und der Levante durch die Entdeckung des Seewegs nach Indien (1498). Venedigs Bedeutung für den Welthandel sank tief herab, während Lissabon der Haupthandelplatz Europas wurde. Zwar ließen sich die deutschen Kaufherrn keine Mühe und kein Opfer verdrießen, um an diesen neuen Gang des Handels Anschluß zu gewinnen; allein die Verbindung mit der entfernten Westküste unseres Weltteils blieb mühsam und konnte die erlittenen Verluste nicht ersetzen. Der Handel Deutschlands und Italiens sank von Stufe zu Stufe. Das deutsche Kaufhaus der Lagunenstadt, der Fondaco dei Tedeschi, begann zu veröden; Spanier und Portugiesen, nach ihnen Holländer und Engländer beherrschten den Weltmarkt. Schon vorher hatte die norddeutsche Hansa den größten Teil ihres Handelsgebietes verloren. Ihre Macht, ihre Größe und ihr Reichtum beruhten auf der wirtschaftlichen Unmündigkeit des germanischen Nordens und des wendischen Ostens. Der hansische Handel hatte durch das Mittelalter das wirtschaftliche Leben dieser Länder völlig beherrscht. Was England an Wolle hervorbrachte, wurde von den Hansen aufgekauft, in den flandrischen Hansestädten verarbeitet, die aus englischer Wolle in Flandern gefertigten Tuche mußten die Engländer für teures Geld von den Hansen kaufen. Die hansischen Fischer besaßen das ausschließliche Recht des Heringsfanges an der Küste von Schoonen, wie die hansischen Bergenfahrer allein berechtigt waren, den Fischreichtum des norwegischen Seegestades auszubeuten. Von ihnen kauften die Eingeborenen ihren Bedarf an Fischen. Allein es kam die Zeit, wo die Völker des Nordens und Ostens mündig wurden, wo unter ihnen das Verlangen nach wirtschaftlicher Selbständigkeit sich regte. Deutsche Einwandrer waren es zumeist, die in Skandinavien die Keime pflanzten, aus denen ein eigener Handels- und Gewerbestand allmählich erwuchs. Die Könige des Nordens wußten in richtiger Einsicht diese Entwickelung zu fördern und zu nützen. Sie

hoben die wirtschaftlichen Vorrechte, die „Monopolien", der Hansen auf. In England führte die Königin Elisabeth gegen die wirtschaftliche Vorherrschaft der Hansa den tödlichen Streich. Nur mit Waffengewalt hätte der einst so gefürchtete Städtebund seine beherrschende Stellung im Handelsverkehr des Nordens und Ostens behaupten können; aber er fand keinen Rückhalt an einer deutschen Reichskriegsflotte, und der klägliche Zustand der Reichsverfassung schloß die Möglichkeit einer nationalen Handelspolitik völlig aus. So schrumpfte das Absatzgebiet des Hansabundes mehr und mehr zusammen. Was der Norden an Stoffen und gewerblichen Erzeugnissen nicht selbst produzierte, lieferten ihm fortan die betriebsamen Holländer, deren Schiffe nunmehr Nord- und Ostsee beherrschten.

Unter diesen Umständen begann in den deutschen Städten der Nahrungsspielraum erheblich knapper zu werden. Die Zahl der Gewerbetreibenden war fast allenthalben stark angewachsen, während die Zahl der ihnen zugänglichen Märkte und Handelsplätze sich von Jahr zu Jahr verringerte, und infolge verheerender Kriege, namentlich des furchtbaren dreißigjährigen Krieges die Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung reißend abnahm.

Daß diese Notlage des Gewerbestandes auf die Gestaltung des Zunftwesens und der zünftlerischen Gewerbepolitik mächtig einwirken mußte, ist selbstverständlich. Wichtige politische Wandlungen kamen hinzu, um den Sinn und Geist der Zunft von Grund aus zu verändern. Im Laufe des 16. Jahrhunderts brach sich der Staatsgedanke in den deutschen Einzelstaaten mehr und mehr Bahn. Die große Kirchenspaltung förderte die Erstarkung der Landesgewalten und die Ausbildung des modernen Beamtenstaates. In dem Bestreben, den Staatsgedanken nach allen Seiten hin zu verwirklichen, begannen die Landesfürsten und ihre rechtskundigen Kanzler und Räte, die städtische Gewerbepolitik durch die staatliche zu ersetzen. Die Stadtwirtschaft sollte allmählich aufgehen in einer alle Unterthanen umfassenden Landeswirtschaft. Da nun aber, wie oben gezeigt ist, die Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftskreises für wichtige Einrichtungen des Zunftwesens die maßgebende Voraussetzung bildete, so mußten die alten Formen des städtischen Gewerbewesens mit dem Fortschreiten der Volkswirtschaft mehr und mehr an Brauchbarkeit verlieren, schließlich gänzlich veralten und geradezu gemeinschädlich werden.

Wer die oben geschilderte Notlage des Gewerbestandes, den bei aller Tüchtigkeit immerhin beschränkten Gesichtskreis seiner Mitglieder in Rechnung zieht, wird es begreiflich finden, daß die zünftigen Meister die Zeichen der Zeit nicht völlig verstanden, daß sie sich in die neugeschaffene Lage nicht zu finden wußten. Nur durch starres, unentwegtes Festhalten an altbewährten Formen und Einrichtungen glaubten sie dem augenfälligen Niedergang des Gewerbes begegnen zu können. Daß diese sich überlebt hatten, daß sie zu den Zeitverhältnissen in schneidendem Widerspruch standen, wollten sie nicht anerkennen. Unter dem Drucke der Not und der Sorge um die „Nahrung" verlor sich der alte starke Gemeingeist, das Pflichtgefühl, das vordem die „Ämter" ausgezeichnet hatte, und man fing an, die Bestimmungen und Einrichtungen des alten Zunftrechts einseitig im Interesse der Gewerbetreibenden auszunutzen, indem man sie in eigennütziger Weise verschärfte. Schon oben ist gelegentlich angedeutet worden, daß die Zunftverfassung zur Ausbildung von Mißbräuchen gewisse Handhaben bot. Begierig wurden sie jetzt ergriffen.

Vor allem galt es, innerhalb der einzelnen Gewerbe den Wettbewerb zu vermindern. Man suchte zu diesem Zwecke die Bedingungen der Aufnahme in die Zunft, der Erlangung des Meisterrechts nach Möglichkeit zu erschweren oder gab ihnen eine andere Auslegung. Die früheren Aufnahmebedingungen forderten im Grunde nichts mehr, als daß der Aufzunehmende zur Ausübung seines Berufes fähig und des Bürgerrechts würdig sei. „Alle die Bedingungen, welche für das Bürgerrecht erforderlich waren, waren auch die Bedingungen für den Eintritt in das Handwerk, weil eben der Handwerker Bürger sein oder werden mußte, aber mehr wurde auch nicht verlangt" (Stahl). Die von Lehrlingen und Gesellen zu entrichtenden Aufnahme- und Einschreibegebühren wurden erhöht, verdoppelt, vervielfacht. Die von ihnen zu leistende mäßige Weinspende wurde allmählich durch die Verpflichtung ersetzt, den Genossen, wohl auch ihren Familien ein teueres Mahl mit Braten und Wein zu geben. Der Begriff der ehelichen Herkunft und der Ehrlichkeit erhielt eine Auslegung, die eine größere Anzahl von Personen vom Gewerbe ausschloß. Förmliche Ahnenproben wurden angestellt. Nicht bloß der Aufzunehmende, auch seine beiden Eltern und deren Eltern mußten in der Ehe erzeugt sein. Für

„unehrlich" galten fortan nicht nur diejenigen, die selbst ein „unredliches" Gewerbe getrieben hatten, sondern auch deren Kinder und Nachkommen und wer mit einem Unehrlichen irgendwie verwandt und verschwägert war. Handwerksunfähig ward, wer einen Erhenkten abgeschnitten, wer mit einem Unredlichen gespeist und getrunken, wer eine Katze oder einen Hund tot geworfen hatte. Ja, Weißer führt in seinem Handwerkerrecht den schier unglaublichen Mißbrauch an, dem Gesellen den Erwerb des Meisterrechts aus dem Grunde zu verweigern, weil er „ein neben ihm in der Werkstatt tot gefallenes Kind aufzuheben" sich vermessen hat. Bei manchen Zünften wurde selbst der für unehrlich gehalten, der Kriegsdienste geleistet hatte, eine Auffassung, die deutlicher als alles andere den kleinlichen Philistergeist kennzeichnet, der während des dreißigjährigen Kriegselends in den wehrhaften, waffenfrohen Deutschen gefahren war. Das Lehrgeld wurde unmäßig erhöht, die Lehrzeit unbillig verlängert. Der Lehrling wurde von der Meisterin zu allerhand Hilfeleistungen im Haushalt mißbraucht. Nicht selten versah er geradezu die Stelle eines Kindermädchens und einer Küchenmagd. Der Meister mißbrauchte sein Züchtigungsrecht in unverantwortlicher Weise, so daß die Mahnung, man solle mit dem Jungen nicht „grausam und tyrannisch" verfahren, ihn „für einen Menschen und kein Vieh halten", durchaus angebracht war.

Das Meisterstück wurde nunmehr fast in allen Gewerben gefordert, deren Natur die Anfertigung eines solchen überhaupt ermöglichte, und hierbei besonders zeigte sich, daß es darauf abgesehen war, dem Gesellen die Erwerbung des Meisterrechts durch allerlei Ränke und Kniffe zu verleiden. Das Meisterstück mußte aus teuerem Material gearbeitet sein. Die vorgeschriebene Ausführung war derart, daß sie lange Zeit und übergroße Mühe erforderte. Man verlangte eine ganze Reihe von Meisterstücken oder die Anfertigung solcher, die — weil längst außer Mode gekommen — nicht verkauft werden konnten. Die unsinnigsten und übertriebensten Aufgaben wurden gestellt. In seinen Lebenserinnerungen erzählt Raumer folgende charakteristische Geschichte: „Eines Tages erschien der Altmeister der (Berliner) Maurerinnung, um Auskunft über die Beschwerde eines Gesellen zu erteilen. Man hatte diesem, als er sich um die Meisterschaft bewarb, aufgegeben: er solle den Plan ent-

werfen zu einem Schlosse, worin drei fürstliche Familien wohnen könnten, ohne sich in die Quere zu kommen; und zwar sollte dieses Schloß auf einem Fünfeck erbaut werden. Der Altmeister konnte die Schikane nicht leugnen, welche in der Aufgabe zu Tage lag, schlug aber mit der Hand auf den Bauch und rief: »Meine Herrn, wir Meister haben nicht das liebe Brot!« Da der Mann ungeheuer dick war, entstand ein ungeheueres Gelächter, in welches er zuletzt einstimmte" (v. Rohrscheidt). Diese Geschichte, obwohl sie erst in späterer Zeit vorgefallen ist, bezeichnet aufs deutlichste den übelberufenen Zunftgeist, die Konkurrenzscheu, welche die Zünftler schon im 17. Jahrhundert beseelt hat. Wie konnte der Prüfling bei der Beurteilung seiner Arbeit Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit von Leuten erwarten, deren Eigennutz und Handwerksneid ihr gesamtes Thun und Lassen bestimmten? — Der Wanderzwang ward nach und nach ziemlich allgemein. Nur wer die vorgeschriebene Reihe von Jahren auf der Wanderschaft gewesen war, wurde zur Meisterprüfung zugelassen. Auch diese Zwangsbestimmung verrät die Absicht, die Konkurrenz zu vermindern, denn trotz der Einrichtung des sogenannten „Geschenks" verfiel ein großer Teil der wandernden Handwerksgesellen dem Landstreichertum. Das Leben in der Herberge und auf der Landstraße verwandelte gar manchen ursprünglich tüchtigen Burschen in einen „Fechtbruder" und Tagedieb. In der Pfalz erhielt gegen Ende des 18. Jahrhunderts jeder fremde Gesell, wenn er unter das Stadtthor kam, einen Zettel folgenden Inhalts: „Anno ... den ... kommt an von N. der N. seines Handwerks ein N., wird auf seine Herberg gewiesen und ihme längstens 3 Tag und Nacht daselbst zu verbleiben vergönnt; und so er keine Arbeit bekommt, oder Versprechen hätte und warten müste, soll er bei den Geschwornen seines Handwerks um fernere Dilation anhalten. Das Fechten und Gassenbetteln ist bei Straf öffentlicher Arbeit verbotten, und dieser Zettel zur Warnung umsonst gegeben in N." Diese landesherrliche Polizeiverordnung zeigt deutlich, daß bei den arbeitlosen Wanderburschen, den „Feiergesellen", das Betteln allgemeiner Brauch war. Teilweise verpönt war das Wandern bei den sogenannten „gesperrten Handwerken", d. h. bei solchen, die weder einen Auswärtigen ihre Kunst lehrten, noch ihre Gesellen anderswohin als an Orte wandern ließen, wo sich das nämliche

gesperrte Handwerk befand, damit das Handwerksgeheimnis gewahrt bliebe. — Um den Termin des Meisterwerdens noch weiter hinauszuschieben, gesellte man zum Gesellen- und Wanderzwange noch den „Mutzwang", d. h. man nötigte den Aufzunehmenden, an dem Orte, wo er Meister werden wollte, eine bestimmte Zeit still zu sitzen und in einer von den Zunftvorstehern ihm angewiesenen Werkstatt als Geselle zu arbeiten. Die „Sitz- oder Mutjahre" zählten von dem Zeitpunkte an, wo man „mutete", d. h. bei der Zunft zur Aufnahme oder Meisterprüfung sich förmlich meldete. Hatte der Betreffende den „Mutgroschen" erlegt, so hieß er „Jahrgesell". Man begründete diese Einrichtung sehr unglücklich damit, „daß eines Teils der Gesell inner dieser Zeit die Beschaffenheit des Orts und den daselbsten paßirlichen Handwerkslohn erkundigen möge, andern Teils die Obrigkeit nebst der Zunft von dem Wohlverhalten und der Tüchtigkeit des Gesellen vergewissert werde." Die offenbare Absicht war die, durch die Mutung den Gesellen aufzuhalten, längere Zeit von der Konkurrenz auszuschließen oder gar völlig abzuschrecken. Die Zeit war längst vorüber, wo die Zunftmitglieder jeden neuen tüchtigen Genossen als willkommenen Zuwachs ihrer kriegerischen Kraft und ihres politischen Ansehens freudig begrüßten. Die amtliche Schließung der Zunft, d. h. die Festsetzung der zulässigen Meisterzahl, die man früher gefürchtet hatte, wurde nunmehr als erstrebenswertes Vorrecht betrachtet. Allenthalben klagte man, daß das Handwerk „übersetzt" sei, nur in „geschlossenen Zünften" glaubte man seines Nahrungsstandes einigermaßen sicher zu sein.

Alle diese verschiedenartigen Einschränkungen, die auf eine Erschwerung des Meisterwerdens und auf eine gewaltsame Verminderung der Konkurrenz abzielten, erschienen umso gehässiger und unerträglicher, je vollständiger die Söhne, Schwiegersöhne und Witwen der zünftigen Meister davon ausgenommen waren. So wurde z. B. für Meisterssöhne der Betrag der Aufnahme- und Einschreibegebühren herabgesetzt, die Dauer der Lehr- und Dienstzeit verkürzt. Vom Wanderzwange blieben sie vielfach ganz verschont, zuweilen auch von der Forderung des Meisterstückes. Ähnliche Ausnahmebestimmungen kamen denjenigen Gesellen zu Gute, die sich erboten, die Witwe oder die Tochter eines Zunftgenossen zu ehelichen. Man nötigte vielerorts den Jahrgesellen geradezu, „auf eines Meisters Witwe oder Tochter

zu muten", d. h. man nahm seine Meldung nur unter der Bedingung an, daß er das Meisterrecht erheiratete. So erniedrigte sich die Zunft zur heiratvermittelnden Versorgungsanstalt für weibliche Zunftangehörige.

Wer sich vermaß, ein zünftiges Gewerbe selbständig auszuüben, ohne die besprochenen Bedingungen erfüllt zu haben, wurde als „Pfuscher", „Stümper", als „Störer"*) oder „Sudler", als „Bönhase" von der betreffenden Zunft oder auf ihren Antrag von der Obrigkeit verfolgt und in Strafe genommen. Wo die Verfolgung der Pfuscherei den Zünften anheim gestellt blieb, artete sie zuweilen in förmliche Bönhasenjagden aus, bei denen kein Mittel der Mißhandlung gespart wurde. Häufig war der Vorwurf der Pfuscherei nicht einmal ausreichend begründet, und es ergab sich, daß die Zünftler in blindem Hasse und aus Brotneid ihre Strafbefugnis überschritten hatten. Die Obrigkeiten sahen sich daher genötigt, eine Verfolgung der Beschuldigten nur in dem Falle zuzulassen oder anzuordnen, daß nachgewiesen werden konnte, 1. daß eine Zunft zu eben der Arbeit berechtigt sei, die der Angeklagte sich angemaßt hatte; 2. daß derselbe kein Privilegium aufzuweisen habe, das ihm dergleichen Arbeit außerhalb der Zunft zu verrichten gestattete; 3. daß er die Arbeit nicht für den eigenen Haushalt, sondern für einen andern um Lohn geleistet hatte. An manchen Orten und in manchen Innungen verboten die Handwerksartikel selbst die Handwerksarbeit für den eigenen Haushalt. Den Einwohnern in der Stadt Krempe in Holstein war im Interesse der Bäckerinnung untersagt, ihr Brot selbst zu backen.

Die Sorge um möglichste Fernhaltung der Konkurrenz gab sich ferner zu erkennen in der Eifersucht, womit verwandte Gewerke sich gegenseitig überwachten. Man trachtete nach möglichst scharfer und peinlicher Abgrenzung der Arbeitsgebiete. Streng achtete der Glaser darauf, daß der Rahmenmacher keine Scheiben einzöge, wie dieser, daß der Glaser keine Fensterrahmen verfertigte, und beide mußten sich mit Rücksicht auf den Schreiner hüten, die Fensterbekleidung zu liefern. Der Sattler durfte keine Riemen verkaufen, der Riemer kein Sattel-

*) „Störer" nannte man insonderheit diejenigen, die, ohne zünftige Meister zu sein, Reparaturarbeit übernahmen: Flickschneider, Flickschuster u. dgl.

zeug; beiden war die Lieferung von Taschen und Beuteln untersagt, denn die war Sache der Taschner und der Beutler. In den Handwerkerrechten des 18. Jahrhunderts sind die Artikel aufs genaueste verzeichnet, deren Verfertigung den einzelnen Gewerken erlaubt ist. Solche ins einzelne gehende Vorschriften waren durch Innungsstreitigkeiten hervorgerufen, die sich zum Teil schon im 16. Jahrhundert beobachten lassen. Diese Zwiste „entstanden in der Regel dadurch, daß es gewisse Grenzgebiete der Arbeit gab, die mehrere Innungen gleichzeitig für sich in Anspruch nahmen — so stritten sich die Maler mit den Tischlern, den Vergoldern, den Maurern und Wachstuchfabrikanten —, zum Teil aber auch dadurch, daß einzelne Zweige eines Handwerks in besonders kunstfertiger Weise ausgebildet und von Spezialisten ausgeübt wurden; die Innung selbst vernachlässigte dann diese Zweige, wollte aber auch die Spezialisten nicht dulden. So gerieten die Leipziger Goldschmiede schon in der Mitte des 16. Jahrhunderts mit den Siegelsteinschneidern, in der zweiten Hälfte desselben mit den Drahtwirkern in Konflikt" (Wustmann). Mit dem letzteren hatte es folgende Bewandtnis: Ein Leipziger Bürgerssohn mit Namen Sebastian von der Felde, der in Nürnberg das Drahtwirkerhandwerk erlernt hatte, ließ sich im Jahre 1586 in seiner Vaterstadt nieder, um hier sein Gewerbe zu betreiben, das am Orte noch nicht vertreten war. Der Rat, der die Einbürgerung eines neuen Handwerks gerne sah, hatte ihm den Erwerb des Bürgerrechts erleichtert, „damit in der churfürstlichen Stadt Leipzig der parisischen, Nürnberger und dergleichen reine künstliche Arbeit gefunden möchte werden, und nicht vonnöten, dieselbige mit Verwendung des guten Geldes in fremden Landen und fremder Herrschaft zu suchen." Nach einiger Zeit hatte Sebastian über Anfeindung von Seiten der Goldschmiede zu klagen: „Nachdem aber die Goldschmiede befunden, daß von mir reinere, subtilere Arbeit ans Licht gebracht wurde, dann von ihnen beschicht, als haben sie, ungeachtet ich etliche ihres Mittels (d. h. aus ihrer Mitte) meiner Handgriffe und wie ich zur Subtilität komme, unterwiesen, einen Widerwillen geschöpfet und mich durch vielfältiges Klagen ganz und gar vertreiben wollen, und mir zur Bestätigung ihres Fürhabens ausdrücklich zu erkennen gegeben, ich möchte hinwandern, von dannen ich hero kommen wäre, sie wären nicht bedacht, mich mit meiner

vollständigen Arbeit in Leipzig passiren zu lassen." Unter dem Vorgeben, Sebastian liefere keine andere Arbeit, als sie selbst zu fertigen imstande wären, setzten es die Zünftler durch, daß ihm der Laden geschlossen und geboten wurde, sich in die Goldschmiedeinnung einzukaufen. Nach dem Willen der letzteren sollte Sebastian nur für seine Person zum Betrieb seines Gewerbes zugelassen werden, das Halten von Lehrjungen und Gesellen ihm versagt bleiben. Nach längeren Verhandlungen, mit denen sogar der Kurfürst nicht verschont wurde, erklärte sich die Innung damit „zufrieden, daß er kleine Kettlein, geschmelzte Ringlein, Röslein und andere parisische Arbeit, auch Armbänder von hohler, ausgezogener Arbeit, da der Draht daran längsweis gelötet worden, machen möge; aber große Ketten, wann die gleich hohl, Ringe, darein Steine versetzet, und andere Arbeit, so die Goldschmiede allhier machen können, soll er durchaus nicht verfertigen, bei des Rats ernster Straf." Nach Annahme solcher Bedingungen ward Sebastian in die Goldschmiedeinnung aufgenommen.

Höchst bezeichnend und zugleich ergötzlich ist eine andere Geschichte, die sich ein halbes Jahrhundert früher in Leipzig mit den Goldschmieden zugetragen hat, und deren Mitteilung wir dem nämlichen Geschichtsforscher*) verdanken. Ein Tischler mit Namen Hans Reinhart hatte sich in Leipzig niedergelassen, betrieb aber hier nicht sein ursprüngliches Handwerk, sondern vielmehr das Gewerbe des „Groschengießers", d. h. eines Verfertigers von Schaupfennigen (Medaillen) und brachte es hierin, wie seine nachgelassenen Arbeiten darthun, zur Meisterschaft. Im Jahre 1542 wurden die Goldschmiede gewahr, daß Reinhart sich nicht damit begnüge, Groschen zu gießen, sondern gelegentlich auch Löffel, Gürtel-, Dolchteile von Edelmetall anfertigte, also ihnen ins Handwerk „pfuschte". Als er einstmals Stücke zu einem Dolch gegossen und sie zur Fertigstellung einem zünftigen Goldschmied übergeben hatte, glaubte sich die Innung berechtigt, das fertige Produkt, den Dolch, zu „verkümmern und letzlich zu zerschlagen", wurde aber dafür vom Rat in Strafe genommen. Um den Anfeindungen und Klagen der Goldschmiede die Spitze abzubrechen, beredete Reinhart einen

*) Wustmann, Aus Leipzigs Vergangenheit. Bd. I. Leipzig 1885. S. 142 ff.

von ihnen, der den andern nicht grün gewesen zu sein scheint, ihn, den gereiften Mann und fertigen Künstler, als Lehrjungen anzunehmen. Die Innung war nicht gesonnen, sich diesen Schelmenstreich spielen zu lassen, wurde aber vom Rate dahin bedeutet, sie habe den Hans Reinhart auslernen zu lassen und, wenn er die Aufnahmebedingungen erfüllt habe, zum Meister zu machen. Nach fünf Jahren lieferte Reinhart die in den Zunftartikeln vorgeschriebenen Meisterstücke, nämlich einen Kelch, einen goldnen Ring mit eingesetztem Steine und ein Siegel mit Helm und Schild, zahlte die Gebühr von 25 Reichsthalern, und die Innung mußte zu ihrem grimmigsten Verdruß den „Groschengießer" als Meister in ihre ehrbare Mitte aufnehmen. Heute wird niemand diese Geschichte hören oder lesen, ohne sich der Überlistung zünftlerischer Beschränktheit durch einen hellen Kopf, des Sieges eines gottbegnadeten Talents über die Engherzigkeit und Scheelsucht von Philistern innigst zu freuen. Wie oft aber mag ein schönes Talent, das nach freier Gestaltung rang, in den Fesseln, die kleinlicher Zunftgeist ihm gebieterisch auferlegte, verdorben und verkümmert sein!

Es ist kein Zweifel: die fortschreitende Entwickelung der Technik, das Aufkommen zahlreicher neuer Gewerbe, die mit der Erweiterung der Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft innig verbundene freiere Entfaltung des Güterverkehrs mußte nach und nach zu der Erkenntnis führen, daß dem Gewerbe das alte Kleid zu enge geworden sei, daß es die Bewegung hinderte, den Blutumlauf störte (Bücher). Auch die landesherrlichen *Regierungen* konnten sich dieser Einsicht nicht verschließen. Auf den *Reichstagen* des 16., 17. und 18. Jahrhunderts kam der klägliche Zustand der Gewerbeverfassung wiederholt zur Sprache, und es fehlte nicht an Beschlüssen, gewisse veraltete Formen des Zunftwesens den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend umzuändern, gewisse Auswüchse zu beseitigen, allein bei der Schwäche der Reichsgewalt kamen die hier aufgestellten Grundsätze in den meisten Einzelstaaten gar nicht oder nur unvollkommen zur Geltung. Sogar von dem *Reichsschlusse des Jahres* 1731, der die Sache am kräftigsten angriff, schreibt *Weißer*: „Das Reichsgesetz ist nach seinem ganzen Inhalt und nach allen seinen Punkten niemals recht zur Observanz gekommen, woran teils die Hartnäckigkeit der Handwerker, die sich ihre alte und ihnen in mancherlei Rücksichten schmeichelhafte Gewohnheiten nicht

nehmen lassen wollten, teils eine übel angebrachte Nachsicht der Obrigkeiten schuld sein mag." Bei ihren Reformversuchen stießen die Landesregierungen überall auf ein heilloses Gewirr von althergebrachten Rechten und Gewohnheiten, und diesen Knoten mit dem Schwerte zu zerhauen, erschien den rechtskundigen Beamten umso weniger angängig, als sie den Anschauungen des römischen Rechts gemäß die öffentlichen Rechte der Zünfte als Privilegien und erworbene Privatrechte auffaßten.

Die landesherrliche Gesetzgebung mußte vor allem eine einheitliche Gewerbeordnung für das gesamte Staatsgebiet anstreben. Die Verschiedenheit der einander vielfach widersprechenden Zunftstatuten, die bis dahin in den einzelnen Städten gegolten hatten, sollte ausgeglichen oder doch gemildert werden. In dieser Absicht hatte der Markgraf von Baden schon im Jahre 1486 eine Tucherordnung erlassen, die für alle Teile seines Gebiets die Verhältnisse des Tuchergewerbes regelte. Die gleiche Absicht leitete die württembergische Regierung bei der Errichtung von Landeszünften. Wo in einer Stadt die Mitglieder eines Handwerks nicht zahlreich genug waren, um eine eigene Zunft zu bilden, traten sie als Mitglieder in die Zunft ihres Gewerbes ein, die in der nächsten Amtsstadt oder Hauptstadt bestand. Es ergab sich der Begriff von Hauptladen und Partikular- oder Nebenladen.*) So gehörten die Schlosser oberhalb der Staig zur Hauptlade nach Tübingen, die unter der Staig zur Hauptlade nach Stuttgart. Die Nebenladen waren ihrer Hauptlade untergeordnet. „Man mußte daher zu den bei der Hauptlade angestellten Zusammenkünften jedesmal ein paar Deputierte absenden, und ihnen die Rechnung mitgeben, welche jedoch, wann sie einmal von den Beamten desjenigen Orts, wo die Partikularlade sich befand, probiert und abgehört war, bei der Hauptlade nimmer revidiert werden durfte. Die Leggelder wurden entweder zwischen beiderlei Laden geteilt oder von der Meisterschaft zu jeder Lade besonders bezahlt. Bei den Generalzusammenkünften pflegte man Sachen zu verhandeln, welche das

*) Die Lade gilt als Wahrzeichen der Zunft, sie ist „ein sicheres Zeichen der Zünftigkeit eines Handwerks. Man verwahrt sie in der Herberge oder im Hause eines Vorstehers" (Weißer). Sie enthält das Archiv, die Kasse und die Siegel der Zunft.

Beste des gemeinen Handwerks, Eingriffe in den Zunftzwang, große Mißbräuche und Unordnungen betrafen, oder Streitigkeiten, deren Entscheidung den Vorstehern der Partikularladen zu wichtig war. Bei den Partikularzusammenkünften hingegen wurden allein geringere Sachen verhandelt" (Weißer). Das schon erwähnte Reichszunftgesetz vom Jahre 1731 erklärte zwar die Errichtung von Hauptladen für einen Mißbrauch und wollte die Gleichstellung aller Laden durchgeführt wissen. Hierdurch erfuhr jedoch die bisherige Verfassung der Handwerke im Herzogtum Württemberg nicht die geringste Veränderung, ja sie wurde durch landesherrliche Verordnung im Jahre 1739 ausdrücklich bestätigt. Erst im Jahre 1764 wurde der bisherige Unterschied von Haupt- und Nebenladen aufgehoben. Fortan teilte man die Handwerke des Württemberger Landes in große, mittlere und kleine. Die großen hatten fast in allen Oberämtern ihre eigene, von andern unabhängige Lade, auch besondere Vorsteher und Zusammenkünfte. Die mittelmäßigen Handwerke besaßen im ganzen Lande nicht mehr als drei oder vier Laden. Die kleinen Handwerke gehörten ihrer großen Mehrzahl nach zu einer einzigen Lade, die sich meist in Stuttgart befand, waren also Landeszünfte im eigentlichen Sinne. Zu ihnen gehörten u. a. die Goldschmiede, Bortenwirker, Buchbinder, Kürschner, Schwertfeger, Bildhauer, also lauter Gewerbe, die dem mäßigen Ortsbedarf entsprechend an den verschiedenen Orten nur wenige Hände beschäftigten.

Die wenigsten landesherrlichen Regierungen brachten es zunächst zu einer einheitlichen Gewerbeordnung für das ganze Land. Meist begnügten sie sich damit, die größten Mißbräuche in ihren Landespolizeiordnungen mit Strafen zu bedrohen. Vielfach sahen sie von einer einheitlichen Regelung vollständig ab und bemühten sich höchstens, die für einzelne Städte und Innungen nötig werdende Revision der Zunftstatuten und Zunfteinrichtungen nach übereinstimmenden Grundsätzen vorzunehmen (von Below). Die Mittel, durch welche man einen erträglichen Zustand des Gewerbewesens herzustellen suchte, waren meistens unter gewissen Umständen schon im Mittelalter angewendet worden. Vor allem suchte man in der städtischen Verwaltung den staatlichen Einfluß so stark als möglich geltend zu machen. Der Eintritt der Zünftler in die Stadtregierung hatte die städtische Selbstverwaltung nicht nur

nicht verbessert, sondern in den meisten Fällen erheblich verschlechtert. Kleinlicher Zunftgeist und Selbstsucht regierten auch auf dem Stadthause, und nicht ohne Grund sang man auf den Gassen den Spottreim:

Wo der Bürgermeister schenket Wein
Und Metzger mit im Rate sein
Und Bäcker, die da backen Brot,
Da leidet die Gemeind' groß Not.

Schon im 16. Jahrhundert mehren sich die Klagen über nachlässige und gewissenlose Handhabung der Gewerbepolizei durch die Beamten der Zunft und der Stadtbehörde. Namentlich über die mangelhafte Beaufsichtigung der Lebensmittelgewerbe wird manche heftige Beschwerde geführt. Ein Auszug aus der Beschwerdeschrift, womit sich „die arme Gemeinde" zu Babenhausen im Jahre 1508 an ihren Rat wandte, mag die Mißstände, welche in manchen Städten eingerissen waren, beleuchten: Den Metzgern und Bäckern ist vom Rate auferlegt, allezeit für Fleisch und Brot zu sorgen und beides unter der Schirn*) feil zu haben, allein sie verachten dieses Gebot, und den Fleischbesehern und Brotbesehern fällt es nicht ein, sie darum zu strafen, sondern sie werden als „treulos und meineidig an der Gemeinde" erfunden. Besonders an heiligen Tagen gebricht es an Fleisch und Brot. Die Metzger „machen ihr Fleisch nach ihrem Gefallen und ihrem Willen". Sie metzeln die Schweine in der Stadt und verkaufen das Fleisch aufs Land und „lassen die Stadt ohne Schweinefleisch stehn". Nur was alsdann übrig ist, das „verworfene und ausgesonderte" Fleisch, schlagen sie an die Stadtbürger los. Die Fleischschätzer sehen ruhig zu, wie die Metzger den Leuten wider alle Ordnung Kalbs- und Hammelsköpfe, Kalbs- und Hammelsgelünge und Gekröse aufnötigen, also daß die arme Gemeinde ohne Hilfe und Rat der Obersten (d. h. der Stadtbehörde) von den Metzgern unbillig geschunden und geschätzt wird". In den alten Registern ist wohl zu lesen, daß Bäcker und Metzger vormals wegen ihrer Vergehen tüchtig gestraft worden sind, nunmehr aber wird ihnen dank der „Laßheit der Obersten der Gemeinde zu Abbruch und merklichen Schaden" alles nachgesehen. Dazu blasen die Metzger

*) Öffentliche Verkaufsstelle für Fleisch und Brot.

den Kälbern in den Hintern, um dem Fleisch ein besseres Aussehen zu geben, was auch nicht sein soll, „denn man betrügt den gemeinen Mann damit". Die Brotbeseher und Fleischschätzer, sowie die Maß- und Gewichtbeseher sind verpflichtet, möglichst oft ohne vorherige Ansage ihr Amt auszuüben. Auch das geschieht nicht. Die Besichtigung erfolgt ein- oder zweimal jährlich „auf eine benannte und gewisse Zeit, was vor allen Dingen nicht geschehen sollte, denn so der ungerechte und falsche Mann wissentlich weiß, zu welcher Zeit man ihn suchen und erlernen (auf die Probe stellen!) will, weiß er sich wohl danach zu schicken, es sei mit der Wage, mit den Gewichtsteinen, mit dem Ellenmaß, den Broten und dem Hohlmaße, daß er nimmer unrecht erfunden mag werden. Dadurch wird denn die arme Gemeinde ganz und gar nicht versorgt, sondern trotz guter Treu und Glaubens, die sie in die Obrigkeit setzt, im Stiche gelassen und dadurch zu heimlichem und täglichem Schaden ohne alles Wissen elendlich betrogen und um das Ihre gebracht." Außerdem lassen die Wirte durch die Weinkäufer Wein ankaufen, „der da stinkt und schmeckt, als ob ein Kürschner seine Pelze darin gewaschen hätte, und so dann solche stinkende Weine liegen bleiben und von der Gemeinde nicht ausgetrunken werden, da ja ein solcher Wein des Gelds nicht wert ist, kaufen sie andere Weine, nehmen die übrigen stinkenden und verlegenen Weine und füllen damit die guten auf, also daß der gute Wein durch den stinkenden auch verderbt wird. So muß man denn zu Babenhausen wegen des Unfleißes der Weinkäufer für und für, von Tag zu Tag schlechten und verderbten Wein trinken. Da dieselbigen Weinmeister keinen Fleiß haben und der Stadt, wie oft sichtbarlich am Tage ist, kein Kaufmannsgut kaufen, so sollten diese Weinkäufer billig den Schaden tragen und nicht die Stadt; denn sie erhalten ihren Lohn dafür, daß sie guten und nicht argen Wein kaufen sollen, denn der Gemeindsmann gibt viel lieber sechs Pfennige um ein gut Maß als drei Pfennige um ein stinkend und untauglich Maß. Es ist auch augenscheinlich und liegt offenbar am Tage, daß kein guter Wein liegen bleibt, er gelte was er wolle; hingegen bleiben stinkende und unschmackhaftige Weine liegen. Diese Weine sollen billig und von Rechtswegen die Weinkäufer zahlen und nicht die Stadt." Wer aber die Bußregister nachschlagen will, der wird von einer Bestrafung dieser gewissenlosen Be-

amten wenig oder nichts finden. Mehrfach ist im Rate beschlossen, „den Wirten zu verbieten, keinem Menschen, er sei arm oder reich, aus der Flasche Wein zu geben"; auch dies Verbot wird mißachtet, wiewohl vormals ein Wirt wegen dieses Vergehens und des „Unrats", der daraus entstanden war, „dem Henker zu teil geworden" ist. Man soll aber dem reichen und dem armen Manne aus dem Fasse und nicht aus der Flasche geben. „Die Gemeindsleute sind auch nicht schuldig, den Wein aus der Flasche zu nehmen, sondern aus dem Krahn, also daß einem jeden frischer und nicht ständiger (abgestandener!) Wein um sein Geld gegeben werde." Der Rat mag die vorgebrachten Gebrechen wohl erwägen; denn wenn Schultheiß, Bürgermeister und Schätzer noch ferner dem Unwesen stillschweigend zusehen, so muß sie eine solche Obrigkeit für unnütz halten und annehmen, daß „die Obersten solcher Übelthaten und Gebrechen Zuseher und Handhaber sein wollen".

Die Beschwerde schließt mit der Drohung der Gemeinde, ihre Klage höheren Orts, nämlich bei dem Landesherrn, dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, anhängig zu machen, falls der Rat die beregten Mißstände nicht abstellen wolle. Man sieht, die Landesregierung hatte zuweilen triftige Veranlassung, in die städtischen Verhältnisse einzugreifen. Häufig genug richteten sich solche Beschwerden speziell gegen die Art und Weise, wie die Zünfte als „Ämter" der Stadt ihre gewerbepolizeilichen Pflichten übten. Man suchte daher das zünftige Verordnungsrecht und die Zunftgerichtsbarkeit zu beschränken, unterstellte die Zünfte einer strengeren Aufsicht durch staatliche Beamte, gab ihnen wieder Obmänner, ohne deren Erlaubnis und Anwesenheit keine Morgensprachen stattfinden durften. Die Starrheit des Zunftzwanges suchte man zu brechen durch Ernennung von Gnadenmeistern und Freimeistern. Beiden Gattungen war das Merkmal gemeinsam, „daß sie die Handwerksgerechtigkeit nicht durch den ordentlichen Weg", sondern durch die Gnade des Landesherrn erworben hatten; sie unterschieden sich jedoch durch ihr Verhältnis zur Zunft. Die Freimeister standen ganz außerhalb des Zunftverbandes. Zu ihnen zählten z. B. die Universitätshandwerker, die der akademischen Gerichtsbarkeit unterstanden, und die Soldaten, denen man gestattete, während ihrer Dienstzeit für die Kompagnie oder als Gesellen bei zünftigen Meistern zu arbeiten, und die nach ihrer Entlassung ihr

Handwerk „mit eigner Hand, ohne Gesellen oder Jungen" treiben durften. Auch die Gnadenmeister ließ man nur „auf ihr Bürgerrecht", d. h. ohne Gehilfen arbeiten. Sie standen innerhalb der Zunft, hatten sich nach Handwerksordnung und -brauch zu richten, wurden aber vom Landesherrn gewisser Verpflichtungen enthoben, deren Erfüllung sonst für die Aufnahme in die Zunft erforderlich war. Eine Ausnahmestellung gewährte man auch den Handwerksleuten, welche „für des Landesherrn eigene höchste Person" arbeiteten, den Hofhandwerkern, die als wirkliche Hofbediente und Angehörige des fürstlichen Gefolges den „Hofschutz" genossen. Sie unterstanden weder der bürgerlichen Jurisdiktion, noch hatten sie irgendwelche bürgerliche Personallasten zu tragen. Auch waren sie rechtlich nicht verbunden, „mit der Zunft zu halten". Doch durften sie, wenn sie außerhalb der Zunft blieben, keinen Lehrjungen annehmen, noch für nicht dem Hofe angehörige Kunden arbeiten. Sie pflegten sich daher lieber freiwillig den Zunftartikeln und der Zunftgerichtsbarkeit unterzuordnen. Mochten sie nun aber zünftig werden oder unzünftig bleiben, in jedem Falle genossen sie wichtige Vorrechte: Sie durften mit einer rechtlich unbeschränkten Zahl von Gesellen arbeiten und hatten unter den ankommenden arbeitsuchenden Wanderburschen die Vorwahl. In Württemberg war der Hofmetzger berechtigt, alles Vieh, das innerhalb des Herzogtums an Metzger oder andere Personen verkauft wurde, auszulösen, und man mußte ihm zur Lieferung des Schlachtviehs bei sehr heißem oder nassem Wetter mit Fronen an die Hand gehen. Von der Erteilung neuer Gewerbekonzessionen machten die Regierungen vorerst noch spärlich Gebrauch. Maßgebend blieb dabei einerseits die Rücksicht auf den Ortsbedarf, andrerseits die Rücksicht auf den zu erhaltenden Nahrungsstand der ansässigen zünftigen Meister. Indessen trat der letztere Gesichtspunkt meist mehr als billig hervor. So verhielten sich beispielsweise viele Regierungen ablehnend gegenüber dem berechtigten Verlangen der Landgemeinden, den Vertretern mancher Gewerbe, die bis dahin für rein städtische Gewerbe gegolten hatten, die Niederlassung und den Gewerbetrieb in ländlichen Orten zu erlauben. Die Zurückweisung erfolgte mit Rücksicht auf die städtischen Zünfte, die, von der mittelalterlichen Anschauung ausgehend, wonach das Handwerk städtischer Beruf war, gegen die Konzessionierung

weiterer ländlicher Handwerker Einsprache erhoben. Und doch entsprach jene Forderung der Landbevölkerung durchaus den Interessen einer Staatsgewalt, die auf eine Auslösung der städtischen Einzelwirtschaften durch eine Landeswirtschaft hinarbeiten mußte.

Nicht minder vorsichtig als das landesherrliche Konzessionsrecht wurden die anderen Mittel gebraucht, die den Konsumenten gegen eine gewissenlose Ausbeutung der Monopolrechte durch die Zunft schützen sollten. Schon die Stadtbehörden des Mittelalters hatten die Märkte als ein Mittel betrachtet, um den heimischen Gewerbetreibenden wenigstens zeitweise eine heilsame Konkurrenz zu schaffen, hatten aber dabei freilich dem fremden Produzenten gewisse Beschränkungen auferlegt. Die Steigerung der Lebensbedürfnisse und die Lässigkeit des einheimischen Gewerbestandes ließen die Aufhebung dieser Beschränkungen und eine zeitweilige Verstärkung der auswärtigen Konkurrenz sehr angezeigt erscheinen. Allein die wenigsten Regierungen konnten sich dazu entschließen, in diesem Sinne energisch vorzugehen. Die Freiheit des Einkaufs auf Messen und Märkten blieb an vielen Orten dadurch eingeschränkt, daß man im Anfange eine Zeitlang nur die ortsansässigen Meister ihre Waren feilbieten ließ. Im allgemeinen blieb das kaufende Publikum mit seinen gewerblichen Bedürfnissen auf den oft recht beschränkten Kreis der Ortshandwerker angewiesen, und diese lieferten ihre Arbeit nach ihrem Gefallen und nach eigener Bequemlichkeit, nicht nach dem Wunsch und Willen des Bestellers.

Auch die Gepflogenheit der mittelalterlichen Stadtverwaltung, durch bestimmte Taxordnungen die Konsumenten vor Überteuerung zu schützen, ging auf die landesherrliche Gewerbepolitik über. Preisverabredungen und willkürliche Preissteigerungen durch die Zünftler sollten dadurch unmöglich gemacht werden. Allein dieses Mittel erwies sich als zweischneidig; denn es mußte den Gewerbetreibenden in seiner Bequemlichkeit und Lässigkeit noch bestärken. „Was lag dem Bäcker, was dem Fleischer an der Güte seiner Waren, da sein Verdienst für den Scheffel Mehl oder für den Ochsen genau feststand" (v. Rohrscheidt)! Je geringer der Verdienst, umso stärker die Sucht, die Kunden zu täuschen und zu übervorteilen.

Fragt man mithin, ob die Reformversuche der landesfürst-

lichen Regierungen des 16. und 17. Jahrhunderts ihr Ziel erreicht haben, so ist unbedenklich mit nein! zu antworten. Wie die von Jahr zu Jahr sich mehrenden Klagen über die „Übersetzung" der Handwerke beweisen, konnte man trotz weitgehender Rücksichtnahme auf die gewerblichen Vorrechte der Zünfte das Verlangen der Zünftler nach einem „gesicherten Nahrungsstande" nicht befriedigen. Noch viel weniger konnte die territoriale Gewerbepolitik dem Konsumenten für gute gewerbliche Erzeugnisse Gewähr leisten, und am wenigsten erfüllte sich die Hoffnung auf gewisse sittliche Wirkungen der Zunftreform. Man kann die sittliche Entartung der Zunftmitglieder nicht treffender kennzeichnen, als es Gierke gethan hat, indem er sagt, daß „die Genossentugenden des Standes in die entsprechenden Fehler umschlugen, der Gemeinsinn in Korpsgeist, das Streben nach Macht, Ehre und Ansehen der Genossenschaft in egoistische Gewinnsucht, der alte Handwerksstolz in kleinliche Eitelkeit, die Ehrliebe in gespreizte, oft nur der Selbstsucht als Mantel dienende Ehrsucht, die Pietät für Sitte in leere Zermoniellsucht, die Abschließung gegen das Unwürdige in engherzige Exklusivität, der Sinn für Brüderlichkeit und Gleichheit in Konkurrenzfurcht und Brotneid, das lebendige Gefühl für das öffentliche Leben in den Partikularismus einer auf ihr Monopol pochenden Körperschaft." Man hat geradezu geurteilt, die Änderungen die sich im 16. und 17. Jahrhundert in Gewerberecht und Handwerksbrauch vollzogen, seien als Verschlechterungen des seitherigen Rechtszustandes zu bezeichnen. Sicher ist, daß sie einen erträglichen Zustand des Gewerbewesens nicht geschaffen haben.

Das unerquickliche Bild vom Verfalle des deutschen Gewerbes würde eines wesentlichen, besonders bezeichnenden Zuges entbehren, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unerörtert bliebe. Die Gesellenverbände, deren bereits früher gedacht ist, gerieten zu den Genossenschaften ihrer Meister in immer schärferen Widerspruch. Unter der engherzigen Handhabung des Zunftzwanges und unbarmherzigen Ausbeutung der zünftigen Zwangs- und Bannrechte hatte ja niemand mehr zu leiden als der Geselle, der die Meisterschaft zu erwerben sich vorgenommen hatte. Je mehr infolge ungünstiger Wirtschaftsverhältnisse für viele die Möglichkeit schwand, je zur selbständigen Ausübung ihres Gewerbes zu gelangen, umso größer ward natürlich in Gesellenkreisen die Unzufrieden-

heit, umso bitterer die Stimmung. Nichts aber war mehr dazu angethan, diese Gereiztheit auf das Äußerste zu steigern, als die schamlose Begünstigung und Bevorzugung der Söhne und Schwiegersöhne der zünftigen Meister. Durch offenbare Unbilligkeit wurde gar manchem untüchtigen und unwürdigen Burschen der Weg zu einem Ziele geebnet, das für den Tüchtigen und Würdigen oft zeitlebens unerreichbar blieb. Waren die Interessen der Gesellenschaft früher in der Hauptsache in den Interessen der Zunft aufgegangen, so traten sie nunmehr zu den letzteren in einen sich stetig verschärfenden Gegensatz, seitdem die sozialen und wirtschaftlichen Umstände die Gesellen dazu brachten, sich als „vierten Stand" zu fühlen. Sie strebten nach Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsbedingungen, nach einer Vertretung im Gewerbegericht und in der Zunftverwaltung und suchten ihren Einfluß auf das Lehrlingswesen zu verstärken. So lange die Stellung des Meisters zu dem „Knecht" als Herrschaftsverhältnis betrachtet wurde, war die Bestimmung des Lohnes einzig Sache der Meisterschaft. Anfangs war der Zeitlohn das Gewöhnliche. Die Einführung des Stücklohnes wurde jedoch notwendig, als die Zahl der verheirateten Gesellen zunahm, und sie mußte in dem Maße zunehmen, als die Aussicht auf Erwerb des Meisterrechts sich verschlechterte. Der verheiratete Geselle wurde der Werkstatt des Meisters entfremdet, er stand nicht unter fortwährender Aufsicht, man konnte ihn also nicht zwingen, die Arbeitszeit streng einzuhalten und auszunutzen. So war denn die Einführung des Stücklohns natürlich. Freilich hatte sie nicht immer günstige Wirkung. Die Arbeit war eben sehr häufig „Stückwerk". Daher suchte man hie und da wieder auf die Zeitlöhnung zurückzukommen. Jedenfalls aber glaubte sich die Zunft, d. h. die Gesamtheit der Vollgenossen des Handwerks, in der früheren Zeit berechtigt, die Art und die Höhe des Lohnes einseitig festzustellen. Das Bestreben der „Knechte" aber ging dahin, als „Gesellen" anerkannt zu werden, d. h. „das strenge Dienstverhältnis in ein Kontraktverhältnis umzugestalten" (Schanz). Wo ihnen das gelang, verhandelte die Gesellenschaft mit der Meisterschaft wie Macht zu Macht. Sie suchte die Löhne zu steigern und die Arbeitszeit zu kürzen. Schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts mußte man den Gesellen den Montag wenigstens als halben Feiertag zugestehen. Die Gesellenverbände nötigten ihre Mit-

glieder geradezu, „blauen Montag" zu machen, d. h. sich an den Montagen der Arbeit zu enthalten, von den Meistern aber verlangten sie, daß sie den Lohnabzug für diesen Tag möglichst gering bemäßen. Auch die Strafe für Kontraktbruch von Seiten der Gesellen soll herabgesetzt werden. „Überhaupt suchen die Gesellenschaften je nach ihrer Macht und ihrem Stande so vorteilhafte Arbeitsbedingungen zu sichern als möglich, das ihnen günstige Herkommen zu erhalten und darüber zu wachen, daß die Unterdrückungslust und die Arglist der Meister nicht die Herabdrückung der Arbeitsbedingungen zur Folge haben" (Schanz). Damit verknüpfte sich weiterhin die Forderung, zu den Zunftversammlungen Zutritt zu erlangen, und in der That errangen die Gesellen, namentlich die der großen Gewerbe, das Recht der Teilnahme an den Morgensprachen, zuweilen sogar mit gleichem Stimmrecht wie die Meister. Hie und da gewannen die Gesellenverbände sogar im Zunftverwaltungsrate Sitz und Stimme. Fast allen diesen Forderungen läßt sich eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Selbst auf den Mißbrauch des „blauen Montags" fällt ein günstigeres Licht, wenn man bedenkt, daß das Baden, wozu er hauptsächlich verlangt wurde, bis ins 17. Jahrhundert hinein als eines der unabweisbarsten Bedürfnisse allgemein anerkannt war, daß ferner die „Auflagen" oder „Gebote" der Gesellen, d. h. ihre Zusammenkünfte, Sonntags nicht stattfinden durften, und daß die Arbeitszeit im allgemeinen sehr hoch bemessen war.

Im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts werden jene Forderungen immer mehr auf die Spitze getrieben und neue treten hinzu. Da die Eßlust des Gesellen zu der Freigebigkeit der Meisterin sehr häufig im umgekehrten Verhältnisse stand, so waren schon im 15. Jahrhundert vereinzelt Klagen der Gesellenschaften über die Kost und Verpflegung am Meistertische laut geworden. In der Folge vermaßen sich die Genossenschaften der Gesellen geradezu, den Meistern vorzuschreiben, „was und wieviel sie ihnen jederzeit zu essen und zu trinken geben" müßten. Schon der Reichstagsschluß von 1548 will diesen Mißbrauch abgestellt wissen, giebt aber den Meistern auf, „ihre Gesellen dermaßen zu halten, daß sie zu klagen nicht Ursache haben". Daß im heiligen römischen Reiche solche Reichsschlüsse nichts bedeuteten, ist bekannt. Hüben und drüben wurde weiter gesündigt. Je karger und unterdrückungs-

süchtiger die Meister, um so begehrlicher und unverschämter wurden die Gesellen. Die sittliche Entartung des Gesellenstandes infolge des Müßigganges und liederlichen Lebens, wozu das Wandern gar häufig Veranlassung gab, und infolge der Wirren des großen Krieges kam besonders da mit abschreckender Deutlichkeit zu tage, wo die Gesellen, um ihren Forderungen Geltung zu verschaffen, zu den Mitteln der Selbsthilfe griffen. Es waren dies keine anderen als diejenigen, wodurch auch heute wieder die Arbeiter ihre Arbeitgeber gefügig zu machen suchen, nämlich Verruf und Ausstand oder „Boykott" und „Streik". Die Gesellen legten das Recht des „Scheltens", „Auftreibens", das ursprünglich nur der Zunft als äußerstes Strafmittel zustand, auch ihren Verbänden bei, ja sie verriefen nicht etwa nur Mitgesellen, sondern auch Meister, wenn sie nach ihrer Meinung zur Unzufriedenheit Anlaß gaben, und wenn die Innung den beschwerdeführenden Gesellen nicht Recht gab. Jeder Geselle, der bei dem verrufenen Meister Arbeit nahm, verfiel ebenfalls dem Verrufe. Bei allgemeinen Klagen gegen die Meister, die Innung oder gegen die Stadtbehörde schritt man zum Ausstand oder, wie man damals sagte, zum Aufstand. Die Gesellen eines Gewerkes standen mit einem Male von der Arbeit auf und thaten damit den Meistern empfindlichen Schaden. Arbeitswillige, die sich dem Aufstand nicht sofort anschlossen, galten wie auch heutzutage für Verräter, sie wurden als „Spöttische" beschimpft und, wo man sie erwischen konnte, „gebeutelt", d. h. an Haaren oder Ohren gezerrt oder sonstwie mißhandelt. Die „Büchsen" der Gesellenschaften versahen die Stelle der heutigen Streikkassen. Um den Ausstand wirksamer zu machen, traten die Gesellenschaften des nämlichen Gewerks in den verschiedenen Städten zu einem Kartellverbande zusammen. Die Aufständigen sandten „Laufschreiben" an die auswärtigen Kartellbrüder und forderten sie auf, mit ihnen gemeinsame Sache zu machen. So benahmen sie den Meistern die Möglichkeit, den Ausfall an Gehilfen von außen her zu ersetzen. Der Übermut und die Neigung zur Gewaltthat, welche die Ausständigen beseelten, fanden in ihren Liedern den derbsten Ausdruck: „Allen, die da widersprechen, wollen wir den Hals zerbrechen; ja, sie müssen weichen." Gab die Innung den Forderungen der Aufgestandenen nicht nach, und ergriff gar die Stadtbehörde deren Partei, dann faßte wohl die

Gesellenschaft den Beschluß, auszuwandern. In hellem Haufen verließen sie das Thor der verrufenen Stadt und schüttelten den Staub von ihren Füßen. Daß der wochen- und monatelange Müßiggang auf die ausständigen Gesellen in höchstem Maße entsittlichend wirkte, liegt auf der Hand. Herbergen und Schenken waren während des Aufstandes der Schauplatz eines wüsten und rohen Treibens. Da wurde gezecht und geschlemmt, gezankt und gerauft. Wenn Taschen, Büchsen und Gesellenladen leer waren, dann ging es ans Borgen, und wenn niemand mehr borgte, ans Wandern und — Fechten. Reumütige und Einsichtige wurden als Schwachköpfe verhöhnt und vergewaltigt. Trotzdem hatten solche Aufstände nur hin und wieder den gehofften Erfolg. Vielfach mußte man doch schließlich zu Kreuze kriechen, um nicht ganz zu verderben. Obrigkeiten und Landesregierungen sahen sich durch das aufrührerische Treiben der Gesellenschaften beunruhigt, und man rechnete den Aufstand zu den „Hauptverbrechen, deren sich ein Handwerker schuldig machen" konnte. Man brachte die Sache auf den Reichstagen wiederholt zur Sprache. Ein besonders langwieriger und wüster Aufruhr der „Schuhknechte" zu Augsburg gab sogar die unmittelbare Veranlassung, daß der Regensburger Reichstag sich mit der Handwerkerfrage eingehend beschäftigte und im Jahre 1731 jenes Reichsgesetz zuwege brachte, das schon an einer andern Stelle erwähnt worden ist. In der That, die gesamte Gewerbeordnung erheischte dringend eine durchgreifende Regelung von oben. Angesichts des traurigen Bildes, welches das deutsche Handwerk bot, waren schon im 17. Jahrhundert Stimmen laut geworden, die die Aufhebung der Zünfte befürworteten. Kein Geringerer als der Große Kurfürst von Brandenburg hatte sich in diesem Sinne ausgesprochen. Die Mehrzahl der Reichsstände wollte von solchem Radikalmittel nichts wissen. In den bestregierten Einzelstaaten aber brach sich die Einsicht Bahn, daß man durch die Halbheiten der seitherigen Zunftreformen nicht weiter gekommen war, und daß die staatliche Gewerbepolitik den veränderten Verhältnissen ernstlich Rechnung zu tragen sich bemühen müsse.

VI.

Das Handwerk im Zeitalter der unumschränkten Landeshoheit und des Merkantilsystems.

Das Reichsgesetz des Jahres 1731 hat, wie wir schon sahen, in den meisten deutschen Einzelstaaten keine praktische Bedeutung erlangt; aber es hat immerhin einigen Fürsten zu ernstgemeinten Reformen die Anregung gegeben. Noch bedeutsamer aber für die Entwickelung einer zeitgemäßeren Gewerbepolitik waren die politischen und wirtschaftlichen Theorien, die im Laufe des 18. Jahrhunderts in Deutschland mehr und mehr Geltung gewannen.

Entscheidend war namentlich die konsequente Ausbildung der Landeshoheit in den einzelnen Staaten des Reiches, die Idee der fürstlichen Alleinherrschaft, des sogenannten Absolutismus. Der Staat des Mittelalters hatte wichtige Zweige der öffentlichen Wohlfahrtspflege der städtischen Selbstverwaltung überlassen, diese hinwiederum hatte damit gewisse lokale Verbände und soziale Genossenschaften betraut. Die ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen Deutschland im 16. und noch mehr im 17. Jahrhundert zu leiden hatte, mußten die Schwächen und Mängel dieses mittelalterlichen Systems enthüllen, manche seiner ehemaligen Vorzüge in das Gegenteil verkehren. Andrerseits war der rasche Niedergang der Reichsgewalt, die zunehmende Entfremdung des österreichischen Hauses und des Kaisertums ganz dazu angethan, das Selbstgefühl der Reichsfürsten zu heben. Die Landstände der Einzelstaaten hatten in dem Elende des großen Krieges ihre alte zähe Widerstandskraft großenteils eingebüßt. So war der Ausbildung fürstlicher Selbstherrlichkeit der Boden bereitet. Das Vorbild des glänzendsten Herrschers seiner Zeit, Ludwigs XIV., wirkte auf die Fürsten Deutschlands um so mächtiger, als man sich hier längst daran gewöhnt hatte, französisches Wesen mustergültig und nachahmenswert zu finden. Sie übernahmen den Grundsatz: L'Etat c'est moi (Der Staat bin ich)! Dieser Grundgedanke des Absolutismus aber enthielt zugleich die Keime zu fürstlicher Selbstüberhebung und zu landesväterlichem Pflichtbewußtsein. Wo oberflächliche Naturen, leichtlebige Genußmenschen

das Scepter führten, schlug er zum Fluche des Landes und Volkes aus; wo hingegen die Krone einem Gewissensmenschen befohlen war, da schuf er reichen Segen. Edle, tiefgründige Naturen faßten jene Selbstherrlichkeit nicht als ein Vorrecht auf, Gut und Blut der Unterthanen ihren persönlichen Launen und Gelüsten dienstbar zu machen, sondern als eine Pflicht, mit ihren persönlichen Neigungen in den Interessen des Gemeinwohls aufzugehen. Bezeichnend für solche fürstliche Gewissensmenschen ist das bekannte schöne Wort: „Der König ist der erste Diener des Staates." Nach diesem Grundsatze regierte Friedrich der Große wie seine große Feindin Maria Theresia.

Auf solche erleuchtete und wohlwollende Fürsten, denen die Fürsorge für das geistige und materielle Wohl ihrer Völker über alles ging, mußten die staatswirtschaftlichen Anschauungen des sogenannten Merkantilismus großen Eindruck machen. Hatte doch in Frankreich Colbert mit seiner merkantilistischen Wirtschaftspolitik glänzende Erfolge erzielt! Zugleich entsprach dieses System der Wirtschaft durchaus der Idee des Absolutismus. Die politischen Machtfragen waren ja zugleich Fragen der Wirtschaftsordnung. „Es handelte sich um die Entstehung wirklicher Volkswirtschaften als einheitlicher Körper, in welchen nicht bloß eine große, nach allen Seiten ausgreifende und sich einmischende staatliche Wirtschaft, sondern der lebendige Pulsschlag eines einheitlichen Geistes, großer einheitlicher Interessen den Mittelpunkt gab." Der Merkantilismus bezweckte eine völlige „Umbildung des Staates und seiner Einrichtungen, die Ersetzung der lokalen und landwirtschaftlichen Wirtschaftspolitik durch eine staatliche und nationale" (Schmoller). Von der Förderung dieses wirtschaftlichen Systems durften jene Fürsten zugleich die Hebung des nationalen Wohlstandes und die Zusammenschweißung und Verschmelzung der einzelnen Wirtschaftskreise zu einem Ganzen erwarten.

In den Staaten, in denen die merkantile Wirtschaftspolitik siegte, galt als Ideal derjenige Wirtschaftszustand, bei welchem der Vorrat an Edelmetall sich möglichst rasch vermehrte; denn darin bestand nach merkantilistischer Auffassung vorzugsweise der Reichtum eines Volkes. Möglichst wenig Geld sollte außer Landes kommen, möglichst viel aus dem Auslande zuströmen. Auf gewerblichem Gebiete suchte man deshalb die

inländische Produktion in dem Maße zu steigern, daß sie den Bedarf des Inlandes an gewerblichen Erzeugnissen befriedigte, aber auch imstande wäre, möglichst viel heimische Produkte auszuführen und an das Ausland zu verkaufen. Dieses Ziel war nicht zu erreichen, wenn die gesamte inländische Produktion zünftig blieb. Gleichwohl entschloß man sich nicht, das Zunftwesen über Bord zu werfen. Selbst in Brandenburg-Preußen, wo man vordem an diese Maßregel gedacht hatte, gab man einem zwischen Zunftzwang und Gewerbefreiheit vermittelnden System den Vorzug. Man betrachtete nach wie vor die Zunftrechte als privatrechtliche Privilegien, wahrte jedoch dem Staate das Recht, diese Vorrechte im Interesse der gemeinen Wohlfahrt zu beschränken oder aufzuheben. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden Zunftwesen und Gewerberecht neu geordnet. Die Zünfte als polizeiliche Anstalten des Staates wurden einer strengen Aufsicht der Staatsbeamten unterstellt, ihre Gerichtsbarkeit ganz aufgehoben oder an die Mitwirkung der staatlichen Organe gebunden. Der Zunftzwang blieb nur insoweit erhalten, als man der Zunft die Berechtigung beließ, innerhalb des ihr zugewiesenen Arbeitsgebietes jedem die Ausübung des betreffenden zünftigen Gewerbes zu untersagen, der nicht Zunftgenosse war und kein vom Staate verliehenes Privileg aufzuweisen hatte. Die Forderung einer Lehr-, Gesellen- und Wanderzeit, sowie des Befähigungsnachweises als Vorbedingungen für die selbständige Betreibung eines Gewerbes blieben bestehen; aber die Meisterprüfung sollte fortan von der Staatsbehörde kontrolliert werden. Überall tritt bei der Ausübung der zünftigen Zwangs- und Bannrechte, bisweilen auch der Gewerbepolizei, der Staatsbeamte beaufsichtigend und bevormundend neben den Zunftvorstand. Der Landesherr behält sich vor, jeden Gewerbetreibenden von den zu Recht bestehenden Betriebsbeschränkungen und Pflichten gegen die Zunft zu befreien, wenn er es im Interesse des Staatswohles für ersprießlich erachtet. Er ordnet das Lehrlings- und Gesellenwesen, stellt die mißbräuchliche Ausdehnung der Begriffe der Ehelichkeit und Ehrlichkeit ab. Kurz, an die Stelle des mittelalterlichen Zunftwesens tritt ein System der staatlichen Bevormundung und der staatlichen Konzession.

Für den Staat, der dem heimischen Gewerbe den inländischen Markt sichern und den ausländischen erschließen wollte,

konnte bei Erteilung der Konzession die Rücksicht auf den Ortsbedarf einerseits und auf den Nahrungsstand der Zunftgenossen andrerseits nicht allein maßgebend bleiben; er mußte das Emporkommen eines unzünftigen Gewerbes und das Entstehen von „Manufakturen" begünstigen. Unter dem Namen „Manufaktur" faßte man im 18. Jahrhundert zwei Betriebsformen zusammen, von denen die eine, das Verlagssystem oder die Hausindustrie, im Mittelalter nur bei wenigen Gewerben (z. B. dem Tuchgewerbe), die andere, das Fabriksystem, gar nicht bestanden hatte. So lange der Kleinbetrieb für die normale und einzig berechtigte gewerbliche Betriebsweise gehalten wurde, mußte man das Aufkommen der beiden eben genannten Formen zu verhindern suchen. So lange die Stadt mit ihrer Bannmeile einen nahezu geschlossenen Wirtschaftskreis darstellte, war weder für die Hausindustrie noch für den Fabrikbetrieb Raum; denn beide Betriebsformen sind darauf angelegt, ein weites Marktgebiet mit gewerblichen Erzeugnissen zu versorgen. Das Verlagssystem leistet hierbei auf einen Eingriff in die Produktionsweise Verzicht und beschränkt sich darauf, für den Absatz der Produkte neue Formen zu schaffen. „Der Verleger ist ein kaufmännischer Unternehmer, der regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Diese Arbeiter sind entweder ehemalige Handwerker, welche fortan anstatt für viele Konsumenten für den einen Händler produzieren. Oder es sind ehemalige Lohnwerker, welche jetzt den Rohstoff, den sie verarbeiten, nicht mehr vom Konsumenten, sondern vom Kaufmann empfangen. Oder es sind Bauernfamilien, welche ehemalige Hausfleißprodukte jetzt als Marktware erzeugen, die durch den Verleger in den Welthandel gebracht wird" (Bücher). Während also beim Handwerk Produzent und Konsument in unmittelbarer Beziehung stehen, schiebt sich beim Verlagssystem zwischen beide bereits eine Mittelsperson, der Verleger. — Während das Verlagssystem auf die Produktionsweise keinen wesentlichen Einfluß ausübt, bestimmt und ordnet die Fabrik den gesamten Hergang der Gütererzeugung. „Sie faßt verschiedenartige Arbeiter in gegenseitiger Über- und Unterordnung zu einer einheitlichen wohldisciplinierten Körperschaft zusammen, vereinigt sie in eigener Betriebsstätte, stattet sie mit einem großen vielgliedrigen Apparat mechanischer Produktionsmittel

aus und steigert dadurch in eminentem Maße ihre Leistungsfähigkeit. Die Fabrik unterscheidet sich vom Verlagssystem wie das wohlgeordnete, einheitlich bewaffnete Kriegsheer der Linie vom bunt zusammengewürfelten Landsturm" (Bücher). Gerade die zweckmäßige Verwendung der Arbeitskräfte ist für den Erfolg der Fabrik entscheidend, und sie erreicht dieselbe durch die ihr eigene Arbeitszerlegung. „Sie zerlegt die gesamte in einem Produktionsprozeß nötige Arbeit möglichst in ihre einfachsten Elemente, trennt die schwere von der leichten, die mechanische von der geistigen, die qualifizierte von der rohen Arbeit. Dadurch gelangt sie zu einem System aufeinander folgender Verrichtungen und wird in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art: gelernte und ungelernte, Männer, Frauen und Kinder, Hand- und Kopfarbeiter, technisch, artistisch und kaufmännisch gebildete nebeneinander zu beschäftigen. Die Beschränkung jedes Einzelnen auf einen kleinen Teil des Arbeitsprozesses bewirkt eine gewaltige Steigerung der Gesamtleistung. Hundert Fabrikarbeiter leisten in dem gleichen Produktionsprozeß mehr als hundert selbständige Handwerksmeister, obwohl von den letzteren jeder das ganze Arbeitsverfahren beherrscht, von den ersteren jeder nur einen kleinen Teil desselben" (Bücher). Die Verwendung von Maschinen, ohne die wir uns heute einen fabrikmäßigen Betrieb kaum vorstellen können, ist trotz ihrer hervorragenden Wichtigkeit für das Wesen der Fabrik nicht das Entscheidende.

Schon die bloße Feststellung des Begriffes der beiden neuen gewerblichen Betriebsformen, des Verlags- und Fabriksystems, lehrt, daß sie der merkantilen Wirtschaftspolitik die gewünschte Gewähr boten, die heimische Produktion in dem Grade zu steigern, daß sie auf dem Weltmarkt mit den Industrien des Auslandes in Wettbewerb treten konnte. Nichts ist daher natürlicher, als daß das staatliche Konzessionssystem ihnen am meisten zu gute kam. Nur durch die thatkräftigste Förderung der heimischen Großindustrie konnte man hoffen, den gewaltigen Vorsprung der Wirtschaftsentwickelung derjenigen außerdeutschen Staaten einzuholen, in denen Hausindustrie und Fabrik sich schon längst Bürgerrecht erworben hatten. So ward denn die Anlage von „Manufakturen" so viel wie möglich erleichtert und begünstigt. Die Fabriken blieben vom Zunftzwange völlig verschont. Während für den Handwerksmeister

die Vollendung eines zunftmäßigen Lehrgangs und der Nachweis seiner Befähigung wenigstens der Regel nach noch immer vorgeschrieben waren, verlangte man von demjenigen, der sich um die Erlaubnis bewarb, eine Fabrik zu begründen, gewöhnlich nur den Ausweis über den Besitz des nötigen Betriebskapitals; ja, man gewährte ihm nicht selten aus Staatsmitteln ansehnliche Vorschüsse, um ihn und andere zu dergleichen gewerblichen Unternehmungen zu ermutigen. Durch die Errichtung von Staatsfabriken suchte man die Lücken zu schließen, welche die private Unternehmung offen ließ. Nicht christliche Nächstenliebe allein war es, die den um ihres Glaubens willen vertriebenen und ausgewanderten Niederländern und Franzosen in einzelnen deutschen Staaten eine so freudige Aufnahme sicherte. Einsichtige Landesfürsten wußten diese Fremdlinge als Vertreter bis dahin in ihren Landen mangelnder Gewerbe und als Kenner der neuen gewerblichen Betriebsformen zu würdigen.

So trat unter dem Einflusse des fürstlichen Absolutismus und seiner merkantilen Wirtschaftspolitik neben das zünftige das freie Handwerk, neben den handwerksmäßigen Kleinbetrieb die „Industrie", d. h. der hausindustrielle und der fabrikmäßige Mittel- und Großbetrieb. Die Kundenproduktion trat allmählich zurück, zwischen den Gewerbetreibenden und den Kunden schob sich mehr und mehr der zur Zeit der Zunftblüte verpönte Zwischenhändler ein. Zunftwesen und Gewerbewesen hörten auf, für gleichwertige Begriffe zu gelten.

Wer ermessen will, was und wie viel diese neue Gewerbepolitik für den gewerblichen Fortschritt, für die Hebung der materiellen Kultur und des Wohlstandes der Völker leisten konnte, braucht nur den Staat Friedrich des Großen aufmerksam zu betrachten. Gleichwohl war der Zustand des Gewerbewesens, wie er uns in Preußen unter der Herrschaft des großen Königs, des Musterbildes wohlwollender fürstlicher Allgewalt, entgegentritt, ein verhältnismäßig rasch vorübergehender Übergangszustand, der vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit hinüberführte.

VII.

Das Zeitalter der vordringenden Gewerbefreiheit, der Dampfmaschinen und Eisenbahnen.

Das neue Gewerberecht des 18. Jahrhunderts hatte, wie wir sahen, mit den alten Zunfteinrichtungen nicht aufgeräumt, sondern es bei einer strengeren Beaufsichtigung und Bevormundung der Zünfte durch den Staat bewenden lassen. Die gewaltige Staatsumwälzung aber, die sich gegen Ende des Jahrhunderts in Frankreich vollzog, und deren Gedanken ganz Europa zu beschäftigen anfingen, verschaffte den Stimmen, die sich seit längerer Zeit für die gänzliche Beseitigung des Zunftwesens erhoben hatten, eine stärkere und allgemeinere Wirkung. Kurz vor dem Ausbruche der französischen Revolution, im Jahre 1776, hatte der geistreiche Schotte Adam Smith jenes weltberühmte Buch erscheinen lassen, das die Einseitigkeit und die Mängel des Merkantilismus schlagend nachwies und zu der Entwickelung einer wissenschaftlichen Volkswirtschaftslehre den Grund legte. Es war die „Untersuchung über die Beschaffenheit und die Ursachen des Reichtums der Völker“. Hier ward allen Monopolien und dem Zunftmonopol insbesondere der Krieg erklärt. Der Verfasser fand erbitterte Gegner, aber auch begeisterte Anhänger. Der unklare, stürmische Drang nach Freiheit, den die französische Revolution entfesselte, verschaffte seinem Anhange unter den Schriftstellern der Zeit bald ein entschiedenes Übergewicht, obwohl gerade seine Lehre mit der von den Revolutionsmännern so hochgepriesenen „Gleichheit“ durchaus nicht stimmte. In Frankreich verschwanden die Zünfte, und in Deutschland wurde ihnen von namhaften Gelehrten die Daseinsberechtigung abgesprochen. Den Zunftzwang bekämpfte man als ein Hemmnis für alle, ihre Fähigkeiten nach Möglichkeit zu entfalten und zu verwerten. Durch das Verlangen, daß der Gewerbetreibende sich vor dem Übergange zu selbständigem Gewerbebetrieb einer bestehenden Genossenschaft anschließe, benehme man ihm die Möglichkeit, seine Arbeitskraft auszunutzen. Wenn man bei Erteilung der Konzession zur Anlage von Fabriken vom Befähigungsnachweis glaubte absehen zu können, war es dann billig, einen solchen vom Handwerker zu fordern? — Maßgebend für das Verdammungsurteil,

welches die Anhänger des großen Schotten über das Zunftwesen fällten, war aber nicht sowohl die Rücksicht auf den Vorteil des Produzenten, als vielmehr die Rücksicht auf den des Konsumenten. „Sie erblicken in dem vorgeschriebenen zünftigen Lehrgange des angehenden Handwerkers lediglich die Fürsorge des Staates, der dahin wirken will, daß dem Publikum nur gute Artikel geliefert werden, und folgern hieraus, daß dieses Beginnen vergeblich und überflüssig sei. Vergeblich, weil keine Prüfung eine genügende Garantie dafür bieten kann, daß der Geprüfte wirklich ein tüchtiger und gediegener Mann sei — überflüssig, weil doch nur der Kunde endgültig darüber urteilen kann, ob die Artikel, die ihm der Handwerker liefert, seinen individuellen Bedürfnissen entsprechen oder nicht. Vermag aber der Staat durch seine Prüfungskommissarien diese Aufgabe nicht zu lösen, dann sei es überhaupt besser, er mische sich in derartige Angelegenheiten gar nicht und lasse die Einzelnen frei walten, dann werde schon die freie Konkurrenz auf der einen und das richtige Urteil des Publikums auf der andern Seite dafür sorgen, daß wirklich gute Ware auf den Markt komme, und daß der tüchtige Gewerbsmann Anerkennung und Zuspruch finden, während der Ungeschickte oder Unsolide verdienter Weise zu Grunde gehen werde" (Kleinwächter). Also: dem sozialen Grundgedanken, auf dem das Zunftwesen des Mittelalters beruhte, nämlich „die Beschränkung des Einzelnen zu Gunsten einer größeren Gesamtheit", wird der „revolutionäre" Grundsatz der freien Konkurrenz entgegengestellt. Keinerlei Bevormundung durch den Staat, keinerlei zünftigen Zwang! Man entlaste den Produzenten und die Obrigkeit von der Verbindlichkeit, für die Güte und Preiswürdigkeit der Produkte Gewähr zu leisten, dem Konsumenten überlasse man für die Befriedigung seiner gewerblichen Bedürfnisse freie Wahl, aber auch die Beurteilung über Wert oder Unwert des Produkts.

Der Kampf um die Gewerbefreiheit hat in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten einen verschiedenen Verlauf genommen. In den Rheingebieten erlangte sie zur Zeit der napoleonischen Fremdherrschaft gesetzliche Geltung. Der erste deutsche Staat, der sich aus freiem Antriebe zu den neuen wirtschaftlichen Grundsätzen bekannte, war Preußen. Im Jahre 1810 erschien das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, dem im folgenden Jahre das Gesetz

über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe folgte. Durch beide Erlasse wurde der Gedanke der Gewerbefreiheit praktisch verwirklicht. Fortan sollte jedem, der ein befriedigendes polizeiliches Leumundszeugnis aufweisen konnte, die Lösung eines Gewerbescheines und damit die Eröffnung eines selbständigen Gewerbebetriebes freistehen, wenn er sich der neueingeführten Gewerbesteuer unterzog. Innungen sollten nur noch als freie Genossenschaften ohne Zwangs- und Bannrechte gestattet sein. Der Innungszwang wurde beseitigt. Für gewisse Gewerbe behielt sich der Staat das Recht der Betriebsbeschränkung aus polizeilichen Rücksichten vor, desgleichen die Forderung des Nachweises gewisser Eigenschaften, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Staatswohles unerläßlich erschienen. Stadt und Land wurden in Bezug auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe rechtlich gleichgestellt.

Das Beispiel Preußens fand nicht sofort allgemeine Nachahmung. Während die preußische Regierung die Gebietsteile, welche seither unter französischer Verwaltung gestanden hatten und durch den Wiener Kongreß preußisch wurden, im Genusse der Gewerbefreiheit beließ, stellten die von Napoleon vertriebenen deutschen Landesfürsten beim Wiederantritt ihrer Regierung die Zunftverfassung (meist in milderer Form) wieder her. In den übrigen deutschen Staaten blieben die Zunfteinrichtungen, durch das staatliche Konzessionsrecht bald mehr, bald weniger modifiziert, zum Teil bis kurz vor der Errichtung des neuen deutschen Reiches bestehen. Es ist nicht unsere Aufgabe zu zeigen, wie die Einführung der Gewerbefreiheit auf die Gestaltung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert, auf die politischen und sozialen Zustände unserer Zeit mitbestimmend eingewirkt hat. Daß sie all das Gute gebracht habe, was man von ihr erwartet hatte, daß sie alle die Übelstände beseitigt habe, deren Tilgung man ihr zutraute, wird im Ernste niemand behaupten. Auch wer die Unmöglichkeit einer Umkehr zu den gewerblichen Zuständen früherer Tage klar erkennt, wird nicht leugnen können, daß die heutige Wirtschaftsform, die auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit ruht, „die höchste Entfaltung der Einzelkraft bis hart an die Grenze der Sittlichkeit gesetzlich, und über diese Grenze hinaus thatsächlich ermöglicht" (Schönberg). Die Herrschaft der freien Konkurrenz hat der Macht des Kapitals über die Arbeit ein erdrückendes Übergewicht ver-

schafft und in sozialer Hinsicht zersetzend gewirkt. Allein solchen Betrachtungen weiter nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Für uns handelt es sich um die Beantwortung der Frage: Wie hat die Gewerbefreiheit die Entwickelung des Handwerks, des Kleingewerbes im 19. Jahrhundert beeinflußt?

Eine so gewaltige Wandlung der wirtschaftlichen Grundsätze und Einrichtungen, wie sie sich in den Jahren 1810 und 1811 in Preußen vollzog, mußte sich — so sollte man meinen — im gewerblichen Leben alsbald deutlich fühlbar machen. Umfassende und eindringende statistische und geschichtliche Untersuchungen*) aber haben gezeigt, daß die Wirkung der neuen Wirtschaftsgrundsätze im Handwerk sich erst verhältnismäßig spät, jedenfalls viel später als im Großgewerbe erkennen lassen. Der Stand der Kleingewerbe in Preußen ist bis ins Jahr 1831 trotz allem Wandel der Zeitverhältnisse ziemlich unverändert geblieben. Diese interessante Beobachtung ist geeignet, vor einer Überschätzung des Einflusses der Gewerbefreiheit zu warnen, die in ihr allein den entscheidenden Grund für die Notlage des Handwerks sucht. So lange sich die Technik, die häusliche Wirtschaft, die Lebensgewohnheiten und Verkehrsverhältnisse gleich blieben, blieb den hauptsächlichsten Handwerken, die ja in erster Linie für lokale, notwendige, stets ziemlich konstante Bedürfnisse arbeiten (den Bäckern, Metzgern u. s. w.), ein sicherer Boden ziemlich unverändert erhalten, wurden sie von der Wirkung der freien Konkurrenz nicht empfindlich berührt. In den dreißiger und vierziger Jahren aber erfuhren Technik und Verkehr so bedeutende Umgestaltungen, daß sich die Lebensgewohnheiten und mit ihnen naturgemäß die häusliche Wirtschaft von Grund aus änderten, und erst jetzt trat die Wirkung der Gewerbefreiheit auch im Handwerk deutlich hervor.

Die Geschichte der menschlichen Kultur kennt wenig Umwälzungen von so ungeheuerer Wirkung wie diejenige, welche die Erfindung des Engländers James Watt hervorgerufen hat. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war der Gebrauch der Dampfmaschine auf das Vaterland ihres Erfinders beschränkt geblieben. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand sie als Arbeitsmaschine und als Verkehrsmittel Verbreitung über

*) Für das Folgende vgl. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

die gesamte gesittete Welt. Im Jahre 1835 wurde in Deutschland die erste Eisenbahn eröffnet. Sie verband zwei nahe gelegene Städte, Nürnberg und Fürth. Ungleich bedeutsamer war die Eröffnung der Eisenbahn zwischen Dresden und Leipzig im Jahre 1837. In Berlin errichtete Borsig die erste Maschinenfabrik Deutschlands, die bei ihres Inhabers Tode (1854) 2000 Arbeiter beschäftigte. Im Jahre 1866 schreibt Mascher: „Die Dampfmaschinen (wer wollte dies leugnen?) sind in der Gegenwart der Gradmesser der Industrie und des gesamten Kulturzustandes (!) eines Landes. Die Ausbeute, welche das Innere der Erde liefert, setzt den Menschen in den Stand, mit einem einzigen Centner Steinkohlen so viel Kraft zu erzeugen, die der eines Pferdes gleich kommt, welches mit dem auf einem Morgen Fläche gewonnenen Hafer gefüttert worden ist. Die gehörige Würdigung dieser gewaltigen Kraft macht den Menschen zum Herrn der Natur. Mit ihrer Hilfe überwand er jetzt nicht nur örtliche, sondern auch zeitliche Hindernisse, wozu ihm Eisenbahnen, Lokomotiven und Dampfschiffe Förderungsmittel wurden, welche alle früheren Begriffe und Anschauungen über den Haufen warfen. Die Dampfmaschine preßt Löcher durch Eisenplatten, die $1/2$ Zoll stark sind, sie walzt ein Eisenblech so dünn wie ein Papierblatt, sie treibt Schiffe, welche mehr als 1000 Menschen und mehr als 100 Kanonen tragen, gegen Wind und Wogen, und zieht mit einem Eisenbahnzuge mehr als 15000 Centner fort, — eine Last, welche 25 Menschen mit 25 Wagen und 100 Pferden allenfalls in Bewegung setzen würden, zu deren Beförderung sie aber wenigstens zehnmal mehr Zeit verwenden müßten. Eine Reise von Berlin nach Leipzig, wozu man vor 100 Jahren eine ganze Woche, nach Einführung der Schnellposten durch den preußischen General-Postmeister v. Nagler immer noch 30 Stunden gebrauchte, legte man jetzt auf der Eisenbahn in 4 Stunden zurück." Daß eine so gewaltige Vervielfachung der Arbeitskraft, eine so ungeheuere Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs auch dem Handwerk in gewisser Weise zu Gute kommen mußte, liegt auf der Hand; allein dieser Nutzen erscheint doch mäßig im Vergleich zu dem schier unberechenbaren Vorteil, den das Großgewerbe daraus zog und noch immer zieht. Nur der kapitalkräftige Großindustrielle war in der Lage, einen Maschinenbetrieb einzurichten. Ja, schon die Notwendigkeit,

die Arbeitsmaschine in einem dem aufgewandten Betriebskapital entsprechenden Maße auszunutzen, führte zu einer Vergrößerung des Betriebs. Der kleine Gewerbtreibende, der Kapital oder Kredit genug besaß, um mit Maschinen arbeiten zu können, mußte zum Großbetriebe übergehen. Für die moderne Großindustrie ist die Dampfmaschine so unentbehrlich geworden, daß wir uns eine Fabrik ohne sie kaum mehr vorstellen können. Und doch hat es Fabriken gegeben, bevor man die bewegende Kraft des Dampfes kannte; ja, nicht einmal die Verwendung der älteren Maschinen (des Spinnrades, des Webstuhles u. s. w.) ist für den Begriff der Fabrik ursprünglich maßgebend gewesen; sondern ihr Wesen besteht, wie wir sahen, in der zweckmäßigen Verwendung der Arbeitskräfte durch eine entsprechende Arbeitszerlegung. Aber gerade die Möglichkeit dieser zweckmäßigen Verwendung der Arbeitskräfte ward durch den Übergang zum Dampfmaschinenbetrieb in einem Grade gesteigert, wie man es vorher für unmöglich gehalten hätte. So erwuchs denn dem Handwerk in dem von Jahr zu Jahr mächtig sich steigernden Großgewerbe auf zahlreichen Gebieten des gewerblichen Lebens eine Konkurrenz, die es zu ertragen nicht imstande war.

Auch die ungeahnte Erleichterung des Verkehrs, so unschätzbar für die Großindustrie, brachte dem Handwerk neben gewissen Vorteilen auch empfindlichen Nachteil. Der Konsument, der bisher infolge der Unzulänglichkeit der Verkehrsmittel auf den heimischen Gewerbetreibenden angewiesen war, konnte fortan gewisse gewerbliche Erzeugnisse leicht und billig aus weiter Ferne beziehen. Ja, am Orte selbst entstanden Warenhäuser, die gewisse von der Fabrik bezogene Artikel zu einem Preise und zuweilen in einer Qualität feil boten, die der Handwerker bei dem besten Willen nicht nachahmen konnte. Unter solchen Umständen wurde für ihn die Erhaltung eines eigenen Betriebes immer schwieriger. Seine Kundschaft schmolz zusammen, seine Handwerksthätigkeit beschränkte sich mehr und mehr auf Reparaturen.

Dazu erzeugten die Steigerung des Güterverkehrs, das Vordringen der Fabrikware, die Zunahme des Zwischenhandels und der Warenhäuser einen Umschwung der Familienwirtschaft und der Lebensgewohnheiten, welche gar manchem Handwerker verhängnisvoll wurde. So lange in der Familie die Sitte bestand, gewisse Dinge selbst zu produzieren, so lange

namentlich die Hausfrau auf die Beschaffung von Wintervorräten bedacht blieb, so lange war für das Haus der Handwerker als technischer Gehilfe unentbehrlich. Unter Beihilfe des Gärtners zog man sein Obst. Der Küfer ging im Hause ab und zu, wenn man Most bereitete und Weine abließ. Oft ward ihm die Besorgung des Weinkellers ganz überlassen, dann erschien er wöchentlich einmal um nachzusehen, was es für ihn zu thun gäbe. Hatte die Hausfrau ihr Kraut eingekauft, dann schickte sie nach dem Krauteinschneider. War das gemästete Schwein fett genug, dann erschien der Schlächter, um zu schlachten und die Speisekammer mit Fleischvorräten zu versehen. Im landwirtschaftlichen Haushalt wurden noch andere Handwerker zeitweise beschäftigt. „Sie kamen ins Haus, zu bestimmten Zeiten oder herbeigerufen, erhielten einen bestimmten Tage- oder Stücklohn, teilweise Aversalsummen fürs ganze Jahr, daneben meist auch Kost, Brot, jedenfalls einen Trunk Wein, Bier oder wenigstens Apfelmost" (Schmoller). Diese Beschäftigung sicherte Wagnern, Schmieden, Sattlern und ähnlichen Handwerkern ein gewisses ziemlich regelmäßiges Einkommen. Allein diese Stellung als technischer Berater und Gehilfe der Hausfrau und der Familie ging dem Meister nach und nach ganz oder teilweise verloren, und das bedeutete für ihn eine empfindliche finanzielle Einbuße. Seitdem es Sauerkrautfabriken giebt und Sauerkraut in den Spezereiläden verkauft wird, ist der Krauteinschneider entbehrlich geworden; und wer sich mit dem Ablassen von Weinen nicht befassen mag, braucht darum doch den Küfer nicht, er bezieht den Wein vom Weinhändler in Flaschen. So sind denn manche Handwerker dem großstädtischen Haushalte völlig entfremdet worden, und auch dem kleinstädtischen und ländlichen Haushalt sind sie als regelmäßige Gehilfen vielfach nicht mehr unentbehrlich.

So hatten die gewaltigen Fortschritte des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete der gewerblichen Technik, des Verkehrs und des Handels für den Kleinbetrieb eine ganze Reihe von Gefahren und Einbußen im Gefolge, die seinen Bestand ernstlich zu bedrohen schienen. Kein Wunder wahrlich, daß auch dem redlichen und fleißigen Handwerker um seine und der Seinigen Zukunft bange ward! Oft blieb ihm nichts übrig, als der Sorge um das liebe Brot seine wirtschaftliche Selbständigkeit zum Opfer zu bringen und als Fabrikarbeiter in irgend einem

Großbetriebe Arbeit zu nehmen. Daß ein solcher Entschluß namentlich dem älteren Handwerker recht sauer wurde, ist dem menschlich Denkenden wohl verständlich. Für den geschickten und geistig begabten Arbeiter mußte das mechanische Einerlei der fabrikmäßigen Teilarbeit etwas geradezu Widerliches haben. Woher sollte ihm die Arbeitsfreude kommen? Früher ein freier Mann, jetzt ein willenloses Werkzeug in der Hand seines Brotherrn, früher ein Meister, jetzt ein Stückarbeiter, fügte er sich nur langsam und widerwillig dem Drange der Verhältnisse, der ihn dem Familienleben entzog und sein ganzes Dasein umwandelte. Der Sorge um die Zukunft ward er auch so nicht ledig: Konnte ihm der Fabrikherr nicht morgen kündigen und ihn nach ein paar Tagen aufs Pflaster setzen? Wer will es dem schlichten Manne verdenken, wenn ihm die Einsicht unserer Volkswirtschaftslehrer versagt blieb, daß „die großen Fortschritte und Errungenschaften der Völker sich zu oft nur auf Kosten Einzelner vollziehen, über die das Rad der Geschichte hinrollt, ihr Glück vernichtend, das Glück anderer und das Gesamtwohl fördernd?" Und wenn ihm diese traurige Erkenntnis aufgegangen wäre, hätte sie ihm Trost und Mut und Arbeitsfreudigkeit verliehen?

Man braucht sich nur einmal in die Lage jener Meister hineinzudenken, denen zwischen sicherem Ruin und sozialer Unfreiheit die schwere Wahl blieb, und man wird ihre Stimmung und ihr Gebahren verstehen. Es konnte nicht ausbleiben, daß auf allen Seiten der Notschrei nach Schutz des Handwerks vor der erdrückenden Übermacht des Kapitals laut ward. Für ihre unleugbare Notlage machten die Handwerker mit Unrecht die Gewerbefreiheit allein verantwortlich. Die tiefer liegenden mannigfaltigen Ursachen ihrer Bedrängnis blieben ihnen verhüllt. So wurde das Verlangen nach Beseitigung der Gewerbefreiheit und nach Rückkehr zu früheren Zuständen unter den Handwerkern allgemein. Und dieses Verlangen blieb nicht ohne Wirkung auf die Entwickelung der staatlichen Gewerbepolitik. Die am 17. Januar 1845 erlassene „Allgemeine Gewerbeordnung" für das Königreich Preußen griff im wesentlichen auf das Konzessionssystem zurück, wie es bis zum Jahre 1860 bestanden hatte. Allein diese Maßregel half den bestehenden Übelständen nicht ab und befriedigte niemand. In den Jahren der politischen Gährung, 1848 und 1849, versuchten die Handwerker, durch Versammlungen, Proteste gegen

die Gewerbefreiheit und andere öffentliche Massenkundgebungen sich Gehör zu verschaffen. Das Handwerkerparlament, das im Juli und August 1848 in Frankfurt a. M. tagte, erhob „feierlichen und von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit". Hier wurde im Grunde nichts Geringeres gefordert als die Wiederherstellung des zünftigen Gewerbemonopols, der alten Zwangs- und Bannrechte. Sogar die ausschließliche Berechtigung der Städte zum Gewerbebetrieb setzte man auf das Programm. Die Not machte den Handwerker für die Einsicht unempfänglich, daß die allgemeinen Voraussetzungen einer zünftigen Gewerbeordnung längst nicht mehr vorhanden waren. Und doch hätte ihn ein Blick in die Zustände derjenigen Bundesstaaten, in denen das Zunftwesen noch immer ein gespenstisches Dasein fristete, von der Unmöglichkeit einer völligen Umkehr überzeugen können. Der allgemeine Ansturm der Handwerker gegen die freie Gewerbeverfassung hatte Erfolge. Mochte bei ihren Forderungen manche Übertreibung, ja manche Thorheit mit unterlaufen, das Vorhandensein eines Notstandes konnte man nicht verkennen. So kam denn die preußische Regierung in einer Verordnung vom 9. Februar 1849 dem Verlangen des nach Staatshilfe schreienden Kleingewerbestandes soweit wie möglich entgegen. Die Arbeitsgebiete der wichtigsten Gewerbe wurden streng abgegrenzt. Der Beitritt zur Innung nach erbrachtem Befähigungsnachweise, ein zunftmäßiger Lehrgang für Lehrlinge und Gesellen wurden vorgeschrieben. Man ermöglichte es, durch Ortsstatut die Zahl und den Betrieb der Warenhäuser zu beschränken. Auf diese Weise gelang es der preußischen Regierung, den Handwerkerstand für einige Zeit leidlich zufrieden zu stellen. Die erschwerenden Bedingungen, an welche die Berechtigung zu selbständigem Betrieb eines Handwerks wiederum geknüpft war, ließen die vorhandenen Meister wieder etwas zu Atem kommen. Hierzu kam, daß sich infolge allgemeinerer Ursachen in den folgenden Jahren der Absatz hob, was man irrtümlich als eine Folge der neuen Gewerbeordnung ansah. In hohem Grade erfreulich war es, daß ein frischerer Geist seinen Einzug hielt, der fast überall zur Gründung von Fachschulen, Gewerbe-, Kredit- und Arbeiterbildungsvereinen antrieb. Diesen Vereinen „widmeten sich die frischen aufstrebenden Kräfte; den Innungen mehr solche, die darin eine behagliche Existenz ohne Anstrengung

erhofften". Das Schicksal dieser durch die Verordnung des Jahres 1849 neugeschaffenen Innungen lieferte den Beweis für die geschichtliche Wahrheit, daß nicht Einrichtungen allein das Wohl der menschlichen Gesellschaft verbürgen, daß es vielmehr wesentlich auf die Persönlichkeiten ankommt, welche mit diesen schalten und walten. „Die persönlichen Eigenschaften derer, welche in den Innungen obenan kamen, waren der Krebsschaden der neuen Institution", sie vornehmlich verschuldeten ihren kläglichen Zusammenbruch nach kurzem Bestande.

Alles in allem blieb die segensreiche Wirkung, die man von der neuen preußischen Gewerbeordnung erwartet hatte, auf die Dauer aus. „Sie legte dem Handwerk einige Fesseln auf, beschränkte die verschiedenen Kleingewerbe unter sich, ohne es aber zu wagen, die Großindustrie, die Magazine, den Handel irgendwie zu Gunsten der Kleingewerbe zu beschränken. Selbst soweit die Novelle dazu etwa die Hand bot, wie durch die Bestimmung über die Magazine, wurde sie nicht ausgeführt" (Schmoller). In den maßgebenden Kreisen brach sich die Überzeugung Bahn, daß es ein Irrtum sei, für die vorhandenen sozialen Übelstände die Gewerbefreiheit ausschließlich, ja auch nur vorzugsweise verantwortlich zu machen, daß sie vielmehr zusammenhingen mit einer ganzen Reihe tieferliegender und allgemeinerer Ursachen, deren man auf dem Wege der Gesetzgebung nicht glaubte Herr werden zu können. Die Erfahrungen, welche man in Preußen mit der Umkehr zu den Grundsätzen der älteren Gewerbepolitik machte, waren nicht dazu angethan, andere Einzelstaaten vom Übergang zur Gewerbefreiheit abzuhalten. Im Jahre 1859 vollzog sich dieser Übergang in dem hochkonservativen österreichischen Kaiserstaate. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes stellte für Preußen den Grundsatz der Gewerbefreiheit wieder her, dehnte ihn auf die bundesgenössischen Gebiete aus, und nach der Errichtung des deutschen Einheitsstaates ward diese Ordnung Reichsgesetz.

Wer seiner eigenen Zeit nicht als Fremdling gegenübersteht, weiß, daß die Gewerbeverfassung des neuen Reiches von einer glücklichen endgültigen Lösung der sozialen Frage noch weit entfernt ist, und wer die Wünsche und Forderungen der verschiedenen sozialen Interessengruppen unbefangen und unparteilich gegeneinander abwägt, muß bekennen, daß gerade das Handwerk besondere Ursache hat, vom Staate mehr zu

erwarten, als ihm bis jetzt von dieser Seite geworden ist. Noch wogt der Kampf um eine für den Handwerkerstand ersprießliche, seinen Bestand sichernde Gewerbeordnung unaufhörlich auf und ab, und sein Ausgang läßt sich noch nicht absehen. Es fehlt nicht an Leuten, die an der Zukunft unseres Handwerks völlig verzweifeln, auch nicht an Stimmen, die seinen Untergang als wirtschaftliche „Notwendigkeit", als unausbleibliches Ergebnis des wirtschaftlichen „Fortschritts" weissagen und seine Beseitigung fordern. Ihnen gegenüber stehen solche, die die Erhaltung eines gesunden Handwerkerstandes wie die eines kräftigen Bauernstandes als eine Pflicht der Selbsterhaltung des Staates betrachten, und wie berechtigt ihr Standpunkt ist, lehrt die Geschichte der Völker und Staaten, die an dem Mangel eines lebensfähigen Mittelstandes zu Grunde gegangen sind. Der Kampf der Meinungen hat zu eingehenden Untersuchungen über die Lage und die Aussichten des Handwerks Veranlassung gegeben. Namentlich hat sich der „Verein für Sozialpolitik" mit rühmlichem Eifer der Sache angenommen. Wenn auch diese Forschungen bis heute volle Klarheit noch nicht geschaffen haben, so viel läßt sich doch jetzt schon aus ihnen ersehen: Das Handwerk ist weder, wie seine Gegner meinen, entbehrlich, noch, wie manche seiner Freunde fürchten, unrettbar verloren. Die führende Stelle freilich, die Herrschaft über das gesamte gewerbliche Leben, die ihm im Zeitalter der Zunftblüte zukam, wird es nach menschlicher Berechnung nie wiedergewinnen. Es wird dem Großgewerbe, an das es schon so manches Gebiet verloren hat, vielleicht noch mehr Raum geben müssen, aber es giebt doch einen Boden, von dem es nicht verdrängt werden, und es giebt Gebiete der gewerblichen Arbeit, auf denen es mit der Großindustrie den Wettbewerb wagen und bestehen kann. Es ist „das tröstliche Resultat aller ernsteren Geschichtsbetrachtung, daß kein einmal in das Leben der Menschen eingeführtes Kulturelement verloren geht, sondern daß jedes, auch wenn die Uhr seiner Vorherrschaft abgelaufen ist, an bescheidener Stelle mitzuwirken fortfährt an dem großen Ziele, an das wir alle glauben, dem Ziele, die Menschheit immer vollkommeneren Daseinsformen entgegenzuführen" (Bücher). Aufgabe des Staates, der Gesellschaft und des Handwerks selbst ist es, was möglich und wünschenswert ist, zu verwirklichen. Der Staat scheue keine

Opfer, um den Handwerker mit denjenigen technischen und kaufmännischen Fähigkeiten auszurüsten, die ihn zu erfolgreichem Kampfe ums Dasein geschickt machen, er gewähre dem Fähigen und Strebsamen jede mögliche Erleichterung, Förderung und Belohnung. Er fahre fort, den Gebrechlichen vor dem Versinken in die Armut zu bewahren, den geheimen und öffentlichen Wucher, schwindelhaftes Geschäftsgebahren und unlauteren Wettbewerb, kurz alle Auswüchse unseres Wirtschaftslebens, schonungslos zu beseitigen. Er befähige Kirchen, Schulen und Vereine, dem Lehrling und dem Gesellen die sittliche Zucht und Erziehung zu geben, die sie in der alten Zeit als Familienmitglieder im Hause des Meisters genossen. Die Gesellschaft der „Gebildeten" höre auf, sich gegen den „gemeinen Mann" vornehm und kühl abzuschließen; sie nehme Teil an seinen Lebensinteressen, an seinen Freuden und Leiden. Sie wecke und stärke in ihm den Sinn für die idealen Güter dieses Lebens. Sache der Handwerker selbst ist es, für ihre berechtigten Interessen Mann für Mann einzustehen, sich zu Genossenschaften zusammenzuschließen, die nicht nur Kapital, Kredit und billigen Rohstoff liefern, sondern in denen auch der rechte Geist waltet, nicht der kleinliche Zunftgeist der letzten Jahrhunderte, sondern jener alte Zunftgeist, der nicht nur die materiellen Sonderinteressen seines Standes wahrnahm, sondern auch für die höheren Ziele einer größeren Gemeinschaft Sinn und Verständnis hatte. Aber man klammere sich nicht starrsinnig an den Gedanken an, Zustände und Einrichtungen wiederherzustellen, für welche unsere Zeit die Grundlagen nicht mehr bieten kann, man blicke nicht unentwegt zurück auf eine unwiederbringliche Vergangenheit, sondern schaue mit offenen Augen wagemutig in die Gegenwart, lerne ihr innerstes Wesen erkennen, ihre Eigenart verstehen und ertragen, lerne verschmerzen, was sie nimmt, nützen, was sie Fördersames gewährt. Man halte auf Fleiß, Redlichkeit und gute deutsche Sitte, auf alle Tugenden, die einst in den Tagen eines Hans Sachs und Peter Vischer den deutschen Gewerbestand groß und ehrwürdig gemacht haben. Dann wird der Himmel der Zukunft wieder helle werden.

„Ich sage: Mit Gunst! Glück herein! Gott ehre
ein ehrbares Handwerk, Meister und Gesellen!"

Schluß.

Aus dem Handwerksleben vergangener Tage.

Die bedeutsame Rolle, welche das zünftige Handwerk im Leben unseres Volkes gespielt hat, spiegelt sich treulich in seiner Sprache. Ein großer Teil unserer deutschen Familiennamen sind Handwerksbezeichnungen oder Spitznamen, die dem Handwerksleben ihren Ursprung verdanken. Gar mancher Adelsfamilie von heute ist ihre gut bürgerliche Abkunft gleichsam an die Stirne geschrieben, und die Herrn von Müller haben wirklich einen leibhaftigen Müller zum Ahnherrn, wie die Herrn von Schmidt von einem wirklichen Schmiedemeister abstammen. Ebenso hat die Zeit manchen alten zünftigen Ausdruck gewissermaßen in den Adelsstand erhoben, indem sie seine ursprüngliche, rein sinnliche Bedeutung vergeistigte. So sprechen wir heute von „Meisterwerken“ unserer Dichter, von einem „Meisterstück“ der Staatskunst, von litterarischen „Stückwerk“ u. s. w. Manche Ausdrücke haben wenigstens eine allgemeinere Bedeutung angenommen: „einem das Handwerk legen“, „über einen Leisten schlagen“, „ins schwarze Buch kommen“, „an die schwarze Tafel schreiben“, „Lehrgeld geben“, „zur Zunft schwören“, „Umschau halten“ u. dgl. m. Wir „hänseln“ wohl gelegentlich auch einen Beamten, der gewöhnlich „blauen Montag“ macht. Wir nennen einen oder den andern „ungeschliffen“ oder erklären ihn gar für einen „ungehobelten Kerl“, ohne daran zu denken, daß wir damit auf alte Gesellenbräuche anspielen. Die wenigsten Leute haben eine Ahnung davon, daß sie alte Handwerksnamen im Munde führen, wenn sie Familiennamen wie Spener*), Lersner**), Schubert***), Kistner†), Hölscher††) und Löher†††) aussprechen. Wer unsern Namen- und Wortschatz in ent-

*) Nadelmacher. **) Lederhosenmacher. ***) Schuhmacher.
†) Kistenmacher. ††) Holzschuhmacher. †††) Lohgerber.

sprechender Weise durchforschen und sichten wollte, dem würde sich für eine Darstellung der Kulturgeschichte unseres Handwerks reicher Stoff ergeben. An dieser Stelle müssen wir uns jedoch darauf beschränken, aus näher liegenden Quellen zu schöpfen. Die reichsten unter ihnen führen uns freilich nicht ins Mittelalter zurück, sondern sind jüngeren Ursprungs, aber sie lassen uns doch gar manches, was sie mit sich führen, als uralten Schatz deutschen Handwerkslebens mehr oder minder deutlich erkennen.

Wir begleiten den jungen Handwerker auf seinem Erdenwallen von dem Augenblicke an, wo er als Lehrling in des Meisters Werkstatt einzutreten sich anschickt. Nicht der Lehrherr nimmt den Jungen an, sondern die Zunft. Mit seinem Vater oder mit beiden Eltern wird der Junge vor den Zunftvorstand oder vor das „Gebot" aller Zunftmitglieder beschieden. Auch die Gesellen und Lehrlinge sind zuweilen bei der Feierlichkeit zugegen. Manchmal, namentlich wenn der Vater des Jungen dem betreffenden Handwerke nicht angehörte, waren die Eltern von der Teilnahme an dem eigentlichen Aufnahmeakt, der „Aufdingung", ausgeschlossen, und der zukünftige Lehrling wurde durch zwei zünftige Meister, die für ihn bürgten, der Zunft vorgestellt. „Ihr wißt," so begann der Zunftmeister, „daß der N. N. auf drei Jahre das Handwerk zu lernen verlangt, er wolle sich halten, wie es einem ehrlichen Lehrlinge zustehet, wüßte der eine oder der andere etwas auf ihn, so soll er es melden, damit er könne etwas anderes vornehmen." Der Lehrling muß hierauf abtreten, und nun wird die Aufforderung, das Nachteilige, was über ihn bekannt sei, zur Sprache zu bringen, dreimal an jeden der anwesenden Meister und Gesellen persönlich gerichtet und hierauf noch einmal an die Gesamtheit wiederholt. Erhebt sich kein Einspruch, so wird der Junge wieder hereingerufen und muß seinen Geburtsschein vorlegen, seine Herkunft von unbescholtenen (d. h. nicht mit dem Makel der „Unredlichkeit" behafteten) Eltern muß von Bürgen bezeugt werden. Ist er dann wieder abgetreten, so wird der Geburtsschein eingesehen und in der geschilderten Weise umgefragt, ob er ehelich geboren sei. Ebenso wird über seine „redliche" Abstammung Umfrage gehalten. Hat sich keinerlei Anstand gefunden, dann empfängt ihn bei seinem letzten Wiedereintritt der Vorstand mit der Gewissensfrage, ob er die vorgeschriebene Probe-

zeit*) ausgestanden und noch Lust zum Handwerk habe; noch sei es Zeit, einen andern Beruf zu ergreifen. Wird die Frage bejaht, dann muß der Junge geloben, die gesetzmäßige Lehrzeit einzuhalten, dem Lehrherrn nicht zu entlaufen, ihm und der Meisterin gegenüber sich allezeit ehrlich zu halten, sich nicht zum Schlimmen verführen zu lassen. Darauf wünschen ihm alle Anwesenden mit Handschlag Glück zur Lehre. Nun wird dreimal umgefragt, ob jemand der Anwesenden wider den Lehrmeister und seine Lehrzucht eine Klage habe. Erhebt sich keine Einrede, dann werden Meister und Lehrjunge wieder hereingerufen und ihre beiderseitigen Pflichten werden ihnen zu Gemüte geführt. Bei manchen Zünften mußte der Junge geloben, Treue zu halten, allezeit Gott vor Augen zu haben, fleißig zur Kirche zu gehen, „alles, so es nicht gegen Gottes Gebot ist, zu thun, was der Meister befiehlt, und über alle Handwerkssachen verschwiegen zu sein." Der Lehrmeister ist nicht nur verpflichtet, den Lehrling technisch vollständig auszubilden, sondern ihm gegenüber auch die Erziehungsaufgabe zu übernehmen, die das Elternhaus nun nicht mehr erfüllen kann; denn „alle Hantierung und Gewerb kann nur, als sie soll, in Ehren behalten werden, wenn der Lehrjunge früh anfängt, Gottesfurcht zu üben und seinem Meister gehorsam zu sein, als wäre er sein Vater. Er soll des Morgens und des Abends und nicht minder bei der Arbeit Gott bitten um Hilfe und Schutz; denn ohne Gott kann er nichts, und ist aller Menschen Schutz ohne Gottes Schutz unwesenhaft und oft schädlich der Seele. Er soll jeden Sonn- und Feiertag Messe und Predigt hören und gute Bücher lesen lernen. Bei der Arbeit soll er fleißig sein und seine Ehre nicht anders denn durch Gottes Ehre suchen. Dem Meister soll er in allem folgen, was nicht wider Christi und der Kirche Gebot ist und wider sein Gewissen. Er soll auch die Ehre des Meisters suchen und des Handwerks Ehre; denn das ist ein heilig Amt, dem er selber einst vorstehen will als Meister." Mit diesen Worten redet der ungenannte Verfasser der im Jahre 1509 gedruckten „Christlichen Ermahnung" dem Lehrling ins Gewissen. Aber auch dem Lehrherrn hält er den Ernst seiner Verpflichtungen vor: „Wenn der Lehrjunge es

*) Eine mehrwöchige Probezeit ging der eigentlichen Lehrzeit vorauf. Sie sollte erweisen, ob der Junge für das Handwerk tauglich sei und Lust und Liebe dazu habe.

fehlen läßt an Gottesfurcht und Gehorsam, soll er hart gezüchtiget werden, das thut der Seele gut, und muß der Leib Pein leiden, damit es der Seele wohl ergehe. Der Meister soll nicht weichherzig sein gegen den Lehrjungen, aber ebenso wenig tyrannisch und nicht zu viel von ihm fordern, wie oftmals geschieht. Er soll nicht lange nachtragen, wenn der Lehrjunge gefehlt hat und gestraft ist; denn er selber ist ein armer Sünder, und Gott muß ihm viel vergeben, wenn er soll selig werden. Der Meister soll den Lehrjungen schützen gegen Scheltung, Ohrlappenzupfen und Püffe der Gesellen, wie es — wie ich es selbst gesehen — mein seliger Vater gethan, der ein Meister war des ehrbaren Schusteramts zu Kolmar. Meister, gedenk Deiner Pflichten! Der Lehrjung ist dir übergeben vom Handwerk zur Sorge über Seele und Leib, wie die Ordnungen vorschreiben und Gottes Ordnung verlangt, und Du mußt Rechenschaft geben über diesen Lehrjung und sollst ihn darum halten wie dein eigen Kind. Du bist nicht Meister allein, um zu regieren und Meisterarbeiten zu thun, sondern auch um dich selbst zu bemeistern, wie dem Christenmenschen obliegt und die Ehre deines Handwerks es verlangt. Wisse, daß du Meister sein sollst in gutem Beispiel für Frau und Kinder, für Lehrjunge und Geselle und für dein sonstig Gesinde." Es ist der alte gute Geist der alten Zunft, der uns aus diesen herrlichen Worten anweht; aber die Art, wie der Verfasser seine Mahnung vorbringt, zeigt auch, daß dieser gute Geist zu seiner Zeit schon im Schwinden begriffen war. Auch die besten und wohlthätigsten Einrichtungen müssen ja ihre Wirkung verfehlen, sobald den Menschen, die sie zu brauchen und zu handhaben berufen sind, die rechte Gesinnung abhanden kommt. Daß das thatsächliche Verhältnis zwischen Meister und Lehrling schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts nicht überall in dem hohen christlichen Sinne aufgefaßt und aufrecht erhalten ward, davon weiß unser Johann Butzbach ein Liedchen zu singen. Wo er die Erlebnisse seiner Schneiderlehrjahre erzählt, heißt es: „Was ich bei diesem Meister während der zwei Jahre meiner Lehrzeit ausgestanden habe, auch abgesehen von der Schwierigkeit des Handwerks und dem unmenschlichen Nachtwachen, wodurch ein junger Mensch körperlich völlig heruntergebracht wird, wie ich von drei oder vier Uhr morgens bis abends um neun oder zehn, bisweilen auch elf oder zwölf Uhr, wie ich aber besonders an den höheren

Festen gemeiniglich bis zur Hochmesse in einem fort arbeiten mußte, wie ich geplagt wurde mit Wassertragen, mit Hauskehren, Feuerschüren, mit Hin- und Herlaufen, mit Besorgungen in und außer der Stadt und — was mir am meisten verhaßt war — mit dem Sammeln oder richtiger mit dem Stehlen des Wachses von den Leuchtern in der Kirche und zum Gebrauche beim Geschäft, wie ich von dem Meister und der Meisterin und den Dienstboten harte Worte und mitunter noch härtere Schläge, wie ich Kälte und Hitze, Hunger und Durst bis zum äußersten zu tragen, was ich auf solche und mehrfache andere Art bis zum Übermaß zu erdulden, was ich auf solche und mehrfache Art für ein Elend auszuhalten hatte — das würde kaum in einem dicken Buche zu beschreiben möglich sein." Freilich war der Mann, der dies niederschrieb, schon vorher zum Gelehrtenstande bestimmt gewesen und hatte nur notgedrungen ein Handwerk ergriffen, zu dem er nicht Lust noch Neigung verspürte, und er mag beim Rückblick auf die Leiden seiner Lehrlingszeit der Fehler und Vergehen nicht gedacht haben, die ihm harte Behandlung zuzogen; aber auch wenn wir das alles in Rechnung ziehen, bleibt genug der Härte, des Eigennutzes und der Gewissenlosigkeit an dem Meister hängen. Wer jedoch Johann Butzbachs Lehrherrn als das Urbild eines deutschen Handwerksmeisters der älteren Zeit hinstellen wollte, würde dem ehrbaren Stande bitteres Unrecht thun. Wir haben vielmehr Grund anzunehmen, daß ein Verhältnis zwischen Meister und Lehrjunge, wie es unser Gewährsmann schildert, damals noch zu den Ausnahmen gehörte. Ja, in rechten Handwerkerhäusern hat das schöne freundliche Gemeinschaftsleben noch jahrhundertelang fortbestanden, und mit Recht sagt Schmoller: „In dem Verhältnis des Meisters und der Meistersfamilie zu dem Gesellen und Lehrlinge liegt eigentlich der halb poetische, halb patriarchalische Duft, der heute noch auf dem Handwerk der alten Zeit wie eine schöne Erinnerung liegt. Und es ist wahr. In dem Verbande der verschiedenen wirtschaftlichen Kräfte nicht bloß zu einer Arbeit, sondern auch zu einem Familienleben lag eine große sittigende Kraft. Der Lehrling wurde nicht bloß technisch unterrichtet, er wurde durch Anweisung und Vorbild zu Fleiß und Ehrbarkeit vom Meister erzogen, zu Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit vom sorgenden Auge der Meisterin angehalten." Die Elternpflicht des Meisterpaares dem Lehrling gegen-

über erstreckte sich hie und da sogar auf die Sorge für dessen Kleidung. So hatte bei den Straßburger Zimmerleuten im 15. Jahrhundert der Meister bei vier Pfund Heller Lehrgeld dem Lehrling gebundene Schuhe und weiße Hosen zu stellen, ihm jährlich vier Ellen graues Tuch zu einem Rock, vier Ellen Zwillich zu einem Kittel, Axt, Beil, Winkelmaß, Nagelbohrer u. a. zu liefern und ihm dazu wöchentlich zwei Heller zum Vertrinken zu reichen (Janssen). Die Sorge für die Wäsche der Lehrjungen wie der Gesellen lag überall der Meisterin ob. Der Meister, dem sein Lehrjunge Hungers oder anderer übeler Behandlung wegen davonlief, verlor nach manchen Zunftvorschriften den Anspruch auf das ausbedungene Lehrgeld und mußte es, wenn es bereits entrichtet war, wieder zurückzahlen. Strafe traf den Meister auch dann, wenn sich nach Ablauf der Lehrzeit herausstellte, daß er es an der pflichtmäßigen Unterweisung hatte fehlen lassen. Die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts auftauchenden Prüfungen der ausgelernten Lehrjungen dienten mit zur Kontrolle der Lehrherren, erscheinen also nicht von vornherein als ein bloßes Mittel, das Emporkommen eines Konkurrenten zu erschweren.

Waren die Lehrjahre abgelaufen, dann konnte der Lehrjunge beim Handwerk um „Lossprechung" nachsuchen. Vor dem Zunftvorstand oder vor der Gesamtheit der Zunftgenossen vollzog sich nun die Ledigsprechung in ähnlichen Formen, wie sie bei der „Aufdingung" üblich waren. Gewöhnlich muß der Lehrmeister in des Lehrlings Namen die Bitte um Lossprechung vorbringen. Hierauf wird zunächst geprüft, ob die Lehrzeit vollständig ausgestanden ist, und dreimal umgefragt, wer von den anwesenden Meistern gegen den Jungen und seine Lehre etwas einwenden wolle. Ist dies nicht der Fall, so antworten die Gefragten: „Ich weiß nichts dann Liebs und Guts." Nun spricht der Zunftmeister: „Weil der N. N. die Lehrzeit ehrlich ausgestanden, so spreche ich ihn los kraft und im Namen des ehrbaren Handwerks" (oder auch „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes"). Der seitherige Lehrherr begrüßt den Lediggesprochenen mit feierlicher Ansprache: „Du bist bisher Junge gewesen und hast dich zu den Jungen gehalten, jetzt wirst du Jünger und wirst dich zu den Jüngern halten; wird dir aber Gott die Gnade verleihen, daß du in den Gesellenstand trittst, so wirst du es auch mit ehrlichen Ge-

sellen halten.“ Noch ist also der Losgesprochene nicht Geselle, sondern nur „Jünger“, „Mittler“ oder „Halbgeselle“. Die Aufnahme in die Gesellenschaft wird zuweilen schon bei der Lossprechung in die Wege geleitet. Der Zunftmeister richtet an die anwesenden Gesellen die Frage, „ob ihnen etwas wissend sei, das von dem Handwerk nicht zu dulden, das sollten sie melden, oder daß sie auf den Jungen etwas wüßten, das sollten sie sagen.“ Antworten sie mit nein, so empfiehlt ihnen der Zunftmeister den Jünger mit den Worten: „Hier ist der N. N., der seine Lehrzeit ehrlich ausgestanden, ist auch vor offener Lade frei und ledig gesprochen. Nun ist von ihm nichts dann Liebs und Guts wissend, darum so machet ihn zu einem ehrlichen Gesellen und thut der Sache nicht zu viel und nicht zu wenig.“ Hierauf wendet sich der Sprecher der Gesellenschaft, der Altgeselle, nachdem er den Zunftmeister der Bereitwilligkeit seiner Genossen versichert, an den Jünger: „Bist du Willens auszustehen, was ein anderer ehrlicher Geselle ausgestanden?“ Bejaht der Jünger, so wird ihm der tröstliche Bescheid: „Wir wollen es leidlich machen.“

Bei der nächsten „Auflage“ (d. h. regelmäßigen Zusammenkunft) der Gesellen erscheint der Jünger in der Herberge, um sich dem Akte des „Gesellenmachens“ zu unterziehen. Diese Zeremonie, ein wunderliches Gemisch von Ernst und Scherz, von altgermanisch-heidnischem Brauch und komischer Nachahmung christlich-kirchlicher Sitte, führte verschiedene Namen: Hänseln, Taufen, Schleifen (bei den Böttichern), Hobeln (bei den Tischlern), Bartbeißen (bei den Schlossern), Feueranblasen und Auskühlen (bei den Schmieden) und Deponieren (bei den Buchdruckern). Manche altertümlichen Züge des Gesellenmachens erinnern lebhaft an andere Arten von Jünglingsweihen, die im Mittelalter und späterhin im Schwange waren, an Schwertleite und Ritterschlag, an das Deponieren, d. h. an die Aufnahme des Schülers in die Gemeinschaft der Studenten u. a. m. Durch verschiedene sinnfällige Handlungen wird das seitherige Abhängigkeitsverhältnis des Neulings wie seine Freilassung bildlich dargestellt. Er muß so oft über die Thürschwelle springen, als er Lehrjahre ausgestanden hat, sich über den Tisch schwingen, durch eine Bank hindurchkriechen. Der Geselle, der die Aufnahme vollzieht, zieht einen Schuh aus und schwingt den einen entschuhten Fuß über dem Kopfe des Jüngers. Er

giebt ihm einen Backenstreich und spricht: „Dies leide von mir; wenn dir aber ein anderer einen giebt, so wehre dich.“ Der Jünger muß in neuen Kleidern erscheinen zum Zeichen, daß er den alten Menschen ausgezogen; denn es muß „ein fürnehmer Geist jetzt in ihn fahren“. „Du mußt,“ heißt es, „jetzt die Bubenschuh ausziehen und die Gesellenschuh anziehen und darfst mit keinem Jungen am Sonn- und Feiertag spazieren gehen; du wirst sonst gestraft.“ Zu dem Gedanken der Freilassung gesellt sich der Gedanke der Adoption durch die Gesellenbruderschaft: man läßt ihn in den Schuh steigen, spielt mit ihm Würfel u. dgl. Den Kern der feierlichen Aufnahme bildet jedoch die Tauf- oder Schleifrede, mit der sich die meisten der genannten sinnbildlichen Handlungen verbinden. Der Jünger wählt sich aus den versammelten Gesellen den Schleifpfaffen, Schleifgesellen oder Hobelgesellen u. s. w., daneben wohl auch noch besondere Schleifpaten oder Schleifgoten. Der Pfaffe steigt auf den Tisch und hält eine lange Rede. Bis zum Vollzug der Aufnahme hat der Jünger einen Scherznamen; bei den Schreinern heißt er Schlüssel oder Kuhschwanz, bei den Böttichern Ziegenschurz, bei den Weißgerbern Jude, weil er ja der Taufe bedürftig ist. Bei den Böttichergesellen eröffnete der Pfaffe seine Rede mit den Worten: „Glück herein! Gott ehr' ein ehrbar Handwerk, Meister und Gesellen! Ich sage mit Gunst: Meister und Gesellen, ich komme daher ohne alle Gefähr, es tritt mir nach, ich weiß nicht wer, ein Ziegenschurz, thut solches Meister und Gesellen zum Trutz, ein Reifenmörder und Faßverderber, ein Pflastertreter, ein Meister- und Gesellenverräter, er tritt auf die Schwellen, er tritt wieder davon, er spricht, er habe es nicht gethan, er tritt mit mir herein, er spricht, er will nach diesem seinem Schleifen auch ein guter Geselle sein.“ Der Jünger wird aufgefordert, sich einen Handwerksnamen zu wählen. „Erwähle dir einen feinen, der kurzweilig ist und den Jungfrauen wohlgefällt; denn wenn einer einen kurzweiligen Namen hat, so gefällt es jedermann wohl und trinkt ihm auch jedermann eher ein Glas Bier oder Wein zu, des er sonst wohl darben müßte.“ Die vorgeschlagenen Namen sind denn auch kurzweilig genug: Leberecht Besserdich, Jakob Trinkaus, Hans Springinsfeld, Hans Saufaus, Hans Frißumsonst, Hans Seltenfröhlich, Hans Triffseisen, Fixvordemstock, Raschmitdembalg, Urban Machleimwarm, Valentin

Stemmshorn, Nährdich, Macharm, Stechkalb, Streichelaib, Silbernagel u. dgl. Solche Spitznamen mögen nicht selten an dem Getauften fürs Leben haften geblieben sein, und ein guter Teil unserer heutigen Familiennamen mag dieser Gesellentaufe ihren Ursprung verdanken. Der weitere Inhalt der Schleifrede oder „Vorsage" stellt eine Belehrung für den angehenden Gesellen dar, „die ihn mit den Hauptpunkten seines neuen Lebens bekannt machen, seine Pflichten einschärfen und ihn vor Verirrungen warnen, zugleich ihm Regeln der Klugheit und der guten Lebensart beibringen soll. Konnte er auch von diesem einen Male nicht alles behalten, es blieb ihm doch der Totaleindruck, der durch die Zeremonien und die feierliche Versammlung aller Zugehörigen erhöht wurde. Die Einzelheiten lehrte ihn dann der Altgesell oder sonst ein weit herumgekommener Kamerad aus der Bruderschaft genauer" (Schade). Es galt also, den Neuling mit allem vertraut zu machen, was unter ehrlichen Gesellen Handwerksbrauch war, damit er nirgends Anstoß erregte oder gar in Unehrlichkeit fiele, namentlich aber, ihm die gebräuchlichen Formen und Wendungen, sowie den Handwerksgruß einzuprägen, der ihm überall in der Fremde als Beglaubigung diente. Nach den einzelnen Abschnitten der Vorsage erfolgte das eigentliche Schleifen, Hobeln, Einweichen, Auskühlen in Gestalt von Haarhuschen, Backenstreichen oder in anderen Handgreiflichkeiten, die in komischer Weise gewisse Hantierungen des betreffenden Handwerks nachahmten. Der Junge wurde barbiert, oder er wurde geschliffen oder gehobelt, damit er nicht als „ungeschliffener und ungehobelter" Gesell in der Welt umherlaufe. Daß der Jünger hierbei derb angefaßt, ja daß ihm zuweilen übel mitgespielt ward, läßt sich nach den Reichstagsbeschlüssen, die das gesamte Zeremoniell als „mißbräuchlich" verdammen, kaum bezweifeln. Eine mutwillige Übertreibung lag ja nahe genug trotz dem vorher gegebenen Versprechen, man wolle es „leidlich machen". Doch sind die Plackereien und Quälereien, in welche das Schleifen, Hobeln u. s. w. ausartete, keineswegs der ursprüngliche Zweck jener Zeremonien. Soweit sie nicht sinnbildliche Bedeutung haben, sollen sie dazu dienen, das Gedächtnis des angehenden Gesellen zu schärfen. Wie man beim Grenzgang den mitgenommenen Knaben in alter Zeit Ohrfeigen gab, um ihnen auf solche handgreifliche Weise die Lage der Grenzsteine einzuprägen, so sollte

auch hier die Erinnerung an die Vorsage und Aufnahme befestigt werden. Die Schleifrede der Böttcher schloß mit den Worten: „Hiermit wünsche ich dir Glück und Segen zu deinem Gesellenstand und zu deiner Wanderschaft, daß dir's wohl gehe zu Wasser und zu Land! Und wo du heute oder morgen mögest hinkommen, da Handwerksgewohnheit nicht ist, so hilf sie aufrichten; hast du nicht Geld, so nimm Geldeswert, hilf Handwerksgewohnheit stärken und nicht schwächen, hilf lieber zehen ehrlich machen als einen unehrlich, wo es sein kann; wo es aber nicht sein kann, so nimm dein Bündel und lauf davon." Hierauf läuft der neue Böttchergesell auf die Gasse und ruft: Feuer! Die Genossen eilen hinzu und beschütten ihn mit Wasser. Damit ist die Taufe vollbracht. An die Leiden des Gesellenmachens schließen sich dann die Freuden des Gesellenschmauses. Der neue Genosse erhält dabei den Ehrensitz. Man setzt ihm den „Gesellenkranz" auf, und die Jungfrau, die ihn geflochten, nahm bisweilen am Mahle teil. Bevor der Braten aufgetragen wird, reicht man dem Junggesellen den Willkommentrunk, es wird ihm „das Geschenke gehalten".

Der Geselle blieb in der Regel wie der Lehrling im Hause des Meisters; denn verheiratete Gesellen waren die Ausnahme. Er genoß nicht die gerühmte Freiheit des heutigen Handwerksgehilfen. „Der Geselle, der in der Werkstatt des Meisters arbeitete, an seinem Tische aß und unter seinem Dache schlief, war in einen für seine Jahre engen Kreis gebannt, er opferte seine besten Jahre der Hoffnung, später selbst Meister zu werden; aber in diesem engen Kreise umschloß ihn zugleich eine heilsame bürgerliche Zucht und Sittenstrenge; eine Reihe sinniger Gebräuche und Zeremonien gliederten seinen Lebensgang" (Schmoller). So blieb er in der guten Zeit bewahrt vor Ausschweifung, vor einem wüsten und öden Wirtshausleben. In dem einfachen Haushalte des Meisters fehlte es nicht an festlichen Tagen, die der Geselle als Mitglied der Familie mitgenoß. Am Abend vor Burkhardi, also am Vorabend des Tages, an dem die Arbeit bei Licht begann, trug die Meisterin den „Lichtbraten", die „Lichtgans" auf, woran die Gesellen sich gütlich thaten. Die Haltung des Gehilfen im Meisterhause und in der Öffentlichkeit war wie sein Benehmen in der Herberge durch Handwerkssitte genau vorgeschrieben. Der Hausordnung sollte er sich in allen Stücken

fügen. Vor allem durfte er die Nacht nicht außerhalb des Hauses des Meisters zubringen. Alle Nachtschwärmerei verbot schon die Polizeiordnung der betreffenden Stadt. Die Mahlzeiten hatte er einzuhalten. Anderer Meister Gesellen oder Jungen mitzubringen oder gar über Nacht zu behalten, war unerlaubt. In des Gesellen Schlafkammer soll Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe herrschen. Den Frieden des Meisterhauses soll er durch keinerlei Unziemlichkeit stören. Auch die Art der Kleidung war vorgeschrieben. Die städtischen Kleiderordnungen eifern gegen den zunehmenden Luxus der Handwerksgesellen. Sie verbieten Kleider aus ausländischen teueren Stoffen, kostbare Pelze, Gold- und Silberschmuck, Straußenfedern und jede Art von „zerhauener und zerschnittener" Kleidung. Daß die Gesellen, wenn sie in Sonntagstracht einherschritten, auch Degen trugen, zeigen spätere Verbote der fürstlichen Landesordnungen und Reichstagsabschiede ebenso wohl, wie die Bestimmungen der Gesellen selbst, welche das Erscheinen mit dem Seitengewehr bei den „Auflagen" verbieten. Auf der Straße sollte der Handwerker sich in anständiger Kleidung und gewissermaßen in voller Ausrüstung zeigen. „Keine Zehe über das andere oder dritte Haus ohne Rock, Mantel, ohne Kragen, mit unbedecktem Haupte, ohne Handschuhe!" lautet ein Gebot der Schneidergesellen. Den Zimmerleuten war untersagt, ohne Rock oder Halsbinde auf den Zimmerplatz zu gehen. Den Baderknechten gereichte es zu besonderer Unehre, daß sie sich zuweilen „barschinkig" in der Öffentlichkeit sehen ließen. Zur vollen Kleidung des Gesellen gehörte auch ein äußeres Zeichen, an dem man sein Handwerk erkannte. Noch war er ja stolz auf sein Handwerk und nicht bemüht, in der Öffentlichkeit für etwas anderes zu gelten als für einen Handwerksmann. Ging der Geselle zur Kirche, zur Herberge, zur Arbeit, so trug er ein Stück Handwerkszeug: der Schmied den Hammer, der Küfer den Schlägel, der Schreiner das Winkelmaß u. s. w. Ging der Bäcker zur Mühle, so hatte er eine weiße Schürze vorzubinden und einen leinenen Sack über die Schulter zu werfen, auch wenn er kein Mehl holte. Zu einer anständigen äußeren Erscheinung sollte sich ein sittsames Betragen gesellen. Unzucht, Umgang mit feilen Dirnen, Einkehr in Freudenhäuser machten unehrlich. Würfel- und Kartenspiel mußten sich innerhalb bestimmter Grenzen halten. Fluchen und Gotteslästern, unzüchtige Reden und

Zoten, namentlich unflätiges Benehmen Frauen und Mädchen gegenüber, waren verpönt und wurden, wenn sie bei den Auflagen vorfielen, mit Geldstrafen geahndet. Auch das „Vollsaufen" sollte der Geselle meiden.

In der guten Zeit, d. h. so lange der Geselle auf Erlangung des Meisterrechts hoffen durfte, konnten durch Sitte, Satzung und gutes Beispiel Zucht und Ordnung unter den Gesellen aufrecht erhalten werden. Namentlich die älteren Gesellenverbände, welche sich vorzugsweise als geistliche Bruderschaften fühlten, zeichnen sich zuweilen durch hohen sittlichen Ernst aus. Interessant ist in dieser Hinsicht, was Jäger über die Bruderschaft der Ulmer Webergesellen aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts berichtet: „Hauptsächlich waren die Grundsätze darauf berechnet, jeder Unsittlichkeit in ihrem Stande kräftig entgegenzuwirken und durch Sitte und Zucht ihr Gewerbe zu heben. Sie schrieben sich Zunftmeister, Zwölfmeister und gemeine Gesellen des Weberhandwerks. Sie hatten zwei Bettstätten im Hospital für arme Gesellen. Starb einer der Brüder, so wurden die Gesellen zusammenberufen, ihn zu begraben bei einer Strafe von einem Pfund Wachs für den Ausbleibenden. Für das Leichenbegängnis hielten sie in der Hospitalkirche ein eigenes Meßgewand, zwei Kerzen und vier zur Beleuchtung des Chores. Zur Bestreitung der Kosten trug jeder bei; was sie nach Abzug der Ausgaben übrig hatten, wurde zu Barchenttüchern verwendet, mit welchen sie für Rechnung ihrer Büchse wahrscheinlich Handel trieben. Ihre Messe hatten sie im Predigerkloster; wer ihr nicht anwohnte, wurde durch den Zunftknecht vor die Bruderschaft geladen. Urlaub hatte jeder bei dem Büchsenmeister (Kassierer)*) zu nehmen. Kein Geselle wurde aufgenommen, der nicht des Handwerks war und auf dem Stuhl wirkte. Der, der einmal eine Elle in Ulm gewirkt hatte, war der Stuhlfeste verfallen, d. h. er mußte das Büchsengeld bezahlen. Jeder, der zur Büchse kam, mußte anzeigen, was ihm über einen aus der Bruderschaft geklagt worden war; that er es nicht, so war er dem in der Zeche neben ihm sitzenden Gesellen zwei Pfund Wachs und vier Maß Wein schuldig. Wollte dieser den Betrag der Strafe

*) Der Büchsenmeister ist hier Vorsitzender (Altgesell) und Schatzmeister in einer Person.

nicht annehmen, so kam er sämtlichen alten und neuen Gesellen zu. Gegen einen auswärtigen Meister, der, nur um Arbeit zu finden, in die Gesellenbruderschaft trat, nahmen sie bloß eine Klage mit zwei Zeugen an. Die Strafe sprach der Büchsenmeister aus; konnte ihm aber bewiesen werden, daß er absichtlich ungerecht geurteilt hatte, so hatte er selbst die von ihm erkannte Strafe zu tragen. Fürbitten für den Verurteilten wurden nicht angenommen. Den Streitenden hatte der Büchsenmeister, in dessen Abwesenheit der Zunftknecht Friede zu bieten; wer den Frieden versagte, zahlte ein, wer ihn brach, zwei Pfund Wachs, ebenso wenn zwei miteinander in des Meisters Haus oder Werkstatt zürneten, wenn man aus einer Kanne trank und bei der Zeche selbst Brot nahm. Sie hatten ein Buch, das die Artikel der Bruderschaft enthielt, in welches jeder schreiben konnte, was ihm gut dünkte. Die, welche gerade Büchsenmeister waren, durften jedoch während ihrer Amtsführung nichts darin lesen; vielleicht war es eine Art Geheimbuch, in welchem ihre Amtsführung kontrolliert wurde. Das Austragen dessen, was bei der Zeche gesprochen wurde, war bei schwerer Strafe verboten. In die Bruderschaft konnte niemand aufgenommen werden, der ein »liebes Weib« im Frauenhaus hatte, oder »zu der Leckt saß«, d. h. ein Verschwender war; oder eines Pfaffen Sohn, den man nach damaligem Glauben des Volks noch niederer stellte als ein unehelich geborenes Kind. Hatte einer ein »liebes Weib« im Frauenhaus, und erfuhr es der Büchsenmeister, so hatte ihn dieser davon abzumahnen, ließ er aber nicht von ihr, so legten die Brüder ihm den Schuh, d. h. das Handwerk nieder. Selbst der geringste Verdacht in dieser Beziehung zog dem Einzelnen schon Ahndung zu. Jeder Geselle, der einen Meister hatte, sollte mit dem Meister essen; saß er bei einer Dirne und aß mit ihr, so ward er um ein Pfund Wachs gestraft. Hatte ein Geselle keinen Meister, und saß zu der Zeche, spielte und verlor Geld, konnte auch wohl bezahlen, so sah man von Seiten der Bruderschaft zu, ob er nicht innerhalb acht oder vierzehn Tagen einen Meister bekäme; war das nicht der Fall, und ließ er das Zechen nicht, so wurde er vor die Bruderschaft geladen und mußte sich verantworten. Wurde ein Geselle wegen Spielgelds vorgefordert und hatte er bis an den andern Morgen um Brunnenzeit das Geld nicht erlegt, so ward er um ein Pfund Wachs und um zwei Maß Wein ge-

straft. Keiner durfte in einer Zeche oder auf einem öffentlichen Platze ginnen (spielen!) bei einer Strafe von einem Pfunde Wachs; ebenso wenig um Geld am Markttage in des Meisters Hause, bei gleicher Strafe. Auch war den Brüdern, ihren Weibern und Kindern*) verboten, am Sonntag, an den Zwölfbotentagen**) und an den gebannten Tagen***) Lebzelten†) feil zu haben und darum ginnen zu lassen. Ihnen selbst war ohnedies das Ginnen oder Spielen außer der Zeche, von welcher Art es war, bei einer Strafe von einem Pfund Wachs verboten, nicht nur an gebannten und Feiertagen, sondern auch an den Werktagen. Kein Geselle durfte des Nachts um Geld einen Tanz auf der Gasse machen noch hofieren (aufspielen!) bei einer Strafe von einem Pfund Wachs. Diese Artikel mußten in und außerhalb der Stadt gehalten werden, denn da auch auswärtige Webergesellen daran Anteil hatten, so wurden ihre Zechen an verschiedenen Orten gehalten."

Je schärfer in der Folge der soziale Gegensatz zwischen Meister und Geselle hervortrat, je mehr infolge des Wanderzwanges die Gesellenschaft sich mit unruhigen Elementen füllte, und je mehr durch die Ungunst der Verhältnisse, namentlich während des dreißigjährigen Krieges, die allgemeine Volkssitte verrohte, umso schwerer ward es, den alten sinnigen und guten Handwerksbrauch zu bewahren, umso mehr wurde er zum bloßen „Zeremoniell", dessen Formeln oft der Sinn zu fehlen schien. Die einzelnen Züge wurden vergröbert, die alte Derbheit artete in Unflätigkeit aus. Ein zopfiges Wesen überwucherte die altehrwürdigen Bräuche und Reden dermaßen, daß die Regierungen das Zermoniell als „läppisch" und sinnlos, ja als Unfug verwarfen. Gleichwohl hat der „Handwerksbrauch", wie er uns in dem Zeremoniell der einzelnen Gesellenverbände entgegentritt, auch zur Zeit des Verfalles sein Gutes gehabt. Er gab, wo er von tüchtigen Persönlichkeiten gehandhabt wurde, dem Einzelnen einen gewissen gesellschaftlichen Rückhalt und

*) Es handelt sich also hier auch um Gesellen, die verheiratet sind, um sogenannte „Hausknappen", die gerade in dem Webergewerbe frühzeitig und häufig vorkommen.

**) Der Zwölfbotentag oder der Tag der Apostelteilung ist der 15. Juli.

***) Bannfasten, Fasttage.

†) Lebkuchen.

eine nicht zu unterschätzende moralische Stütze. Er schützte den Wandergesellen, dem es wirklich um Arbeit zu thun war, vor Brotlosigkeit und völliger Vereinsamung.

Den Mittelpunkt des Gemeinschaftslebens der Gesellenschaft bildete die Herberge. Hier wurden die regelmäßigen Zusammenkünfte, die Auflagen, abgehalten. Wo dem betreffenden Gesellenverband von der Zunft Meister als „Gesellenväter" beigegeben waren, führten diese den Ehrenvorsitz. Die Leitung der Versammlung aber gebührte dem Altgesellen. Er amtierte mit dem Gesellenstabe in der Hand auch als Frager des Rechts, wenn Gericht gehalten wurde, während der Ring der Genossen die Rügen vorbrachte und das Urteil fand. Als Zweck der gewöhnlich alle vierzehn Tage oder alle vier Wochen stattfindenden Zusammenkünfte bezeichnen die Artikel „Fried und Einigkeit und Erhaltung der Herberge". „Auflagen" aber hießen sie, weil die Erhebung der Mitgliederbeiträge mit ihnen regelmäßig verbunden war. Den Verlauf einer solchen Zusammenkunft schildert uns das Zeremoniell der Magdeburger Hufschmiedsgesellen etwa folgendermaßen: Ist die Bruderschaft vollzählig versammelt, so klopft der Altgeselle dreimal mit dem Hammer auf den Tisch, gebietet Stille und fordert den jüngsten Gesellen (Junggesellen) auf, nach Handwerksbrauch und -gewohnheit die Lade aufzutragen. Dieser, der „Knappmeister", bittet hierauf um die Erlaubnis, daß er möge von seinem Sitze abschreiten, fortschreiten, über des Herrn (Herbergs-)Vaters und der Frau Mutter Stube schreiten und vor günstiger Meister und Gesellen Tisch treten. Er bringt die Lade und setzt sie auf den Tisch. Hierauf der Altgeselle: „Mit Gunst bin ich niedergesessen, mit Gunst, daß ich mag aufstehen, mit Gunst, daß ich mag den Schlüssel in günstiger Meister und Gesellen Lade Schloß stecken, dreimal rechts, dreimal links herumdrehen, aufschließen, herausräumen alles, was günstige Meister und Gesellen zum Auflegen und Einschreiben vonnöten haben." Er öffnet die Lade und nimmt Bücher, Tinte, Feder und Kreide heraus, dann zieht er mit der Kreide einen Kreis auf den Tisch und dann einen zweiten darum, jedoch so, daß er offen bleibt. Er legt den Daumen der rechten Hand an das eine, den Mittelfinger an das andere Ende der Kreisöffnung und spricht: „Mit Gunst, so habe ich den Gesellenkreis gezeichnet, er sei so rund oder groß, ich überspanne ihn, schreibe

die Gesellen hinein, die hier in Arbeit stehen". Er klopft mit mit dem Hammer auf und zieht den Gesellenkreis zu zum Zeichen, daß alle eingezeichnet sind. „Mit Gunst, ihr Gesellen, macht euch bereit zum Auflegen!" Die Gesellen „steigen" in ihre Taschen, und nun legen die jüngsten Gesellen der einzelnen Werkstätten für sich und ihre Nebengesellen in der Reihenfolge auf, wie sie der Altgeselle aufruft. Dieser nimmt das Auflagegeld und hebt es in den mittleren Gesellenkreis. Alle diese Handlungen sind durch Rede und Gegenrede eingeleitet, für welche feste Formeln bestehen. Sind alle Beiträge von den Genossen entrichtet, so wendet sich der Altgeselle an diejenigen Gesellen, die erst neuerdings angekommen sind und in der betreffenden Stadt noch keine Auflage mitgemacht haben: „Mit Gunst, ist etwa ein guter fremder Schmied hier, der noch nicht in dieser Stadt gearbeitet, der trete vor und gebe seinen ehrlichen Namen zu erkennen und lasse sich einschreiben." Der Betreffende tritt vor und fragt nach günstiger Meister und Gesellen Begehr. Hierauf erwidert der Altgeselle: „Es ist nicht allein günstiger Meister und Gesellen Begehr, sondern Handwerks Gebrauch und Gewohnheit, wenn ein Gesell acht oder vierzehn Tage in einer fremden Stadt gearbeitet hat, daß er sich einschreiben läßt. Ist das dein Wille, so gelobe an!" Der Neuling berührt den vorgehaltenen Hammer. Der Altgesell: „Grüß dich Gott, mein Schmied!" Der andere: „Dank dir Gott, mein Schmied!" Nun wird der Fremde in das Gesellenbuch eingeschrieben. Den geschäftlichen Teil der Auflage schließt der Altgesell mit einer Mahnung an die säumigen Zahler und eröffnet den gemütlichen Teil mit dem Spruche: „Mit Gunst, wenn niemand etwas weiß, so weiß ich etwas: Wollen Geld zählen, Bier zappen, wo die schönen Mädchen mit den Krügen klappen."

Der fremde Geselle, der auf des Altgesellen Hammer angelobt, weist uns hin auf einen Handwerksbrauch, der auf das Leben der meisten Gesellen eine wichtige, ja oft verhängnisvolle Wirkung geübt hat, auf das Wandern. Lange bevor es einen Wanderzwang gab, hat den deutschen Handwerksburschen der deutsche Wanderdrang von Ort zu Ort, von Land zu Land geführt:

Es ist nichts Schöners auf der Welt,
Das meinem Herzen besser gefällt,
Als zu sein ein Wanderbursch frei,
Wenn man nur ist gesund dabei.

Mit Verachtung blickt der gewanderte Geselle herab auf den, „der hat gesessen stets daheim hinterm Ofen und hinter der Höll an der alten Weiber Stell'.“ Nur wer gereist ist, weiß etwas Rechtes zur Unterhaltung beizutragen.

Wenn Montags wir beisammen sind
Und unsere Reisen zählen,
Da möchte manches Hätschelkind
Sich bald zu Tode quälen,
Das nur in seiner Mutterstadt
Beim Vater ausgelernet hat
Und helfen Rüben schälen.*)

Wer sich in der Welt nicht umgesehen hat, der wird all seine Tage kein rechter Meister; allein:

Ein wohlgereister Mann,
Der in der Welt gewesen ist,
Der etwas weiß und kann,
Von dem ist viel zu halten
Bei Jungen und bei Alten.

Im Winter, wann die „weißen Mucken fliegen“, ist nicht gut wandern. Das wissen die Meister, darum sind sie stolz und muten dem Gesellen gar manches zu, was ihm leid ist:

Ei Geselle, willst du bleiben,
So mußt du fahren ins Holz.
Säg' du das Holz so feine
Und trage Wasser rein,
So kannst du diesen Winter
Wohl mein Geselle sein.

Die Meisterin kocht Tag für Tag Kartoffeln und Sauerkraut, das muß der Geselle essen „in seine weiße Haut“; oder sie macht ein Mus von Semmeln und thut anstatt der Milch nichts als Wasser hinein. Kein Wunder, daß der Geselle singt:

Ich bin bei einem Krauter,**)
Da ist mir's ganz verleid't.

Aber der Winter hat seine Zeit. Wenn der Schnee auf der Heide schmilzt und im Frühjahr alles wieder grün dasteht, wenn

*) Beachtenswert und für den sozialen Gegensatz, der sich innerhalb des Handwerks entwickelt hat, bezeichnend, ist die verächtliche Betrachtung der vom Wanderzwang befreiten Meisterssöhne durch die Wandergesellen.

**) Spitzname für die kargen Meister, die nur Kraut auftischen lassen.

die Lerche singt und der Kuckuck schreit, da duldet's den Burschen nicht länger, und er singt:

Frisch auf ins weite Feld!
Zu Wasser und zu Lande
Hab' ich meinen Sinn gestellt,
Zu reisen und zu wandern
Von einer Stadt zur andern,
So lang es Gott gefällt.

„Weißt du auch, wann gut wandern ist? Im Sommer, wenn es fein warm ist und die Bäume fein Schatten geben." So belehrt der Schleifpfaffe bei den Böttichergesellen seinen Schleifpaten. Wenn Ostern kommt, da werden die Gesellen frisch, sie nehmen Stock und Degen und treten vor des Meisters Tisch, mit ihm zu rechnen und ihm aufzutrumpfen. Da muß sich der „Krauter" aufs Bitten verlegen:

Ei Geselle, willst du bleiben,
Zehn Thaler geb' ich dir.

Aber er kann das Knausern nicht lassen und setzt hinzu:

Fünf die giebst du mir wieder,
Und fünfe schenk' ich dir.

Auch den Klagen des Gesellen über schlechte Kost und hartes Lager soll abgeholfen werden:

Ist dir mein Brot zu schwarze,
Laß ich dir's backen weiß;
Ist dir dein Bett zu harte,
Kannst schlafen bei meinem Weib.

Aber der Bursche, sittsam und stolz zugleich, weist das Ansinnen von sich:

Bei Frau Meisterin zu schlafen,
Ist kein Gesellenbrauch,
Viel lieber will ich wandern
Die Welt noch dreimal aus.

Die Übertreibung, mit der des Meisters Gefügigkeit geschildert wird, mag man der dichterischen Einbildungskraft des Wandergesellen zu gute halten. In Wirklichkeit waren Aufkündigung, Entlassung und Abschied in feste Anstandsformeln gefaßt, an die sich Meister und Geselle hielten. Am Sonntag nach der Hauptmahlzeit trat der wanderlustige Gesell

vor des Meisters Tisch und begehrte seinen Urlaub. Am folgenden Montag oder (je nach der vorgeschriebenen Kündigungsfrist) nach acht oder vierzehn Tagen nimmt er sein Felleisen auf den Rücken, den Degen an die Seite, den Wanderstab in die Hand. So tritt er vor den Meister, um Abschied zu nehmen. Entblößten Hauptes, den rechten Fuß vor den linken setzend steht er da. Der unterste Knopf des Rockes ist zugeknöpft, ein Finger der einen Hand ruht im Knopfloch, in der anderen hält er Stock und Hut. „Alles mit Gunst!" hebt er an, „ich bedanke mich des Meisters seines guten Willens, den er mir erwiesen hat; kommt er oder der Seinigen einer oder ein anderer ehrlicher Geselle heute oder morgen zu mir, so will ich ihm wieder einen guten Willen beweisen; kann ich es nicht verbessern, so will ich's nicht verweigern. Wo meiner im Argen gedacht wird, so gedenke er meiner am besten. Desselben gleichen will ich thun und bedanke mich nochmals für alles Gute." Hierauf erwidert der Meister: „Alles mit Gunst! Es ist dir von mir nicht viel Gutes widerfahren, ich versehe mich auch, nicht viel Arges; immer den guten Willen für die That, du siehest wohl, das Kloster ist arm und der Brüder sind viel und der Arbeiter trinket auch gerne Wein und Bier. Ich wünsche dir Glück zu Weg und Steg, zu Wasser und zu Land. Wo dich der liebe Gott hinsendet, wo du hinkommst, grüße mir Meister und Geselle, wo das Handwerk ehrlich ist; wo es aber nicht ehrlich, so nimm Geld und Geldeswert, hilf strafen und ehrlich machen, daß ihnen der Beutel thut krachen und dir und einem andern Gesellen das Herz im Leibe thut lachen, wo man meiner im Argen gedenkt, so gedenke meiner am besten, desselben gleichen will ich thun." Hierauf fragt der Geselle: „Wißt Ihr etwas, daß Euch an mir zuwider ist, so könnt ihr es sagen, weil wir jetzund beisammen sein, oder hernach stillschweigen." Dieselbe Frage stellt dann der Meister an den Gesellen. Sie war, wie die des Gesellen, keineswegs eine bedeutungslose Förmlichkeit. Waren beide Fragen vor Zeugen verneint, so konnten nachträglich weder Meister noch Gesellen eine rechtsgültige Beschwerde gegeneinander erheben. Unmittelbar, nachdem er sich so verabschiedet, marschierte der Wandergesell zum Thore hinaus. Die Mitglieder seiner Bruderschaft, sowie die Lehrjungen des Handwerks geben ihm das Geleite, wenn er es begehrt und die Kündigungsfrist vorschriftsmäßig einge-

halten hat. Dann singt er wohl mit seinen Kameraden sein Abschiedslied:

Es, es, es und es,
Es ist ein harter Schluß,
Weil, weil, weil und weil,
Weil ich aus Frankfurt muß.

Des Meisters Werkstatt freilich mag er gerne missen und der Meisterin Küche auch:

Ich sag's ihr grade ins Gesicht,
Ihr Speck und Kraut das schmeckt mir nicht.

Doch er müßte kein deutsches Herz im Leibe haben, würde ihm nicht bisweilen auch weh beim Abschied vom Meisterhaus. Dann singt er seinem Brotherrn zu:

Die Frau hat mich geliebet
Und auch die Tochter dein,
Der Abschied mich betrübet,
Bringt mich in schwere Pein,
Macht mir mein Herz verwundt,
Wenn ich an sie gedenke
Und ihren roten Mund.

Vor Liebchens Thür thut er aus seiner Pistole drei Schuß zum Abschied:

Rosmarin und Maieblümlein
Geb ich dir zu guter Letzt,
Das soll sein mein letzter Gedanke,
Das soll sein mein letztes Wort.

Aber nicht immer ist der Wanderbursch so wehmütig gestimmt. Übermütig klingt sein Lebewohl an die Jungfern des Städtchens: „Ihr habt mir manche Lust gemacht und" — so fügt er nüchtern genug hinzu — „und mich um vieles Geld gebracht." Ein anderer wird bald ersetzen, was er ihnen gewesen ist, und auch für ihn (das ist sein Trost!) blüht irgendwo noch eine Rose. Den Brüdern, die ihm treulich das Geleite gegeben, gilt sein letzter Abschiedsgruß:

Hab' ich euch was zu Leid gethan,
So bitt' ich um Verzeihung an.
Ich will mein Glück probieren,
Marschieren.

Sie reichen ihm sein Bündel, er drückt ihnen die Hand und schreitet allein seine Straße rüstig fort. Die weite Welt liegt vor ihm:

So schlag' ich Frankfurt aus dem Sinn
Und wende mich Gott weiß wohin.
Ich will mein Glück probieren,
Marschieren.

Er wandert durch Franken und durch Schwabenland, durchs Schweizerland, Tyrol und Steyermark bis ins Ungerland hinein.

Und wer allda gewesen,
Das läßt gar hübsch und fein.
Will's uns da nicht gefallen,
Marschieren wir nach Böhm'n,
Von Böhmen dann nach Sachsenland,
Da sind die Jungfern schön.

Die Wanderschaft behagt dem Burschen gar wohl. Es singen Lerche und Nachtigall und all die muntern Waldvögelein gar lustig über die Maßen. Und in den Städten giebt es immer etwas Neues zu schauen. In den Herbergen empfängt ihn der „Herr Vater", die „Frau Mutter" freundlich. Sie haben wohl gar ein hübsches Töchterlein, mit dem sich's gut plaudert und scherzt:

Herr Vater setzt sich zu uns her,
Wir trinken ihm eins zu.
Dann ist's uns wohl in unserm Sinn,
Sonst hätten wir kein Ruh.
Und wenn's die Jungfer Schwester wär,
So wär's uns schon so lieb,
Der geben wir das Beste her,
Dem kleinen Herzensdieb.

In der Herberge ist gut sein. Da giebt's guten Wein und gutes Bier. Da giebt's „fette Butterbemmen" und die Frau Mutter tischt nicht allwege Speck und Kraut auf. Zuweilen giebt es gar Braten und gebackenen Fisch. Kurz, es ist schöner, als es beim „Krauter" war. In übermütiger Laune singt er dann wohl:

Lustig ist's Gesellenleben,
Uns geht's wohl.
Wann die Meister müssen schwitzen,
Können wir bei Jungfern sitzen.
Wann die Meister müssen schanzen,
Können wir mit Jungfern tanzen.

Wann die Meister Kinder wiegen,
Können wir bei Jungfern liegen.
Wann die Meister Hunger leiden,
Können wir die Schunken schneiden.
Fi sa fallitera.

Wenn es den Wanderburschen auch nicht drängt, Arbeit zu suchen, so lange „es sein warm ist und die Bäume sein Schatten geben“, er versäumt doch nicht, mit anderen guten Gesellen sein ehrsam Handwerk im „Ehrenlob“ über alle andern Gewerbe zu erheben. Vieles ist den Preisliedern der einzelnen Handwerke gemeinsam. In allen wird die Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit des betreffenden Gewerbes gebührend betont. Der Bäckerknecht singt:

Bäcken muß man allzeit haben,
Sollt man's aus der Erden graben.

Wie wollte der Schuster sich ernähren, wenn nicht der Rotgerber wäre? Auch die „Metzger die sind brave Leut; man braucht's in Sommer- und Winterszeit“. Wenn die Schneider nicht wären, müßte gar mancher nackend gehen.

Auf Erden leben allerhand Leut,
Den Schuster brauchen's allezeit.
Man thut ihn überlaufen.

Für nicht minder unentbehrlich halten sich alle anderen Handwerker. Sie alle sind stolz darauf, daß nicht nur Bauers- und Bürgersleut, sondern auch Edle, Grafen, Fürsten und Könige sie nötig haben. Der Schuhmacher rühmt sich dessen, daß gar manche Schöne ihm ihr Füßchen zart und klein reichen muß:

Wer ist's, der ihr das Maß thut nehmen?
Es muß ja der Schuhmacher sein.
Man greift zuweilen bis ans Knie
Und trinkt ein Glas Krambambuli.

Wer aber kann sich in dieser Beziehung mit dem Schneider messen?

Viel König, Fürsten und Herren
Greifen wir Schneider an.
Die leiden's von uns geren;
Wir seind die nächsten dran.
Manch Ehrlichem vom Adel
Betasten wir sein Leib,
Auch viel Fräulein ohne Tadel
Und manches schönes Weib.

Die Bauernweiblein, so rühmt der **Leineweberknecht**, die Jungfern und Mägdelein, die da Garn bringen, geben dem Weber manch sanftes Wort, wenn er den Beutel mit den blanken Thalern hebt, und lassen sich einen Kuß gar wohl gefallen. Der **Küfergesell** ist stolz darauf, daß man zu seinem Handwerk nur ganze Kerle brauchen kann:

> Zu diesem Handwerk taugen nicht,
> Die krumm und lahmen Leut,
> Die schielicht sind von Angesicht,
> Die hinkenden allezeit.

Zu solchen spricht man:

> „Lern das Schneiderwerk,
> Dasselbe ist dir gut.“
> Die Küfer brauchen große Stärk,
> Sind immer guten Muts.

Auch das Alter seines ruhmreichen Handwerks weiß der Bötticher zu preisen; denn „**Vater Noah**, der pflanzte den Wein, das war der erste Faßbinder“. Und wer ermessen will, was Bötticherkunst leisten kann, der gehe nach **Heidelberg** und schaue das große Faß! Wie die Faßbinder sich als Vater Noahs Jünger, so fühlen sich die Zimmerleute als Brüder **Christi**, der eines Zimmermanns Sohn war. Und wessen Kunst ist höher zu achten als die des **Müllers**, die „Christi Leib formieret, das liebe Hostienblatt?“ Die **Leineweber** preisen **Gott** den Herrn selbst als ihres Handwerks „Erheber“. Gott ist der erste **Schneider** gewesen; denn es steht geschrieben: „Und Gott der Herr machte Adam und seinem Weibe Röcke von Fellen und zog sie ihnen an.“ Auf das nämliche Wort beruft sich natürlich auch der Kürschner. Das **Brauerhandwerk** kann sich zwar göttlicher Herkunft nicht berühmen; doch war es „der **König** (Gambrinus) von **Flandern und Brabant**, der die Brauerkunst erfand“. Die **Schuster** führen den **Herzog Hans von Sagan**, den Helden, in ihrem Schilde. Die Bäcker aber haben sich selbst als Helden bewährt. Als man einst die gute Stadt Wien belagerte und alle Reichsgrafen und Fürsten verzagten, da machten sich die „Löwenschützen“ auf den Plan. Darob verlieh ihnen Kaiser Karl IV. (?), daß sie fortan eine Krone und zwei Löwen sollten im Schilde führen*), drum:

*) Ob dieser Wappensage eine geschichtliche Thatsache zu Grunde liegt, weiß ich nicht. Jedenfalls bezieht sie sich auf die Türken-

Frischauf, ihr Bäckknecht alle,
Schafft euch ein frischen Mut!
Laßt die Trompeten schallen!
Setzt nach der Seit den Hut!
Wir backen die Semmeln schön braun und weiß
Und herzen die Mädchen mit ganzem Fleiß,
Wir üben auch das Ritterspiel,
Worzu man uns nur brauchen will.

Mit der Hochschätzung des eigenen Handwerks verbindet sich oft genug Geringschätzung anderer Gewerbe. So singt der Schuster:

Glaser sind nur Lausekerl,
Lappendieb die Schneider,
Schlosser, Schmied' und Zimmerleut
Wissen nichts von Höflichkeit,
Häfner patschen stets im Dreck,
Müller sein Bärenhäuter.
Kürschner gehn mit Fuchsschwänz um,
Drechsler drehen Nasen,
Seiler, Weber, andres Zeug
Sind in diesem allzeit gleich,
Daß man unserm Schusterstand
Muß den Vorzug lassen.

Arge Spottlieder singen die einzelnen Gewerke aufeinander, und neben dem vielgescholtenen Leineweber kommt hierbei niemand schlimmer weg als der Schneider. Man spottet über seine Schwächlichkeit und Furchtsamkeit. Neun mal neunundneunzig Schneider speisen von einer gebratenen Laus oder von einem gebackenen Floh und trinken sich einen Rausch aus einem Fingerhut. Vor einer Schnecke oder einer Maus befällt sie Todesangst und sie fahren zum Schlüsselloch hinaus. Begegnet ihm ein Ziegenbock, so graust dem Schneiderlein, und wenn es gestorben ist, fährt seine Seele in eine Geiß und sein Leib wird im Geißenstall begraben. Die Hänselei mit dem Bock und mit der Geiß bezeichnet schon ein Flugblatt aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges als „eine alte Geigen und verlegene Waren". Dasselbe richtet sich in giftigen Worten gegen „eine vor diesem ausgegangene und zum dritten Male

belagerung des Jahres 1529. Als Verleiher des Wappens muß dann natürlich Karl V. gedacht werden. In den betreffenden historischen Volksliedern ist von der angeblichen Heldenthat der Bäcker nichts zu finden.

verböserte, unnütze, schändliche Schmähkarte, Lästerschrift und Injurie, die ein ungenannter sechszinkichter, viereckichter und ölträfter Faß- und Stocknarr nach Antrieb seines ehrenrührigen spaßvögelischen und schalksnärrischen Geistes einem ehrbaren Schneiderhandwerk zu lauterem unverschuldetem Despekt, Neid und Verachtung in den offenbaren Druck aussprengen lassen". Ehrenrühriger als alle oben angeführte Kindereien war jedenfalls für die Schneider der allgemeine Vorwurf, daß sie gar manches Stück Tuch in die „Hölle" fallen ließen. Nach Johann Butzbachs Zeugnis war dieser Vorwurf jedoch nicht ganz unbegründet. Die Meister nannten die „Schneiderhölle" auch wohl das „Auge" und pflegten auf die Frage des Kunden, was von dem Stoffe übrig sei, zu antworten, es sei nicht mehr übrig geblieben, als sie im Auge leiden könnten.

Nicht minder lieb als jene Preis- und Spottlieder mochten dem Wanderburschen die Lieder sein, die — auch zum Ehrenlob seines ehrsamen Handwerks — die glücklichen Liebesabenteuer eines Gesellen besangen. Kein andres Lied ist in der Herberge wie auf der Landstraße wohl häufiger erklungen als das von dem Zimmergesellen, dem die junge Markgräfin hold ward. Dem jungen Markgrafen wird seines Weibes unziemliche Vertraulichkeit verraten, und der Zimmermann muß sich sein Häuslein selber bauen, worin er hängen soll. Schon wird er zum Galgen geführt, da kommt behend eine reitende Post, „man sollt ihn lassen los".

Da sprach der Markgraf selber wohl:
„Wir wollen ihn leben lan.
Ist keiner doch unter uns allen hier,
Der das nicht hätte gethan."

Die Markgräfin aber zieht von ihrem Finger ein Ringlein von Gold so rot:

„Dahier, dahier, gut Zimmergesell!
Das trage bis in den Tod!"

Die Angehörigen manches anderen Gewerkes mochten dem Zimmergesellen sein Liebesglück nicht gönnen und übertrugen es auf einen Burschen ihres eigenen Handwerks.

Die Poesie des Wanderburschenlebens, wie sie uns aus den Gesellenliedern entgegenblickt, hatte, wie bereits angedeutet ist, eine dunkle Kehrseite. Der Wanderer wurde leicht

zum Landstreicher, der, jedes höheren Lebenszweckes uneingedenk, die Fremde bettelnd durchstreifte, der Nachtquartier und Geschenk der gastlichen Herberge wohl annahm, aber arbeitsscheu jede Vermittelung eines Dienstes von sich wies. Wohl empfängt ihn die Herbergsmutter mit den Worten:

Schön willkommen, mein lieber Sohn!
Sie bekommen Arbeit schon:
Es hat ein Meister bestellet
Zwei reisende Gesellen.
Er giebt einen guten Lohn.
Es ist mein Schwiegersohn."

Aber der Bursche mag davon nichts wissen:

Für die Arbeit sag' ich Dank.
Berlin ist uns bekannt.
Wir wollen unser Glück probieren,
Ins Ausland fortmarschieren.
Morgen in aller Früh'
Reisen wir weg von hie."

Diese Ausartung der Wanderlust in Arbeitsscheu, dieses unstäte wilde Wesen, das freilich eines gewissen romantischen Reizes und eines gewissen Humors nicht entbehrt, ist gar manchem Gesellen verhängnisvoll geworden. Mehr und mehr entfremdet ihn seine Lebensweise der Arbeit und dem zünftigen Brauche, er sinkt als Fechtbruder in die wüste Menge des fahrenden Volkes hinab und fällt dem Büttel und den Schergen, wohl gar dem Scharfrichter anheim. Ein Handwerksbursche vermutlich hat uns das Lied gesungen von dem bösen Bettelvogt, der ihn „bei Wasser und Brot lebendig begraben" wollte, der seine hübsche junge Frau beinahe hätte umgebracht, weil sie den „armen Lumpen so freundlich angelacht".

Doch folgen wir lieber dem Wanderburschen, der wandermüde sich nach geregelter Thätigkeit sehnt, oder den der rauhe Herbstwind mahnt, daß es Zeit sei, Arbeit zu suchen. Es ist ein rüstiger Böttichergesell, der auf staubiger Landstraße dahin schreitet. In mäßiger Entfernung winkt ihm das Thor einer Stadt. Er hält an, langt aus seinem Felleisen ein Paar reine Strümpfe und seine besseren Schuhe heraus und legt sie an. Dann nimmt er einen frischen Überschlag (Kragen) um den Hals, und so geht es zum Stadtthor hinein. Der Thorschreiber

hält ihn an und fragt nach Namen und Herkunft, auch nimmt er ihm bis auf weiteres sein Bündel ab. Der Bursche fragt nach der Herberge und macht sich dahin auf. Bei Eintritt spricht er: „Einen guten Tag, ich bitte ganz freundlich um Verzeihung, haben die Bindergesellen ihre Herberge allhier?" Ist er ein „Grüßer" und kein „Briefer", d. h. führt er kein Beglaubigungsschreiben bei sich, so legitimiert er sich durch den Handwerksgruß. Hierauf leiht ihm der Herbergsvater auf seine Bitte das Gesellenzeichen, womit er zum Thorschreiber eilt und sein Bündel löst. Bei der Rückkehr in die Herberge giebt er das Zeichen zurück und spricht: „Ich bedanke mich ganz freundlich, daß Ihr mir das Zeichen geliehen habt, auch wollte ich Euch angesprochen haben von wegen des Handwerks, ob Ihr mich und mein Bündel heute wollet beherbergen, mich auf die Bank und mein Bündel unter die Bank, ich bitte, der Herr Vater wolle mir nicht den Stuhl vor die Thüre setzen, ich will mich halten nach Handwerksgebrauch, wie es einem ehrlichen Gesellen zukommt." Dann erwidert der Vater: „Wenn du willst ein frommer Sohn sein, so gehe hinein in die Stube und lege dein Bündel in Gottes Namen ab." Der Fremdling läßt es sich nicht zweimal sagen. Drinnen grüßt er höflich die „Frau Mutter", die „Jungfern Töchter" und „Gesellen Brüder". Er legt sein Felleisen unter die Bank an der Stubenthür und nimmt bescheiden auf der Bank Platz. Es wird Abendessenszeit, und der Vater redet ihn an: „Gesellschaft, komm her und iß mit!" Der Bursche aber lehnt zuerst bescheidentlich ab; wird er zum zweitenmale genötigt, so setzt er sich zu Tische. Hat er Geld, so giebt er etwas zum Bier, wo nicht, so spricht er: „Ich sage Euch Dank für Euer Essen und Trinken und allen guten Willen; wo ich heute oder morgen diese Wohlthat um Euch oder die Eurigen wieder verschulden kann, will ich's gerne thun." Die Jungfer Schwester leuchtet ihm hinauf in seine Schlafkammer, und er sagt ihr schuldigen Dank. Es ist wider den Anstand, in den Tag hinein zu schlafen, darum steht er zeitig auf, geht hinab in die Stube, wünscht den Herbergsleuten einen guten Morgen und erzählt ihnen, was er geträumt, damit sie etwas zu lachen bekommen. An den Herbergsvater wendet er sich dann mit der Bitte: „Herr Vater, ich habe Lust zu arbeiten, ich sage mit Gunst, daß ich fragen mag, wer schauet einem um Arbeit um?" Er wird alsdann berichtet, ob

der Bruder (des Herbergvaters Sohn!), ob er selbst oder der Altgesell Umschau halten muß. Ist das letztere der Fall, so begiebt er sich in die Werkstatt des Meisters, bei dem der Altgesell in Arbeit steht, spricht den Handwerksgruß und bittet diesen, ihm Umschau zu halten, und erwartet Bescheid auf der Herberge. Hat der Altgesell Arbeit für ihn gefunden, so bedankt er sich zunächst beim Herbergsvater für Herberge und Verpflegung. Zum Altgesellen, der ihn „eingebracht" hat, spricht er: „Gesellschaft, wartet, ich will lassen eine Kanne Bier holen", oder wenn sein Beutel leer ist: „Gesellschaft, ich bin jetzund nicht bei Gelde, wenn wir heute oder morgen wieder zusammen kommen, so will ich mich gegen Euch wohl wissen dankbarlich zu erzeigen." Hierauf begiebt er sich in seinen Dienst und erscheint bei der nächsten Auflage in der Herberge, um sich in die Bruderschaft aufnehmen zu lassen.

Dem tüchtigen Burschen, dem Arbeitslust und Sinn für Häuslichkeit nicht abhanden gekommen war, galten nach fröhlicher und rüstiger Wanderschaft Meisterrecht und Ehestand als verlockendste Lebensziele. Gar behaglich malt sich der Weißgerbergesell sein künftig Meisterleben aus:

Wann wir haben gearbeit,
Schlafen wir in guter Ruh.
Thut dann der Tag anbrechen
Und d' Morgenröt' geht auf,
So thut die Frau bald sprechen:
„Mein Schatz, geh'! Stehe auf!
Schau nach der Werkstatt sein,
Ob auch die Fell' noch alle
Im Loch verwahret sein!
Doch wollen wir zuvore
Noch einmal lustig sein!

Wie das Gesellenleben war auch das Leben des Meisters nicht arm an poetischem Reiz, an heiterem Lebensgenuß, so lange das deutsche Handwerk in Blüte stand. Frohe Feste vereinigten ab und zu alle Mitglieder der Zunft nebst Frauen und Kindern zu Scherz und Schmaus, zu Spiel und Tanz; und wenn dabei die Gesellen gewöhnlich die Hauptrolle spielten, so sah doch selbst der alternde Meister dem lustigen und tollen Treiben der munteren Jugend gerne zu. Bis in die Unglücksjahre des großen Krieges bewahrte er sich die Kunst, mit den Fröhlichen fröhlich zu sein. Das Bild des knauserigen, miß-

günstigen, engherzigen „Krauters“, das uns aus vielen Gesellenliedern entgegenblickt, entstammt einer späteren Zeit. Unsere alten Städtechroniken wissen von dem festlichen Gebahren der Gewerke viel Schönes und Ergötzliches zu berichten. Die Fastnachtszeit wurde von vielen Handwerken festlich begangen. Da führten wohl auch in kleinen Städten Gesellen mit den Bürgerssöhnen den alten deutschen „Schwerttanz“ auf oder den „Neidhartstanz“, der nach dem übermütigen Tanzliederdichter und Minnesänger Neidhart von Reuental den Namen führt. In den großen Städten Oberdeutschlands veranstalteten die Handwerker großartige Umzüge und öffentliche Reigenaufführungen, bei denen man viel aufgehen ließ. So lesen wir unter anderm in einer Nürnberger Quelle: „1614 Sonntag 17 Juli sind die Bäcken, Lebküchler und Mühlenknechte und mit ihnen die Pfragnerssöhne*) in ihren besten Kleidungen und Seitengewehren, deren etliche schöne große übergoldete Trinkgeschirre, etliche große zinnene Schenkkannen mit Wein auf den Achseln getragen, in der Stadt allhier umgegangen, und vor ihnen her vier Trompeter, in der Mitte vier Geiger, ein Harfner und ein Zitherschläger, ein Sackpfeifer, drei Schalmeien und drei Trommeln, also im ganzen 18 (?) Spielleute, die wacker geblasen, geschlagen und gepfiffen. Hans Renner, ein junger Meister, der lange in Welschland gewesen, ist als ein Hauptmann mit Spieß und einer Feldbinde zuvorderst und ein schöner, wohlgeputzter Knab nach, und Hans Ring, der „dürr Bäck“ genannt, der ein Marxbruder**) und dieser Zeit Bräutigam war, ist in der Mitte der Ordnung gegangen, an einem Scepter einen aus Holz geschnitzten Bäckenknecht getragen, der ein weiß Fürtuch vor und in der Hand eine rotweiße Fahne hielt, die er vielmals weidlich schwenkte. Sie sind in einer zierlichen Ordnung mit klingendem Spiel an dem Ratsherrn ihres Handwerks***), auch den Geschworenen und den alten Meistern zu Ehren, an deren Häusern vorübergezogen und dann hinaus zum Mager auf dem Steig, bei welchem sie ihr Herberg hatten; daselbst haben sie eine Mittagsmahlzeit ge-

---

*) Pfragner = Kleinhändler, Lebensmittelhändler.

**) Mitglied einer berühmten Fechtergesellschaft.

***) Den einzelnen Zünften waren Ratsherren als Aufsichtspersonen bestimmt.

gessen, etliche Jungfrauen dazu geladen und nachmals einen offenen Gassentanz gehalten an selbigem Sonntag und am Montag." Weithin berühmt war der Schwerttanz der Nürnberger Messerer. Sie hielten zuweilen auch einen „hochzeitlichen Tanz" mit ihrer Meister Töchtern und Mägden. Die Nürnberger Plattner hielten auf Fastnacht „ein Gestech oder Turnier". Dabei saßen sie nicht auf Turnierhengsten, sondern ritten auf hohen mit je vier Rädern versehenen Stühlen, die sie durch ihre Gesellen und Jungen fortziehen ließen, und „räumten darauf in leichter Rüstung einander ab". Ein jedes Gewerk suchte seinem öffentlichen Auftreten bei solchen Gelegenheiten einen eigentümlichen Reiz zu geben. So hielten die Schreiner auf Aschermittwoch ihren Umzug als eine Kompagnie Soldaten mit Hauptmann und Fähnrich. „Die eine Fahne war von lauter gemalten Hobelspänen, die andere von Sendel*) mit dem Nürnberger Wappen. Die Gewehre waren von allerhand seltsamer Art. Sie hatten Kleider, Hosen, Wams von Hobelspänen mit allerlei Farben gemalt, Federhüte von gefärbten Hobelspänen. Sie führten Schlachtschwerter, Streitkolben, Mordäxte, Säbel, lange Federspieße, Helbarten, Sturmhauben, Feldbinden, Krägen, Hollerbüchsen und andere Kriegsrüstung von Holz. Etliche Gesellen trugen allerhand aus Holz gemachtes Werkzeug, Sägen, Hobeln, Beile, Winkelhaken. Sie führten auch einen Bauer und eine Bäuerin mit sich, welche Kurzweil trieben. Sie trugen ein großes Portal, Säulen, Scepter und Reichsapfel. Vor den Häusern der Herrn Älteren**) führten sie eine Komödie auf, wobei der Bauer gehobelt wurde." Auf ihrer Herberge „zum schwarzen Bären" hielten sie zwei Tage lang ihre Mahlzeiten und Tänze „mit Freuden und großen Unkosten". Die Nürnberger Schneider hielten auf Pfingsten ihren Jahrtanz. Die Schlosser derselben Stadt, die im August ihr Fest feierten, hatten vier „Platzgesellen", deren jeder eine Meisterstochter seines Handwerks zu Tisch führte. Die Jungfern schenkten ihnen schöne Kränze, „wie sie auf Hochzeiten bräuchlich sind", und welche die Gesellen bei Tisch und beim Tanze trugen. Die Messerer kleideten

*) Zendal, ein Regensburger Seidenstoff.

**) Die „Herrn Älteren" sind die sieben „vordersten" aus den dreizehn „älteren Bürgermeistern" des Nürnberger Rates.

eine Meisterstochter als „Kronbraut" und zwei andere Meisterstöchter als „krauße Tischjungfern" in Geschlechtertracht. Die Nürnberger Metzger pflegten bei ihrem Umzug um Fastnacht eine ungeheuere Bratwurst auf einer langen weißroten Stange mit sich herumzutragen. Diese Bratwurst war im Jahre 1614 493, 1624 schon 596 und 1658 gar 658 Ellen lang. Sie war mit Rosmarin und Bändern schön ausgeziert und wurde ellenweise an einzelne Ratsherrn verschenkt. Den Rest verzehrten die Metzger auf ihrer Herberge. Beim Tanze trug diejenige Metzgersmagd, die den Vorreigen hatte, an einem weißroten Stäbchen ein Täfelein, worauf ein Öchslein gemalt war. Manche Handwerker Nürnbergs nahmen sich sogar heraus, auf Fastnacht „im Schembart zu laufen", d. h. in seltsamer Vermummung die Gassen unsicher zu machen, ein Vergnügen, das von Rechtswegen nur den vornehmeren Bürgern zustand.

Daß an den Aufführungen geistlicher Volksschauspiele und an der Darstellung von Fastnachtsstücken im 15. und 16. Jahrhundert, die selbst in kleineren Städten hin und wieder stattfanden, auch die Handwerker als Schauspieler beteiligt waren, wird mehrfach ausdrücklich bezeugt. Ja, ein großer Teil dieser Stücke selbst verdankte seinen Ursprung biederen Handwerksmeistern. Als mit dem Verfall des Rittertums und der höfischen Sitte auch die ritterliche Sangeslust erlosch, hatte die aus der Burg verstoßene Muse in dem deutschen Bürgerhause Unterkunft gefunden. Vornehmlich waren es die Handwerker, welche die Kunst des Sanges auf ihre Weise hegten und pflegten. Die Art der Pflege entsprach allerdings mehr den Zunftgewohnheiten des ehrbaren Handwerks als dem Wesen der freien Kunst. In den großen und reichen Städten Oberdeutschlands, namentlich in Mainz, Straßburg, Ulm, Nürnberg und Augsburg bildeten die „Liebhaber des deutschen Meistersanges", wie sich die Meistersinger bescheidentlich nannten, sogenannte Singschulen mit zünftigen Einrichtungen und Gebräuchen. Schon die Gliederung dieser Gesellschaften entsprach ungefähr der Einteilung der Zunftmitglieder in Lehrlinge, Gesellen und Meister. Wer in die Geheimnisse der „Tabulatur" erst eingeweiht werden mußte, d. h. wer mit den unter den Meistersingern geltenden, hauptsächlich auf Silbenzählung, Verskunst, Reim und Reimstellung, Melodie, kurz auf die Form



bezüglichen Gesetzen noch nicht vertraut war, hieß ein „Schüler"; wer sich diese Gesetze gedächtnismäßig angeeignet hatte, ein „Schulfreund"; wer mehrere bekannte „Töne", d. h. Strophenformen singen konnte, war ein „Singer"; wer auf anderer Töne Lieder dichtete ein „Dichter". Meister aber war nur, wer einen eignen Ton erfunden hatte. Diese Strophenformen, mit denen die Melodie enge zusammenhing, führten oft die merkwürdigsten Namen: Michel Behaims Trommetenweis, Georg Hagers kurze Affenweis, Hans Findeisens gestreift Safranblümleinweis, die Kupidinishandbogenweis, die hochsteigend Adlerweis, die ausgebreit Sonnenblumenweis, die gesprengte Nägeleinweis, die blaue Feuerflammenweis u. s. w. Die edle Dichtkunst gilt für erlernbar wie das Handwerk, wenn nur Lust und Liebe dazu vorhanden ist. Wer sie zu erlernen gesonnen ist, bittet einen Meister, der mindestens einmal das „Kleinod" (den Preis) ersungen hat, ihm an die Hand zu gehen. „Ein solches thut der, so angesprochen wird, gar gern und übernimmt die große Mühe, welche sonderlich die Lernung der schweren Töne verursacht, ganz umsonst, nur aus Liebe, die Kunst auf die Nachkommenschaft zu befördern. Welcher willen auch die Meistersinger sich selbsten um Schüler bewerben, und diesfalls ihre Ruhe und Schlaf abbrechen, sintemalen sie den Tag zu ihrer Berufsarbeit und Gewinnung der Nahrung anwenden müssen." Nicht ohne Rührung liest man die schlichten Worte, die der Nürnberger Georg Hager in sein Meistergesangbuch geschrieben hat: „Diese Müh' neben den Unkosten hab' ich mir aufgeladen, allein der Hoffnung, ob mir Gott meine Söhnlein leben läßt, daß sie sich auch darinnen üben und das Singen lernen sollen und meiner desto baß dabei gedenken. Denn ich kein' feinere Kunst für die Jugend weiß, zwar auch für die Alten; darob ich viel Schlaf und anderes versäumet." An die Gesellen- und Meisterprüfungen erinnert die Art der „Freisprechung" eines Schulfreundes. Auch hierbei gab es prüfende Meister; sie hießen „Merker". Während der Prüfling vom Singstuhl aus sang, saßen sie im „Gemerk", einem mit Vorhängen umhüllten Gerüste, um hier die Verstöße gegen die Tabulatur genau anzumerken. Solche Freisprechungen geschahen bei Gelegenheit der „Singschulen". In Nürnberg wurden diese Zusammenkünfte nach dem Mittagsgottesdienst an gewissen Sonntagen in der Katharinenkirche abgehalten. Eine solche

Singschule beginnt mit einem „Freisingen". „In dem darf sich hören lassen, wer will; stehet auch den Fremden frei aufzutreten; und werden in dem Freisingen außer denen Historien, so in heiliger Schrift verzeichnet, auch wahre und ehrbare weltliche Begebnisse samt schönen Sprüchen aus der Sittenlehr' zu singen zugelassen. Es wird aber in dem Freisingen nicht gemerkt, und kann man also außer dem Ruhm sonst nichts gewinnen, man mache es auch so gut, als man immer wolle. Wer nun singen will, setzet sich fein züchtig auf den Singstuhl, ziehet seinen Hut oder Barett ab, und nachdem er eine Weile pausieret, fähet er an zu singen. Nach geendigtem Freisingen singen erstlich die gesamte Meister ein Lied, so daß einer vorsingt und die andern folglich mit einstimmen." Bei dem hierauf folgenden „Hauptsingen" dürfen nur Themen aus dem Alten und Neuen Testamente behandelt werden, und der Singende muß, bevor er anhebt, Buch und Kapitel angeben; denn einer der Merker, die nunmehr in Thätigkeit treten, hat die Bibel nachzuschlagen und genau darauf zu achten, ob der Inhalt des Liedes dem der heiligen Schrift und auch „des Lutheri reinen Worten" entspreche. Einer der Merker, die im verhängten Gemerk Platz genommen haben, giebt das Zeichen zum Beginn durch den Zuruf: „Fanget an!" „Also machet der Singer den Anfang, und wann ein Gesätz oder Abgesang*) vollbracht, hält er innen, bis der Merker wiederum schreiet: »Fahret fort!« Nach geendigtem Gesang begiebt sich der Singer vom Stuhl und macht einem anderen Platz." Denn es ist ein Wett- oder Preissingen. Wer nach der Merker Urteil die andern „übersungen", d. h. wer sich die wenigsten Verstöße gegen die Tabulatur hat zu Schulden kommen lassen oder gar „glatt (fehlerlos!) gesungen", dem wird das „Gehäng" zugesprochen. Es ist dies eine Halskette oder Halsschnur mit schönen silbernen und vergoldeten Schaupfennigen. Die schönste derselben trug in Nürnberg das Bild des königlichen Sängers David mit der Harfe, weshalb das Kleinod auch „der David" benannt war. Wer nächst dem „Davidsgewinner" am besten gesungen hatte, erhielt einen Kranz von seidenen Blumen, den er (wie der erstere seinen Halsschmuck) tragen durfte. Außer diesen

*) Das „Gesätz" ist die Gesamtstrophe. Sie ist dreiteilig und enthält zwei gleichmäßig gebaute „Stollen" und einen „Abgesang".

beiden Wanderpreisen, deren Erwerb den Meistersingern für die höchste Ehre galt, gab es noch andere Preise; denn „des Tages, wenn man Schul' gehalten, ist gebräuchlich, daß die Gesellschaft der Singer eine ehrbare, ehrliche, friedliche Zech' halte". Bei dieser Zeche, die natürlich außerhalb der Kirche stattfand, mußte ein jeder sein Gewehr von sich thun. Alles Spielen, unnützes Gespräch und überflüssiges Trinken waren verboten. Hier sang man um einen „Zechkranz" oder um andere von Gönnern der holdseligen Kunst gestiftete Preise, um Geld, um zinnene Trinkgeschirre u. a. Die Merker saßen an einem besondern Tische. Von den „gemeinen Singschulen" unterschieden sich die „Festschulen" an den drei hohen christlichen Festen durch besondere Feierlichkeit.

Daß der Meistergesang im allgemeinen große dichterische Leistungen nicht gezeitigt hat, kann niemanden in Verwunderung setzen. Wer die Dichtung wie das Handwerk für etwas Erlernbares hält, muß ja ihr innerstes Wesen völlig verkennen, und wer die schöpferische Phantasie in unverbrüchliche, ewig geltende Satzungen einzuzwängen sich vermißt, muß ihr Gewalt anthun. Ein wahres, frisches und kräftiges Talent muß über die engen Schranken der „Tabulatur" hinaus streben. Der Gewinn, der unserer Litteratur aus dem Meistergesang erwuchs, ist gewiß nicht allzu hoch anzuschlagen, für die Entwickelung unseres Volkslebens aber ist er hochbedeutsam gewesen. Der Meistergesang ist trotz allen seinen Irrtümern ein Ehrendenkmal deutschen Bürgertums. Die Beschäftigung mit der Sangeskunst wirkte als ein heilsames Gegengewicht gegen den Materialismus des gewerblichen Schaffens und des sinnlichen Lebensgenusses. Sie erzeugte in dem Handwerker jene schöne Feiertagsstimmung, die ihn die Sorgen und Händel des Werktags vergessen ließ, seinen Geist und Sinn in eine höhere Welt erhob. Bibel und Weltchronik wurden ihm vertraut, und seine Seele füllte sich mit neuen Bildern und erhabenen Gedanken. Die biedern Meister fühlten sich durch eine höhere Weihe gehoben und vermieden gerade darum die Berührung mit der Masse jener Wildlinge, die wir uns als die Erben der fahrenden Leute des Mittelalters und als die Herzenskündiger des Volkes im Volksliede zu denken haben. Ihre Meistergesänge, meist lyrisch-epische Gedichte religiösen Inhalts, waren von der volksmäßigen Lyrik und Epik weit

verschieden und sollten es sein. Wie die Meister einer Zunft jeden „Unredlichen" aus ihrer Gemeinschaft ausschlossen, so hielten auch die Meistersinger aus ihrer Mitte fern, was ihnen roh und gemein erschien. Mit ihrer Kunst alle Schichten des Volkes durchdringen zu wollen, fiel den meisten unter ihnen nicht ein. Was in ihrem ehrbaren Kreise gesungen ward, sollte gegen Entwürdigung gefeit sein. Deshalb hatte ein jeglicher Genosse zu geloben, „kein Meisterlied oder Ton auf öffentlichen Gassen, so tags, so nachts, auch nicht bei Gelagen, Gastereien oder anderen üppigen Zusammenkünften, wie auch nit, wann er sollte bezecht sein", zu singen und hierdurch der Gesellschaft einen Schandfleck anzuhängen. Es ist denn auch bezeichnend, daß die Augsburger Reichspolizeiordnung (1548), welche gegen alle landfahrende „Sänger und Reimensprecher" wie gegen „Schalksnarren" eifert, hinzusetzt: „Doch wollen wir diejenigen, so Meistergesang singen, hierin ausgeschlossen haben." Und doch ist aus den Reihen der Meistersinger der Mann hervorgegangen, der, ein echter Handwerksmeister und ein wahrer Herzenskündiger unseres Volkes, berufen schien, die Kluft zwischen Volksgesang und Kunstgesang kühn zu überbrücken, die neue Geistesrichtung der Renaissance mit dem deutschen Volksgeiste zu versöhnen: Hans Sachs. Das ist das Große, Herzerhebende an diesem herrlichen deutschen Manne, daß er die alte Zucht seines Standes und das Gesetz seiner Kunst hochhält, dem neuen Geiste aber freudig sein Herz öffnet. Über die Schranken des Meistergesanges weit hinausreichend, wußte er nicht den Zunftbrüdern allein, sondern den Volksgenossen ans Herz zu greifen. Vorab seine dramatischen Werke schienen durch ihre volkstümliche Kraft bestimmt, eine Blütezeit des deutschen Schauspiels einzuleiten, wie sie das glückliche England zu William Shakespeares Zeit erleben durfte. Daß es anders kam, dafür ist Hans Sachs nicht verantwortlich. Sein Ruhm bleibt ihm gewiß: „Er war ein Volksdichter im edelsten Sinne des Wortes. Er spricht die Sprache des gewöhnlichen Lebens voll schlichter Kraft, dabei ansprechend verständlich, und erfaßt die Natur mit ungekünstelter Frische. Aber Hans Sachs spricht nicht etwa, um der großen Menge zu schmeicheln, er redet ihr vielmehr ernstlich ins Gewissen, wenn's not thut. Nie und nirgends findet man bei ihm eine Spur von Buhlen um die Volksgunst. Gewiß war ihm die Poesie Hüterin der Schönheit, aber erst in zweiter

Linie, zuerst kämpfte er in seinen Dichtungen für das Gute. Er predigt, denn alle Dichtung des 16. Jahrhunderts ist lehrhaft, die Tugend müsse um ihrer selbst willen geübt werden, auch wenn es keinen Gott im Himmel gäbe. Seine Geschichten fordern unablässig zum treuen Beharren in der alten Zucht auf, zu allen Tugenden, die dem Gemeinwesen, wie dem Hausstande zu Gute kommen. Und ein Hauch unversiegbarer Fröhlichkeit übergießt die ehrbarsten Gestalten und die heiligsten Vorgänge, so daß sie allenthalben in jedem Stande von jung und alt mit stets erneuter Lust betrachtet werden können. Dabei vertraut er wie ein echter Reformator auf die unverwüstliche Tüchtigkeit der Menschennatur, die sich zum Rechten zurückfinden wird, wenngleich er viel zu tadeln findet. Darum spricht er nicht mit Zornesmut von den Schäden, die das Lebensglück gefährden. Wie ein echter Reformator ist er aber auch nicht voll Kleinmut, sondern hart und rücksichtslos, wenn es gilt, Gewissenssachen zu verteidigen" (Götze). Wie der Kunstfreund und Geschichtsforscher mit tiefer Ehrfurcht die Werke betrachtet, die der Kunstfleiß unserer alten Handwerksmeister in der Blütezeit des deutschen Gewerbes geschaffen, so blicken wir auf zu dem echtgeborenen Kinde seiner kunst- und gewerbereichen Vaterstadt. Schlicht und hoheitvoll zugleich ragt sein Bild, das Vorbild deutscher Schaffensfreude, deutscher Zucht und deutscher Sangeslust. Der Sitte der Väter treulich zugethan, festhangend an altem gutem Brauch und doch weitherzig genug, im Neuen das Tüchtige und Notwendige anzuerkennen, mit der Geschichte früherer Tage vertraut und doch kein Fremdling in seiner eigenen Zeit, mit hellen Augen in die Wirklichkeit hineinschauend und doch dem Idealen zugewandt, am Werktage in fleißiger Arbeit durch seiner Hände Werk sich nährend, am Feierabend und Feiertag der holdseligen Kunst hingegeben, voll inniger Frömmigkeit und doch voll derber, gesunder Lebenslust, bald ernst und sinnig, bald schalkhaft scherzend in fröhlicher Laune, der Heimatstadt und dem großen Vaterlande treu ergeben, ein mutiger Wortführer des ehrbaren Handwerks und doch in neidloser Anerkennung von der Notwendigkeit aller Stände als der „ungleichen Kinder Evä" fest überzeugt, so steht er vor uns, der treffliche Nürnberger Schuhmacher und Meistersinger, ein leuchtendes Vorbild für den Handwerker unserer Zeit. Wer auf ihn blickt, dem wird er im Lebenskampfe ein Helfer und

Führer sein, und auch dem deutschen Handwerke gelte sein trostmütiger Sang:

> Wacht auf, es nahet gen dem Tag!
> Ich hör singen im grünen Hag
> Ein wunnigliche Nachtigall,
> Ihr Stimm durchklinget Berg und Thal
> Die Nacht neigt sich gen Occident,
> Der Tag geht auf von Orient.
> Die rotbrünstige Morgenröt
> Her durch die trüben Wolken geht.






UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06457 1725

